

48. Sitzung am 8. Juli 1969

(Beschlüsse Nr. 672 bis 698)

Tierzuchtgesetz.
(Ldtg. Blge. Nr. 137)
(Mündl. Bericht Nr. 97)
(8-278 Ti 1/82-1969)

672.

Gesetz vom über die landwirtschaftliche Tierzucht (Steiermärkisches Tierzuchtgesetz)

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Aufgabe

(1) Dieses Gesetz regelt die Förderung und Lenkung der landwirtschaftlichen Tierzucht.

(2) Die Förderung der landwirtschaftlichen Tierzucht umfaßt allgemeine Maßnahmen zur Hebung der Tierzucht (Aufklärungsarbeit über Viehhaltung und künstliche Besamung, Fütterungsberatung u. dgl.) und Förderungsmaßnahmen für Züchter (Führung von Herdebüchern, Durchführung von Tier-schauen, Absatzveranstaltungen, Prämierungen, Leistungsprüfungen u. dgl.), die einer von der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft in Steiermark — im folgenden kurz Landeskammer genannt — anerkannten Züchtervereinigung angehören.

(3) Züchtervereinigungen hinsichtlich der gemäß § 2 anerkannten Rassen sind von der Landeskammer anzuerkennen, wenn sie als Genossenschaften oder Vereine gegründet wurden.

§ 2

Zuchtrichtung

Die Landesregierung hat nach Anhören der Landeskammer durch Verordnung zu bestimmen, welche Rassen in Steiermark zur Züchtung anerkannt werden. Voraussetzungen für die Anerkennung der Rassen sind insbesondere die Herkunft, der Gesundheitszustand, die Körperform und die Ertragsleistungen der Tiere, wodurch der beste wirtschaftliche Erfolg erreicht werden kann.

§ 3

Tierzuchtförderung

(1) Die Züchtung der nach § 2 anerkannten Rassen ist vom Land und der Landeskammer zu fördern.

(2) Zur Förderung der Geflügelhaltung hat die Landesregierung nach Anhören der Landeskammer durch Verordnung festzulegen, welche züchterischen Voraussetzungen wie Herkunft, Gesundheitszustand und Ertragsleistungen die Geflügel-Herdebuch- und Vermehrungszuchten, Brütereien und Geflügelau-zuchtstationen einzuhalten haben und welchen organisatorischen Maßnahmen (Gesundheitsdienst, überbetriebliche Zusammenschlüsse, Beratung u. dgl.), die zur Durchführung und Kontrolle der züchterischen Tätigkeit erforderlich sind, diese Betriebe entsprechen müssen.

Abschnitt II

Körwesen

§ 4

Körungen

(1) Vattertiere, das sind Hengste, Stiere, Eber, Widder und Ziegenböcke, dürfen nur dann zum Decken oder zum Einsatz in der künstlichen Besamung verwendet werden, wenn bei einer Körung mit Bescheid (§ 7 Abs. 2) die Eignung zur Zuchtverwendung festgestellt und eine Deckerlaubnis erteilt wurde.

(2) Die Körungen werden unterschieden in:

- a) Hauptkörungen,
- b) Sonderkörungen,
- c) Nachkörungen.

(3) Hauptkörungen finden jährlich in der Zeit von März bis Oktober statt. Sie sind als Sammelkörungen bezirksweise oder gemeindeweise in bestimmten Körorten abzuhalten, die so festgelegt werden müssen, daß die Vattertiere ohne unbillige Erschwernis (z. B. Personalmangel, ungünstige Verkehrslage, Überlastung des Straßenverkehrs) vorgeführt werden können, oder als Einzelkörungen beim Eigentümer des Tieres (Halter) durchzuführen. Die Art der Hauptkörung von Stieren, Ebern, Wid-dern und Ziegenböcken ist vom Bezirkskör-ausschuß (§ 9 Abs. 2 lit. b) nach Anhören der zuständigen Bezirkskammer für Land- und Forstwirtschaft anzuordnen. Die Art der Hauptkörung von Hengsten ist vom Hengstkör-ausschuß anzuordnen.

(4) Sonderkörungen sind Körungen, die auf Absatzveransaltungen von Züchtervereinigungen abgehalten werden.

(5) Nachkörungen sind außerhalb der Hauptkörungen oder Sonderkörungen stattfindende Körungen einzelner Tiere. Sie dürfen von der Landeskammer nur in dringenden Fällen (z. B. Personalmangel, Krankheit des Stierhalters, Katastrophenfälle), die der Eigentümer (Halter) nachzuweisen hat, vorgenommen werden.

§ 5

Ausschreibung der Körungen

Die Ausschreibung der Körungen erfolgt durch die Landeskammer. Sie hat den Zeitpunkt und den Ort der Durchführung der Körung (§ 4) zu enthalten.

§ 6

Zulassung zur Körung

(1) Vatertiere (§ 4 Abs. 1) dürfen nur gekört werden, wenn sie das festgesetzte Mindestalter erreicht haben, rassenrein, gesund sowie zur Deckfähigkeit entsprechend entwickelt sind und für sie ein Abstammungs- und Leistungsnachweis einer im Sinne des § 1 Abs. 3 anerkannten Züchtervereinigung vorliegt. Der Abstammungsnachweis hat Angaben über Rasse, Herkunft und Alter des Tieres sowie die Beschaffenheit der Elterntiere zu enthalten. Der Leistungsnachweis hat Angaben über die Ergebnisse der Ertragsleistung wie Milchleistung und Fettleistung zu enthalten.

(2) In die Steiermark eingeführte Vatertiere einer gemäß § 2 anerkannten Rasse und ihre Leistungen müssen den züchterischen Anforderungen entsprechen. Die züchterischen Anforderungen sind von der in Betracht kommenden anerkannten steirischen Züchtervereinigung für dieselbe Rasse festzulegen und der Landeskammer zur Verlautbarung bekanntzugeben. Kommen mehrere Züchtervereinigungen in Betracht, sind die züchterischen Anforderungen von diesen einvernehmlich festzulegen. Kommt ein Einvernehmen innerhalb einer Frist von vier Wochen nicht zustande, hat die Landeskammer die züchterischen Anforderungen festzulegen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem eine der in Betracht kommenden Züchtervereinigungen die Landeskammer davon in Kenntnis gesetzt hat, daß das Einvernehmen nicht hergestellt werden konnte. Die festgelegten züchterischen Anforderungen sind von der Landeskammer in den „Landwirtschaftlichen Mitteilungen“, Organ der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft in Steiermark, kundzumachen. Sie treten mit Ablauf des Tages in Kraft, an dem das Stück, das die Kundmachung enthält, herausgegeben und versendet worden ist.

(3) Die Einfuhr von Samen unterliegt der Bewilligung der Landeskammer. Sie darf nicht erteilt werden, wenn der Abstammungs- und Leistungsnachweis des Besamungstieres eine Verbesserung der Tierzucht (§ 2) nicht erwarten läßt.

(4) Die Körung von Vatertieren von in Steiermark nicht anerkannten Rassen bedarf der Bewilligung

der Landeskammer. Sie ist zu erteilen, wenn anerkannte steirische Züchtervereinigungen (§ 1 Abs. 3) mit diesen Tieren Versuche durchführen wollen.

(5) Beim Auftrieb zur Körung sind alle erforderlichen Ausweise, und zwar die Abstammungs- und Leistungsnachweise, das letzte Untersuchungsergebnis des Betriebes über die Freiheit von Tuberkulose und Abortus Bang sowie die Sprungverzeichnisse (Belegprotokolle) dem Körausschuß (§ 9 Abs. 2) vorzulegen.

§ 7

Körung, Deckerlaubnis, Körliste, Abkörung

(1) Die zur Körung vorgeführten Vatertiere werden vom Körausschuß gekört oder abgekört.

(2) Die Entscheidung über die Körung oder Abkörung und die Deckerlaubnis ist dem Eigentümer (Halter) sofort vom Körausschuß durch mündlich zu verkündenden Bescheid bekanntzugeben und in dem von der Züchtervereinigung (§ 1 Abs. 3, § 6 Abs. 1) auszustellenden Abstammungs- und Leistungsnachweis einzutragen.

(3) Die Deckerlaubnis wird in vier Arten erteilt, und zwar

- a) zur allgemeinen Zuchtverwendung für eigene und fremde Tiere (A);
- b) zur allgemeinen Zuchtverwendung mit der Verpflichtung, das Vatertier uneingeschränkt zum Belegen fremder Tiere zur Verfügung zu stellen (A₁);
- c) zum Belegen der eigenen Tiere des Vatertierhalters (B);
- d) zum Belegen der eigenen Tiere und eines vom Körausschuß festgesetzten beschränkten Kreises fremder Tiere (Be).

(4) In der Deckerlaubnis ist deren Gültigkeitsdauer anzuführen. Ist eine solche nicht angegeben, so endet die Gültigkeit der Deckerlaubnis mit dem Tage der nächsten Hauptkörung. Für längere Zeit darf die Gültigkeitsdauer nur festgelegt werden, wenn dadurch der beste wirtschaftliche Erfolg (§ 2) nicht in Frage gestellt wird. Die Zeit zwischen der Hauptkörung und der nächsten Hauptkörung wird als Körjahr bezeichnet.

(5) Ein Verzeichnis der gekörten Vatertiere mit Angabe des Standortes derselben (Körliste) ist vom Obmann des Körausschusses der Gemeinde zur öffentlichen Bekanntmachung zu übermitteln.

(6) Wird das Vatertier abgekört, so hat der Körausschuß eine Frist festzusetzen, in der vom Eigentümer (Halter) die abgekörten Stiere, Eber, Widder und Ziegenböcke der Kastration oder der Schlachtung zuzuführen und die abgekörten Hengste außer Zucht zu stellen sind. Nicht zur Körung vorgeführte Vatertiere, die keine Deckerlaubnis haben, sind als nicht gekört den abgekörten Tieren gleichzustellen.

§ 8

Körgebühren

(1) Für die Erteilung oder Verlängerung der Deckerlaubnis sind Gebühren zu entrichten, deren Höhe von der Landeskammer nach den anfallenden Körungskosten festgesetzt wird.

(2) Die Gebühren fließen der Landeskammer zur Bestreitung der mit der Durchführung der Körungen verbundenen Kosten zu.

Abschnitt III

Körausschüsse

§ 9

Allgemeines

(1) Zur Vornahme der Körungen (ausgenommen Nachkörungen) werden von der Landeskammer Körausschüsse eingesetzt.

(2) Es werden nachstehende Körausschüsse gebildet:

- a) für die Körung von Hengsten ein Hengstkörausschuß bei der Landeskammer;
- b) für die Körung von Stieren, Ebern, Widdern und Ziegenböcken ein Bezirkskörausschuß für jeden politischen Bezirk (Bezirkskammerbereich);
- c) bei Absatz- und sonstigen Veranstaltungen der Züchtervereinigungen (§ 1 Abs. 3) Sonderkörausschüsse.

(3) Die Mitglieder der Körausschüsse und deren Stellvertreter werden, soweit sie nicht Mitglieder kraft Gesetzes sind, von der Landeskammer, und zwar die Mitglieder des Hengstkörausschusses und der Bezirkskörausschüsse auf die Dauer von drei Jahren, die Mitglieder der Sonderkörausschüsse vor der Veranstaltung der Züchtervereinigung für die Dauer der Veranstaltung bestellt. Bei Vorliegen wichtiger Gründe wie insbesondere Krankheit, Alter oder Ausscheiden aus der Züchtervereinigung hat die Landeskammer ein von ihr bestelltes Mitglied vor Ablauf dieser Funktionsdauer abzurufen. Für das vorzeitig abberufene Mitglied ist von der Landeskammer ein neues Mitglied für die restliche Funktionsdauer zu bestellen.

(4) Die Mitglieder der Körausschüsse üben ihre Funktion ehrenamtlich aus. Sie haben nur Anspruch auf Ersatz der Fahrtkosten und auf ein Taggeld in der Höhe der den Landeskammerräten zustehenden Gebührensätze.

(5) Die Körausschüsse sind beschlußfähig, wenn der Obmann und zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Sie fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Obmannes, bei dessen Verhinderung des Obmannstellvertreters.

§ 10

Hengstkörausschuß

Der Hengstkörausschuß besteht aus einem Obmann, bei dessen Verhinderung einem Obmannstellvertreter, einem Mitglied, das aus dem Kreis der Angehörigen der Pferdezuchtverbände von diesen zu bestellen ist, dem Landstallmeister für Steiermark und dem nach dem Körort zuständigen Amtstierarzt. Der Obmann und Obmannstellvertreter müssen Mitglieder des Landespferdezuchtverbandes sein.

§ 11

Bezirkskörausschüsse

(1) Jeder Bezirkskörausschuß besteht aus einem Obmann (Obmannstellvertreter), dem für das Gebiet von der Landeskammer bestellten Tierzuchtleiter (Stellvertreter), einem Vertreter der zuständigen Bezirkskammer für Land- und Forstwirtschaft und dem zuständigen Amtstierarzt oder in dessen Vertretung dem zuständigen Landesbezirkstierarzt.

(2) Der Obmann (Obmannstellvertreter) muß ein für die zu körende Tierart bewährter Züchter und Mitglied einer von der Landeskammer anerkannten Züchtervereinigung sein.

(3) Jede Gemeinde hat als ihren Vertreter ein Mitglied des Gemeindetierzuchtausschusses (§ 18) für die Dauer der Körung von Vatertieren in den Bezirkskörausschuß als Berater zu entsenden und diesen dem Obmann des Bezirkskörausschusses spätestens bei der Körung bekanntzugeben. Der Vertreter der Gemeinde hat die Aufgabe, dem Körausschuß alle erforderlichen Aufschlüsse zu geben.

(4) Die Sitzungen des Bezirkskörausschusses sind vom Obmann (Obmannstellvertreter) einzuberufen.

(5) Zu den Sitzungen des Bezirkskörausschusses ist vom Obmann (Obmannstellvertreter) die zuständige Bezirkshauptmannschaft (Magistrat der Stadt Graz) einzuladen.

§ 12

Sonderkörausschüsse

Der Sonderkörausschuß besteht aus dem Obmann (Obmannstellvertreter), dem Geschäftsführer und einem weiteren von der Landeskammer zu bestellenden Mitglied (§ 9 Abs. 3) der veranstaltenden Züchtervereinigung, dem zuständigen Amtstierarzt oder in dessen Vertretung dem zuständigen Landesbezirkstierarzt und einem Vertreter der Landeskammer.

Abschnitt IV

Haltung von Vatertieren

§ 13

Viehstandsausweis

(1) Zur Ermittlung der erforderlichen Anzahl von gekörten Vatertieren mit der Deckerlaubnis nach § 7 Abs. 3 lit. b haben die Gemeinden alljährlich bis zum 1. März nach den von der Landeskammer festgelegten Richtlinien eine Zählung der zucht-fähigen weiblichen Tiere getrennt nach Rassen vorzunehmen, sofern nicht bei der im vergangenen Jahr stattgefundenen allgemeinen Viehzählung die weiblichen Tiere nach Rassen getrennt erfaßt wurden. Das Verzeichnis ist 14 Tage vor der Hauptkörung dem zuständigen Körausschuß vorzulegen.

(2) Außerdem haben die Gemeinden ein Verzeichnis sämtlicher im Gemeindegebiet stehenden deckfähigen Vatertiere, getrennt nach Rassen, anzulegen und dem zuständigen Körausschuß spätestens zum Zeitpunkt der Hauptkörung zu übermitteln.

§ 14

Verwendung von Vatertieren

(1) Das Gemeindegebiet bildet den Gemeindedeckbereich.

(2) Auf Antrag des Gemeindetierzuchtausschusses (§ 18) oder der Landeskammer hat die Gemeinde zur Vermeidung einer Überbeanspruchung von Vatertieren den Gemeindedeckbereich in Einzeldeckbereiche zu unterteilen.

(3) Das Belegen weiblicher Tiere durch Vatertiere eines anderen Gemeindedeckbereiches (Einzeldeckbereiches) ist mit Bewilligung des Körausschusses zulässig, wenn dies die Anzahl der zuchtfähigen weiblichen Tiere erfordert oder günstige örtliche Voraussetzungen hierfür vorliegen. Das gemeinsame Austreiben von nicht gekörten, deckfähigen Vatertieren mit belegfähigen Tieren ist verboten.

§ 15

Sprungverzeichnis (Belegprotokoll) und Deckschein

(1) Der Eigentümer (Halter) eines gekörten Vatertieres ist verpflichtet, über alle dem Vatertier zugeführten weiblichen Tiere ein Sprungverzeichnis (bei Hengsten ein Belegprotokoll) zu führen, das über Verlangen den Mitgliedern des Körausschusses, den mit der Gesundheitsüberwachung betrauten Tierärzten, der Gemeinde, dem beauftragten Organ der Landeskammer und der Bezirksverwaltungsbehörde zur Einsicht vorzulegen ist. Das Sprungverzeichnis (Belegprotokoll) ist mindestens ein Jahr nach Ausscheiden des Vatertieres aus der Zucht aufzubewahren.

(2) Der Vatertierhalter hat dem Eigentümer (Halter) der dem Vatertier zugeführten weiblichen Tiere über die erfolgte Belegung einen Deckschein auszufolgen. Auf dem Deckschein müssen sowohl das Datum der Belegung als auch der Name des belegten Tieres und dessen Kennzeichenummern angeführt werden. Ebenso ist nach Durchführung jeder künstlichen Besamung dem Eigentümer des besamten weiblichen Tieres ein in gleicher Art ausgestellter Besamungsschein auszuhändigen. Deckscheine und Besamungsscheine sind mindestens zwei Jahre zum Beweis der ordnungsgemäß erfolgten Belegung (künstliche Besamung) aufzubewahren und über Verlangen den Körausschußmitgliedern, dem Tierzuchtleiter sowie den Behördenorganen vorzuweisen.

§ 16

Zahl der Vatertiere

(1) In jeder Gemeinde ist für je 80 deckfähige Rinder, 40 deckfähige Sauen, 40 deckfähige Schafe und 40 deckfähige Ziegen ein Vatertier mit der Deckerlaubnis nach § 7 Abs. 3 lit. b zu halten. Erhöhen sich diese Zahlen um 25 %, ist ein weiteres Vatertier zu halten. In die Zahl der deckfähigen Tiere sind jene weiblichen Tiere nicht einzurechnen, die künstlich besamt werden.

(2) Als deckfähig gelten weibliche Tiere, die in der ersten Hälfte des laufenden Körperjahres (§ 7 Abs. 4) das Alter von 18 Monaten bei Rindern, von

8 Monaten bei Schweinen und von 6 Monaten bei Schafen und Ziegen erreichen.

(3) Beträgt in einer Gemeinde die Anzahl der deckfähigen Tiere weniger als im Abs. 1 angeführt ist, kann die Gemeinde zur Vatertierhaltung mit einer Nachbargemeinde die notwendigen Vereinbarungen nach Anhören der Landeskammer abschließen. Kommt keine Vereinbarung zustande, hat die Gemeinde zu sorgen, daß die deckfähigen Tiere belegt oder künstlich besamt werden können.

§ 17

Verpflichtungen der Gemeinde

(1) Die Beschaffung und Haltung der erforderlichen Anzahl von Vatertieren gemäß § 16 Abs. 1 und 3 obliegt der Gemeinde nach Maßgabe des Abs. 3, soweit nicht Verpflichtungen Dritter, die in besonderen, bereits vorliegenden Rechtsverhältnissen begründet sind, bestehen. Die Haltung umfaßt die Fütterung und Pflege der Vatertiere sowie die Bereitstellung der für ihre Zuchtverwendung unbedingt notwendigen Einrichtungen.

(2) Die Gemeinde kann die Beschaffung und Haltung der erforderlichen Anzahl von Vatertieren auf folgende Weise durchführen:

- a) die Gemeinde überträgt die Beschaffung und Haltung vertraglich gegen Entschädigung einer anerkannten Züchtervereinigung, die mit dem Vatertierhalter einen Vertrag abschließt;
- b) die Gemeinde kauft die erforderlichen Vatertiere selbst und hält sie als ihr Eigentum im eigenen Stall;
- c) die Gemeinde kauft die Vatertiere an und übergibt sie zur Haltung an verlässliche Halter;
- d) die Gemeinde überträgt den Ankauf und die Haltung von Vatertieren vertraglich verlässlichen Haltern.

(3) Die Beschaffung und Haltung von Vatertieren durch die Gemeinde erübrigt sich insoweit, als im Gemeindedeckbereich die künstliche Besamung nach den §§ 19 und 20 dieses Gesetzes durchgeführt wird.

(4) Die Aufstellung der zur allgemeinen Zuchtverwendung bestimmten Vatertiere richtet sich nach der Rassenzugehörigkeit der in der Gemeinde gehaltenen deckfähigen Tiere. Gehört die Mehrzahl der Tierhalter in einer Gemeinde einer anerkannten Züchtervereinigung an, so hat die Haltung nach Abs. 2 lit. a zu erfolgen.

§ 18

Gemeindetierzuchtausschuß

(1) Der Gemeindetierzuchtausschuß hat die anderen Gemeindeorgane insoweit zu beraten, als diese im Steiermärkischen Tierzuchtgesetz vorgesehene Aufgaben zu besorgen haben.

(2) Dem Gemeindetierzuchtausschuß gehören der Bürgermeister als Vorsitzender sowie vier vom Gemeinderat bestellte Züchter an, die Mitglieder einer anerkannten Züchtervereinigung (§ 1 Abs. 3) sein sollen, wobei auf die in der Gemeinde überwiegend gehaltenen Tiergattungen und Rassen Rücksicht zu nehmen ist. Ferner hat der Gemeinde-

rat den jeweiligen Gemeindebauernobmann als Mitglied des Gemeindetierzuchtausschusses zu bestellen.

(3) Der Gemeindetierzuchtausschuß ist vom Bürgermeister bei Bedarf oder über Verlangen des zuständigen Tierzuchtleiters der Landeskammer zur Sitzung einzuberufen.

(4) Zu den Sitzungen des Gemeindetierzuchtausschusses ist vom Bürgermeister der für das Gebiet zuständige Tierzuchtleiter der Landeskammer einzuladen.

§ 19

Künstliche Besamung

(1) Mit der Durchführung der künstlichen Besamung wird die Landeskammer betraut.

(2) Die von der Landeskammer mit der Durchführung der künstlichen Besamung betrauten Tierärzte oder sonstigen Personen sind einem Vatertierhalter gleichzustellen.

(3) Die Landesregierung kann über die künstliche Besamung, soweit es sich nicht um Angelegenheiten des Veterinärwesens handelt, nach Anhören der Landeskammer durch Verordnung Vorschriften über die Errichtung und den Betrieb von Besamungsstellen und über die Aufbewahrung und Verwendung von tierischem Sperma erlassen.

§ 20

Kosten der Vatertierhaltung, Beitrag der Gemeinde zu den Kosten der künstlichen Besamung

(1) Der der Gemeinde erwachsene Aufwand für die Anschaffung und Haltung der erforderlichen Vatertiere sowie der auf Grund eines abgeschlossenen Vertrages mit Züchtern oder Züchtervereinigungen zu entrichtende Beitrag zu den Anschaffungs- und Haltungskosten ist aus Gemeindemitteln zu bestreiten.

(2) Gemeinden, in denen ganz oder teilweise die künstliche Besamung durch eine von der Landeskammer anerkannte Besamungsstation oder von der Landeskammer mit der künstlichen Besamung betrauten Tierärzte oder sonstigen Personen durchgeführt wird, haben einen Beitrag zur Verbilligung der Besamung zu leisten. Die Mindesthöhe dieses Beitrages hat der Verringerung des Kostenaufwandes der Gemeinde bei der Anschaffung und Haltung von Vatertieren zu entsprechen.

Abschnitt V

Straf- und Schlußbestimmungen

§ 21

Strafbestimmungen

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer

a) ein nicht gekörtes oder abgekörtes Vatertier zum Belegen verwendet oder einem anderen entgeltlich oder unentgeltlich zum Belegen überläßt;

b) ein deckfähiges Vatertier derart weiden läßt, daß es weibliche Tiere decken kann;

c) ein weibliches Tier durch ein nicht gekörtes oder abgekörtes Vatertier decken läßt;

d) deckfähige Vatertiere oder zuchtfähige weibliche Tiere bei einer Viehzählung nicht angibt;

e) die vom Körausschuß festgesetzte Frist, in der ein abgekörtes Vatertier der Kastration oder der Schlachtung zuzuführen ist oder ein abgekörter Hengst außer Zucht zu stellen ist, nicht einhält;

f) die Bestimmungen des § 6 Abs. 5 und § 15 übertritt;

g) den Bestimmungen der auf Grund des § 3 Abs. 2 und § 19 Abs. 3 erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt,

und wird von der Bezirksverwaltungsbehörde (Magistrat der Stadt Graz) mit einer Geldstrafe bis zu 6000 S, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu 3 Wochen, bestraft.

(2) Strafbar ist nicht nur der Eigentümer (Halter), sondern auch dessen Bedienstete oder Beauftragte, wenn sie ohne Wissen des Eigentümers (Halters) eigenmächtig gehandelt haben.

(3) Von den Strafbescheiden ist die Landeskammer in Kenntnis zu setzen.

(4) Die Geldstrafen fließen dem Land zu.

22

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

Die im § 11 Abs. 3, § 16 Abs. 1 und 3, § 17, § 18 und § 20 geregelten Aufgaben der Gemeinde sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.

§ 23

Verfahrensvorschrift

(1) Für das nach diesem Gesetz durchzuführende Verfahren der Landeskammer und der Körausschüsse gelten die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950, BGBl. Nr. 172.

(2) Die Bescheide über die Körung oder Abkörung von Vatertieren (§ 7 Abs. 2) unterliegen keinem ordentlichen Rechtsmittel.

§ 24

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Gesetz vom 12. April 1949, LGBl. Nr. 42, betreffend die Förderung der landwirtschaftlichen Tierzucht, außer Kraft.

Grundverkehrsgesetz; Abänderung.
(Ldtg. Blge. Nr. 141)
(Mündl. Bericht Nr. 96)
(8-260 G 1/335-1969)

673.

**Gesetz vom, mit dem
das Grundverkehrsgesetz neuerlich abgeändert
wird**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz vom 18. Juni 1954, LGBl. Nr. 24, womit Vorschriften über den Verkehr mit land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücken erlassen werden (Grundverkehrsgesetz — GVG.), in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 48/1956 und LGBl. Nr. 79/1961, wird wie folgt geändert:

§ 13 Z. 3 hat zu lauten:

„3. einem vom Gemeinderat der Gemeinde, in der das Grundstück zum Großteil liegt, im eigenen Wirkungsbereich bestellten Mitglied, das mit den örtlichen Verhältnissen vertraut sein muß.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

Flurverfassungs-Landesgesetz;
Abänderung.
(Ldtg. Blge. Nr. 143)
(8-262 F 18/13-1969)

674.

**Gesetz vom, mit dem das
Flurverfassungs-Landesgesetz abgeändert und
ergänzt wird**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz vom 5. Juni 1963, LGBl. Nr. 276, über die Regelung der Flurverfassung (Flurverfassungs-Landesgesetz — FLG. 1963) wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. Im § 58 Abs. 1 sind die Worte „Bürgermeister der“ und „Bürgermeister dieser“ zu streichen.
2. Im § 87 Abs. 5 ist nach lit. c folgende neue lit. d anzufügen:
„d) die Verwaltung der Gemeindestraßen und öffentlichen Interessentenwege, soweit nicht durch eine Verordnung gemäß § 40 Abs. 5 der

Gemeindeordnung 1967, LGBl. Nr. 115, oder gemäß § 41 Abs. 5 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130, die Zuständigkeit der Agrarbehörden begründet wird.“

3. Im IV. Hauptstück ist nach § 112 ein § 112a mit folgendem Wortlaut einzufügen:

„Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

§ 112a

Die in den §§ 7 Abs. 2 zweiter Satz, 18, 25, 28 Abs. 2, 48 Abs. 1, 49 Abs. 1, 56 Abs. 2, 58 Abs. 1, 66 Abs. 1, 76 Z. 8 und 79 Abs. 1 geregelten Aufgaben der Gemeinde sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

Errichtung eines Landarbeiterkammertages.
(Zu Ldtg. Einl. Zl. 653)
(8-250 L 5/469-1969)

675.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Nigl, Jamnegg, Ritzinger und Lind, betreffend die gesetzliche Errichtung eines Landarbeiterkammertages, wird zur Kenntnis genommen.

Benützungsgesetz; Abänderung.
(Ldtg. Blge. Nr. 122)
(7-48 Be 14/3-1969)

676.

Gesetz vom, mit dem das Benützungsgesetz abgeändert wird

1. § 5 hat zu lauten:

„§ 5

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Eigener Wirkungsbereich**Artikel I**

Das Gesetz vom 19. Dezember 1953, LGBl. Nr. 5/1954, über die Einhebung einer Abgabe für die Benützung von öffentlichem Gemeindegrund und des darüber befindlichen Luftraumes (Benützungsgesetz) in der Fassung der Benützungsgesetznovelle 1960, LGBl. Nr. 42, und der Steiermärkischen Landesabgabenordnung, LGBl. Nr. 158/1963, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 63/1965 und LGBl. Nr. 112/1967, wird abgeändert wie folgt:

Die Ausschreibung und Verwaltung der in diesem Gesetz geregelten Abgabe obliegt der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich.“

2. § 7 erhält die Bezeichnung „§ 6“.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

Grundsteuerbefreiungsgesetz 1948;
Abänderung.
(Ldtg. Blge. Nr. 123)
(7-48 Gu 16/3-1969)

677.

Gesetz vom, mit dem das Grundsteuerbefreiungsgesetz 1948 abgeändert wird

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz vom 14. September 1948, LGBl. Nr. 47, betreffend die zeitliche Befreiung von der Grundsteuer für wiederaufgebaute Wohnhäuser, die durch Kriegseinwirkung zerstört oder beschädigt worden sind (Grundsteuerbefreiungsgesetz 1948), in der Fassung der Grundsteuerbefreiungsnovellen 1950 und 1951, LGBl. Nr. 35 und LGBl. Nr. 42, wird abgeändert wie folgt:

§ 5 hat zu lauten:

„Zuständigkeit, eigener Wirkungsbereich

§ 5

Zur Entscheidung über die auf Grund dieses Gesetzes geltend gemachten Befreiungsansprüche ist die Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich zuständig.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

Müllabfuhrgesetz; Abänderung.
(Ldtg. Blge. Nr. 124)
(Mündl. Bericht Nr. 90)
(7-53 Mu 5/5-1969)

678.

Gesetz vom, mit dem das Müllabfuhrgesetz abgeändert und ergänzt wird

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz vom 6. Juli 1949, LGBl. Nr. 48, betreffend die Regelung der Müllabfuhr für alle Gemeinden des Landes Steiermark mit Ausnahme der Landeshauptstadt Graz (Müllabfuhrgesetz), in der Fassung der Steiermärkischen Landesabgabenordnung, LGBl. Nr. 158/1963, diese in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 63/1965 und LGBl. Nr. 112/1967, wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. § 7 Abs. 3 hat zu entfallen.
2. § 10 erhält die Überschrift „Zuständigkeit, eigener Wirkungsbereich der Gemeinde“.

Im § 10 Abs. 1 haben der zweite bis fünfte Satz und im Abs. 2 der zweite und dritte Satz zu entfallen. Als Abs. 3 ist anzufügen:

„(3) Die in diesem Gesetz geregelten Aufgaben der Gemeinde sind mit Ausnahme des Vollstreckungsverfahrens solche des eigenen Wirkungsbereiches.“

3. Im § 11 haben die Bezeichnung „(1)“ sowie die Abs. 2 und 3 zu entfallen.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

Krankenanstaltengesetz; Abänderung
(Ldtg. Blge. Nr. 125)
(12-193 Ka 2/15-1969)

679.

Gesetz vom, mit dem das Steiermärkische Krankenanstaltengesetz neuerlich abgeändert und ergänzt wird (3. KALG.-Novelle)

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Steiermärkische Krankenanstaltengesetz vom 29. Oktober 1957, LGBl. Nr. 78, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 16/1968 und Nr. 14/1969, wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

§ 65 hat zu lauten:

„Die der Gemeinde nach diesem Gesetz als Rechtsträger von Krankenanstalten obliegenden Auf-

gaben und die im § 4 Abs. 3 letzter Satz geregelten Aufgaben der Gemeinde sind solche des eigenen Wirkungsbereiches. Die Verpflichtung der Gemeinde gemäß § 40 Abs. 1 letzter Satz zur Leistung von Unterstützung ist insoweit im eigenen Wirkungsbereich zu erfüllen, als sie Angelegenheiten betrifft, die nach den hiefür maßgebenden Gesetzen im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu besorgen sind.“

Der bisherige § 65 erhält die Bezeichnung § 66.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

Heilvorkommen- und Kurortgesetz;
Abänderung.
(Ldtg. Blge. Nr. 126)
(Mündl. Bericht Nr. 91)
(12-188 Ku 5/13-1969)

680.

**Gesetz vom, mit dem das
Steiermärkische Heilvorkommen- und Kurortge-
setz abgeändert wird**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz vom 4. Juli 1962, LGBI. Nr. 161, über natürliche Heilvorkommen und Kurorte (Steiermärkisches Heilvorkommen- und Kurortgesetz), wird abgeändert wie folgt:

1. Nach § 27 ist folgender § 27 a einzufügen:

„§ 27 a

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

Die im § 8 Abs. 2, § 9 Abs. 1, § 18 Abs. 1 und 3, § 19 Abs. 3 lit. c und Abs. 5 und § 20 Abs. 5 geregelten Aufgaben der Gemeinde sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.“

2. Im Anhang I lit. d hat der Ausdruck „Arsenquellen: 0,7 mg/kg Arsen“ zu entfallen.
3. Im Anhang IV lit. c haben die Worte „Arsen (als Arsenit- oder Arsenat-Ion)“ zu entfallen.
4. Im Anhang V lit. c hat das Wort „Arsen“ zu entfallen.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

Steirische Hochwassermedaille;
Abänderung.
(Ldtg. Blge. Nr. 129)
(LAD-9 H 19/4-1969)

681.

**Gesetz vom, mit dem das
Gesetz über die Schaffung einer Steirischen
Hochwassermedaille abgeändert und ergänzt
wird**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz vom 6. Juli 1965, LGBI. Nr. 116, über die Schaffung einer Steirischen Hochwassermedaille wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

§ 4 Abs. 1 lit. d hat zu lauten:

„d) sonst auf Vorschlag der Gemeinde, in der der Auszuzeichnende seinen ordentlichen Wohnsitz hat. Die Erstattung des Vorschlages ist eine Aufgabe der Gemeinde, die im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen ist.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

Gesetz über Ehrenzeichen und Verdienstkreuze (Feuerwehr);
Abänderung.
(Ldtg. Blge. Nr. 130)
(LAD-9 E 23/4-1969)

682.

Gesetz vom, mit dem das Gesetz, betreffend die Schaffung eines Ehrenzeichens für eifrige und ersprißliche Tätigkeit und eines Verdienstkreuzes für besondere Leistungen oder hervorragende Verdienste auf dem Gebiete des Feuerwehr- und Rettungswesens, abgeändert und ergänzt wird

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz vom 9. Juli 1952, LGBl. Nr. 52, betreffend die Schaffung eines Ehrenzeichens für eifrige und ersprißliche Tätigkeit und eines Verdienstkreuzes für besondere Leistungen oder hervorragende Verdienste auf dem Gebiete des Feuerwehr- und Rettungswesens, in der Fassung des Gesetzes vom 19. November 1964, LGBl. Nr. 35/1965, wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. § 5 erster Satz hat zu lauten:

„Das Ehrenzeichen wird auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes durch die Landesregierung auf Vorschlag der Gemeinde, in der der Auszeichnende seinen ordentlichen Wohnsitz hat, unter gleichzeitiger Übermittlung einer Urkunde verliehen.“

2. § 11 erster Satz hat zu lauten:

„Das Verdienstkreuz wird auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes durch die Landesregierung auf Vorschlag der Gemeinde, in der der Auszeichnende seinen ordentlichen Wohnsitz hat, unter gleichzeitiger Übermittlung einer Urkunde verliehen.“

3. Nach § 11 ist ein III. Abschnitt mit der Überschrift „Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde“ und ein § 12 mit folgendem Wortlaut einzufügen:

„§ 12

Die Erstattung der Vorschläge gemäß den §§ 5 und 11 ist eine Aufgabe der Gemeinde, die im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen ist.“

4. Der bisherige III. Abschnitt mit der Überschrift „Schlußbestimmung“ und § 12 erhalten die Bezeichnungen IV. und § 13.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

Gesetz über die Verlängerung der
Wahlperiode in 116 Gemeinden.
(Ldtg. Blge. Nr. 132)
(Mündl. Bericht Nr. 92)
(7-5 I Ge 1/49-1969)

683.

**Gesetz vom, mit dem die
Wahlperiode der Mitglieder des Gemeinderates
in 116 Gemeinden verlängert wird**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 1

Die Wahlperiode der in den Jahren 1968 und 1969 gewählten Mitglieder des Gemeinderates in den nachstehend angeführten 116 Gemeinden wird über die laufende Wahlperiode hinaus um eine weitere Wahlperiode (§ 17 Abs. 1 Gemeindeordnung 1967, LGBl. Nr. 115) verlängert:

Oberaich (politischer Bezirk Bruck an der Mur), Aibl, Gams ob Frauental, Georgsberg, Großradl, Groß Sankt Florian, Lannach, Marhof, Preding, Ras-sach, Sankt Josef (Weststeiermark), Sankt Martin im Sulmtal, Sankt Stefan ob Stainz, Schwanberg, Stainz, Stainztal, Sulmeck-Greith, Trahütten, Unterbergla, Wettmannstätten, Wies (alle politischer Bezirk Deutschlandsberg), Bad Gleichenberg, Edelsbach bei Feldbach, Eichkögl, Gniebing-Weißbach, Hatzendorf, Hohenbrugg-Weinberg, Jagerberg, Kapfenstein, Kirchberg an der Raab, Mühdorf bei Feldbach, Paldau, Riegersburg, Sankt Anna am Aigen, Sankt Stefan im Rosental (alle politischer Bezirk Feldbach), Altenmarkt bei Fürstenfeld, Blumau in Steiermark, Großsteinbach, Großwilfersdorf, Hainersdorf, Ilz, Loipersdorf bei Fürstenfeld, Nestelbach im Ilztal, Ottendorf an der Rittschein, Söchau, Übersbach (alle politischer Bezirk Fürstenfeld), Atendorf, Brodingberg, Purgstall bei Eggersdorf, Zwa-

ring-Pöls (alle politischer Bezirk Graz-Umgebung), Buch-Geiseldorf, Ebersdorf, Friedberg, Greinbach, Hartberg, Hartberg Umgebung, Kaindorf, Lafnitz, Pinggau, Pöllauberg, Saifen-Boden, Sankt Johann in der Haide, Sankt Magdalena am Lemberg, Schäffern, Schönegg bei Pöllau, Sebersdorf, Sonnhofen, Waltersdorf in Oststeiermark (alle politischer Bezirk Hartberg), Amering, Unzmarkt-Frauenburg (beide politischer Bezirk Judenburg), Allerheiligen bei Wildon, Großklein, Heimschuh, Lang, Ragnitz, Sankt Andrá-Höch, Sankt Nikolai ob Draßling, Stocking, Straß in Steiermark, Tillmitsch, Weiten-dorf, Wolfsberg im Schwarzautal (alle politischer Bezirk Leibnitz), Pürgg-Trautenfels (politischer Bezirk Liezen), Frojach-Katsch, Predlitz-Turrach, Sankt Peter am Kammersberg (alle politischer Bezirk Murau), Deutsch Goritz, Eichfeld, Gosdorf, Halbenrain, Hof bei Straden, Mettersdorf am Saßbach, Murfeld, Radkersburg, Radkersburg Umge-bung, Sankt Peter am Ottersbach, Straden, Wein-burg am Saßbach (alle politischer Bezirk Radkers-burg), Ligist, Mooskirchen, Sankt Johann-Köppling, Stallhofen, Voitsberg (alle politischer Bezirk Voits-berg), Albersdorf-Prebuch, Etzersdorf-Rollsdorf, Gersdorf an der Feistritz, Hofstätten an der Raab, Hohenau an der Raab, Ilztal, Mitterdorf an der Raab, Nitscha, Sankt Margarethen an der Raab, Si-nabelkirchen, Thannhausen, Unterfladnitz und Wai-senegg (alle politischer Bezirk Weiz).

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kund-machung in Kraft.

Grazer Müllabfuhrgesetz; Abänderung.
(Ldtg. Blge. Nr. 133)
(Mündl. Bericht Nr. 93)
(7-53 Mu 4/9-1969)

684.

**Gesetz vom, mit dem das
Grazer Müllabfuhrgesetz abgeändert und er-
gänzt wird**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz vom 8. Juli 1955, LGBL Nr. 58, über die Regelung der Müllabfuhr im Gebiete der Landeshauptstadt Graz (Grazer Müllabfuhrgesetz), in der Fassung der Steiermärkischen Landesabgabenordnung, LGBL Nr. 158/1963, diese in der Fassung der Gesetze, LGBL Nr. 63/1965 und LGBL Nr. 112/1967, wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. § 13 hat zu lauten:

„§ 13

Zuständigkeit, eigener Wirkungsbereich der Stadt

(1) Die nach diesem Gesetz erforderlichen Entscheidungen und Verfügungen sind mit Ausnahme des Strafverfahrens vom Stadtsenat zu erlassen, sofern hiefür nicht der Gemeinderat zuständig ist.

(2) Die in diesem Gesetz geregelten Aufgaben der Stadt sind mit Ausnahme des Strafverfahrens (§ 12) solche des eigenen Wirkungsbereiches“.

2. Im § 15 haben die Absatzbezeichnung „(1)“ sowie der Abs. 2 zu entfallen.

3. Die §§ 15 und 16 erhalten die Bezeichnungen „§ 14“ und „§ 15“.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

Graz, Ankündigungsabgabe;
Abänderung.
(Ldtg. Blge. Nr. 134)
(7-48 Aa 3/13-1969)

685.

**Gesetz vom, mit dem das
Gesetz vom 4. November 1947, LGBL Nr. 39,
betreffend Einhebung einer Gemeindeabgabe
von öffentlichen Ankündigungen im Gebiete
der Stadt Graz (Ankündigungsabgabe), abge-
ändert und ergänzt wird**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz vom 4. November 1947, LGBL Nr. 39, betreffend Einhebung einer Gemeindeabgabe von öffentlichen Ankündigungen im Gebiete der Stadt Graz (Ankündigungsabgabe), wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. Im § 2 Abs. 2 und 3 sind die Worte „Stadtrat“ und „Stadtrates“ durch „Stadtsenat“ und „Stadtsenates“ zu ersetzen.

2. Im § 5 Abs. 2 ist das Wort „Stadtrate“ durch „Stadtsenat“ zu ersetzen.

3. Im § 7 ist das Wort „Stadtrat“ durch „Stadtsenat“ zu ersetzen.

4. § 8 hat zu entfallen.

5. § 9 erhält die Bezeichnung „§ 8“.

6. Die §§ 10 und 11 haben zu entfallen.

7. Als neuer § 9 ist einzufügen:

„§ 9

Eigener Wirkungsbereich

Die in diesem Gesetz geregelten Aufgaben der Stadt sind mit Ausnahme des Strafverfahrens (§ 8) solche des eigenen Wirkungsbereiches“.

8. § 12 erhält die Bezeichnung „§ 10“.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

Sammlungsgesetz-Novelle 1969.

(Ldtg. Blge. Nr. 139)
(Mündl. Bericht Nr. 94)
(2-62 S 2/22-1969)

686.

**Gesetz vom, mit dem
das Steiermärkische Sammlungsgesetz abgeän-
dert wird (Sammlungsgesetz-Novelle 1969)**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz vom 27. November 1963, LGBl. Nr. 82/1964, über die Regelung öffentlicher Sammlungen (Steiermärkisches Sammlungsgesetz) wird abgeändert wie folgt:

1. § 5 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Sammler (Abs. 3) müssen das 12. Lebensjahr vollendet haben; vor Vervollendung des 18. Lebensjahres dürfen sie nur tagsüber bei Straßensammlungen eingesetzt werden.“

2. § 9 hat zu lauten:

„(1) Die Erteilung der Bewilligung und die Besorgung der Aufgaben nach § 8 obliegt:

a) der Landesregierung für Sammlungen, die sich über das Gebiet von zwei oder mehreren politischen Bezirken oder auf das ganze Land erstrecken,

b) der Bezirksverwaltungsbehörde, soweit die Sammlung in zwei oder mehreren Gemeinden des politischen Bezirkes oder im ganzen Bezirk veranstaltet wird,

c) sonst dem Bürgermeister.

(2) Die Aufgaben, die dem Bürgermeister nach Abs. 1 obliegen, fallen in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde, wenn das Sammlungsergebnis innerhalb der Gemeinde aufgebracht und ausschließlich oder überwiegend für Interessen der Gemeinde oder ihrer Bewohner verwendet wird.

(3) Die Landesregierung hat die von ihr erteilten Bewilligungen in der Grazer Zeitung — Amtsblatt für das Land Steiermark kundzumachen. Bewilligungen der Bezirksverwaltungsbehörden sind von diesen den Gemeinden bekanntzugeben, in deren Bereich die Sammlung stattfindet.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

Leichenbestattungsgesetz;

Abänderung.
(Ldtg. Blge. Nr. 151)
(12-173 L 3/17-1969)

687.

**Gesetz vom, mit dem
das Steiermärkische Leichenbestattungsgesetz
abgeändert und ergänzt wird**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz vom 16. Februar 1952, LGBl. Nr. 32, betreffend die Bestattung von Leichen (Steiermärkisches Leichenbestattungsgesetz), wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. Im § 2 Abs. 3 ist die Wortfolge „Genehmigung der Bezirksverwaltungsbehörde“ durch die Wortfolge „Bewilligung der Gemeinde“ zu ersetzen.

2. Im § 2 Abs. 4 ist im zweiten Satz das Wort „Bezirksverwaltungsbehörde“ durch die Wortfolge „für die Anstalt zuständigen Gemeinde“ zu ersetzen; der dritte Satz hat zu entfallen.

3. § 10 wird aufgehoben; die bisherigen §§ 11 bis 34 erhalten die Bezeichnungen 10 bis 33.

4. Im § 17 Abs. 4 ist das Wort „Bezirksverwaltungsbehörde“ durch das Wort „Gemeinde“ zu ersetzen.

5. Im § 18 Abs. 2 hat der dritte Satz zu lauten:

„Die für den Sitz der Feuerbestattungsanstalt zuständige Gemeinde kann ausnahmsweise auch eine spätere Einäscherung zulassen, wenn sanitätspolizeiliche Bedenken nicht bestehen.“

6. Im § 19 Abs. 3 ist das Wort „Bezirksverwaltungsbehörde“ durch das Wort „Gemeinde“ zu ersetzen.

7. Im § 19 Abs. 4 hat der erste Satz zu lauten: „Für die Bewilligung nach Abs. 3 ist jene Gemeinde zuständig, in der die Urne beigesetzt bzw. verwahrt werden soll.“

8. Im § 24 Abs. 1 und 2 ist jeweils das Wort „Bezirksverwaltungsbehörde“ durch das Wort „Gemeinde“ zu ersetzen.

9. Dem § 29 Abs. 1 ist folgender Satz anzufügen: „Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die im Abs. 2 erster Satz angeführten Voraussetzungen erfüllt sind und keine sanitätspolizeilichen Bedenken bestehen.“ Der Abs. 3 wird aufgehoben.

10. Nach § 31 ist folgender § 31a einzufügen:

„§ 31a

Die im § 2 Abs. 2 und 3, § 9 Abs. 2 und 4, § 11 Abs. 1, § 15 Abs. 2, § 17 Abs. 4, § 18 Abs. 2, § 19 Abs. 3 und 4, § 24 Abs. 1, 2 und 3 und § 27 Abs. 2 geregelten Aufgaben der Gemeinde sind solche des eigenen Wirkungsbereiches. Ebenso sind die Aufgaben der Friedhofsverwaltung gemäß § 17 Abs. 3, § 29 Abs. 1 und § 31 Abs. 2, soweit sie von der Friedhofsverwaltung eines Gemeindefriedhofes zu erfüllen sind, im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu besorgen.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

Gnadenanträge um Erlassung von Disziplinarstrafen.
(Ldtg. Einl. Zl. 777)
(1-78 Scho 1/17-1969)

688.

Aus Anlaß des 50jährigen Bestandes der Republik Österreich werden

1. das mit Beschluß der Disziplinarkommission beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung vom 24. Jänner 1968 gegen Straßeninspektor Friedrich Schröder eingeleitete Disziplinarverfahren,
2. das zufolge Berufung gegen das Erkenntnis der Disziplinarkommission vom 8. Oktober 1968 bei der Disziplinaroberkommission anhängige Disziplinarverfahren gegen Oberkontrollor Annemarie Putz und
3. das zufolge Berufung des Disziplinaranwaltes gegen das Erkenntnis der Disziplinarkommission vom 28. Juni 1968 gegen Reg.-Ob.-Forst-rat Dipl.-Ing. Gerhard Arnold bei der Disziplinaroberkommission anhängige Disziplinarverfahren eingestellt,
4. die Rechtsfolgen der mit Erkenntnis der Disziplinarkommission vom 11. Februar 1966 über den Techn. Oberinspektor Ing. Franz Freytag verhängten Disziplinarstrafe der Minderung des Dienstinkommens um 5 % auf die Dauer von 2 Jahren und die damit verbundene Hemmung der Vorrückung in höhere Bezüge sowie
5. die Rechtsfolgen der mit Erkenntnis der Disziplinarkommission vom 9. Juli 1968 über Anstalts-obergehilfen Anton Muhr verhängten Disziplinarstrafe der Minderung des Dienstinkommens um 10 % auf die Dauer eines Jahres und die damit verbundene Hemmung der Vorrückung in höhere Bezüge werden mit Wirkung vom 30. April 1969 nachgesehen.

Inanspruchnahme von landeseigenen Grundstücken für den Ausbau der Bundesstraßen in Bruck.
(Ldtg. Einl. Zl. 759)
(10-24 Ti 2/13-1969)

689.

Die Inanspruchnahme von landeseigenen Grundstücken des Landeskrankenhauses Bruck a. d. Mur im Ausmaß von 11.739 m² gegen einen Entschädigungsbetrag von 1.976.240 S durch die Republik Österreich für den Ausbau der Bundesstraßen im Verkehrsknoten Bruck a. d. Mur wird genehmigt.

Gesetz über Fonds für gewerbliche Darlehen; Abänderung.
(Ldtg. Blge. Nr. 136)
(4-319 Fo 1/106-1969)

690.

Gesetz vom, mit dem das Gesetz über die Bildung eines Fonds für gewerbliche Darlehen neuerlich abgeändert wird

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz vom 15. März 1954, LGBl. Nr. 20, über die Bildung eines Fonds für gewerbliche Darlehen, in der Fassung der Gesetze vom 8. März 1958, LGBl. Nr. 41, vom 21. November 1961, LGBl. Nr. 17/1962, vom 6. Juli 1965, LGBl. Nr. 130 und vom 12. Dezember 1968, LGBl. Nr. 26/1969, wird neuerlich abgeändert wie folgt:

§ 5 Z. 2 hat zu lauten:

„2. in der Gewährung von Zinsenzuschüssen für neu aufzunehmende Darlehen von Geldinstituten; Zinsenzuschüsse werden nur für Darlehen bis zu einer Höhe von 100.000 S und mit einer Laufzeit bis zu 7 Jahren gewährt. Sie werden zur Abdeckung der 5 % jährlich übersteigenden Zinsenlast, höchstens jedoch im Ausmaße von 3 %, gegeben. Die Darlehen, für die Zinsenzuschüsse gewährt werden, dürfen einen Kapitalwert von insgesamt 15.000.000 S jährlich nicht übersteigen.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

Ankauf eines Seuchenlastkraftwagens
außerhalb des Systemisierungspla-
nes der Kraftfahrzeuge für 1969.
(Ldtg. Einl. Zl. 772)
(10-35 Ka 1/80-1969)

691.

Der Ankauf eines Seuchenlastkraftwagens, Type Mercedes, über den Stand des Systemisierungsplanes der Kraftfahrzeuge für das Jahr 1969 wird genehmigt.

Landes-Straßenverwaltungsgesetz-
novelle 1969.
(Ldtg. Blge. Nr. 152)
(3-328 La 11/6-1969)

692.

**Gesetz vom, mit dem das
Steiermärkische Landes-Straßenverwaltungs-
gesetz 1964 abgeändert wird (Landes-Straßenver-
waltungsgesetznovelle 1969)**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Steiermärkische Landes-Straßenverwaltungs-
gesetz 1964, LGBl. Nr. 154, wird abgeändert, wie
folgt:

1. Im § 3 sind im ersten Satz die Worte „der Gemeinderat“ durch die Worte „die Gemeinde“ zu ersetzen. Der zweite Satz entfällt.
2. § 8 Abs. 3 hat zu lauten:
„(3) Die Einreihung, Neuanlage, Verlegung, den Umbau, die Verbreiterung und wesentliche Verbesserung sowie die Auflassung einer Gemeindestraße (§ 7 Abs. 1 Z. 4) sowie eines öffentlichen Interessentenweges (§ 7 Abs. 1 Z. 5) erfolgt durch Verordnung der Gemeinde.“
3. Im § 11 entfallen im ersten Satz die Worte „die oberste Aufsicht über alle unter dieses Gesetz fallenden öffentlichen Straßen sowie“.
4. Im § 12 entfallen der zweite und dritte Satz.
5. § 17 entfällt.
6. Im § 20 Abs. 1 ist im zweiten Satz das Wort „Bezirksverwaltungsbehörde“ durch das Wort „Gemeinde“ zu ersetzen. Der dritte Satz entfällt.
7. Im § 20 Abs. 3 ist im zweiten Satz das Wort „Bezirksverwaltungsbehörde“ durch das Wort „Gemeinde“ zu ersetzen.
8. Im § 20 Abs. 4 ist im zweiten Satz das Wort „Bezirksverwaltungsbehörde“ durch das Wort „Gemeinde“ zu ersetzen.
9. Im § 23 Abs. 3 ist im zweiten Satz das Wort „Bezirksverwaltungsbehörde“ durch das Wort „Gemeinde“ zu ersetzen. Der dritte Satz entfällt.
10. Im § 27 Abs. 1 sind im ersten Satz die Worte „Bezirksverwaltungsbehörde endgültig“ durch das Wort „Gemeinde“ zu ersetzen.
11. Im § 40 entfällt der zweite Satz.
12. § 42 entfällt.
13. § 44 entfällt.

14. Im § 45 Abs. 2 sind die Worte „der Gemeinderat“ durch die Worte „die Gemeinde“ zu ersetzen.
15. Im § 45 Abs. 3 sind die Worte „der Gemeinderat“ durch die Worte „die Gemeinde durch Verordnung“ zu ersetzen.
16. § 45 Abs. 6 entfällt.
17. Im § 46 erster Satz sind die Worte „vom Gemeinderat“ durch die Worte „von der Gemeinde durch Verordnung“ zu ersetzen. Der zweite Satz entfällt.
18. Die Überschrift des V. Abschnittes „Vorverfahren und Enteignung bei Straßenbauten“ ist durch die Überschrift „Verfahren; Enteignung“ zu ersetzen.
19. Im § 47 Abs. 1 erster Satz ist die Zitierung „§ 49“ durch die Zitierung „Abs. 3“ zu ersetzen.
20. Im § 47 Abs. 3 sind im ersten Satz die Worte „die im § 49 genannte Behörde“ durch die Worte „soweit es sich um die im § 7 unter Z. 1, 2 und 3 genannten Straßen handelt, die Landesregierung, sonst die Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich“ zu ersetzen.
21. § 48 Abs. 2 entfällt. Der bisherige Abs. 3 erhält die Bezeichnung Abs. 2.
22. § 49 Abs. 2 entfällt.
23. Im § 51 erster Satz ist die Zitierung „§ 49“ durch die Zitierung „§ 47 Absatz 3“ zu ersetzen.
24. Der VII. Abschnitt entfällt. Der VIII. Abschnitt erhält die Bezeichnung „VII. Abschnitt“.
25. Im § 56 Abs. 1 entfällt im ersten Satz die Zitierung des § 53 und sind nach dem Wort „Verwaltungsübertretungen“ die Worte „von der Bezirksverwaltungsbehörde“ einzufügen.
26. Nach § 58 ist ein § 58a mit folgendem Wortlaut einzufügen:

„§ 58a

Die in diesem Gesetz geregelten Aufgaben der Gemeinde sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.“

27. Die in diesem Gesetz verwendeten Ausdrücke „Ortsgemeinde“ und „Ortsgemeinden“ sind jeweils durch die Ausdrücke „Gemeinde“ und „Gemeinden“ zu ersetzen.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

Altenurlaubsaktion; Einbeziehung der
bäuerlichen Zuschußrentner.
(Zu Ldtg. Einl. Zl. 579)
(9-120 A 63/4-1969)

693.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Schrammel, Prenner, Buchberger und Trummer, betreffend die Einbeziehung der bäuerlichen Zuschußrentner in die Altenurlaubsaktion der Steiermark, wird zur Kenntnis genommen.

Berufsschulorganisationsgesetz 1967;
Abänderung.
(Ldtg. Blge. Nr. 135)
(Mündl. Bericht Nr. 95)
(13-559 Schu 1/110-1969)

694.

**Gesetz vom, mit dem das
Steiermärkische Berufsschulorganisationsgesetz
1967 abgeändert und ergänzt wird**

Der Steiermärkische Landtag hat in Ausführung des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes, BGBl. Nr. 163/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 87/1963, beschlossen:

Artikel I

Das Steiermärkische Berufsschulorganisationsgesetz 1967, LGBl. Nr. 64, wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. Im § 14 Abs. 3 hat der letzte Satz zu lauten:
„Die Landesregierung kann die Aufhebung der Widmung von Amts wegen anordnen, wenn die Baulichkeiten oder Liegenschaften für Schulzwecke nicht mehr geeignet sind.“
2. Im § 26 Abs. 1 hat es statt „Verwaltungsjahres“ jeweils „Kalenderjahres“ zu lauten.
3. § 26 Abs. 2 bis 4 haben zu lauten:
„(2) Gegen die Vorschreibung und Abrechnung der Schulerhaltungsbeiträge kann von den beitragspflichtigen Gemeinden Berufung erhoben werden. Der Rechtsmittelzug richtet sich nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung 1967, LGBl. Nr. 115, und des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130.
(3) Wird gegen die Vorschreibung der Schulerhaltungsbeiträge keine Berufung erhoben, sind sie in zwei gleichen, jeweils am 31. März und 30. September fälligen Teilbeträgen an den gesetzlichen Schulerhalter zu entrichten.
(4) Spätestens zwei Monate nach Ablauf des Kalenderjahres haben die beitragsberechtigten Ge-

meinden mit den beitragspflichtigen Gemeinden den Schulaufwand des abgelaufenen Kalenderjahres abzurechnen, wobei die widmungsgemäße Verwendung der nach Abs. 1 vorgeschriebenen Schulerhaltungsbeiträge nachzuweisen ist. Das Ergebnis der Abrechnung ist mit Bescheid festzustellen.“

4. § 28 wird aufgehoben.

5. § 33 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Für die Errichtung, Erhaltung und Auflösung von Schülerheimen finden die Bestimmungen der §§ 8, 11 bis 15, 20, 21 und § 22 Abs. 1 mit der Maßgabe sinngemäß Anwendung, daß unter Erhaltung eines Schülerheimes auch die Beistellung der erforderlichen Erzieher zu verstehen ist.“

6. § 35 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Landesregierung hat den Gewerblichen Berufsschulbeirat vor Entscheidungen und Verfügungen nach § 3 Abs. 3, § 4 Abs. 4, §§ 9 und 12, § 13 Abs. 1, § 14 Abs. 2 und 3, § 18 Abs. 4, § 27 Abs. 2 und § 30 zu hören. (LGBl. Nr. 207/1966, Art. I Z. 16.)“

7. § 36 Abs. 4 erster Satz hat zu lauten:

„Die Landesschulinspektoren für das gewerbliche und das kaufmännische Berufsschulwesen sowie der Vorstand der für Berufsschulangelegenheiten zuständigen Rechtsabteilung des Amtes der Landesregierung sind mit beratender Stimme beizuziehen.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

Gemeinde Vordernberg; Beseitigung
von nicht denkmalgeschützten
Objekten.
(Zu Ldtg. Einl. Zl. 431)
(6-371/I Vo 4/11-1969)

695.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Schön, Fellingner, Vinzenz Lackner, Brandl und Genossen, betreffend die Beseitigung von nicht denkmalgeschützten Objekten in der Gemeinde Vordernberg, wird zur Kenntnis genommen.

Pflichtschülerhaltungsgesetz;
Abänderung.
(Ldtg. Blge. Nr. 153)
(13-367 Pi 4/33-1969)

696.

**Gesetz vom , mit dem das
Steiermärkische Pflichtschülerhaltungsgesetz
neuerlich abgeändert und ergänzt wird**

Der Steiermärkische Landtag hat in Ausführung des Pflichtschülerhaltungs-Grundsatzgesetzes, BGBl. Nr. 163/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 87/1963, beschlossen:

Artikel I

Das Steiermärkische Pflichtschülerhaltungsgesetz vom 25. Juni 1959, LGBl. Nr. 97, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 51/1962, LGBl. Nr. 16/1965 und LGBl. Nr. 40/1969, wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. § 3 a hat zu lauten:

„§ 3 a

Eigener Wirkungsbereich

Die in diesem Gesetz geregelten Aufgaben der Gemeinde sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.“

2. § 11 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Insbesondere die Bestimmungen der §§ 2, 3 a, 4, 22, 23 Abs. 1, 24 bis 26, 33, 36 und 39, 40 Abs. 2, 48 Abs. 1, 2 und 4, 50 und 50 a sowie des § 52 finden auf solche Schülerheime mit der Maßgabe sinngemäß Anwendung, daß unter Erhaltung eines Schülerheimes auch die Beistellung der erforderlichen Erzieher zu verstehen ist.“

3. § 13 wird aufgehoben.

4. § 34 hat zu lauten:

„§ 34

**Vorschreibung, Abrechnung und Entrichtung der
Schülerhaltungsbeiträge**

(1) Die gesetzlichen Schulerhalter haben bis 30. November jeden Jahres die Schülerhaltungsbeiträge gemäß den §§ 26 und 27 für den voraussichtli-

chen Schulsachaufwand des folgenden Kalenderjahres den beitragspflichtigen Gemeinden mit Bescheid vorzuschreiben.

(2) Spätestens zwei Monate nach Ablauf des Kalenderjahres haben die gesetzlichen Schulerhalter mit den beitragspflichtigen Gemeinden den Schulsachaufwand des abgelaufenen Kalenderjahres abzurechnen, wobei die widmungsgemäße Verwendung der nach Abs. 1 vorgeschriebenen Schülerhaltungsbeiträge nachzuweisen ist. Das Ergebnis der Abrechnung ist mit Bescheid festzustellen.

(3) Gegen die Vorschreibung und Abrechnung der Schülerhaltungsbeiträge kann von den beitragspflichtigen Gemeinden Berufung erhoben werden. Der Rechtsmittelzug richtet sich nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung 1967, LGBl. Nr. 115, und des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130.

(4) Wird gegen die Vorschreibung der Schülerhaltungsbeiträge keine Berufung erhoben, sind sie in zwei gleichen, jeweils am 31. März und 30. September fälligen Teilbeträgen an den gesetzlichen Schulerhalter zu entrichten.

(5) Gehört das Land Steiermark mit seinem Gebiet ganz oder teilweise zum Sprengel einer Pflichtschule eines anderen Bundeslandes, an die es Beiträge für den Schulsachaufwand leistet, sind die Schülerhaltungsbeiträge von der Landesregierung innerhalb von drei Monaten nach Bezahlung durch das Land den beitragspflichtigen Gemeinden vorzuschreiben. Die Bezahlung hat innerhalb eines Monats nach der Vorschreibung zu erfolgen.“

5. § 37 wird aufgehoben.

6. § 38 wird aufgehoben.

7. Der in diesem Gesetz verwendete Ausdruck „Ortsgemeinde“ ist jeweils durch den Ausdruck „Gemeinde“ zu ersetzen.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

Schischulgesetz 1969.
(Ldtg. Blge. Nr. 154)
(6-163 Schi 2/62-1969)

697.

**Gesetz vom über
die Errichtung und den Betrieb von Schischulen
(Steiermärkisches Schischulgesetz 1969)**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

1. Abschnitt

Schischulen

§ 1

Begriffsbezeichnung

(1) Schischulen sind Einrichtungen zur erwerbsmäßigen Unterweisung von Personen oder Personengruppen in den Fertigkeiten des Schilaufes.

(2) Die Tätigkeit der Unterweisung in den Fertigkeiten des Schilaufes ist erwerbsmäßig, wenn hierfür an den Unterweisenden von den unterwiesenen oder dritten Personen ein vereinbartes Entgelt entrichtet oder eine andere auch freiwillige Geld- oder Sachleistung erbracht wird. Unabhängig von der Erbringung einer Leistung gilt die Tätigkeit auch dann als erwerbsmäßig, wenn die unterwiesenen Personen Wintersportgäste im Schischulgebiet sind und die Unterweisung regelmäßig erfolgt.

(3) Die erwerbsmäßige Unterweisung in den Fertigkeiten des Schilaufes sowie die Anwerbung von Personen zum Zweck ihnen diese Fertigkeiten zu vermitteln oder durch Hilfspersonal vermitteln zu lassen, ist — unbeschadet der Bestimmungen des § 2 — nur Inhabern einer Bewilligung gemäß § 3 Abs. 1 gestattet.

§ 2

Ausnahmen vom Geltungsbereich des Gesetzes

(1) Den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegt nicht die Unterweisung im Schilauf im Rahmen

- a) der dienstlichen Ausbildung des Bundesheeres, der Bundesgendarmerie, der Bundessicherheitswache und der Zollwache;
- b) des lehrplanmäßigen Unterrichtes einer der Schulaufsicht der Schulbehörden des Bundes unterliegenden Schule;
- c) einer sonstigen vom Bund oder den Ländern durchgeführten Schiausbildung;

d) die Tätigkeit einer Jugendorganisation oder eines Vereines (Verbandes) mit dem Sitz im Inland sofern zum Vereinszweck Ziele der körperlichen Ertüchtigung der Mitglieder gehören und sich die Tätigkeit ausschließlich auf diesen Personenkreis beschränkt;

e) Trainingskurse von Ski-Nationalmannschaften.

(2) Den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegt auch nicht die Unterweisung im Schilauf, die von Schischulen anderer Bundesländer für ihre Schüler im Rahmen des Ausflugsverkehrs (für die Höchstdauer von 4 Tagen) im Bereich des Landes Steiermark durchgeführt wird, wenn einer Schischule nach diesem Gesetz im anderen Bundesland die gleiche Befugnis eingeräumt wird. Eine derartige regelmäßig wiederkehrende Unterweisung im Rahmen des Ausflugsverkehrs innerhalb des Gebietes derselben Schischule ist jedoch nicht gestattet. Der Leiter dieser Schischule hat die Dauer seines Aufenthaltes und die Anzahl der von ihm zu unterweisenden Personen dem Leiter der örtlichen Schischule zu melden. Die Werbung und die Aufnahme von Schülern in die Schischule während des Aufenthaltes in Steiermark ist untersagt.

(3) Unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit ist von den Bestimmungen dieses Gesetzes die Unterweisung im Schilauf ausgenommen, die von Schil Lehrern ausländischer Schischulen mit höchstens 15 Schülern im Rahmen des Ausflugsverkehrs (für die Höchstdauer von 4 Tagen) im Bereich des Landes Steiermark durchgeführt wird. Eine derartige regelmäßig wiederkehrende Unterweisung im Rahmen des Ausflugsverkehrs innerhalb des Gebietes derselben Schischule ist jedoch nicht gestattet. Eine regelmäßig wiederkehrende Unterweisung findet auch dann statt, wenn verschiedene Schülergruppen mit verschiedenen Lehrern von ein und derselben Schischule das Gebiet einer steirischen Schischule aufsuchen. Der Leiter der ausländischen Schischule hat die Dauer seines Aufenthaltes und die Anzahl der von ihm zu unterweisenden Personen dem Leiter der örtlichen Schischule zu melden.

(4) Den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegen ferner nicht Lehrveranstaltungen ausländischer Schulen zur Unterweisung im Schilauf sowie Lehrveranstaltungen im Rahmen der Tätigkeit eines Vereines mit dem Sitz im Ausland, zu dessen Aufgaben Ziele der körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder gehören. Die ausländische Schule (Verein, Ver-

band) kann eigene ausländische Schilehrer verwenden. Kann mit den eigenen Lehrkräften das Auslangen nicht gefunden werden, so ist der zusätzliche Bedarf über die örtliche Schischule zu decken. Die ausländische Schule (Verein, Verband) hat jedoch das Einvernehmen mit der örtlichen Schischule herzustellen. Der örtliche Schischulleiter kann, wenn es die Art der geplanten Touren erfordert, aus Sicherheitsgründen verlangen, daß ein ortskundiger Schilehrer der ausländischen Schule (Verein, Verband) beigegeben wird. Die Werbung und Aufnahme von Schülern ist der ausländischen Schule (Verein, Verband) während des Aufenthaltes in Steiermark nicht gestattet.

Bewilligung

§ 3

Allgemeine Voraussetzungen

(1) Die Errichtung und der Betrieb einer Schischule bedarf einer Bewilligung der Landesregierung. Der Antrag auf Bewilligung ist schriftlich einzubringen.

(2) Im Antrag gemäß Abs. 1 sind der angestrebte Standort und das in Aussicht genommene Schischulgebiet anzuführen; die erforderlichen Belege zum Nachweis der persönlichen Voraussetzungen (§ 4) sind anzuschließen.

(3) Die Bewilligung darf nur natürlichen Personen erteilt werden.

(4) Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn im angestrebten Standort ein Bedarf gegeben ist und der Bewerber die persönlichen Voraussetzungen (§ 4) erfüllt.

§ 4

Persönliche Voraussetzungen

(1) Die Bewilligung darf nur an Personen erteilt werden, die

- a) im Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft sind,
- b) das 24. Lebensjahr vollendet haben,
- c) unter Bedachtnahme auf ihr Vorleben die erforderliche Verlässlichkeit besitzen und
- d) die für den Betrieb einer Schischule erforderliche gesundheitliche Eignung, die fachliche Befähigung und eine praktische Betätigung gemäß Abs. 3 nachweisen.

(2) Die gesundheitliche Eignung hat der Bewerber durch ein Zeugnis des Amtsarztes der für seinen Wohnsitz zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde, die fachliche Befähigung durch Vorlage des nach der Diplomschilcherrausbildung erworbenen Diploms (§ 10) oder des Zeugnisses eines gemäß § 13 anerkannten Ausbildungslehrganges nachzuweisen.

(3) Die praktische Betätigung ist durch den Nachweis einer mindestens zweijährigen Verwendung als Diplomschilchler (§§ 10 und 13) in einer Schischule in Steiermark oder in einer mit den Grundsätzen dieses Gesetzes (§§ 4, 10, 11 und 13) in Einklang stehenden Schischule eines anderen Bundeslandes zu erbringen.

§ 5

Umfang der Bewilligung

(1) Die Bewilligung wird für einen bestimmten Standort innerhalb eines bestimmten Gebietes (Schischulgebietes) erteilt. Das Gebiet einer Schischule umfaßt in der Regel das Gebiet einer Gemeinde; sofern es jedoch die Lage der vorhandenen Fremdenverkehrsbetriebe im vorhandenen Übungsgebiet erfordert, können Gebiete (Teilgebiete) mehrerer Gemeinden zu einem Schischulgebiet vereinigt oder aus dem Gebiet einer Gemeinde mehrere Schischulgebiete gebildet werden. Das Gebiet der Schischule ist im Bewilligungsbescheid festzusetzen. Bei Änderung der für die Festsetzung des Schischulgebietes maßgeblichen Verhältnisse (Ausbau der Fremdenverkehrsbetriebe, Bergverkehrsmittel usw.) ist eine Änderung des festgesetzten Schischulgebietes zulässig; dabei ist auf die Interessen der im Gemeindegebiet bereits bestehenden Schischulen Rücksicht zu nehmen und der Steiermärkische Schilchlerverband zu hören. Die Festsetzung des Schischulgebietes oder eine Änderung desselben ist in der Grazer Zeitung — Amtsblatt für das Land Steiermark kundzumachen.

(2) Die Bewilligung ist zunächst befristet auf die Dauer von zwei Jahren zu erteilen. Haben sich während dieser Frist keine Bedenken gegen den Betrieb und die Führung der Schischule ergeben, so ist die Bewilligung auf Antrag des Inhabers auf unbestimmte Zeit zu erstrecken. Der Antrag ist mindestens 6 Wochen vor Ablauf der zweijährigen Frist einzubringen.

(3) Jede Schischule hat eine Bezeichnung zu führen, die den Namen ihres Inhabers und ihren Standort angibt und außerdem eine Verwechslung mit anderen Schischulen ausschließt. Ankündigungen, Werbungen und die Verwendung von Bezeichnungen, aus denen der Bestand einer Schischule geschlossen werden könnte, obwohl eine solche nicht besteht, sowie die Verwendung irreführender Bezeichnungen von Schischulen sind verboten.

(4) Im Rahmen des Ausflugsverkehrs kann eine Schischule mit ihren Schülern auch das Gebiet einer anderen Schischule (jedoch höchstens für die Dauer von 3 Tagen) aufsuchen und in deren Gebiet Unterweisungen in den Fertigkeiten des Schilaufes vornehmen. Ein regelmäßig wiederkehrendes Aufsuchen des gleichen Schischulgebietes ist jedoch nicht gestattet. Die Anwerbung oder die Aufnahme von Schülern innerhalb des aufgesuchten Schischulgebietes ist nicht zulässig.

(5) Unbeschadet des Abs. 4 haben Inhaber höher gelegener Schischulen angrenzenden Talschischulen bei unzureichender Schneelage Übungsplätze in ihrem Schischulgebiet zuzuweisen.

(6) Die Bewilligung zum Betrieb einer Schischule umfaßt die Befugnis zur Führung von alpinen Touren und Hochgebirgstouren nur dann, wenn der Inhaber geprüfter Schiführer (§ 11) ist. An Fahrten in hochalpines Gelände muß ein geprüfter Schiführer teilnehmen. Für die Einhaltung dieser Vorschrift ist der Inhaber der Bewilligung verantwortlich.

§ 6

Anhörungspflicht

(1) Vor der Erteilung der Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb einer Schischule sind die Gemeinde (Gemeinden) des in Aussicht genommenen Standortes zur Frage des Bedarfes und der Steiermärkische Schilehrerverband zu hören.

(2) Das in Abs. 1 vorgesehene Anhörungsrecht der Gemeinden wird im eigenen Wirkungsbereich ausgeübt.

§ 7

Ausübung der Bewilligung

(1) Die Bewilligung zum Betrieb einer Schischule ist grundsätzlich persönlich auszuüben. Es besteht Betriebspflicht im Umfang der regelmäßig von der Schischule geübten Unterweisungstätigkeit. Aufnahme und dauernde Einstellung des Betriebes einer Schischule sind der Landesregierung binnen 2 Wochen vom Bewilligungsinhaber anzuzeigen. Die Ausübung einer Bewilligung durch einen Stellvertreter ist nur für die Dauer eines Jahres zulässig und bedarf der Genehmigung der Landesregierung. Um diese Genehmigung ist binnen 2 Wochen nach Eintritt des Vertretungsfalles anzusuchen. Sie ist zu erteilen, wenn der namhaft gemachte Stellvertreter die persönlichen Voraussetzungen (§ 4) erfüllt und der Bewilligungsinhaber

- a) vorübergehend erkrankt ist,
- b) zu Fortbildungszwecken längere Zeit abwesend ist,
- c) in Angelegenheiten des Schisportes im In- oder Ausland mit besonderen Aufgaben betraut wurde.

(2) Die Verpachtung einer Bewilligung ist nicht gestattet.

(3) Mit dem Tod des Inhabers erlischt die Bewilligung zum Betrieb und zur Führung einer Schischule; fällt jedoch der Tod in die Zeit einer laufenden Saison, so ist den Hinterbliebenen (Witwe, Verwandte in gerader, auf- und absteigender Linie, Adoptivkinder) die Fortführung der Schischule bis zum Ende dieser Saison durch einen Schilehrer als Stellvertreter im Sinne des Abs. 1 gestattet. Im Falle der Bedrohung der Existenz der Hinterbliebenen kann diese Frist über Ansuchen verlängert werden. Die Bestellung eines Stellvertreters ist nicht erforderlich, wenn einer der Hinterbliebenen die persönlichen Voraussetzungen (§ 4) nachweist. Der Weiterbetrieb der Schischule durch die Hinterbliebenen ist der Landesregierung innerhalb von 3 Wochen nach eingetretenem Todesfall anzuzeigen.

(4) Erlischt die Bewilligung zum Betrieb einer Schischule mit dem Tode des Inhabers oder endet das Recht auf weitere Ausübung wegen Versäumung der Frist gemäß Abs. 3 vierter Satz, so ist im Falle der neuerlichen Verleihung einer Bewilligung für das gleiche Schischulgebiet bei Zutreffen der persönlichen Voraussetzungen (§ 4) einem Bewerber, dem gemäß Abs. 3 das Recht zur Anzeige der weiteren Ausübung zugestanden ist — gleichgültig, ob er dieses Recht ausgeübt hat oder nicht — vor anderen Bewerbern der Vorzug zu geben.

§ 8

Entziehung der Bewilligung

(1) Eine erteilte Bewilligung ist von der Landesregierung nach Anhörung des Steiermärkischen Schilehrerverbandes und der Gemeinde (Gemeinden) des Schischulgebietes zurückzunehmen, wenn

- a) beim Inhaber eine der persönlichen Voraussetzungen gemäß § 4 Abs. 1 nicht mehr gegeben ist;
- b) der Bewilligungsinhaber wiederholt wegen Übertretung der Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft wurde;
- c) der Betrieb der Schischule nicht innerhalb eines Jahres nach Erteilung der Bewilligung aufgenommen oder durch zwei aufeinanderfolgende Saisonen ausgesetzt wurde;
- d) die Bewilligung während der Dauer einer Saison nicht vom Bewilligungsinhaber, sondern von einem von der Landesregierung nicht genehmigten Stellvertreter (§ 7 Abs. 1) ausgeübt wurde;
- e) festgestellte Mängel bei der Führung der Schischule innerhalb einer angemessenen, von der Behörde festzusetzenden Frist auch nach ergangener Mahnung nicht behoben wurden;
- f) der Bewilligungsinhaber zweimal hintereinander die Fortbildungslehrgänge (§ 15) nicht besucht hat; es sei denn er macht glaubhaft, daß das Versäumnis ohne sein Verschulden durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verursacht worden ist.

(2) Das in Abs. 1 vorgesehene Anhörungsrecht der Gemeinden wird im eigenen Wirkungsbereich ausgeübt.

2. Abschnitt

Schilerrausbildung

§ 9

Lehrgänge

Dieses Gesetz regelt

- a) die Diplomschilerrausbildung (§ 10), welche als persönliche Voraussetzung für die Verleihung einer Bewilligung zur Errichtung einer Schischule gefordert ist;
- b) die Schiführerausbildung (§ 11), zu der nur Diplomschilehrer zugelassen werden und die zur alpinen Tourenführung im Rahmen einer Schischule berechtigt;
- c) die Schilerrausbildung (§ 14), deren erfolgreicher Abschluß Voraussetzung für die Zulassung zur Diplomschilerrausbildung ist und die zur unselbständigen Unterweisung in den Fertigkeiten des Schilaufes befähigt.

§ 10

**Diplomschilehrer
Ausbildung und Prüfung**

(1) Zur Diplomschilerrausbildung dürfen nur Personen zugelassen werden, die

- a) mindestens das 20. Lebensjahr vollendet haben,
- b) ein einwandfreies Vorleben nachweisen können,

- c) die gesundheitliche Eignung durch Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses nachweisen und
- d) die Schilehrerausbildung (§ 14) mit erfolgreicher Prüfung abgeschlossen haben.

(2) Die Zulassung wird vom Ergebnis einer Aufnahmeprüfung abhängig gemacht, bei der Kenntnisse über eine der abgeschlossenen Pflichtschule entsprechende Allgemeinbildung, Grundkenntnisse in der englischen Sprache und ein schiläuferisches Können von einem Ausmaß, das die Erreichung des Lehrzieles erwarten läßt, nachzuweisen sind. Die Aufnahmeprüfung wird unter Aufsicht der Landesregierung vom Steiermärkischen Schilehrerverband durchgeführt. Dieser hat eine Prüfungskommission namhaft zu machen, die der Genehmigung der Landesregierung bedarf.

(3) Die Ausbildung im Lehrgang hat einen theoretischen und einen praktischen Teil zu umfassen. Der theoretische Teil hat sich auf die Vermittlung der für die Unterweisung im Schilaufer erforderlichen Kenntnisse, insbesondere auf folgenden Gebieten zu erstrecken:

- a) das Steiermärkische Schischulgesetz und allfällige andere einschlägige Rechtsvorschriften (z. B. Schipistenordnung, Berg- und Schiführerordnung),
- b) Bewegungslehre,
- c) Unterrichtslehre,
- d) Erste-Hilfe-Leistung (einschließlich der erforderlichen Grundkenntnisse der Körperlehre),
- e) Alpinkunde (einschließlich Schnee- und Lawinkunde),
- f) Orientierung und Kartenkunde,
- g) Schigeographie,
- h) Ausrüstung,
- i) Geschichte des Schilaufers,
- j) Berufskunde (einschließlich der Administration von Schischulen).

(4) Der praktische Teil hat zu umfassen:

- a) allgemeine Körperausbildung,
- b) die verschiedenen Arten des Schilaufers und der Schitechnik (Schulefahren, Geländefahren, Torlauf),
- c) Seilkunde und Seilübungen,
- d) praktische Bergrettungsübungen,
- e) Planung und Durchführung von Schitouren.

(5) Die Gesamtdauer des Lehrganges und das jeweilige Mindeststundenausmaß ist so festzusetzen, daß in dieser Zeit entsprechende Kenntnisse in den Lehrgegenständen gemäß Abs. 3 und 4 sowie in allfälligen weiteren dem jeweiligen Stand der Schitechnik entsprechenden Lehrgegenständen erworben werden können. Die Gesamtdauer des Lehrganges hat mindestens 16 Wochen zu betragen.

(6) Die Ausbildungszeiten für den theoretischen und praktischen Teil sind auf einen Zeitraum von 2 Jahren aufzuteilen, wobei darauf Bedacht zu nehmen ist, daß während dieser Zeit den Prüfungswerbern die Ableistung der Schilehrertätigkeit (Abs. 7 lit. b) möglich ist.

(7) Zur Diplomschilehrerprüfung dürfen nur Personen zugelassen werden, die

- a) sich in einem Ausbildungslehrgang (Abs. 3 und 4) die für die Unterweisung in den Fertigkeiten des Schilaufers erforderlichen theoretischen und praktischen Kenntnisse angeeignet haben und

- b) eine Tätigkeit als Schilehrer (nach mit Erfolg abgelegter Schilehrerprüfung gemäß § 14) in einer Schischule in Steiermark oder in einer mit den Grundsätzen dieses Gesetzes (§§ 4, 10, 11 und 13) in Einklang stehenden Schischule eines anderen Bundeslandes von insgesamt 3 Monaten nachweisen.

(8) Bei der Ablegung der Diplomschilehrerprüfung sind auch Kenntnisse in der englischen Sprache und einer weiteren Fremdsprache in dem für die Unterweisungstätigkeit von ausländischen Wintersportgästen erforderlichen Ausmaß nachzuweisen.

(9) Die Diplomschilehrerprüfung besteht aus Teilprüfungen, die jeweils am Ende der einzelnen Ausbildungsabschnitte abzulegen sind, und aus einer kommissionellen Abschlußprüfung. Die Lehrgegenstände (Abs. 3 und 4) sind auch Prüfungsgegenstände. Die Teilprüfungen werden vom Fachvortragenden abgenommen, der in Zweifelsfällen einen Beisitzer zuzuziehen hat. Die unter Abs. 3 lit. b und c und Abs. 4 lit. b genannten theoretischen und praktischen Fächer, sowie die im Abs. 8 geforderten Sprachkenntnisse sind Gegenstand der kommissionellen Prüfung. Die Vortragenden (Prüfer) und die Mitglieder der Prüfungskommission werden von der Landesregierung nach Anhörung des Steiermärkischen Schilehrerverbandes bestellt.

(10) Nach erfolgreich abgelegter Diplomschilehrerprüfung hat die Landesregierung das Diplom zu verleihen. Dieses hat neben den persönlichen Daten des Kandidaten in einem Anhang die Prüfungsnoten und den Qualifikationsvermerk „mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden“ oder „mit Erfolg bestanden“ zu enthalten. Wenn der Kandidat auch die Schiführerprüfung (§ 11) mit Erfolg abgelegt hat, so ist dies im Diplom zu bestätigen.

§ 11

Schiführerprüfung

(1) Zur Schiführerprüfung dürfen nur Personen zugelassen werden, die die Diplomschilehrerprüfung (§ 10) mit Erfolg bestanden und die sich in einem Alpinausbildungslehrgang die für die Tourenführung erforderlichen Kenntnisse auf dem Gebiet der Alpinistik angeeignet haben. Bewerber haben eine ausreichende Alpinpraxis durch Vorlage von beglaubigten Tourenberichten nachzuweisen. Das Höchstalter für die Aufnahme ist 36 Jahre.

(2) Die Ausbildung im Lehrgang hat theoretische und praktische Kenntnisse insbesondere auf folgenden Gebieten zu vermitteln bzw. zu erweitern:

- a) Planung und Durchführung von alpinen Schitouren,
- b) Ausrüstung des Schiführers und der Geführten,
- c) Führungstechnik,
- d) Orientierungsmittel und ihre Anwendung,
- e) Sicherheitsmaßnahmen und -möglichkeiten,
- f) Bergrettungstechnik (Ausführung behelfsmäßiger Bergungen),
- g) Gehen und Führen im Gletscherbruch,
- h) Begehen von Eisflanken,
- i) Kletterübungen auf kurzen und senkrechten Eiswandabschnitten mit Seiltechnik,
- j) Kletterübungen auf winterlichen Felsgraten.

(3) Die Gesamtdauer des Lehrganges und das jeweilige Mindeststundenausmaß ist so festzusetzen, daß

in dieser Zeit entsprechende Kenntnisse in den Lehrgegenständen gemäß Abs. 2 sowie in allfälligen weiteren dem jeweiligen Stand der Schitourentchnik entsprechenden Lehrgegenständen erworben werden können. Die Gesamtdauer des Lehrganges hat mindestens 2 Wochen zu betragen. Bei Vermittlung des Lehrstoffes ist der Erziehung zur Verantwortlichkeit größte Aufmerksamkeit zuzuwenden.

(4) Die im Abs. 2 angeführten Lehrgegenstände sind auch Prüfungsgegenstände. Bei den während des Lehrganges durchgeführten Schitouren ist festzustellen, ob der Kandidat das nötige theoretische und praktische Können besitzt, um unter alpinen Bedingungen bei höherer physischer und psychischer Belastung gestellte Führungsaufträge sicher auszuführen. Die Vortragenden, Prüfer und Beisitzer werden von der Landesregierung nach Anhörung des Steiermärkischen Schilehrerverbandes und der Sektion Steiermark des Verbandes der österreichischen Berg- und Schiführer bestellt.

(5) Personen, die die Schiführerprüfung abgelegt haben, sind nur im Rahmen einer Schischule zu Tourenführungen befugt.

§ 12

Titel und Abzeichen

(1) Personen, die die Diplomschilehrerprüfung (§ 10) mit Erfolg abgelegt haben, sind berechtigt, den Titel „Diplomschilehrer“ zu führen. Personen, die auch die Schiführerprüfung (§ 11) abgelegt haben, sind befugt, den Titel „Diplomschilehrer und Schiführer“ zu führen.

(2) Für die Diplomschilehrer sowie für die Diplomschilehrer und Schiführer wird je ein eigenes Abzeichen geschaffen, das von diesen Personen während der Lehrtätigkeit sichtbar zu tragen ist; anderen Personen ist das Tragen des Abzeichens verboten.

(3) Das Abzeichen hat das Landeswappen und ein Symbol des Schilaufes zu zeigen und die Bezeichnung „Diplomschilehrer“ oder „Diplomschilehrer und Schiführer“ zu enthalten. Die näheren Bestimmungen über Form und Ausstattung des Abzeichens hat die Landesregierung durch Verordnung zu erlassen.

§ 13

Anerkennung von anderen Lehrgängen und Prüfungen

(1) Der Besuch von Ausbildungslehrgängen an Sportanstalten des Bundes oder eines Bundeslandes zur Heranbildung von Schilehrernachwuchs und die nach Abschluß dieser Lehrgänge abgelegte Prüfung ist dem Besuch eines Ausbildungslehrganges und der Ablegung einer Prüfung gemäß §§ 10 und 11 dieses Gesetzes gleichzuhalten, wenn der Lehrstoff (Prüfungsstoff) dieser Ausbildungslehrgänge (Prüfungen) die in den §§ 10 und 11 enthaltenen Lehrgegenstände (Prüfungsgegenstände) umfaßt.

(2) Bei welchen Ausbildungslehrgängen die Voraussetzungen des Abs. 1 zutreffen, hat die Landesregierung durch Verordnung zu bestimmen.

(3) Erfolgreiche Absolventen eines gemäß Abs. 1 anerkannten Lehrganges sind berechtigt, den Titel „Diplomschilehrer“ oder „Diplomschilehrer und Schiführer“ zu führen und das Abzeichen (§ 12 Abs. 2) zu tragen.

(4) Personen, denen zum erfolgreichen Abschluß eines gemäß Abs. 2 anerkannten Lehrganges ein Abzeichen verliehen wurde, sind befugt, dasselbe anstelle des Abzeichens gemäß § 12 Abs. 2 zu tragen.

§ 14

Schilehrer Ausbildung und Prüfung

(1) Zur Schilehrerprüfung dürfen nur Personen zugelassen werden, welche

- a) die Voraussetzungen nach § 4 Abs. 1 lit. c erfüllen, mindestens das 19. Lebensjahr vollendet haben, eine Tätigkeit als Hilfsschilehrer in einer Schischule von insgesamt 3 Monaten nachweisen und
- b) sich in einem Ausbildungslehrgang (Abs. 2 und 3) die für die Unterweisung in den Fertigkeiten des Schilaufes erforderlichen theoretischen und praktischen Kenntnisse angeeignet haben.

(2) Die Ausbildung im Lehrgang hat einen theoretischen und praktischen Teil zu umfassen. Der theoretische Teil hat sich auf die Vermittlung der für die Unterweisung in den Fertigkeiten des Schilaufes für einen Schilehrer erforderlichen Grundkenntnisse, insbesondere auf folgenden Gebieten zu erstrecken:

- a) Steiermärkisches Schischulgesetz und andere einschlägige Rechtsvorschriften (z. B. Schipistenordnungen, Berg- und Schiführerordnung),
- b) Bewegungs- und Unterrichtslehre,
- c) Erste-Hilfe-Leistung,
- d) Schnee- und Lawinenkunde,
- e) Ausrüstung.

(3) Der praktische Teil hat zu umfassen:

- a) Schulfahren,
- b) Geländefahren,
- c) Torlauf,
- d) Grundzüge der Kenntnisse für Tourenführungen,
- e) Lehrproben.

(4) Die Gesamtdauer des Lehrganges und das jeweilige Mindeststundenausmaß ist so festzusetzen, daß in dieser Zeit entsprechende Kenntnisse in den Lehrgegenständen gemäß Abs. 2 und 3 sowie in allfälligen weiteren dem jeweiligen Stand der Schitechnik entsprechenden Lehrgegenständen erworben werden können. Die Gesamtdauer des Lehrganges hat mindestens 4 Wochen zu betragen; die Ausbildungszeiten sind auf einen Zeitraum von 2 Jahren aufzuteilen.

(5) Bei der Ablegung der Schilehrerprüfung sind auch Kenntnisse der englischen Sprache in dem Ausmaß nachzuweisen, wie sie für die Unterweisung in den Fertigkeiten des Schilaufes von ausländischen Wintersportgästen zum besseren Verständnis der Anweisungen erforderlich sind.

(6) Die Schilehrerausbildung und -prüfung wird vom Steiermärkischen Schilehrerverband durchgeführt. Die vom Verband nach den Grundsätzen der Abs. 2, 4 und 5 zu erstellende Ausbildungs- und Prüfungsordnung und die von ihm namhaft zu machende Prüfungskommission bedarf der Genehmigung der Landesregierung, unter deren Aufsicht auch die Abschlußprüfungen abgehalten werden.

(7) Für Personen, die die Schilehrerprüfung abgelegt haben, wird ein eigenes Abzeichen geschaffen, das nur von diesen Personen und nur für die Dauer der Berufsausübung als Schilehrer getragen werden darf.

(8) Das Abzeichen hat das Landeswappen und ein Symbol des Schilaufes zu zeigen und die Bezeichnung „Schilehrer“ zu enthalten. Die näheren Bestimmungen über Form und Ausstattung des Abzeichens hat die Landesregierung durch Verordnung zu erlassen.

§ 15

Fortbildungslehrgänge

(1) Die Bewilligungsinhaber, Diplomschilehrer und Schilehrer müssen mindestens alle 3 Jahre einen geeigneten Fortbildungslehrgang im Schilauf besuchen, durch dessen Besuch sichergestellt ist, daß die Lehrgangsteilnehmer ihre fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten erweitern und vertiefen und mit der Entwicklung im Schilauf vertraut bleiben. Ist der Besuch des Fortbildungslehrganges zum bestimmten Termin aus gesundheitlichen, beruflichen oder wichtigen persönlichen Gründen (§ 8 Abs. 1 lit. f) nicht möglich, so ist der nächste ausgeschriebene Lehrgang zu besuchen.

(2) Nähere Bestimmungen über den Besuch von Fortbildungslehrgängen, insbesondere darüber, welche Veranstaltungen als geeignete Fortbildungslehrgänge im Sinne des Abs. 1 gelten und wie der erfolgreiche Besuch eines solchen Lehrganges nachzuweisen ist, hat die Landesregierung durch Verordnung zu erlassen.

3. Abschnitt

Lehrkräfte an Schischulen

§ 16

Einteilung der Lehrkräfte

(1) Zur Unterweisung in den Fertigkeiten des Schilaufes in Schischulen dürfen unbeschadet des Abs. 4 nur Personen verwendet werden, die ihre Befähigung durch Vorlage des nach der Diplomschilehrerausbildung (§ 10) erworbenen Diploms oder des Zeugnisses eines gemäß § 13 anerkannten Ausbildungslehrganges oder des nach der Schilehrerausbildung (§ 14) erworbenen Zeugnisses nachweisen.

(2) Weiters dürfen Personen, die in der Ausbildung zum Schilehrer stehen (Schilehreranwärter), zu einer ihrem Ausbildungsstand entsprechenden Lehrfähigkeit herangezogen werden.

(3) Die Leiter der Schischulen haben jeweils bis längstens 5. Dezember die an ihrer Schischule für die Dauer der Wintersaison verpflichteten Diplomschilehrer, Schilehrer und Schilehreranwärter namentlich und nach Ausbildungsgrad getrennt der Landesregierung zu melden. Diese Meldung bildet für die Diplomschilehrer und Schilehrer die Grundlage für die Mitgliedschaft bei der Sektion Schilehrer des Steiermärkischen Schilehrerverbandes (§ 19). Schilehrer, die nur kurzfristig (Feiertage oder Wochenenden) beschäftigt sind, werden den Aushilfskräften (Abs. 4) beigezählt.

(4) Soweit zur Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Betriebes einer Schischule Diplomschilehrer oder Schilehrer nicht in hinreichender Anzahl zur Verfügung stehen, können für die Unterweisung der Schüler bei Einhaltung nachstehender Bedingungen auch Aushilfskräfte verwendet werden:

- a) die Verwendung ist unverzüglich der Landesregierung unter Angabe von Namen, Alter, Beruf sowie Dauer der Beschäftigung bekanntzugeben;
- b) die Beschäftigung darf nur aushilfsweise und kurzfristig sein;
- c) die Aushilfskräfte müssen die erforderliche Verlässlichkeit, gesundheitliche Eignung und ein für ihre Lehrtätigkeit ausreichendes, schifahrerisches Können besitzen.

(5) Der Schischulleiter ist für die Einhaltung dieser Bedingungen verantwortlich.

§ 17

Allgemeine Verpflichtungen der Schilehrer

(1) Der Leiter und die Lehrkräfte einer Schischule sind verpflichtet, bei einem innerhalb des Schischulbetriebes eingetretenen Unfall unverzüglich Erste Hilfe zu leisten und eine allenfalls notwendige ärztliche Betreuung zu veranlassen.

(2) Weiters sind die Leiter von Schischulen und ihre Lehrkräfte verpflichtet, wenn sie von einem Schiunfall in ihrem Schischulgebiet oder von Lawinen- oder Unwetterkatastrophen Kenntnis erhalten, unverzüglich das zuständige Gemeindeamt oder die nächstgelegene Dienststelle der Organe der öffentlichen Sicherheit oder des Bergrettungsdienstes zu benachrichtigen und sich erforderlichenfalls selbst an Hilfs- und Rettungsaktionen zu beteiligen.

(3) Aus der Verletzung der Hilfeleistungspflicht gemäß Abs. 2 können keine Ersatzansprüche nach bürgerlichem Recht abgeleitet werden.

(4) Der Bewilligungsinhaber ist verpflichtet, in das Lehrprogramm der Schischule auch eine einfache Schulung und Aufklärung über alpine Gefahren sowie über Erste Hilfe aufzunehmen.

4. Abschnitt

§ 18

Überwachung der Schischulen

(1) Die Landesregierung hat den Betrieb der Schischulen zu überwachen. Im Rahmen der Überwachung steht ihr die Befugnis zu, durch geeignete und von ihr hiezu ermächtigte Organe die Schischulen in schimethodischer, schitechnischer und organisatorischer Hinsicht sowie deren Sicherheitseinrichtungen, insbesondere für die Leistung erster Hilfe und für die Betreuung bei Unfällen, zu überprüfen. Festgestellte Mängel hat der Schischulleiter binnen angemessener, von der Aufsichtsbehörde festzusetzender Frist zu beheben. Die Leiter der Schischulen sind verpflichtet, der Landesregierung die zur Ausübung der Aufsicht notwendigen Auskünfte zu erteilen.

(2) Das Ergebnis einer Überprüfung ist in einem Prüfungsbericht zusammenzufassen. Der Prüfungsbericht ist dem Schischulleiter und dem Steiermärkischen Schilehrerverband mitzuteilen.

5. Abschnitt

Steiermärkischer Schilehrerverband

§ 19

Verbandszugehörigkeit

(1) Die Inhaber einer Bewilligung gemäß § 3 und die an einer Schischule in Steiermark tätigen Diplomschilehrer (§ 10 und § 13) und Schilehrer (§ 14) sowie allfällige vom Land Steiermark mit Aufgaben des Schilehrwesens betraute Diplomschilehrer bilden in ihrer Gesamtheit den Steiermärkischen Schilehrerverband.

(2) Die Zugehörigkeit zum Steiermärkischen Schilehrerverband besteht bei Bewilligungsinhabern für die Dauer des Bestandes der Bewilligung und bei Schilehrern für jedes Kalenderjahr, in dem sie für die Dauer der Wintersaison an einer steirischen Schischule als Schilehrer verpflichtet und als solche der Landesregierung gemeldet wurden (Stichtag 5. Dezember), für die vom Land Steiermark mit Aufgaben des Schilehrwesens betrauten Diplomschilehrer für die Dauer des Auftrages.

(3) Personen, die eine der in den §§ 10, 13 oder 14 genannten Schilehrerprüfungen mit Erfolg abgelegt haben, jedoch an keiner Schischule in Steiermark tätig sind, können auf ihren Antrag als freiwillige Mitglieder mit beratender Stimme in den Steiermärkischen Schilehrerverband aufgenommen werden.

(4) Personen, die sich als besondere Förderer des Schilaufes und des Schischulwesens in Steiermark erwiesen haben, können mit ihrer Zustimmung zu Ehrenmitgliedern des Steiermärkischen Schilehrerverbandes mit beratender Stimme ernannt werden.

(5) Die Mitglieder haben einen jährlichen Pflichtbeitrag zu leisten. Der Pflichtbeitrag ist unter Bedachtnahme auf die dem Steiermärkischen Schilehrerverband aus der Besorgung seiner Aufgaben erwachsenden Auslagen festzusetzen. Die Höhe des Pflichtbeitrages darf jedoch eins v. Hundert der Jahresbruttoeinnahmen der Schischule bzw. des von der unselbständigen Tätigkeit in der Schischule erzielten Jahresbruttoeinkommens nicht übersteigen.

(6) Der Steiermärkische Schilehrerverband hat seinen Sitz in Graz. Er gliedert sich in zwei selbständige, voneinander unabhängige Sektionen, und zwar in die Sektion der Schischulleiter und die Sektion der Schilehrer.

(7) Die Sektionen des Steiermärkischen Schilehrerverbandes sind öffentlich-rechtliche Körperschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit; sie können Vermögen aller Art erwerben, besitzen und darüber innerhalb der gesetzlichen Schranken verfügen; sie sind berechtigt das Landeswappen zu führen.

§ 20

Aufgaben des Steiermärkischen Schilehrerverbandes

(1) Der Steiermärkische Schilehrerverband hat neben der Erfüllung der ihm sonst in diesem Gesetz oder in anderen Gesetzen übertragenen Obliegenheiten nachstehende Aufgaben:

a) die Förderung und Entwicklung des Schilaufes und des Schilehrwesens in Steiermark sowie die

Förderung und Betreuung des Berufsnachwuchses;

- b) die Schaffung von Einrichtungen, in denen Personen die nach § 4 Abs. 2 erforderliche fachliche Befähigung durch Ablegung einer Prüfung nachweisen können, und die Schaffung von Einrichtungen, in denen Personen, die eine derartige Prüfung ablegen wollen, die erforderliche Ausbildung erhalten;
- c) die Schaffung von Einrichtungen, in denen Personen, die sich als Schilehrer (§ 14) betätigen wollen, den Nachweis der fachlichen Befähigung erlangen können;
- d) die fachliche Fortbildung seiner Mitglieder;
- e) die Vorbereitung von Diplomschilehrern (§ 10 und 13) für die Aufgaben eines Schischulleiters;
- f) die Festsetzung von Schischularifen; diese sind nach Kategorien zu erstellen, die nach Leistungsfähigkeit, Ausstattung und Lage der Schischulen zu differenzieren sind; sie sind der Landesregierung zur Genehmigung vorzulegen.

(2) Die unter Abs. 1 lit. a bis f aufgezählten Aufgaben sind von der Sektion Schischulleiter wahrzunehmen; die Sektion der Schilehrer hat die Belange der unselbständig arbeitenden Schilehrer im Steiermärkischen Schilehrerverband zu vertreten.

(3) Die Aufgaben gemäß Abs. 1 lit. b, c, d und e sind nur soweit Pflichtaufgaben des Steiermärkischen Schilehrerverbandes, als nicht durch Einrichtungen anderer Rechtsträger ausreichend für die Erlangung der fachlichen Befähigung und für die Heranbildung von Lehrkräften vorgesorgt ist.

§ 21

Organisation des Steiermärkischen Schilehrerverbandes und seiner Sektionen

(1) Organe der Sektionen sind

- a) die Sektionsversammlung,
- b) der Sektionsobmann,
- c) der Sektionsvorstand.

(2) Die Sektionsversammlung der Sektion Schischulleiter besteht aus der Gesamtheit der Bewilligungsinhaber; die Sektionsversammlung der Schilehrer besteht (jeweils auf die Dauer eines Kalenderjahres) aus der Gesamtheit der unselbständig in den Schischulen arbeitenden Diplomschilehrer und Schilehrer, die mit Stichtag 5. Dezember der Landesregierung gemeldet wurden.

(3) Die Sektionsversammlung, wählt aus ihrer Mitte den Sektionsobmann und seinen Stellvertreter durch einfache Stimmenmehrheit.

(4) Der Sektionsvorstand (mindestens 6 Mitglieder einschließlich des Obmannes und des Obmannstellvertreters) wird über Vorschlag des Obmannes ebenfalls durch die Sektionsversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

(5) Der Obmann der Sektion Schischulleiter ist gleichzeitig Obmann und der Obmann der Sektion Schilehrer gleichzeitig Obmannstellvertreter des Steiermärkischen Schilehrerverbandes.

(6) Der Vorstand des Steiermärkischen Schilehrerverbandes besteht aus den Obmännern der beiden Sektionen und deren Stellvertretern und je drei weiteren Mitgliedern der beiden Sektionen, die je-

weils von den Vorständen ihrer Sektion entsandt werden. Weiters gehört dem Vorstand je ein freiwilliges Mitglied und ein Ehrenmitglied des Verbandes an. Diese haben nur eine beratende Funktion auszuüben; es steht ihnen auch das Anfragerecht zu.

§ 22

Satzungen des Steiermärkischen Schilehrerverbandes

(1) Der Steiermärkische Schilehrerverband und seine Sektionen haben sich Satzungen zu geben, die mit den §§ 19, 20 und 21 (Mitgliedschaft; Wahl der Organe) in Einklang stehen müssen; ferner können die Satzungen als Organe Fachausschüsse für die beiden Mitgliederkategorien einrichten und diesen die Behandlung der nur eine bestimmte Mitgliederkategorie betreffenden Angelegenheiten zuweisen.

(2) Die Satzungen haben den Aufgabenbereich der Obmänner und der übrigen Verbandsorgane zu bestimmen, wobei dem Obmann des Steiermärkischen Schilehrerverbandes jedenfalls zu übertragen ist:

- a) die Vertretung des Verbandes nach außen, besonders gegenüber Behörden,
- b) die Führung der Geschäfte des Verbandes,
- c) die Durchführung der Beschlüsse kollegialer Verbandsorgane.

(3) Die Satzungen haben Bestimmungen über die Errichtung einer Geschäftsstelle des Verbandes und seiner Sektionen und die allfällige Bestellung von Personal zur Besorgung der Verbandsgeschäfte sowie über eine allfällige Zuerkennung angemessener Aufwandsentschädigungen und den Ersatz von Barauslagen an die Verbands- und Sektionsorgane zu enthalten.

(4) Die Satzungen bedürfen der Genehmigung der Landesregierung. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die Satzungen gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen oder die ordnungsgemäße Besorgung der Verbandsgeschäfte nicht gewährleisten.

§ 23

Aufsicht über den Steiermärkischen Schilehrerverband

(1) Der Steiermärkische Schilehrerverband untersteht der Aufsicht der Landesregierung.

(2) Die Landesregierung hat gesetzwidrige Beschlüsse und Verfügungen der Organe des Steiermärkischen Schilehrerverbandes aufzuheben.

(3) Das Ergebnis durchgeführter Wahlen ist der Landesregierung unverzüglich mitzuteilen. Die Landesregierung hat Wahlen wegen Rechtswidrigkeit des Wahlverfahrens als ungültig zu erklären, wenn die Rechtswidrigkeit erwiesen ist und auf das Wahlergebnis von Einfluß war.

6. Abschnitt

Straf-, Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 24

Strafbestimmungen

- (1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer
- a) unbefugt im Schilauflauf unterweist (§ 1);

b) als Inhaber einer Bewilligung zum Betrieb einer Schischule den Bestimmungen über den Umfang oder die Ausübung der Bewilligung (§§ 5 und 7) zuwiderhandelt;

c) als Inhaber einer Bewilligung zum Betrieb einer Schischule zur Deckung unbefugter Unterweisung im Schilauflauf (§ 1 Abs. 3) Scheinarbeitsverträge abschließt;

d) als Inhaber einer Bewilligung zum Betrieb einer Schischule angestellte Schilehrer ohne Anmeldung beschäftigt oder bei Verwendung von Hilfskräften gegen die Bestimmungen des § 16 verstößt;

e) als Inhaber einer Bewilligung zum Betrieb einer Schischule, als Diplomschilehrer oder Schilehrer den Bestimmungen dieses Gesetzes (§§ 12, 15 und 17) oder den in Durchführung dieses Gesetzes ergangenen Verordnungsbestimmungen über den Betrieb einer Schischule zuwiderhandelt;

f) als Inhaber einer Bewilligung, als Diplomschilehrer oder Schilehrer bei Schiausflügen oder Schitouren in einem fremden Schischulgebiet den Schischulbetrieb stört oder Schüler anwirbt;

g) ohne Inhaber einer Bewilligung gemäß § 3 Abs. 1 zu sein, Lehrkräfte anwirbt, um durch sie Personen oder Personengruppen in den Fertigkeiten des Schilauflaufes unterweisen zu lassen.

(2) Verwaltungsübertretungen (Abs. 1) sind von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafen bis zu 10.000 S oder mit Arrest bis zu 2 Wochen zu bestrafen.

(3) Bei erschwerenden Umständen, so insbesondere wenn der Täter bereits zweimal wegen einer Verwaltungsübertretung (Abs. 1) bestraft worden ist, sind Geld- und Arreststrafen nebeneinander zu verhängen.

§ 25

Übergangsbestimmungen

(1) Eine nach den bisher geltenden Vorschriften erteilte Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb einer Schischule gilt als Bewilligung nach diesem Gesetz.

(2) Die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängigen Verfahren betreffend Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb einer Schischule werden nach den Bestimmungen dieses Gesetzes behandelt.

(3) Bis zur Erlassung der im § 13 Abs. 2 vorgesehenen Verordnung gilt die vom Bund durchgeführte Schilehrerausbildung, die mit der „Staatlichen Schilehrerprüfung“ oder der „Österreichischen Schilehrerprüfung“ abgeschlossen wird, als gemäß § 13 Abs. 1 und 2 anerkannte Ausbildung und Prüfung. Den erfolgreichen Absolventen dieser Ausbildung ist nach Vorlage des Prüfungszeugnisses das Diplom (§ 10 Abs. 10) zu verleihen.

(4) Zum Zwecke der Konstituierung der Organe des Steiermärkischen Schilehrerverbandes hat die Landesregierung vorläufige Satzungen zu erlassen, die unter sinngemäßer Berücksichtigung der im § 22 festgelegten Grundsätze die ordnungsgemäße Konstituierung gewährleisten. Die konstituierende Versammlung hat spätestens 3 Monate nach Erlassung der vorläufigen Satzungen stattzufinden.

§ 26

Schlußbestimmungen

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Gesetz vom 12. März 1938, L.GBl. Nr. 24, betreffend die Unterweisung im Schi-lauf außer Kraft.

Veranstaltungsgesetz.

(Ldtg. Blge. Nr. 140)

(Mündl. Bericht Nr. 98)

(2-398/I Ve 3/112-1969)

698.

**Gesetz vom über
öffentliche Schausstellungen, Darbietungen und
Belustigungen (Steiermärkisches Veranstalt-
ungsgesetz)**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

I. Anwendungsbereich

§ 1

(1) Dieses Gesetz findet auf alle öffentlichen Schausstellungen, Darbietungen und Belustigungen (im folgenden kurz „Veranstaltungen“ genannt) Anwendung.

(2) Öffentlich im Sinne dieses Gesetzes sind alle Veranstaltungen, zu denen auch Personen Zutritt haben, die nicht vom Veranstalter persönlich geladen und ihm nicht schon vor dem Zeitpunkt der Veranstaltung bekannt sind.

(3) Von örtlicher Bedeutung sind Veranstaltungen, die nach ihrer Art, dem Bereich der Betriebsstätte und dem Ausmaß des zu erwartenden Publikumsinteresses in ihrer Bedeutung nicht über den Bereich einer Gemeinde hinausreichen.

(4) Von der Anwendung dieses Gesetzes sind ausgenommen:

A. Veranstaltungen, auf die andere Rechtsvorschriften Anwendung finden, wie:

1. Veranstaltungen, die durch Vorschriften über das Theater- und Kinowesen geregelt sind;
2. das Halten von erlaubten Spielen gemäß § 16 Abs. 1 lit. g Gewerbeordnung;
3. Veranstaltungen von Glücksspielen, die dem Glücksspielmonopol des Bundes unterliegen.

B. Veranstaltungen, die auf Straßen oder Plätzen mit öffentlichem Verkehr abgehalten werden und nach straßenpolizeilichen Vorschriften anzeige- oder bewilligungspflichtig sind.

C. Alle Veranstaltungen von öffentlichen und privaten Schulen oder von Schülern im Rahmen der Schule.

II. Anzeigepflichtige Veranstaltungen

Anzeige beim Bürgermeister

§ 2

(1) Beim Bürgermeister sind nachstehende Veranstaltungen anzuzeigen, soweit nicht §§ 3 und 4 anderes bestimmen:

1. Kabarett-, Varieté-, Zirkus- und pratermäßige Veranstaltungen (Abs. 2);
2. theatralische Vorstellungen der nachfolgenden Art, auch wenn sie nicht als pratermäßige Veranstaltungen durchgeführt werden:
 - a) Tanzvorführungen und Ballette,
 - b) Puppen- und Marionettentheater und Zaubervorstellungen;
3. der Betrieb von Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten an einem festen Standort außerhalb von gastgewerblichen Betrieben (Spielstuben, Spielsalons);
4. der Betrieb von Schießstätten zu Vergnügungszwecken an einem festen Standort;
5. der Betrieb von Tierschauen an einem festen Standort (Tiergärten, Zoos);
6. Bälle, Redouten, Kostüm-, Masken- und Wohltätigkeitsfeste;
7. Konzerte, Instrumental- und Gesangsvorträge;
8. Vorträge und Vorlesungen;
9. Schauvorführungen von Waren oder Mustern außerhalb gewerblicher Betriebsräume;
10. Ausstellungen land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse außerhalb des Betriebsbereiches;
11. nachstehende sportliche Veranstaltungen:
 - a) Fußballwettspiele;
 - b) Motocross, Fahrrad-, Motorfahrrad-, Motorrad-, Gocart-, Motorboot- und Autorennen;
 - c) Pferderennen, Trabrennen und Reitveranstaltungen;
 - d) schisportliche Veranstaltungen und Veranstaltungen auf Eisbahnen;
 - e) Schwimm-, Ruder-, Segelveranstaltungen und Wasserballwettspiele;
 - f) flugsportliche Veranstaltungen;
 - g) Judo-, Ring- und Boxkämpfe;
 - h) Preisschießen, soweit es nicht als pratermäßige Veranstaltung betrieben wird;

12. alle übrigen Veranstaltungen, soweit es sich nicht um Sportveranstaltungen handelt, wenn sie im Freien abgehalten werden.

(2) Als pratermäßige Veranstaltungen gelten Darbietungen zu Vergnügungszwecken, Schaustellungen und Belustigungen mit Ausnahme von Zirkus- und Varietévorstellungen, wenn sie von Unternehmen durchgeführt werden, die für den Betrieb im Freien (in Zelten, Buden oder unter freiem Himmel) an wechselnden Veranstaltungsorten eingerichtet sind, wie der Betrieb von Schaubuden, Tierschauen, Wachsfiguren- und Naturalienkabinetten, Schießbuden, Kraftmessern, Ringelspielen, Schaukeln, Berg- und Talbahnen, Autodromen, Hippodromen, Geschicklichkeitsspielen, Schau-, Scherz- und Geschicklichkeitsapparaten, sowie Puppen- und Marionettentheater, Tanz- und akrobatische Vorführungen.

Anzeige bei der Bezirksverwaltungsbehörde

§ 3

Veranstaltungen nach § 2 Abs. 1 sind bei der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen, sofern die Betriebsstätte über den Bereich einer Gemeinde hinausreicht.

Anzeige bei der Bundespolizeibehörde

§ 4

Veranstaltungen nach § 2 Abs. 1, die im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde abgehalten werden sollen, sind bei dieser Behörde anzuzeigen.

III. Bewilligungspflichtige Veranstaltungen

§ 5

(1) Varieté-, Zirkus- und pratermäßige Veranstaltungen dürfen an wechselnden Veranstaltungsorten in zwei oder mehreren Gemeinden oder im ganzen Land (im Umherziehen) nur auf Grund einer Bewilligung betrieben werden, die von der Landesregierung nach Maßgabe der §§ 6 bis 9 und 35 zu erteilen ist.

(2) Die Ausübung der Bewilligung am jeweiligen Veranstaltungsort ist nur zulässig, wenn eine Bescheinigung gemäß § 34 Abs. 1 ausgestellt wurde.

Persönliche Voraussetzungen für die Bewilligungserteilung

§ 6

Zur Erteilung der Bewilligung müssen:

- a) natürliche Personen das 21. Lebensjahr vollendet haben, berechtigt sein, ihr Vermögen selbst zu verwalten und mit Bezug auf die Art der Veranstaltung und deren Durchführung als verlässlich anzusehen sein;
- b) juristische Personen, offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften gesetzlich, statutarisch oder nach ihrem Gesellschaftsvertrag zur Durchführung der Veranstaltung berufen sein und hiefür einen Geschäftsführer (§ 13) bestellt haben.

Erteilung der Bewilligung an Fremde

§ 7

(1) Fremde sind, soweit Abs. 4 nicht anderes bestimmt, bei Erteilung von Bewilligungen österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt, wenn diesen im Heimatstaat des Fremden zumindest die gleiche Begünstigung eingeräumt ist.

(2) Einem Staatenlosen darf die Bewilligung nur erteilt werden, wenn er seit mindestens vier Jahren ununterbrochen seinen ordentlichen Wohnsitz in Österreich hat.

(3) Auf juristische Personen, offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften, mit dem Sitz im Ausland finden die Vorschriften des Abs. 1 sinngemäß Anwendung.

(4) Bewilligungen an Fremde und juristische Personen mit dem Sitz im Ausland (Abs. 1 bis 3) werden nur auf die im § 9 Abs. 2 bestimmte Dauer erteilt.

Örtlicher Geltungsbereich der Bewilligung

§ 8

Die Bewilligung ist für das ganze Land oder auf Antrag für einen engeren örtlichen Geltungsbereich zu erteilen.

Dauer der Bewilligung

§ 9

(1) Bewilligungen für Varieté- und pratermäßige Veranstaltungen sind über Ansuchen auf unbegrenzte Dauer zu erteilen (Dauerbewilligung), wenn ein Bedarf an ihrer dauernden Ausübung nach Maßgabe der Anzahl und des Umfanges der Durchführung bereits erteilter gleichartiger Bewilligungen vorhanden ist. Die erteilte Dauerbewilligung ist im Bescheid ausdrücklich anzugeben.

(2) Alle sonstigen Bewilligungen haben eine Geltungsdauer von vier Monaten. Die Frist beginnt mit der Erlassung des Bewilligungsbescheides, sofern darin nicht ein anderer Zeitpunkt festgesetzt worden ist. Die Erteilung einer neuerlichen Bewilligung an denselben Veranstalter ist erst nach Ablauf eines Jahres zulässig.

(3) Während der Dauer einer für Zirkusveranstaltungen erteilten Bewilligung darf im örtlichen Geltungsbereich derselben die Durchführung anderer Zirkusveranstaltungen nicht bewilligt werden.

Unterbrechung der Ausübung von Dauerbewilligungen

§ 10

Wird die Ausübung einer Dauerbewilligung länger als sechs Monate unterbrochen, ist die Unterbrechung sowie die darauffolgende Wiederaufnahme der Landesregierung binnen zwei Wochen schriftlich anzuzeigen.

Ausübung von Dauerbewilligungen durch überlebende Ehegatten und erbberechtigte Deszendenten

§ 11

(1) Eine Dauerbewilligung kann nach Ableben des Bewilligungsinhabers vom überlebenden Ehegatten, der gemäß § 796 ABGB. einen Anspruch auf Unter-

halt aus dem Nachlaß hat, bis zur Wiederverehelichung und von den erbberechtigten Deszendenten bis zur Erreichung des Mindestalters (§ 6 lit. a) gegen bloße Anzeige weiter ausgeübt werden.

(2) Die Anzeige ist bei sonstigem Verlust des Anspruches nach Abs. 1 binnen zwei Monaten nach Beendigung der Verlassenschaftsabhandlung bei der Landesregierung zu erstatten. Unter den Voraussetzungen des Abs. 1 steht das Recht auf weitere Ausübung der Bewilligung dem Ehegatten und den Deszendenten gemeinsam zu, falls der Bewilligungsinhaber keine andere Verfügung getroffen hat.

(3) Deszendenten dürfen die Bewilligung nur durch einen Geschäftsführer oder Pächter ausüben; desgleichen der Ehegatte, falls er die Voraussetzungen nach § 6 lit. a nicht erfüllt.

Zurücknahme von Bewilligungen

§ 12

Bewilligungen sind von der Landesregierung zurückzunehmen, wenn

1. der Bewilligungsinhaber die nach § 6 lit. a erforderliche Verlässlichkeit verliert;
2. der Bewilligungsinhaber entmündigt wird und sein gesetzlicher Vertreter nicht binnen vier Wochen nach rechtskräftigem Abschluß des Entmündigungsverfahrens um die Genehmigung eines Geschäftsführers oder Pächters angesucht hat;
3. die Ausübung der Bewilligung länger als sechs Monate nach ihrer Erteilung unterblieben ist oder länger als ein Jahr unterbrochen war.

Ausübung durch Geschäftsführer und Pächter

§ 13

Die Ausübung der Bewilligung durch einen Geschäftsführer oder Pächter ist nur mit Genehmigung der Landesregierung zulässig. Ein Geschäftsführer oder Pächter muß die für die Erteilung der Bewilligung erforderlichen Voraussetzungen nach § 6 lit. a bzw. § 7 Abs. 1 oder 2 erfüllen. Juristische Personen, offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften haben die Bewilligung durch einen Geschäftsführer auszuüben.

§ 14

(1) Ein Geschäftsführer oder Pächter ist zu genehmigen:

- a) den nach § 11 zur weiteren Ausübung der Bewilligung Berechtigten;
- b) Bewilligungsinhabern, die das 65. Lebensjahr überschritten haben und mindestens 10 Jahre im Besitz der Bewilligung sind;
- c) Bewilligungsinhabern, die entmündigt wurden oder infolge einer unheilbaren Krankheit bzw. eines geistigen oder körperlichen Gebrechens nicht fähig sind, die Bewilligung persönlich auszuüben.

(2) Ein Geschäftsführer ist zu genehmigen:

- a) juristischen Personen, offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften;
- b) Veranstaltern (§ 18), die zufolge ihres Einsatzes für öffentliche Interessen (Präsenzdienst im österreichischen Bundesheer, Tätigkeit als gewählter

Träger eines öffentlichen Amtes u. dgl.) oder wegen Erkrankung vorübergehend behindert sind, die Bewilligung persönlich auszuüben, auf die Dauer dieser Behinderung.

(3) Fremde dürfen nur auf die Dauer von längstens vier Monaten als Geschäftsführer oder Pächter genehmigt werden.

(4) Die Genehmigung ist von der Landesregierung zurückzunehmen, wenn der Geschäftsführer oder Pächter die nach § 6 lit. a erforderliche Verlässlichkeit verliert oder entmündigt wird.

IV. Bewilligungsfreie Veranstaltungen

§ 15

(1) Bei Durchführung von Veranstaltungen, die keiner Bewilligung unterliegen, muß der Veranstalter und, wenn ein Geschäftsführer bestellt ist, auch dieser berechtigt sein, sein Vermögen selbst zu verwalten.

(2) Für Veranstaltungen juristischer Personen, offener Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften ist ein Geschäftsführer zu bestellen, der den Voraussetzungen des Abs. 1 entspricht.

V. Verbotene Veranstaltungen

§ 16

(1) Veranstaltungen, die die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit oder das Ansehen oder die Einrichtungen der Republik Österreich oder eines Bundeslandes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft oder einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft gefährden oder verrohend oder sittenwidrig sind, sind verboten.

(2) Am 24. Dezember und am Karfreitag ist die Abhaltung von Veranstaltungen verboten, die den Charakter dieser Tage stören oder die religiösen Gefühle der Bevölkerung zu verletzen geeignet sind.

(3) Verboten sind

- a) Experimente auf dem Gebiete der Hypnose und der Suggestion, bei denen sich der Veranstalter Personen aus dem Publikum als Medien bedient;
- b) das Bettelmusizieren;
- c) der Betrieb von automatischen und allen anderen auf Geschicklichkeit beruhenden Apparaten, die als Spielgewinn Geld oder Wertmarken, die in Geld eingelöst werden, auswerfen.

VI. Verbot des Veranstaltungsbesuches durch Kinder und Jugendliche

§ 17

Der Veranstalter hat Kinder und Jugendliche zu Veranstaltungen nicht zuzulassen, soweit deren Besuch nach dem Steiermärkischen Jugendschutzgesetz in seiner jeweils geltenden Fassung verboten ist. Er hat für einen auf das Verbot hinweisenden Anschlag an allen Einlaß- und Kartenverkaufsstellen zu sorgen.

VII. Veranstalter

§ 18

Als Veranstalter gilt:

- a) der Inhaber einer Bewilligung nach § 5, im Falle deren Ausübung durch einen Pächter, dieser;
- b) sonst derjenige, für dessen Rechnung die Veranstaltung durchgeführt wird oder, falls sie nicht Erwerbszwecken dient, derjenige, der sie anzeigt oder durch Ankündigung oder in irgendeiner anderen Form zu ihrem Besuch auffordert, im Zweifelsfalle derjenige, in dessen Räumlichkeiten sie stattfindet.

Pflichten des Veranstalters

§ 19

(1) Der Veranstalter hat für die Erfüllung aller Bestimmungen dieses Gesetzes und der auf Grund derselben erlassenen Verfügungen Sorge zu tragen. Ist ein Geschäftsführer bestellt, so obliegt ihm diese Verpflichtung. Der Veranstalter hat bei der Auswahl des Geschäftsführers und bei der Beaufsichtigung des Betriebes die erforderliche Sorgfalt aufzuwenden.

(2) Der Veranstalter ist insbesondere verpflichtet, alle erforderlichen Vorkehrungen zur Hintanhaltung von Gefahren zu treffen, die durch einen starken Besuch oder die besondere Art der Durchführung der Veranstaltung hervorgerufen werden können.

VIII. Betriebsstätten

§ 20

Die Abhaltung von Veranstaltungen ist nur zulässig,

- a) auf einer Stätte, die die Behörde für Veranstaltungen entsprechender Art genehmigt hat,
- b) in Theatergebäuden,
- c) in gast- und schankgewerblichen Betrieben, soweit es sich um die Abhaltung nicht anzeigepflichtiger Veranstaltungen von örtlicher Bedeutung (§ 1 Abs. 3) handelt,
- d) auf Stätten, deren Verwendung durch §§ 27 und 28 geregelt ist.

Genehmigung der Betriebsstätten

§ 21

Betriebsstätten sind — unbeschadet der Notwendigkeit ihrer Bewilligung nach anderen Rechtsvorschriften — für eine bestimmte Art oder für einzelne Arten von Veranstaltungen zu genehmigen, wenn die Eignung nach § 22 vorhanden ist.

Eignung der Betriebsstätten

§ 22

(1) Zur Erteilung der Genehmigung müssen:

1. ortsfeste Betriebsstätten (Räume, ortsfeste Anlagen und Einrichtungen) durch ihre Lage, Beschaffenheit, bauliche Gestaltung und Ausstattung Gewähr dafür bieten, daß
 - a) bei ihrer widmungsgemäßen Benützung keine Gefahr für Leben oder Gesundheit der Ver-

anstaltungsbesucher sowie unbeteiligter Personen entstehen kann (Betriebssicherheit). Insbesondere müssen die Ausgänge von Zuschauerräumen und die von diesen zu den Ausgängen führenden Wege so angelegt, so beschaffen und in solcher Zahl vorhanden sein, daß die Betriebsstätte von den Besuchern rasch und gefahrlos geräumt werden kann;

- b) der Veranstaltungsbetrieb die Nachbarschaft nicht durch störenden Lärm ungebührlich belästigt;
2. nicht ortsfeste Betriebsstätten (Anlagen) durch ihre Einrichtung, Beschaffenheit und Konstruktion die Betriebssicherheit nach Z. 1 lit. a für die widmungsgemäße Verwendung aufweisen.

(2) Ortsfeste Betriebsstätten müssen überdies in einem solchen Abstand von Fabriken, Werkstätten und Räumen, in denen feuergefährliche oder leicht brennbare Gegenstände oder Stoffe erzeugt, verwendet oder gelagert werden, gelegen sein, daß ein unmittelbares Übergreifen von Bränden nicht zu befürchten ist.

(3) Die Genehmigung kann zur Erhaltung der Eignung der Betriebsstätte unter Auflagen und in Anbetracht der Lage der Betriebsstätte im Zusammenhang mit der voraussichtlichen Entwicklung des Straßenverkehrs auch befristet erteilt werden.

(4) Die Behörde kann die Erteilung der Genehmigung für ortsfeste Betriebsstätten unter Bedingungen zusichern, deren Erfüllung zur Herstellung der Eignung der Betriebsstätten notwendig ist. Die Zusicherung ist entsprechend zu befristen. Sie verliert jedenfalls ihre Geltung, wenn die gesetzten Bedingungen nicht binnen zwei Jahren erfüllt worden sind.

Pflichten des Betriebsstätteninhabers

§ 23

Der Inhaber der Betriebsstättengenehmigung ist verpflichtet, die Betriebssicherheit für die Dauer der Ausübung dieser Genehmigung aufrecht zu erhalten.

Überprüfung der Betriebsstätten

§ 24

(1) Die Behörde hat genehmigte Betriebsstätten mindestens alle drei Jahre, soweit es sich um nicht ortsfeste Betriebsstätten handelt, alle zwei Jahre auf ihre Eignung zu überprüfen. Sie hat die Behebung von Mängeln binnen einer angemessenen Frist aufzutragen oder weitere Aufträge vorzuschreiben, soweit diese zur Herstellung der Betriebssicherheit notwendig sind.

(2) Nicht ortsfeste Betriebsstätten sind vom Inhaber der Genehmigung alle zwei Jahre zu ihrer Überprüfung nach Abs. 1 der Behörde anzuzeigen.

Sperre der Betriebsstätten, Zurücknahme der Genehmigung

§ 25

(1) Die Behörde hat die Sperre der genehmigten Betriebsstätte oder die Einstellung des Veranstaltungsbetriebes zu verfügen, wenn:

- a) die Auflagen, unter welchen die Genehmigung erteilt worden ist oder die Vorschriften nach § 24 nicht ordnungsgemäß erfüllt wurden oder
- b) die Mängel nicht binnen der gesetzten Frist behoben wurden oder
- c) Mängel vorhanden sind, die eine Gefahr für Leben oder Gesundheit von Personen hervorrufen.

(2) Die Verfügung nach Abs. 1 ist aufzuheben, sobald die Mängel behoben bzw. die behördlichen Aufträge erfüllt worden sind.

(3) Die Genehmigung ist zurückzunehmen oder einzuschränken, wenn die Betriebsstätte ihre Eignung ganz oder teilweise verloren hat.

Für genehmigungspflichtige Betriebsstätten zuständige Behörden

§ 26

(1) Die Erteilung (Zurücknahme) der Genehmigung für Betriebsstätten und die Besorgung der Aufgaben nach §§ 24 und 25 obliegt:

1. Dem Bürgermeister im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde, soweit es sich um ortsfeste Betriebsstätten ohne besondere technische Einrichtungen handelt, die nur für Veranstaltungen von örtlicher Bedeutung (§ 1 Abs. 3) bestimmt sind;
2. sonst der Bezirksverwaltungsbehörde.

(2) Örtlich zuständig für nicht ortsfeste Betriebsstätten ist die Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich sich die Betriebsstätte jeweils befindet; auf die Lage des jeweiligen Veranstaltungsortes und die Überprüfung seiner Eignung findet § 28 sinngemäß Anwendung.

(3) Die Zuständigkeit der Behörde zur Besorgung der Aufgaben in den Belangen der Bau- und Feuerpolizei ist auf Grund der diese Gebiete der Verwaltung regelnden Vorschriften zu beurteilen.

(4) Technische Einrichtungen, die zur Durchführung mit Betriebsgefahren verbundener Veranstaltungen (wie Tierschauen, Autorennen, Schiffliegen) Verwendung finden, gelten als besondere technische Einrichtungen.

IX. Nicht ortsfeste Betriebsstätten von Varieté-, Zirkus- und pratermäßigen Veranstaltungen

§ 27

(1) Die beabsichtigte Inbetriebnahme nicht ortsfester Betriebsstätten von Varieté-, Zirkus- und pratermäßigen Veranstaltungen ist vom Veranstalter (Geschäftsführer) unter Vorlage des Gutachtens nach Abs. 7 der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen; ebenso ist alle zwei Jahre über die Weiterverwendung dieser Anlagen Anzeige zu erstatten.

(2) Die Behörde hat unverzüglich nach Erstattung der Anzeige die Anlage auf ihre Betriebssicherheit gemäß § 22 Abs. 1 Z. 2 in betriebstechnischer Hinsicht zu überprüfen. Sie hat bei Vorliegen der Betriebssicherheit die Anzeige zur Kenntnis zu nehmen und hierüber dem Veranstalter (Geschäftsführer) eine Bescheinigung auszustellen, andernfalls aber die Verwendung der Betriebsstätte zu untersagen.

(3) Vor Ausstellung der Bescheinigung nach Abs. 2 ist die Verwendung (Weiterverwendung) der Betriebsstätte unzulässig.

(4) Zuständig für die Entgegennahme der Anzeige, die Untersagung und die Durchführung der sonstigen Amtshandlungen nach Abs. 2 ist die Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich sich die Betriebsstätte jeweils befindet.

(5) Die bau- und feuerpolizeiliche Überprüfung der Anlage ist nach Erstattung der Veranstaltungsanzeige gemäß §§ 2 bis 4, von der hierfür zuständigen Behörde (§ 26 Abs. 3) durchzuführen. Auf die Lage des jeweiligen Veranstaltungsortes und die Überprüfung seiner Eignung findet § 28 sinngemäß Anwendung.

(6) Der Veranstalter ist verpflichtet, für den betriebssicheren Zustand der Anlagen nach Abs. 1 und für eine betriebssichere Verwendung der Tiere und Betriebsmittel (Geräte, Apparate, Stoffe u. dgl.) zu sorgen. Die Betriebsanlagen sind so aufzustellen, die Betriebsmittel und Tiere nur unter solchen Vorkehrungen zu verwenden bzw. zur Schau zu stellen, daß bei Durchführung der Veranstaltung die Betriebssicherheit im Sinne des § 22 Abs. 1 Z. 2 gewährleistet ist.

(7) Der Veranstalter hat die Anlagen nach Abs. 1, soweit der Betrieb der Veranstaltung nach der ihr eigentümlichen Art mit Gefahr für Leben oder Gesundheit von Personen verbunden sein könnte, mindestens alle zwei Jahre durch einen gerichtlich beideten Sachverständigen auf ihre Betriebssicherheit überprüfen zu lassen. Das über das Prüfungsergebnis eingeholte Gutachten ist mit der Anzeige nach Abs. 1 vorzulegen und der Behörde auf Verlangen jederzeit vorzuweisen.

X. Veranstaltungen im Freien ohne Verwendung von Betriebsanlagen

§ 28

(1) Die zeitweilige Abhaltung von Veranstaltungen im Freien ohne Verwendung von Betriebsanlagen oder ortsfester Betriebseinrichtungen auf einer sonst anderen Zwecken dienenden Stätte ist zulässig, wenn deren Lage oder Beschaffenheit keine Gefahr für Leben oder Gesundheit der Veranstaltungsbesucher hervorrufen kann und eine Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung nicht zu befürchten ist.

(2) Die Eignung der Stätte nach Abs. 1 ist von der Behörde zu überprüfen, bei der die Veranstaltung gemäß §§ 2 bis 4 anzuzeigen ist. Soweit der Bürgermeister zuständig ist, fällt diese Aufgabe bei Veranstaltungen von örtlicher Bedeutung (§ 1 Abs. 3) in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde.

XI. Überwachung der Veranstaltungen

§ 29

(1) Die Behörde hat Veranstaltungen, gegen deren Durchführung ein gesetzliches Hindernis besteht, zu untersagen oder falls die Veranstaltung

bereits begonnen hat, den Auftrag zu ihrer sofortigen Beendigung zu erteilen.

(2) Soweit es im Hinblick auf die Art der Veranstaltung erforderlich erscheint, kann ein Feuerwehr-Bereitschaftsdienst in der erforderlichen Stärke von der Behörde auf Kosten des Veranstalters vorgeschrieben werden. Die Zuständigkeit der Behörde zur Besorgung dieser Aufgabe ist auf Grund der die Feuerpolizei regelnden Vorschriften zu beurteilen.

Einstellung bzw. Unterbrechung von Veranstaltungen, besonderer Einsatz von Überwachungsorganen

§ 30

(1) Die Überwachungsbehörde (§ 31 Z. 2 und 3) ist befugt, ohne weiteres Verfahren den Auftrag zu erteilen, eine Veranstaltung sofort zu beenden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit oder zur Abwendung unmittelbar drohender Gefahren notwendig ist; sie hat insbesondere Veranstaltungen:

1. einzustellen, wenn deren Durchführung gegen die Bestimmungen des § 16 Abs. 2 und 3 oder § 34 Abs. 6 verstößt,
2. zur Entfernung von Kindern und Jugendlichen zu unterbrechen, wenn dem § 17 zuwidergehandelt wurde.

(2) Die Behörde kann die Überwachung von Veranstaltungen durch besonderen Einsatz ihr zur Verfügung stehender Organe zur Hintanhaltung einer Störung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit anordnen. Auf Antrag des Veranstalters kann unter Abwägung der an der Veranstaltung bestehenden öffentlichen Interessen die Beistellung von Überwachungsorganen bewilligt werden.

(3) Den Überwachungsorganen ist der freie Zutritt zu allen dem Veranstaltungsbetrieb dienenden Räumen, Plätzen, Anlagen zu gestatten und zu ermöglichen. Der Veranstalter hat den von der Behörde mit der Überwachung betrauten Organen die notwendigen Plätze unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Überwachungsbehörden

§ 31

Die Aufgaben nach § 29 Abs. 1 und § 30 Abs. 2 obliegen:

1. dem Bürgermeister im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde, soweit es sich um Veranstaltungen von örtlicher Bedeutung (§ 1 Abs. 3) handelt;
2. im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde mit Ausnahme der betriebstechnischen, bau- und feuerpolizeilichen Belange, dieser Behörde;
3. sonst der Bezirksverwaltungsbehörde unter Mitwirkung der Bundesgendarmerie (§ 32).

XII. Mitwirkung der Bundesgendarmerie

§ 32

Die Organe der Bundesgendarmerie haben neben der Besorgung der im § 30 genannten Aufgaben bei Vollziehung dieses Gesetzes in dem durch das Ge-

setz vom 25. Oktober 1968, LGBl. Nr. 8/1969, bestimmten Rahmen mitzuwirken, soweit diese Aufgaben von der Bezirksverwaltungsbehörde durchzuführen sind.

XIII. Verfahren

Form und Inhalt der Anzeige

§ 33

(1) Die Anzeige (§§ 2 bis 4) ist vom Veranstalter (Geschäftsführer) schriftlich und bei jedem Wechsel des Veranstaltungsortes neu zu erstatten. Sie hat zu enthalten:

1. den Vor- und Familiennamen, die Geburtsdaten und den Wohnort (Namen, Sitz) des Veranstalters, allenfalls auch des Geschäftsführers;
2. Gegenstand, Zeit und Ort der Veranstaltung sowie deren Betriebsstätte;
3. bei Schauführungen, Ausstellungen, sportlichen und im Freien abgehaltenen Veranstaltungen die Angabe, ob bzw. aus welchen Gründen erwartet wird, daß das Ausmaß des Publikumsinteresses an der Veranstaltung über den örtlichen Bereich einer Gemeinde hinausreicht.

(2) Veranstaltungen, die einer Bewilligung (§ 5) bedürfen, sind unter Vorlage des Bewilligungsbescheides, allenfalls des Bescheides über die Genehmigung des Geschäftsführers oder Pächters und der gemäß § 27 Abs. 2 ausgestellten Bescheinigung anzuzeigen.

(3) Veranstaltungen, die regelmäßig oder in verschiedenen Zeitabständen wiederkehren, den gleichen oder ähnlichen Charakter aufweisen und am selben Standort durchgeführt werden sollen, können in einer Sammelmeldung für einen ein Jahr nicht übersteigenden Zeitraum angezeigt werden.

Erledigung der Anzeige

§ 34

(1) Die Behörde hat die Anzeige von Veranstaltungen, die im Umherziehen betrieben werden und hierfür einer Bewilligung (§ 5) bedürfen, unverzüglich nach Überprüfung des Veranstaltungsortes auf seine Eignung (§ 27 Abs. 5), die Anzeige sonstiger Veranstaltungen binnen vier Tagen von dem auf ihre Erstattung folgenden Werktag an gerechnet, zur Kenntnis zu nehmen und darüber dem Veranstalter (Geschäftsführer) eine Bescheinigung auszustellen, wenn nicht eine Untersagung nach Abs. 2 ausgesprochen wird.

(2) Die Behörde hat die Veranstaltung zu untersagen, wenn ein gesetzliches Hindernis besteht. Die Untersagung ist insbesondere auszusprechen, wenn:

- a) Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß die Veranstaltung verrohend oder sittenwidrig ist oder durch die Abhaltung der Veranstaltung die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit gefährdet werden könnte (§ 16 Abs. 1),
- b) die Veranstaltung gemäß § 16 Abs. 2 und 3 verboten ist,

c) die für die Veranstaltung in Aussicht genommene Betriebsstätte für die Abhaltung der Veranstaltung (§ 20) nicht zulässig ist.

(3) Für die Untersagung und Durchführung der Amtshandlungen nach Abs. 1 ist die Behörde zuständig, bei der die Anzeige gemäß §§ 2 bis 4 zu erstatten ist. Soweit der Bürgermeister zuständig ist, fallen diese Aufgaben bei Veranstaltungen von örtlicher Bedeutung (§ 1 Abs. 3) in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde.

(4) Der Bürgermeister hat über die Anzeige der Veranstaltung, soweit es sich nicht um eine solche von örtlicher Bedeutung handelt (§ 1 Abs. 3), die Bezirksverwaltungsbehörde sogleich zu verständigen. Ist die Anzeige bei einer anderen Behörde zu erstatten, so hat diese die Gemeinden, in deren Bereich die Veranstaltung abgehalten werden soll, von der Anzeige unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

(5) Die Verständigungen gemäß Abs. 4 haben auch bei einer Untersagung zu erfolgen.

(6) Vor Ausstellung der Bescheinigung nach Abs. 1 ist die Durchführung der Veranstaltung unzulässig.

Ansuchen um Bewilligung für den Betrieb im Umherziehen

§ 35

(1) Ansuchen um Erteilung der Bewilligung nach § 5 sind schriftlich einzubringen und haben die im § 33 Abs. 1 vorgeschriebenen Angaben zu enthalten. Juristische Personen, offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften haben gleichzeitig um die Genehmigung eines Geschäftsführers anzusuchen.

(2) Vor Erteilung und Zurücknahme einer Bewilligung sowie vor Genehmigung eines Geschäftsführers oder Pächters ist die Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Steiermark zu hören. Wenn die Veranstaltung im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde durchgeführt werden soll, ist überdies deren Stellungnahme einzuholen.

(3) Werden die Äußerungen bzw. die Stellungnahmen nach Abs. 2 nicht innerhalb von drei Wochen abgegeben, ist anzunehmen, daß kein Einwand erhoben wird.

Ansuchen um Genehmigung einer Betriebsstätte

§ 36

(1) Der Liegenschaftseigentümer (Pächter oder Fruchtnießer) oder mit dessen Zustimmung der Veranstalter hat um die Genehmigung einer ortsfesten Betriebsstätte schriftlich anzusuchen.

(2) Ergibt die durchzuführende Vorprüfung, daß die Eignung der Betriebsstätte (§ 22 Abs. 1 Z. 1) nicht gegeben ist und auch nicht herbeigeführt werden kann, ist das Ansuchen abzuweisen. Andernfalls ist eine örtliche Verhandlung anzuberaumen, die unter Beiziehung der erforderlichen Sachverständigen durchzuführen ist. Die Nachbarn, die durch den Veranstaltungsbetrieb infolge besonderer Einwirkungen, wie durch störenden Lärm, belästigt werden könnten, sind Parteien des Verfahrens.

(3) Soll eine ortsfeste Betriebsstätte innerhalb des örtlichen Wirkungsbereiches einer Bundespolizeibehörde genehmigt werden, ist diese Behörde am Genehmigungsverfahren mit den Rechten einer Partei zu beteiligen.

(4) Um die Genehmigung einer nicht ortsfesten Betriebsstätte hat der Veranstalter anzusuchen. Vor Erteilung der Genehmigung ist der Bundespolizeibehörde Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, wenn die Betriebsstätte auch in deren örtlichen Wirkungsbereich Verwendung finden soll.

XIV. Strafbestimmungen

§ 37

(1) Die Übertretung des § 5 Abs. 1, § 10, § 11 Abs. 3, § 13, § 15, § 16, § 17, § 19, § 20, § 23, § 24 Abs. 2, § 27 Abs. 1, 3, 6 und 7, § 28 Abs. 1, § 30 Abs. 3, § 34 Abs. 6 wird von der Bezirksverwaltungsbehörde, im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde von dieser, mit Geldstrafe bis zu 3000 S oder mit Arrest bis zu sechs Wochen bestraft.

(2) Eine Geld- und Arreststrafe kann nebeneinander verhängt werden, wenn der Täter bereits einmal wegen Übertretung des § 17, § 23, § 27 Abs. 6 oder zweimal wegen einer anderen Übertretung nach Abs. 1 bestraft wurde. Überdies ist der Verfall der nicht ortsfesten Betriebsanlagen oder der Betriebsmittel auszusprechen, die den Gegenstand der strafbaren Handlung oder Unterlassung gebildet haben, wenn wegen Übertretung des § 27 Abs. 6 eine Geld- und Arreststrafe nebeneinander verhängt werden.

XV. Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 38

(1) Dieses Gesetz tritt mit Beginn des auf seine Kundmachung folgenden Monats in Kraft.

(2) Mit diesem Zeitpunkt treten nachstehende Vorschriften außer Kraft:

- a) Das Hofkanzleidekret vom 12. Mai 1827, PGS. Bd. 55, Nr. 60;
- b) das Hofkanzlei-Präsidialdekret vom 6. Jänner 1836, PGS. Band 64, Nr. 5;
- c) die §§ 9, 13 und 15 der Kundmachung der Statthalterei vom 28. September 1858, Landes-Regierungsblatt II. Abteilung, Nr. 22, betreffend die Polizeiordnung für das Herzogtum Steiermark;
- d) die Kundmachung der Statthalterei vom 16. November 1864, LGuVBl. Nr. 3/1865, betreffend die Erteilung der Musiklizenzen usw.;
- e) die Kundmachung des k. k. Statthalters von Steiermark vom 9. Februar 1873, LGuVBl. Nr. 12, betreffend die sogenannten Bettelmusiklizenzen;
- f) die Kundmachung des k. k. Statthalters von Steiermark vom 21. März 1875, LGuVBl. Nr. 18 und vom 27. April 1877, LGuVBl. Nr. 13, betreffend die Bestimmungen wegen Überwachung des Volkssängerwesens;

g) die Verordnung des k. k. Statthalters in Steiermark vom 14. Juli 1881, LGuVBl. Nr. 12, betreffend die musikalischen und Schauproduktionen;

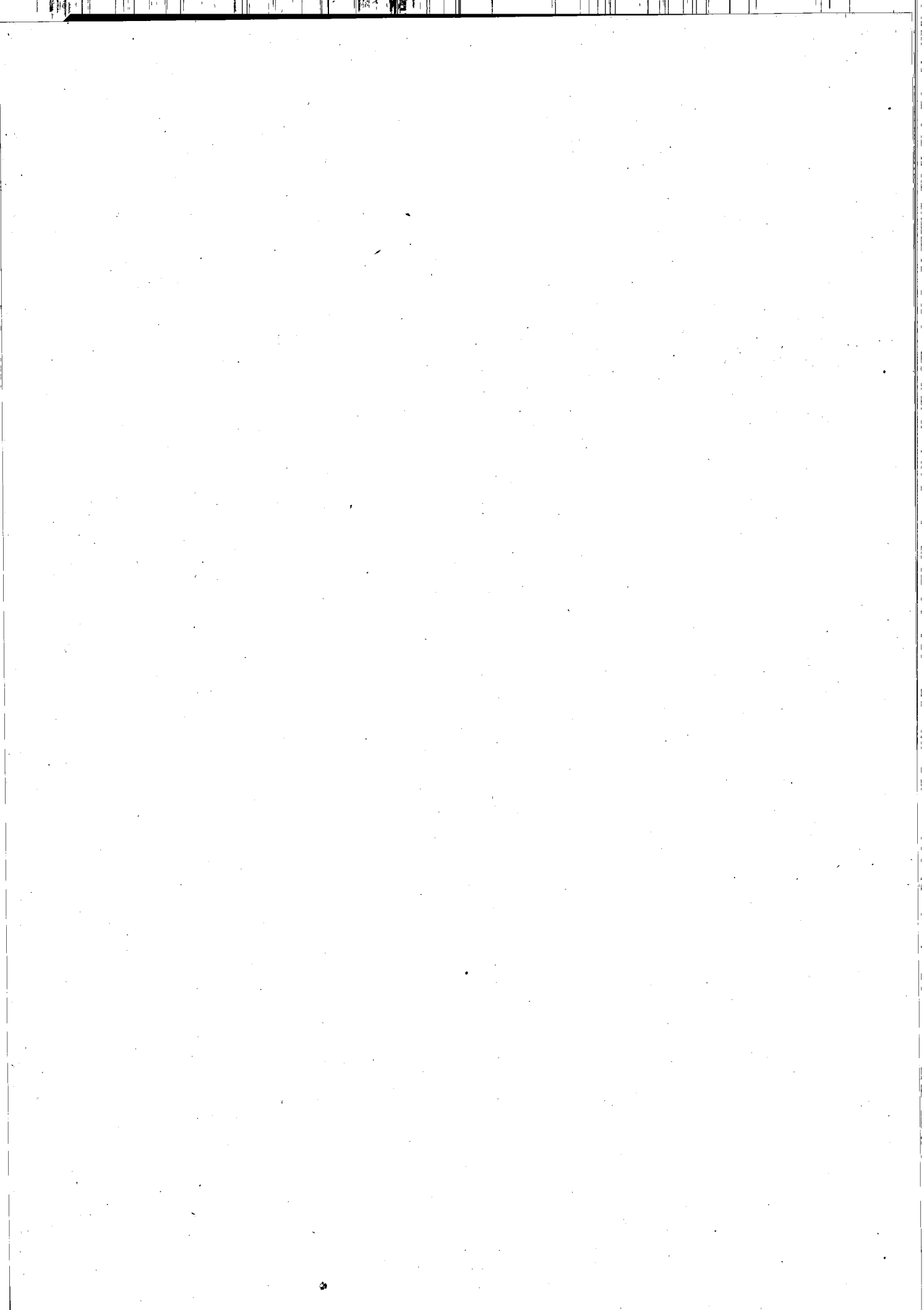
h) das Veranstaltungsbetriebsgesetz vom 27. Juli 1945, StGBI. Nr. 101.

(3) Bewilligungen, die bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes nach der Verordnung des k. k. Statthalters in Steiermark vom 14. Juli 1881, LGuVBl. Nr. 12, erteilt worden sind, behalten ihre Gültigkeit; die Bedingungen ihrer Ausübung richten sich jedoch fortan nach den Bestimmungen dieses Gesetzes.

(4) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden und der Abhaltung von Veranstaltungen dienenden genehmigungspflichtigen

Betriebsstätten gelten, wenn ihre Eignung nach § 22 vorhanden ist, als genehmigt. Diese Betriebsstätten sind bei sonstintretendem Verlust der Genehmigung binnen drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes der Behörde (§ 26) schriftlich anzuzeigen; diese hat binnen eines Jahres die Betriebsstätte zu überprüfen, wobei die §§ 24 und 25 Anwendung zu finden haben.

(5) Nicht ortsfeste Betriebsstätten von Varieté-, Zirkus- und pratermäßigen Veranstaltungen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes in Verwendung stehen, gelten als überprüft und dürfen bis zum Ablauf von vier Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ohne Bescheinigung gemäß § 27 Abs. 2 weiter verwendet werden.



49. Sitzung am 7. Oktober 1969

(Beschlüsse Nr. 699 bis 703)

Gesetz über die Führung
des Landeshaushaltes.
(Ldtg. Blge. Nr. 157)
(10-21 V 74/11-1969)

699.

Gesetz vom über die Führung des Landeshaushaltes

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 1

Mit der Vorlage des Voranschlages der Einnahmen und Ausgaben des Landes für das folgende Finanzjahr (§ 16 Abs. 1 L.-VG. 1960) hat die Landesregierung dem Landtag auch über

- a) das Landesvermögen,
 - b) die Rücklagengebarung,
 - c) die noch nicht fälligen Verwaltungsforderungen und Schulden,
 - d) den Stand an Wertpapieren und Beteiligungen und
 - e) den Stand an Haftungen
- für das der Voranschlagseinbringung vorangegangene Finanzjahr durch übersichtliche zusammenfassende Nachweisungen zu berichten.

§ 2

(1) Die Kredite des ordentlichen Landesvoranschlages dürfen nur in Anspruch genommen werden, wenn dies zur Erfüllung rechtlicher oder gesetzlicher Verpflichtungen, zu produktiven, sozialen oder kulturellen Zwecken, zur Beseitigung von Notständen oder zur Erfüllung der Verwaltungsaufgaben notwendig ist. Die Gebote der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und äußersten Sparsamkeit sind hiebei zu beachten.

(2) Kredite des ordentlichen Landesvoranschlages, die durch zweckgebundene Einnahmen bedeckt werden, dürfen nur soweit in Anspruch genommen werden, als diese Einnahmen tatsächlich einfließen. Nicht in Anspruch genommene Teile zweckgebundener Einnahmen sind zur Sicherung der widmungsgemäßen Verwendung in den folgenden Finanzjahren einer Rücklage zuzuführen.

§ 3

(1) Die Kredite des außerordentlichen Landesvoranschlages dürfen nur in Anspruch genommen werden, wenn die Bedeckung für das einzelne Vorhaben tatsächlich gesichert ist. Die Freigabe der Mittel hat auf Grund von Beschlüssen durch die Landesregierung zu erfolgen, wobei das Vorhandensein der Bedeckung festzustellen ist.

(2) Zur zusätzlichen Bedeckung von Vorhaben des außerordentlichen Landesvoranschlages können Entnahmen aus der für das jeweilige Vorhaben angesammelten Rücklage und, soweit darüber hinaus erforderlich, aus der Investitionsrücklage und schließlich aus der Betriebsmittel- und Ausgleichsrücklage herangezogen werden.

(3) Die ersparten Mittel abgeschlossener Vorhaben des außerordentlichen Haushaltes, Ausgabeneinsparungen und Mehreinnahmen der Gruppe 9 des ordentlichen Haushaltes, soweit sie nicht zur Abdeckung von Mehrausgaben verwendet wurden, sind der Investitionsrücklage zuzuführen. Alle übrigen ersparten Mittel und Mehreinnahmen, soweit sie nicht zur Abdeckung von Mehrausgaben verwendet wurden, sind der Betriebsmittel- und Ausgleichsrücklage zuzuführen.

(4) Sofern die Bedeckung veranschlagt oder gemäß Abs. 2 und 3 sichergestellt ist, sind nicht in Anspruch genommene Ausgabemittel des außerordentlichen Landesvoranschlages zur Sicherung der Finanzierung der Vorhaben in den folgenden Finanzjahren einer Rücklage für die Abwicklung des außerordentlichen Haushaltes zuzuführen.

§ 4

Anstellungen und Beförderungen im Landesdienst dürfen nur nach Maßgabe des jeweils vom Landtag beschlossenen Dienstpostenplanes erfolgen.

§ 5

Anzahl und Kategorien der im Bereich der Landesverwaltung zur Verwendung zugewiesenen Kraftfahrzeuge setzt der jeweils vom Landtag beschlossene Systemisierungsplan der Kraftfahrzeuge fest.

§ 6

Zum Ausgleich eines vorübergehenden Geldbedarfes wird die Landesregierung ermächtigt, Kassenkredite aufzunehmen, die den Betrag von 2 % der Ausgabensumme des jeweiligen ordentlichen Landesvoranschlages nicht übersteigen dürfen. Sie sind innerhalb eines Jahres zurückzuzahlen.

§ 7

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1970 in Kraft.

Bericht über das Sonder-
wohnbauprogramm.
(Zu Ldtg. Einl. Zl. 578.)
(14-507 S 3/19-1969.)

700.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Feldgrill, Dr. Heidinger, Nigl und Buchberger, betreffend ein weiteres Sonderwohnbauprogramm, wird zur Kenntnis genommen.

Steierm. Güter- und Seilwege-
Landesgesetz 1969.
(Ldtg. Blge. Nr. 160.)
(8-265 G 9/140-1969.)

701.

Gesetz vom über land- und forstwirtschaftliche Bringungsrechte (Steier- märkisches Güter- und Seilwege-Landesgesetz — GSLG. 1969)

Allgemeine Voraussetzungen

§ 2

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I

1. Abschnitt

Ausführungsbestimmungen zu Art. I des Güter- und Seilwege-Grundsatzgesetzes 1967, BGBl. Nr. 198

I. Hauptstück

Bringungsrechte und Bringungsanlagen

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

(1) Ein Bringungsrecht im Sinne dieses Gesetzes ist das zugunsten von Grundstücken, die land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken gewidmet sind, eingeräumte Recht, Personen und Sachen über fremden Grund zu bringen.

(2) Bringungsrechte können auch die Berechtigung umfassen,

1. eine Bringungsanlage zu errichten, auszugestalten, zu erhalten, zu benützen und zu verwalten;
2. eine fremde Bringungsanlage zu benützen und auszugestalten;
3. die zu bringenden Sachen auf fremdem Grund zu lagern;
4. die zur Errichtung, Ausgestaltung und Erhaltung einer Bringungsanlage notwendigen Sachen über fremden Grund zu bringen und auf fremdem Grund zu lagern.

(3) Das Bringungsrecht ist als Realrecht ein Zubehör des berechtigten Grundstückes.

(4) Der Eigentümer des verpflichteten Grundstückes ist berechtigt, die auf seinem Grund bestehende Bringungsanlage gegen Leistung eines Beitrages zum Aufwand für deren Errichtung, Ausgestaltung und Erhaltung mitzubenenützen. Die Bestimmungen des § 10 Abs. 2 und 3 sind sinngemäß anzuwenden.

(1) Auf Antrag der Eigentümer, Nutzungsberechtigten (einschließlich jener nach dem Wald- und Weideservitutengesetz, LGBl. Nr. 62/1956) oder Bestandnehmer von Grundstücken, im Falle einer Bringungsgemeinschaft nur auf Antrag der Eigentümer (§ 14 Abs. 1), ist ein Bringungsrecht unter Beachtung der Bestimmungen des § 3 Abs. 3 einzuräumen, wenn

1. die zweckmäßige Bewirtschaftung von Grundstücken, die land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken gewidmet sind, oder eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes dadurch erheblich beeinträchtigt wird, daß für die Bringung der auf den Grundstücken oder im Betrieb gewonnenen oder gewinnbaren Erzeugnisse oder der zur Bewirtschaftung erforderlichen Personen oder Sachen keine oder nur eine unzulängliche Bringungsmöglichkeit besteht, und

2. dieser Nachteil nur durch ein Bringungsrecht, das öffentliche Interessen, insbesondere des Forstwesens, der Wildbach- und Lawinerverbauung, der Raumplanung, der Wasserwirtschaft, des öffentlichen Verkehrs, der sonstigen öffentlichen Versorgung, der Landesverteidigung und der Sicherheit des Luftraumes nicht verletzt und den im § 3 Abs. 1 aufgestellten Erfordernissen entspricht, beseitigt oder gemildert werden kann.

(2) Werden durch die Einräumung eines Bringungsrechtes Grundstücke, Bauwerke oder Anlagen betroffen und ist hierfür die Genehmigung einer anderen Behörde erforderlich, so hat die Agrarbehörde vor der Einräumung des Bringungsrechtes diese Genehmigung von Amts wegen bei der Behörde, in deren Wirkungskreis diese Angelegenheit fällt, einzuholen. Hiebei etwa anfallende Kosten hat der Antragsteller zu tragen.

(3) Durch oder über einen Werks- oder Lagerplatz einer gewerblichen Betriebsanlage oder einer Bergbauanlage darf ein Bringungsrecht nur eingeräumt werden, wenn der Gewerbeinhaber oder der Bergbauunternehmer zustimmt. Durch oder über einen Hofraum oder zu einem Wohnhaus gehörigen eingefriedeten Garten darf ein Bringungsrecht nur mit Zustimmung des Eigentümers oder dann eingeräumt werden, wenn infolge der Geländebeschaffenheit keine andere Bringungsmöglichkeit besteht.

(4) Ein Bringungsrecht im Sinne dieses Gesetzes kann auch durch ein Parteienübereinkommen eingeräumt werden. Dieses Übereinkommen bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Genehmigung durch die Agrarbehörde; diese ist zu erteilen, wenn die Voraussetzungen der Abs. 1 bis 3 und des § 3 vorliegen.

Besondere Voraussetzungen

§ 3

(1) Art, Inhalt und Umfang der Bringungsrechte sind so festzusetzen, daß

1. die durch die Einräumung und Ausübung des Bringungsrechtes erreichbaren Vorteile die damit verbundenen Nachteile überwiegen,
2. weder Menschen noch Sachen gefährdet werden,
3. fremder Grund unter Berücksichtigung seines Verwendungszweckes in möglichst geringem Ausmaß in Anspruch genommen wird und
4. möglichst geringe Kosten verursacht werden.

(2) Bringungsrechte, denen ein dauerndes oder regelmäßig wiederkehrendes Bedürfnis zugrundeliegt, sind zeitlich unbegrenzt, andere nur für einen bestimmten Zeitraum einzuräumen.

(3) Die Agrarbehörde hat Bringungsrechte, die auf Antrag der Nutzungsberechtigten oder Bestandnehmer eingeräumt werden, auf die Dauer dieses Rechtsverhältnisses zu beschränken. Die Einräumung bedarf der Zustimmung des Eigentümers der in Nutzung oder Bestand gegebenen Grundstücke, dem im gesamten Verfahren Parteistellung zukommt. Er kann die Zustimmung nur dann versagen, wenn bei Einräumung des Bringungsrechtes Anlagen errichtet bzw. ausgebaut werden, die nach Beendigung des Nutzungs- oder Pachtverhältnisses für die Bewirtschaftung seiner Liegenschaft nicht erforderlich sind.

Bringungsanlagen

§ 4

Bringungsanlagen im Sinne dieses Gesetzes sind nichtöffentliche Wege (Güterwege), Materialeisenbahnen ohne beschränkt-öffentlichen Verkehr (Seilwege) und sonstige zur zweckmäßigen Bewirtschaftung erforderliche, der Bringung dienende Anlagen (z. B. Seilriesen).

Benützung von Bringungsanlagen

§ 5

(1) Auf Seilwegen, deren technische Ausstattung hinreichend Sicherheit bietet (§ 6 Abs. 3), ist von der Agrarbehörde die unentgeltliche Beförderung folgender Personen zu gestatten:

1. der Eigentümer, Pächter und Fruchtnießer der begünstigten Grundstücke, sonstigen Nutzungsberechtigten sowie Hausangehörigen und Arbeitskräften dieser Personen;
2. Personen, die von den in Z. 1 angeführten Personen eingeladen werden, soweit es sich hierbei nicht um Gäste von Gast- und Schankgewerbebetrieben handelt;
3. Personen, deren Beförderung im öffentlichen Interesse, insbesondere des Forstwesens, der Wildbach- und Lawinerverbauung, der Raumplanung,

der Wasserwirtschaft, des öffentlichen Verkehrs, der sonstigen öffentlichen Versorgung, der Landesverteidigung, der Sicherheit des Luftraumes und des Gesundheits- und Veterinärwesens geboten erscheint.

(2) Dem im Abs. 1 angeführten Personenkreis steht auch die Benützung eines unter die Bestimmungen dieses Gesetzes fallenden Weges zu.

Besondere Bewilligungen für Seilwege

§ 6

(1) An die Bewilligung der Agrarbehörde sind gebunden:

1. die Errichtung und Änderung eines Seilweges;
2. die Benützung eines Seilweges (Benützungsbewilligung).

(2) Der Bescheid nach Abs. 1 Z. 1 hat Vorschriften über den Betrieb (Abs. 3 und 4), die Erhaltung (Abs. 5) und Beaufsichtigung (Abs. 6) zu enthalten.

(3) Die Benützung von Seilweegeanlagen setzt voraus, daß die technische Ausstattung ausreichende Sicherheit bietet. Für Seilwege sind Vorschriften hinsichtlich des Bauverbots- und Sicherheitsbereiches, des Bauentwurfes, der allgemeinen Bauvorschriften, der Stationsbauwerke, der Streckenbauwerke, der maschinellen Ausrüstung, der Seile und Seilbefestigungen, der Fahrbetriebsmittel, der Sicherheits-, Signal- und Bergeeinrichtungen, der Wartung sowie hinsichtlich des Betriebspersonals und der Betriebsvorschriften von der Landesregierung durch Verordnung zu erlassen.

(4) Eine Personenbeförderung im Sinne des § 5 ist nur dann zulässig, wenn sie in dem nach Abs. 1 Z. 2 zu erlassenden Bescheid ausdrücklich gestattet wird.

(5) Seilweegeanlagen sind stets im konsensmäßigen Zustand zu erhalten. Wird eine solche Anlage von mehreren Personen betrieben, ohne daß eine Bringungsgemeinschaft vorliegt, sind in dem nach Abs. 1 Z. 1 ergehenden Bescheid Regelungen hinsichtlich der Erhaltungspflicht zu treffen.

(6) Wenn die Agrarbehörde bei einem Seilweg, der nach den Bestimmungen dieses Gesetzes errichtet wurde, Mängel feststellt, sind von dieser die zur Behebung erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Bei Gefahr im Verzuge hat die Agrarbehörde bis zur Behebung der Mängel die Benützung einzuschränken oder zu untersagen.

Entschädigung

§ 7

(1) Für die durch die Einräumung eines Bringungsrechtes verursachten vermögensrechtlichen Nachteile gebührt dem Eigentümer der in Anspruch genommenen Grundstücke eine Entschädigung.

(2) Soweit über die Art und Höhe der Entschädigung ein Parteienübereinkommen nicht zustandekommt, hat die Agrarbehörde eine Geldentschädigung festzusetzen, bei deren Bemessung zu berücksichtigen sind:

1. bei verbauungsfähigen Grundstücken in einem zur Verbauung bestimmten Gebiet, bei Hofräu-

- men, bei Grundstücken, die gewerblichen Betriebsanlagen oder Bergbauzwecken dienen, ein der Art der Inanspruchnahme entsprechender Teil des Verkehrswertes der in Anspruch genommenen Grundfläche. Der Verkehrswert ist jener Preis, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach der Beschaffenheit der Grundstücke unter Berücksichtigung aller den Preis beeinflussenden Umstände zu erzielen wäre. Außer Betracht bleiben ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse sowie Wertsteigerungen durch die Bringungsanlage;
2. bei anderen nicht unter Z. 1 fallenden Grundstücken, also auch bei forstwirtschaftlichen Grundstücken, der Ertragswert der in Anspruch genommenen Grundflächen. Der Ertragswert ist jener Nutzen, den die Grundfläche bei üblicher ordnungsgemäßer Bewirtschaftung dem Eigentümer nachhaltig gewähren kann;
 3. allfällige zusätzliche in Z. 1 nicht berücksichtigte Wertminderungen und Wirtschafterschwernisse, die der zurückbleibende Teil des Grundbesitzes erleidet;
 4. darüber hinausgehende Nachteile, die Nutzungsberechtigte, Gebrauchsberechtigte oder Bestandnehmer erleiden.

Einlösung von Grundflächen

§ 8

(1) Umfaßt ein Bringungsrecht die Berechtigung zur Errichtung einer Bringungsanlage (§ 1 Abs. 2 Z. 1), so hat der Eigentümer des zu belastenden Grundstückes Anspruch auf die Einlösung der für die Bringungsanlage erforderlichen Grundfläche.

(2) Können die nach einer Grundeinlösung oder Enteignung verbleibenden Restflächen zur Gänze oder zum Teil nicht mehr zweckmäßig bewirtschaftet werden, so hat der Eigentümer auch Anspruch auf die Einlösung der Restflächen, soweit sie für eine zweckmäßige Bewirtschaftung nicht mehr geeignet sind.

(3) Der Einlösungspreis ist, soweit hierüber ein Parteienübereinkommen nicht zustandekommt, von der Agrarbehörde auf Grund des Verkehrswertes unter Berücksichtigung der im § 7 Abs. 2 Z. 1, 3 und 4 angeführten Umstände festzusetzen.

(4) Findet die Einlösung nach Abs. 1 statt, erlöschen hinsichtlich der eingelösten Grundflächen die darauf haftenden Pfandrechte und Reallasten. Die Bezahlung und Verteilung des Einlösungspreises hat unter sinngemäßer Anwendung des § 34 Abs. 1 und 2 erster Satz des Eisenbahnteilungsgesetzes 1954, BGBl. Nr. 71, zu erfolgen.

(5) Wird die Einlösung nach Abs. 2 begehrt, so hat der Eigentümer die Einwilligung der bücherlich Berechtigten zur lastenfreien Abschreibung des Grundstückes nachzuweisen.

(6) Verträge zur Einlösung von Grundflächen (Abs. 1 bis 5) können vor der Agrarbehörde abgeschlossen werden und sind von Amts wegen durchzuführen.

Enteignung von Grundflächen

§ 9

(1) Die zur Errichtung einer dauernden Bringungsanlage erforderlichen Grundflächen können auf Antrag einer Bringungsgemeinschaft zu deren Gunsten gegen angemessene Schadloshaltung (Abs. 2) enteignet werden, wenn nach § 8 Abs. 1

1. nur Teilstücke von der Bringungsgemeinschaft durch Einlösung erworben werden können und das Eigentum an der restlichen Bringungsstrasse zur Vermeidung einer Zersplitterung nötig ist oder
2. bereits mehr als die Hälfte der Länge der Bringungsstrasse eingelöst wurde.

(2) Für den Fall der Gewährung einer Geldentschädigung hat sich deren Ermittlung sinngemäß nach den Vorschriften des § 4 Abs. 2 bis § 9 Eisenbahnteilungsgesetz 1954, BGBl. Nr. 71, zu richten.

(3) Findet die Einlösung nach Abs. 1 statt, erlöschen hinsichtlich der eingelösten Grundflächen die darauf haftenden Pfandrechte und Reallasten. Die Bezahlung und Verteilung des Einlösungspreises hat unter sinngemäßer Anwendung des § 34 Abs. 1 und 2 erster Satz des Eisenbahnteilungsgesetzes 1954, BGBl. Nr. 71, zu erfolgen.

Benützung fremder Bringungsanlagen

§ 10

(1) Umfaßt ein Bringungsrecht die Berechtigung zur Benützung einer fremden Bringungsanlage (§ 1 Abs. 2 Z. 2), so hat deren Eigentümer Anspruch auf einen Beitrag zum Aufwand für die Errichtung, Ausgestaltung und Erhaltung der Bringungsanlage.

(2) Der Beitrag zum Aufwand für die Errichtung und Ausgestaltung ist auf der Grundlage des Wertes zu bemessen, der dem für die Mitbenützung in Betracht kommenden Teil der Anlage im Zeitpunkt der Einräumung des Bringungsrechtes zukommt.

(3) Der Beitrag zum Aufwand für die Erhaltung ist auf der Grundlage des durchschnittlichen Erhaltungsaufwandes des für die Mitbenützung in Betracht kommenden Teiles der Anlage zu bemessen.

(4) Für die Festsetzung des Anteilsverhältnisses sind die Bestimmungen des § 16 Abs. 2 sinngemäß anzuwenden.

(5) Dem Eigentümer der in Anspruch genommenen Grundstücke gebührt eine Entschädigung nach § 7.

Abänderung und Aufhebung von Bringungsrechten

§ 11

(1) Haben sich die Verhältnisse, die für die Einräumung oder Begründung eines Bringungsrechtes maßgebend waren, geändert, so ist das Bringungsrecht auf Antrag den geänderten Verhältnissen entsprechend abzuändern. Ist der Bedarf für ein Bringungsrecht dauernd weggefallen, so ist das Bringungsrecht auf Antrag aufzuheben.

(2) Die Abänderung oder Aufhebung eines Bringungsrechtes kann auch im Wege eines Parteienübereinkommens erfolgen. Ein solches Übereinkommen bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Genehmigung der Agrarbehörde. Hierbei ist auf die Bestimmungen der Abs. 3 und 4 Bedacht zu nehmen.

(3) Im Falle des Abs. 1 können auf Antrag die Beseitigung der Bringungsanlage sowie die Rückgabe der eingelösten oder enteigneten Grundflächen angeordnet werden. Die Beseitigung der Bringungsanlage oder von Teilen derselben darf insbesondere dann nicht angeordnet werden, wenn Kosten entstünden, die im Verhältnis zum Erfolg unwirtschaftlich sind oder wenn der Fortbestand der Bringungsanlage oder von Teilen derselben zur Abwendung von Gefahren für Menschen und Sachen erforderlich ist. In diesem Fall ist der notwendige Erhaltungsaufwand vom bisher Berechtigten zu tragen.

(4) Ist die weitere Erhaltung der Bringungsanlage oder von Teilen derselben aus öffentlichen Rücksichten oder im Interesse der Anrainer erforderlich, so können die Gebietskörperschaften oder die Anrainer die Überlassung dieser Anlage in ihr Eigentum gegen eine Entschädigung nach § 7 verlangen. Die weitere Erhaltung obliegt denjenigen, denen die Anlage überlassen wurde.

(5) Die Rückgabe eingelöster oder enteigneter Grundstücke an den früheren Eigentümer oder seinen Rechtsnachfolger hat gegen eine Entschädigung, die nach dem Wert der Grundfläche und unter Bedachtnahme auf die Höhe der seinerzeitigen Entschädigung festzusetzen ist, zu erfolgen.

(6) Bringungsrechte können nicht ersessen werden. Eine Verjährung derartiger Rechte durch Nichtausübung findet nicht statt.

Felddienstbarkeiten

§ 12

Felddienstbarkeiten können ohne Rücksicht auf den Rechtstitel ihrer Entstehung geregelt oder aufgehoben werden, wenn sie durch die Einräumung eines Bringungsrechtes teilweise oder ganz entbehrlich werden.

Verwendung von Baustoffen

§ 13

Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen eine Bringungsanlage errichtet wird, haben im Rahmen der gemäß § 7 Abs. 2 geleisteten Entschädigung die Verwendung der bei der Herstellung der Anlage anfallenden Baustoffe (z. B. Steine, Schotter, Humus) für die Zwecke dieser Anlage zu dulden. Dies gilt nicht für das bei der Schlägerung einer Bringungsstrasse anfallende Holz. Eine Verwendung des gesamten Materials für Teile der Bringungsstrasse, die nicht auf Grundstücken des Eigentümers liegen, ist mit Genehmigung der Agrarbehörde gegen angemessene Entschädigung (§ 7 Abs. 2) zulässig; dasselbe gilt für Material, das sich neben der Bringungsstrasse befindet.

II. Hauptstück

Bringungsgemeinschaften

Allgemeine Bestimmungen

§ 14

(1) Wird ein Bringungsrecht, das die Berechtigung zur Errichtung einer Bringungsanlage (§ 1 Abs. 2 Z. 1) oder Benützung einer fremden Bringungsanlage (§ 1 Abs. 2 Z. 2) umfaßt, zugunsten mehrerer Grundstücke von mindestens drei verschiedenen Eigentümern gemeinsam eingeräumt, so bilden die Eigentümer dieser Grundstücke eine Bringungsgemeinschaft. Die Bringungsgemeinschaft entsteht mit dem Eintritt der Rechtskraft des Bescheides, mit dem das Bringungsrecht eingeräumt wird. Dieser Bescheid hat auch das Anteilsverhältnis (§ 16 Abs. 2) zu bestimmen.

(2) In eine Bringungsgemeinschaft können die Eigentümer auch anderer als der im Abs. 1 genannten Grundstücke von Amts wegen als Mitglieder einbezogen werden, wenn die Bringungsanlage diesen Grundstücken zum Vorteil gereicht.

(3) Die Bringungsgemeinschaft ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes. Sie hat die Bringungsanlage zu errichten, auszugestalten, zu erhalten und zu verwalten sowie die hierfür erforderlichen Sach-, Arbeits- und Geldaufwendungen zu leisten und auf ihre Mitglieder umzulegen, wobei sie hinsichtlich ihrer Aufgaben den Rahmen dieses Gesetzes nicht überschreiten darf. Kommt über das Ausmaß der Aufwendungen eine Einigung nicht zustande, hat die Agrarbehörde hierüber bescheidmäßig zu entscheiden.

(4) Die Agrarbehörde hat die Bringungsgemeinschaft auf Antrag oder von Amts wegen mit Bescheid aufzulösen, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 1 weggefallen sind und die Bringungsgemeinschaft ihre Verpflichtungen erfüllt hat.

Organe der Bringungsgemeinschaft, Wahl, Satzungen

§ 15

(1) Organe der Bringungsgemeinschaft sind die Mitgliederversammlung und ein Ausschuß, bestehend aus dem Obmann, dem Obmannstellvertreter, dem Kassier, dem Schriftführer und allfälligen weiteren Mitgliedern, welcher von der Mitgliederversammlung zu bestellen ist. Dem Ausschuß darf höchstens die Hälfte der Mitglieder angehören; Ausnahmen sind nur zulässig, wenn wegen einer geringen Anzahl von Mitgliedern die Funktionen des Obmannes, Obmannstellvertreters, Kassiers und Schriftführers nicht besetzt werden könnten.

(2) Liegt die Zahl der Mitglieder der Bringungsgemeinschaft unter 10, so sind neben dem Obmann, Obmannstellvertreter und Kassier weitere Organe nur bei Bedarf zu bestellen; mehrere Funktionen können vereinigt werden, wobei jedoch die Funktion des Obmannes stets von der des Kassiers getrennt sein muß.

(3) Die Agrarbehörde hat die Mitgliederversammlung zur Wahl der Organe und zur Beschlußfassung über die Satzung mit dem nach § 14 Abs. 1 ergehenden Bescheid einzuberufen.

(4) Die Organe nach Abs. 1 und 2 sind nach folgenden Grundsätzen zu wählen:

1. die Wahl ist von der Agrarbehörde zu leiten;
2. jedem Eigentümer steht als Mitglied eine Stimme zu; Miteigentümer haben zusammen nur eine Stimme;
3. als gewählt gelten jene Mitglieder, die die meisten Stimmen auf sich vereinen.

(5) Die Satzung darf dem Inhalt dieses Gesetzes nicht widersprechen und hat insbesondere Bestimmungen zu enthalten über

1. den Namen, Sitz und Zweck der Bringungsgemeinschaft;
2. die Rechte und Pflichten der Mitglieder;
3. die Organe, deren Bestellung und Aufgabenbereich;
4. das Abstimmungsverhältnis bei der Beschlußfassung;
5. die Schlichtung der zwischen den Mitgliedern oder zwischen ihnen und der Bringungsgemeinschaft aus dem Gemeinschaftsverhältnis entstandenen Streitigkeiten;
6. im Falle der Auflösung der Bringungsgemeinschaft die Regelung ihrer Verbindlichkeiten und die Liquidierung ihres Vermögens.

(6) Dem Ausschuß, falls kein solcher besteht der Mitgliederversammlung, obliegt die Beschlußfassung über jene Angelegenheiten, die laut Satzung von der Besorgung durch den Obmann oder andere Organe ausgenommen sind.

(7) Vertretungshandlungen, die der Bringungsgemeinschaft Verbindlichkeiten auferlegen, sind bei sonstiger Rechtsunwirksamkeit vom Obmann und einem weiteren Ausschußmitglied vorzunehmen; dies gilt insbesondere für die Fertigung von Urkunden.

Mitgliedschaft

§ 16

(1) Die Mitgliedschaft an der Bringungsgemeinschaft ist mit dem Eigentum an den im § 14 Abs. 1 und 2 genannten Grundstücken verbunden.

(2) Das Anteilsverhältnis, das ist das Ausmaß, in dem das einzelne Mitglied im Verhältnis zu den anderen Mitgliedern an der Erfüllung der Aufgaben der Bringungsgemeinschaft teilnimmt, ist entweder im Wege eines Parteienübereinkommens oder von Amts wegen festzulegen. Hierbei ist vom wirtschaftlichen Vorteil der Bringungsanlage auszugehen und insbesondere auf Ausmaß und Wert der erschlossenen Fläche und Wegbenützung Bedacht zu nehmen.

(3) Die Mitgliedschaft an einer Bringungsgemeinschaft erlischt durch deren Auflösung, durch Austritt mit Zustimmung der Bringungsgemeinschaft oder durch agrarbehördliche Verfügung. Eine solche Verfügung hat bescheidmäßig zu erfolgen und ist dann zu erlassen, wenn die in diesem Gesetz geforderten Voraussetzungen für ein Bringungsrecht nicht mehr vorliegen.

Beitragsleistungen

§ 17

(1) Die Mitglieder einer Bringungsgemeinschaft sind zu den aus dem Mitgliedschaftsverhältnis entspringenden Leistungen verpflichtet. Die Verpflichtung zur Beitragsleistung mit Ausnahme allfälliger Rückstände erlischt mit dem Ausscheiden aus der Bringungsgemeinschaft oder mit deren Auflösung.

(2) Der Aufwand, der der Bringungsgemeinschaft aus der Erfüllung ihrer Aufgaben erwächst, ist auf die Mitglieder nach dem Anteilsverhältnis umzulegen.

(3) Für die Einbringung rückständiger Geldleistungen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes 1950, BGBl. Nr. 172. Den Bringungsgemeinschaften wird gemäß § 3 Abs. 3 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes 1950 als Anspruchsberechtigten zur Eintreibung dieser Geldleistungen die Einbringung im Verwaltungswege gewährt.

Aufsicht

§ 18

(1) Wenn die Agrarbehörde feststellt, daß eine Bringungsgemeinschaft ihre Aufgaben, insbesondere die ordnungsgemäße Instandhaltung ihrer Anlagen vernachlässigt, ist die Bringungsgemeinschaft von der Agrarbehörde zu verhalten, innerhalb angemessener Frist das Erforderliche zu veranlassen. Kommt die Bringungsgemeinschaft diesem Auftrag nicht nach, so hat die Agrarbehörde das Erforderliche auf Gefahr und Kosten der säumigen Bringungsgemeinschaft zu bewerkstelligen oder die Benützung der Anlage zu untersagen.

(2) Unterläßt die Bringungsgemeinschaft die Bestellung der Organe oder vernachlässigen die Organe ihre satzungsgemäßen Aufgaben, so kann die Agrarbehörde einen Sachwalter bestellen und diesen mit den Befugnissen der Organe auf Kosten der Bringungsgemeinschaft betrauen.

III. Hauptstück

Behörden und Verfahren

Zuständigkeit

§ 19

(1) Zur Durchführung dieses Gesetzes sind die Agrarbehörden im Sinne des § 86 Flurverfassungs-Landesgesetz, LGBl. Nr. 276/1963, zuständig.

(2) Auf Antrag ist unter Ausschluß des Rechtsweges über Streitigkeiten zu entscheiden, die

1. Bestand, Inhalt, Umfang und Ausübung eines Bringungsrechtes betreffen;
2. Entschädigungs- oder Beitragsleistungen nach diesem Gesetz betreffen;
3. zwischen einer Bringungsgemeinschaft und ihren Mitgliedern oder den Mitgliedern untereinander aus dem Gemeinschaftsverhältnis entstehen und nicht bereits nach § 15 Abs. 5 Z. 5 beigelegt werden konnten.

(3) Die Berufung an den Obersten Agrarsenat steht gegen Erkenntnisse des Landesagrarsenates offen, mit denen

1. einem Begehren um Einräumung, Abänderung oder Aufhebung eines Bringungsrechtes oder um Regelung oder Aufhebung einer Felddienstbarkeit keine Folge gegeben wird;
2. ein Bringungsrecht eingeräumt, abgeändert oder aufgehoben oder eine Felddienstbarkeit geregelt oder aufgehoben wird;
3. ein Grundstückseigentümer in eine Bringungsgemeinschaft als Mitglied einbezogen wird, jedoch ausgenommen die Festsetzung des Anteilsverhältnisses;
4. ein Mitglied aus einer Bringungsgemeinschaft ausgeschieden wird;
5. Grundflächen enteignet werden.

(4) Die Berufung an den Obersten Agrarsenat ist in den in Abs. 3 Z. 1 bis 4 genannten Fällen nur gegen abändernde Erkenntnisse des Landesagrarsenates zulässig.

Befugnisse der Organe

§ 20

(1) Während des Verfahrens sind die Organe der Agrarbehörde und die von ihr ermächtigten Personen berechtigt, die für das Verfahren in Betracht kommenden Grundstücke zu betreten und auf diesen die für die Entscheidung notwendigen Arbeiten durchzuführen sowie Vermessungszeichen anzubringen. Der Grundeigentümer ist vom Betreten der Grundstücke vorher mündlich oder schriftlich zu verständigen; bei militärisch genutzten Liegenschaften ist auf die militärischen Interessen Bedacht zu nehmen.

(2) Der zur Vornahme von Vorarbeiten Berechtigte hat den Grundstückseigentümer und die an dem Grundstück dinglich Berechtigten für alle mit den Vorarbeiten unmittelbar verbundenen Beschränkungen ihrer zu diesem Zeitpunkt ausgeübten Rechte angemessen zu entschädigen.

(3) Für die Ermittlung der Entschädigung nach Abs. 2 sind die Vorschriften des § 4 Abs. 2 bis § 9 Eisenbahnteilungsgesetz 1954, BGBl. Nr. 71, sinngemäß mit nachstehenden Abweichungen anzuwenden:

- a) Die Höhe der Entschädigung ist auf Grund der Schätzung eines amtlichen Sachverständigen mit Bescheid zu bestimmen.
- b) Binnen drei Monaten ab Erlassung dieses Bescheides kann die Feststellung des Entschädigungsbetrages bei jenem Bezirksgericht begehrt werden, in dessen Sprengel sich das in Anspruch genommene Grundstück befindet. Der Bescheid nach lit. a tritt hinsichtlich des Ausspruches über die Entschädigung mit Anrufung des Gerichtes außer Kraft.
- c) An die Stelle einer Geldentschädigung kann eine Entschädigung in Form einer gleichartigen und gleichwertigen Naturalleistung treten, wenn dies wirtschaftlich zweckmäßiger und zumutbar ist.
- d) Für die Entscheidungen nach lit. a bis c ist die Agrarbehörde zuständig.

Rechtsnachfolge, Parteienerklärungen, Vergleiche

§ 21

(1) Im Falle eines Eigentumswechsels tritt der Erwerber des Grundstückes in das anhängige Verfahren in der Lage ein, in der sich das Verfahren befindet.

(2) Die während des Verfahrens durch Bescheide oder durch vor der Agrarbehörde abgegebene Erklärungen der Parteien geschaffene Rechtslage ist auch für die Rechtsnachfolger bindend.

(3) Die während des Verfahrens vor der Agrarbehörde abgegebenen Erklärungen und die mit Genehmigung der Agrarbehörde abgeschlossenen Vergleiche bedürfen keiner Genehmigung durch andere Behörden. Solche Erklärungen und Vergleiche können nur mit Zustimmung der Agrarbehörde widerrufen werden. Die Zustimmung ist zu versagen, wenn aus einem solchen Widerruf eine Störung der Arbeiten zu besorgen ist.

Eintragungen in die öffentlichen Bücher

§ 22

(1) Der Bestand und die Wirksamkeit eines Bringungsrechtes ist von dessen Eintragung in die öffentlichen Bücher unabhängig.

(2) Werden durch Maßnahmen auf Grund dieses Gesetzes Eintragungen in die öffentlichen Bücher erforderlich, so hat sie die Agrarbehörde von Amts wegen zu veranlassen.

(3) Das Bringungsrecht ist im Grundbuch ersichtlich zu machen, wenn nicht aus den Verhältnissen in der Natur auf sein Bestehen geschlossen werden kann; das Vorliegen dieser Voraussetzung ist von der Agrarbehörde festzustellen.

(4) Die nach dem Güter- und Seilwege-Landesgesetz, LGBl. Nr. 53/1934, im Grundbuch eingetragenen Dienstbarkeiten und die Ersichtlichmachungen der Zugehörigkeit zu einer Güter- und Seilwegegenossenschaft sind von Amts wegen zu löschen; die Bestimmungen der §§ 132 bis 135 des Allgemeinen Grundbuchgesetzes 1955, BGBl. Nr. 39, sind mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, daß von der Löschung einer Dienstbarkeit auch die Agrarbehörde zu verständigen ist. Die Löschung hat die Aufhebung des Bringungsrechtes nicht zur Folge (§ 27 Abs. 3).

Richtigstellung des Grundbuches, des Grundsteuer- und Grenzkatasters

§ 23

(1) Die zur Richtigstellung des Grundbuches und des Grundsteuer- und Grenzkatasters erforderlichen Behelfe hat die Agrarbehörde nach Rechtskraft des Bescheides, mit dem solche Maßnahmen verfügt werden, dem Gericht und dem Vermessungsamt einzusenden.

(2) Die durch Maßnahmen auf Grund dieses Gesetzes erforderlichen grundbücherlichen Eintragungen sind auf Grund der von der Agrarbehörde übermittelten Urkunden von Amts wegen anzuordnen. Bei solchen Eintragungen findet eine Einvernehmung dritter Personen, für die dingliche Rechte haften, nicht statt.

Wald- und Weidenutzungsrechte**§ 24**

Die Eigentümer von Liegenschaften, mit denen Nutzungsrechte im Sinne des § 1 des Gesetzes vom 12. Juli 1956, LGBl. Nr. 62, über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten, verbunden sind und deren Rechte durch ein Bringungsrechtsverfahren berührt werden, haben in diesem Verfahren Parteistellung. Auf ihre Rechte hat die Agrarbehörde von Amts wegen Bedacht zu nehmen.

IV. Hauptstück**Übertretungen und Strafen****§ 25****(1) Wer**

1. eine Bringungsanlage nach § 6 ohne Bewilligung der Agrarbehörde errichtet, abändert oder benützt;
2. den Anordnungen der Agrarbehörde, die auf Grund dieses Gesetzes oder der gemäß § 6 Abs. 3 erlassenen Verordnung ergangen sind, zuwiderhandelt;
3. die Organe der Agrarbehörde oder die von ihr ermächtigten Personen hindert, die ihnen im § 20 eingeräumten Befugnisse auszuüben;
4. Vermessungszeichen oder sonstige Behelfe, die für die Durchführung eines Verfahrens nach diesem Gesetz verwendet werden, beschädigt, entfernt, versetzt oder verändert, begeht, sofern nicht der Tatbestand einer gerichtlich strafbaren Handlung vorliegt, eine Verwaltungsübertretung und wird im Falle der Z. 1 und 2 mit einer Geldstrafe bis zu 30.000 S, im Uneinbringlichkeitsfalle mit Arrest bis zu sechs Wochen, im Falle der Z. 3 und 4 mit einer Geldstrafe bis 10.000 S, im Uneinbringlichkeitsfalle mit Arrest bis zu zwei Wochen bestraft.

(2) Im Straferkenntnis ist auch über die aus der Verwaltungsübertretung abgeleiteten privatrechtlichen Ansprüche zu entscheiden (§ 57 VStG. 1950).

(3) Die Geldstrafen fließen dem Land zu.

2. Abschnitt**Ausnahme von den Bestimmungen des Grundverkehrsgesetzes****§ 26**

Die einem Bringungsrechtsverfahren zugrunde liegenden Vereinbarungen und Verträge bedürfen keiner Genehmigung nach dem Grundverkehrsgesetz, LGBl. Nr. 24/1954, in der Fassung der Gesetze, LGBl. Nr. 48/1956, LGBl. Nr. 79/1961 und LGBl. Nr./1969.

Artikel II**Wirksamkeitsbeginn, Übergangsbestimmungen****§ 27**

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig verliert das Gesetz vom 10. April 1934, LGBl. Nr. 53, seine Geltung.

(3) Bringungsrechte und Bringungsgenossenschaften im Sinne des Gesetzes vom 10. April 1934, LGBl. Nr. 53, gelten als Bringungsrechte und Bringungsgemeinschaften im Sinne dieses Gesetzes.

(4) Die gemäß § 14 Abs. 6 und § 21 Abs. 1, LGBl. Nr. 53/1934, entstandenen Vorzugspfandrechte sind aufgehoben; diesbezügliche Eintragungen im Grundbuch sind von Amts wegen unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der §§ 132 bis 135 des Allgemeinen Grundbuchsgesetzes 1955, BGBl. Nr. 39, zu löschen.

Wahlen in Landtags-Ausschüsse.

702.

Anstelle des verstorbenen Landtagsabgeordneten Anton Zagler wird

Abg. Karl Klancnik

als Mitglied in den Kontroll-Ausschuß,
als Ersatzmann in den Landeskultur-Ausschuß,
als Ersatzmann in den Verkehrs- u. volkswirtschaftlichen Ausschuß gewählt.

Wahl eines Ordners.

703.

Anstelle des verstorbenen Landtagsabgeordneten Anton Zagler wird

Abg. Karl Klancnik

zum Ordner des Landtages gewählt.

50. Sitzung am 29. Oktober 1969

(Beschlüsse Nr. 704 bis 736)

Erlassung einer Dienstnehmer-Schutzverordnung für die Dienstnehmer in der Land- und Forstwirtschaft.

704.

(Dringl. Anfrage Nr. 11) Die Landesregierung wird aufgefordert, unverzüglich eine Dienstnehmer-Schutzverordnung für die in der Land- und Forstwirtschaft Beschäftigten auszuarbeiten und zu beschließen.
(8-250 L 11/110-1969)

Sonderwohnbauprogramm.

(Dringl. Anfrage Nr. 12)
(10-21 V 80/12-1969)
(14-506 S 10/1-1969)

705.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, dem Hohen Landtag für 1970 und die kommenden Jahre ein neues Sonderwohnbauprogramm vorzulegen:

1. Bereitstellung von zusätzlich 15 Millionen S als Zinsenzuschußaktion für den Eigenheimbau.
2. Für den Geschoßwohnbau wären außerdem zusätzlich 100 Millionen S zur Vergabe von Direktdarlehen, in Form einer Aufstockung des Landesbeitrages nach dem WFG. 1968 (Unterabschnitt 624), vorzusehen.

Landwirtschaftskammergesetz.
(Ldtg. Blge. Nr. 162)
(8-240 Ba 1/113-1969)

706.

**Gesetz vom über die
Kammern für Land- und Forstwirtschaft in Stei-
ermark (Landwirtschaftskammergesetz)**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Abchnitt I

**Stellung und Wirkungsbereich der Kammern für
Land- und Forstwirtschaft**

§ 1

Zweck, Bezeichnung und örtlicher Wirkungsbereich

(1) Zur Vertretung der Interessen der Land- und Forstwirtschaft in Steiermark, zur Beratung der Land- und Forstwirte und zur Durchführung von Aufgaben, die der Förderung der Land- und Forstwirtschaft dienen, sind berufen:

1. Die Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft mit dem Sitz in Graz (im nachfolgenden Landeskammer genannt).
2. Die Bezirkskammer für Land- und Forstwirtschaft in jedem politischen Bezirk am Sitz der Bezirksverwaltungsbehörde (im nachfolgenden Bezirkskammer genannt).

(2) Der örtliche Wirkungsbereich der Landeskammer umfaßt das ganze Gebiet der Steiermark. Der örtliche Wirkungsbereich jeder Bezirkskammer erstreckt sich über den jeweiligen politischen Bezirk. Zum örtlichen Wirkungsbereich der Bezirkskammer für den politischen Bezirk Graz-Umgebung gehört auch das Gebiet der Landeshauptstadt Graz.

(3) Die Landeskammer ist befugt, das steirische Landeswappen mit der Aufschrift „Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft in Steiermark“ zu führen.

§ 2

Rechtsform

Die Landeskammer und die Bezirkskammern (im nachfolgenden Kammern genannt) sind Körperschaften des öffentlichen Rechtes.

§ 3

Begriffsbestimmungen

(1) Die Land- und Forstwirtschaft im Sinne dieses Gesetzes umfaßt alle Zweige der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugung und ihre Nebenbetriebe,

soweit diese in der Hauptsache die Verarbeitung der eigenen Erzeugnisse zum Gegenstand haben, ferner die land- und forstwirtschaftlichen Hilfsbetriebe, die der Herstellung und Instandhaltung der land- und forstwirtschaftlichen Betriebsmittel für den eigenen Bedarf dienen. In diesem Rahmen zählen zur Land- und Forstwirtschaft insbesondere der Ackerbau, die Wiesen-, Weide-, Alm- und Waldwirtschaft, die Harzgewinnung und Köhlerei, die Jagd, Fischerei und Teichwirtschaft, die Tierzucht, Tierhaltung und Milchwirtschaft, die Imkerei, der Obst-, Wein- und Gartenbau und die Baumschulen.

(2) Unter Gartenbau im Sinne des Abs. 1 ist die Hervorbringung von Blumen, Obst, Gemüse, Bäumen und sonstigen Gärtnereierzeugnissen auf eigenem oder gepachtetem Grund ohne Rücksicht auf die Betriebsweise zu verstehen, nicht aber die Errichtung und Instandhaltung von Gärten einschließlich der gärtnerischen Gräber- und Raumausschmückung, ferner nicht das Binden von Kränzen und Sträußen und der Handel mit Gärtnereierzeugnissen, es sei denn, daß diese Tätigkeiten im Rahmen eines gartenwirtschaftlichen Nebenbetriebes, das heißt in einem im Verhältnis zum Hauptbetrieb untergeordneten Umfang und in der Hauptsache unter Verwendung eigener Erzeugnisse, ausgeübt werden.

(3) Nebenbetriebe im Sinne des Abs. 1 und 2 sind dann nicht als Betriebe der Land- und Forstwirtschaft anzusehen, wenn sie sich als selbständige, von der Land- und Forstwirtschaft getrennt verwaltete Wirtschaftskörper darstellen.

(4) Zur Land- und Forstwirtschaft zählen im Sinne dieses Gesetzes solche Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, die auf Grund gesetzlicher Bestimmungen gebildet und behördlich verzeichnet sind, die ihren Geschäftsbetrieb in der die eigentlichen genossenschaftlichen Zwecke verfolgenden Richtung mindestens zu 80 v. H. auf kammerzugehörige (§ 4) Mitglieder beschränken und die

- a) der gemeinschaftlichen Benützung von land- und forstwirtschaftlichen Betriebseinrichtungen oder Betriebsgegenständen dienen,
- b) Erzeugnisse, die in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben einschließlich der Nebengewerbe hergestellt worden sind, bearbeiten oder verarbeiten,
- c) unverarbeitete Erzeugnisse, die in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben einschließlich der

Nebengewerbe hergestellt worden sind, verkaufen, auch wenn sie die Erzeugnisse ohne Veränderung ihrer grundsätzlichen Wesensart marktgängig machen oder erhalten,

- d) Waren zur Verwendung im land- und forstwirtschaftlichen Betrieb einschließlich der Gebäude und der Nebengewerbe liefern, ohne Rücksicht darauf, ob die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften eine oder mehrere Gewerbeberechtigungen besitzen oder nicht.

(5) Zur Land- und Forstwirtschaft zählen auch die Agrargemeinschaften im Sinne des Flurverfassungs-Landesgesetzes — FLG. 1963, LGBl. Nr. 276, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr./1969.

§ 4

Persönlicher Wirkungsbereich (Kammerzugehörigkeit)

(1) Der Wirkungsbereich der Kammern erstreckt sich auf folgende natürliche und juristische Personen (Kammerzugehörige):

- a) die Eigentümer, Fruchtnießer und Pächter in Steiermark gelegener land- und forstwirtschaftlichen Betriebe im Sinne des § 1 Abs. 2 Z. 1 des Grundsteuergesetzes 1955, BGBl. Nr. 149, sowie die Eigentümer, Fruchtnießer und Pächter in Steiermark gelegener Grundstücke im Sinne des § 1 Abs. 2 Z. 2 des Grundsteuergesetzes 1955, soweit es sich um unbebaute Grundstücke handelt, die nachhaltig land- und forstwirtschaftlich genutzt werden und für die aus diesem Grunde die für land- und forstwirtschaftliche Betriebe vorgesehene Abgabe im Sinne des Bundesgesetzes vom 14. Juli 1960, BGBl. Nr. 166, zu entrichten ist, wenn diese Personen die Land- und Forstwirtschaft auf eigene Rechnung im Hauptberuf betreiben;
- b) wenn sie nicht schon unter lit. a. einzureihen sind, die Eigentümer, Fruchtnießer und Pächter in Steiermark gelegener land- und forstwirtschaftlicher Betriebe im Sinne des § 1 Abs. 2 Z. 1 des Grundsteuergesetzes 1955, BGBl. Nr. 149, sowie die Eigentümer, Fruchtnießer und Pächter in Steiermark gelegener Grundstücke im Sinne des § 1 Abs. 2 Z. 2 des Grundsteuergesetzes 1955, soweit es sich um unbebaute Grundstücke handelt, die nachhaltig land- und forstwirtschaftlich genutzt werden und für die aus diesem Grunde die für land- und forstwirtschaftliche Betriebe vorgesehene Abgabe im Sinne des Bundesgesetzes vom 14. Juli 1960, BGBl. Nr. 166, zu entrichten ist, sofern das Ausmaß des Betriebes oder Grundstückes mindestens 1 Hektar beträgt;
- c) Familienangehörige der Kammerzugehörigen nach lit. a und lit. b, sofern sie in deren land- und forstwirtschaftlichen Betrieben hauptberuflich tätig sind und das 18. Lebensjahr vollendet haben oder, ohne einen anderen Beruf auszuüben, dort im Auszug leben. Als Familienangehörige gelten der Ehegatte, die Ehegattin, die Kinder und Kindeskinde, Schwiegeröhne und Schwiegertöchter, die Eltern und Großeltern;
- d) land- und forstwirtschaftliche Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (§ 3 Abs. 4), die ihren Sitz in Steiermark haben.

(2) Ein Betrieb wird im Hauptberuf auf eigene Rechnung geführt, wenn der Inhaber seine Arbeitskraft überwiegend dem Betrieb widmet und der Ertrag des Betriebes sein Haupteinkommen darstellt. Eine hauptberufliche Tätigkeit eines Familienangehörigen liegt vor, wenn er seine Arbeitskraft überwiegend dem Betrieb widmet.

(3) In Zweifelsfällen entscheiden über die Kammerzugehörigkeit im Zuge der Wahlvorbereitungen die Wahlbehörden nach den Bestimmungen der Wahlordnung, sonst der Hauptausschuß mit schriftlichem Bescheid.

§ 5

Sachlicher Wirkungsbereich (Kammeraufgaben)

(1) Der sachliche Wirkungsbereich der Kammern erstreckt sich auf

- a) die Wahrnehmung und Vertretung der Interessen der Land- und Forstwirtschaft. In dieser Hinsicht können die Kammern nicht nur Anträge stellen, sondern es kommt ihnen auch zu, in allen einschlägigen Fragen Gutachten abzugeben, Vorschläge zu erstatten und Sachverständige beizustellen;
- b) die Beratung der Kammerzugehörigen und ihre Vertretung innerhalb der gesetzlichen Schranken in wirtschaftlichen, technischen, rechtlichen und sozialen Fragen, insbesondere bei Behörden und Ämtern in wirtschaftlichen, Steuer- und Gebührenangelegenheiten, ferner die Einflußnahme auf wirtschaftliche Organisationen der land- und forstwirtschaftlichen Berufskreise und die Aufgabe, hierfür die erforderlichen Einrichtungen zu treffen und zu erhalten;
- c) die Förderung der Land- und Forstwirtschaft, wobei den Kammern besonders die Einrichtung und Beteiligung an Unternehmungen zukommt, die dem Bezug und dem Absatz von Artikeln des land- und forstwirtschaftlichen Bedarfes und der Erzeugung dienen.

(2) In allen Angelegenheiten, welche die Interessen der Land- und Forstwirtschaft in mehreren Bezirken betreffen, ist die Landeskammer zuständig.

(3) Der Landeskammer fällt insbesondere noch zu:

- a) die Organisation des gesamten land- und forstwirtschaftlichen Kammerwesens im Land, die Aufsicht über die Bezirkskammern hinsichtlich ihrer ganzen Gebarung und Verwaltung sowie deren Führung und Beratung;
- b) die Einrichtung und Führung der Stellen und Anstalten, denen die Aufgaben der Landeskulturförderung übertragen werden, nach Maßgabe der hierfür erlassenen Gesetze;
- c) das Recht, die fachliche Tätigkeit der land- und forstwirtschaftlichen Genossenschaften und deren Verbände, unbeschadet der durch das Gesetz vom 10. Juni 1903, RGBl. Nr. 133, betreffend die Revision der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und anderer Vereine, getroffenen Bestimmungen, zu überwachen;
- d) eine Landeshofkartei zu führen, die über die Betriebsverhältnisse der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe in Steiermark Auskunft gibt. Die Kammerzugehörigen sind zur Erteilung der erforderlichen Auskünfte verpflichtet.

§ 6

Aufsicht

(1) Die Kammern unterstehen der Aufsicht der Landesregierung. Bei den Bezirkskammern kann die Aufsicht auch im Wege der Landeskammer ausgeübt werden.

(2) Zweck der Aufsicht ist, darüber zu wachen, daß die Kammern ihre Tätigkeit gesetzmäßig ausüben, ihre gesetzlichen Verpflichtungen erfüllen und ihren Wirkungsbereich nicht überschreiten.

(3) Zur Wahrung des Aufsichtsrechtes ist zu den Vollversammlungen der Landeskammer die Landesregierung und zu den Vollversammlungen der Bezirkskammern die Landeskammer einzuladen. Die Landesregierung kann von der Landeskammer über alle Angelegenheiten der Landeskammer und der Bezirkskammern Berichte sowie sonstige Unterlagen anfordern und Überprüfungen an Ort und Stelle vornehmen. Die gleichen Befugnisse stehen der Landeskammer gegenüber den Bezirkskammern zu.

§ 7

Verhältnis zu Behörden und öffentlich-rechtlichen Körperschaften

(1) Die Landesregierung, die Bezirksverwaltungsbehörden, die Gemeinden und die land- und forstwirtschaftlichen Genossenschaften und deren Verbände sind verpflichtet, in allen in den Landesvollziehungsbereich fallenden Angelegenheiten, welche die land- und forstwirtschaftlichen Interessen überwiegend berühren, den Kammern über deren Verlangen die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Aufklärungen zu erteilen und sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben (§ 5) zu unterstützen.

(2) Die Landesregierung, die Bezirksverwaltungsbehörden und die Gemeinden haben die Kammern bei der Regelung von in den Landesvollziehungsbereich fallenden Angelegenheiten, welche die Interessen der Land- und Forstwirtschaft überwiegend berühren, zu befragen, gutachtliche Äußerungen von ihnen einzuholen und im Bedarfsfalle die Beistellung von fachkundigen Beratern anzusprechen.

(3) Gesetz- und Verordnungsentwürfe des Landes, welche die Interessen der Land- und Forstwirtschaft überwiegend berühren, sind vor Einbringung in den Landtag bzw. vor ihrer Erlassung der Landeskammer zur Begutachtung zu übermitteln.

Abschnitt II

Organisation der Kammern**A. Die Landeskammer**

§ 8

Organe der Landeskammer

Die Organe der Landeskammer sind:

- a) die Vollversammlung
- b) der Hauptausschuß
- c) der Präsident (Vizepräsident)
- d) der Kontrollausschuß.

§ 9

Vollversammlung der Landeskammer

(1) Die Vollversammlung besteht aus 39 Mitgliedern, welche die Bezeichnung „Landeskammerräte“ führen. Die Berufung der Mitglieder erfolgt auf Grund der nach den Bestimmungen dieses Gesetzes durchzuführenden Wahl (§ 23) auf die Dauer von 5 Jahren.

(2) Die Tätigkeit der Mitglieder der Landeskammer ist ehrenamtlich. Die Mitglieder haben jedoch nach der Gebührevorschrift, die von der Vollversammlung zu beschließen ist, Anspruch auf Ersatz der Reisekosten und auf Reisezulagen (Tages- und Nächtigungsgebühren) entsprechend den landesgesetzlichen Reisegebührevorschriften für die Dienstklasse VII der Allgemeinen Verwaltung. Der Präsident, der Vizepräsident und der Obmann des Kontrollausschusses erhalten Entschädigungen, die von der Vollversammlung beschlossen werden.

(3) Scheidet eines der gewählten Mitglieder während der Wahlperiode aus, so hat die Einberufung des Ersatzmannes aus der Liste jener Wählergruppe zu erfolgen, der das ausgeschiedene Mitglied angehört hat, wobei die Reihenfolge, in der die auf der Liste befindlichen Personen die Eigenschaft von Ersatzmännern erlangen, jeweils von der betreffenden Wählergruppe bestimmt wird.

(4) Die Vollversammlung ist zur Beratung aller Angelegenheiten der Landeskammer berufen. Ihr obliegt die Beschlußfassung über alle Beratungsgegenstände, sofern die Beschlußfassung nicht dem Hauptausschuß (§ 14 Abs. 3 und 4) zukommt. Die Vollversammlung kann andere Organe (§ 8) oder Ausschüsse (§ 41) mit der Vorberatung bestimmter Angelegenheiten betrauen.

(5) Der Vollversammlung obliegt insbesondere:

- a) die Wahl des Präsidenten und Vizepräsidenten (§ 15);
- b) die Wahl der Mitglieder des Hauptausschusses (§ 14), des Kontrollausschusses (§ 16) und sonstiger Ausschüsse (§ 41);
- c) die Bestellung des Kammeramtsdirektors und seines Stellvertreters auf Vorschlag des Präsidenten (§ 38);
- d) die Beschlußfassung über den Jahresvoranschlag (§ 36);
- e) die Beschlußfassung über die Festsetzung des Hebesatzes für die Berechnung der Kammerumlage (§ 32) und der Kammerbeiträge (§§ 33, 34 und 35);
- f) die Entgegennahme des Berichtes über den Rechnungsabschluß (§ 37) und die Beschlußfassung darüber;
- g) die Beschlußfassung über Anträge hinsichtlich der Kammergebarung, soweit sie nicht im genehmigten Jahresvoranschlag ihre Deckung findet;
- h) die Beschlußfassung über die Dienst- und Besoldungsordnung (§ 39), die Geschäftsordnungen (§ 40) und die Gebührevorschrift (§ 9 Abs. 2, § 18 Abs. 2);
- i) die Auflösung der Vollversammlung der Bezirkskammern (§ 20).

(6) Beschlüsse über Angelegenheiten gemäß Abs. 2, Abs. 5 lit. g und h, § 18 Abs. 2, § 22 Abs. 3 und § 42 Abs. 9 können nur bei Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder gefaßt werden und bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Anwesenden.

§ 10

Einberufung und Zusammentritt der Vollversammlung

(1) Die Vollversammlung ist spätestens 4 Wochen nach der endgültigen Feststellung der Wahlergebnisse durch den bisherigen Präsidenten, unter den Voraussetzungen des § 15 Abs. 6 durch den Vizepräsidenten, bei deren Verhinderung durch das an Lebensjahren älteste bisherige Mitglied, zu ihrer Eröffnungssitzung einzuberufen.

(2) Die Vollversammlung ist sodann vom Präsidenten nach Bedarf, mindestens aber vierteljährlich, einzuberufen. Außerdem muß sie einberufen werden, wenn

- a) die Landesregierung dies verlangt oder
- b) mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt.

(3) Die Einberufung der Vollversammlung hat schriftlich mindestens 8 Tage vor dem Zusammentritt unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Zur Abwehr eines nicht wiedergutzumachenden Schadens für die Kammerzugehörigen kann die Einberufung der Vollversammlung spätestens 48 Stunden vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder telegrafisch erfolgen.

(4) Den Vorsitz in der Vollversammlung führt der Präsident.

(5) Der Vollversammlung ist der Kammeramtsdirektor mit beratender Stimme beizuziehen.

(6) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Vorsitzenden und dem Kammeramtsdirektor zu unterzeichnen. Je eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem Amt der Steiermärkischen Landesregierung und jedem Mitglied der Vollversammlung auszufolgen.

§ 11

Beschlußfassung der Vollversammlung

Soweit in diesem Gesetz nicht anderes bestimmt wird, ist zu gültigen Beschlüssen der Vollversammlung die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Der Vorsitzende hat an der Abstimmung teilzunehmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet das Los.

§ 12

Öffentlichkeit der Vollversammlung

(1) Die Sitzungen der Vollversammlung sind öffentlich, sofern der Ausschluß der Öffentlichkeit nicht vom Präsidenten oder mindestens ein Viertel der anwesenden Mitglieder beantragt und von der Vollversammlung beschlossen wird.

(2) Die Öffentlichkeit darf durch Beschluß der Vollversammlung nur ausgeschlossen werden, wenn Gegenstände zur Behandlung gelangen, deren Geheimhaltung im Interesse der Kammern geboten ist. Für die konstituierende Sitzung und für die Beratungen des Jahresvoranschlages einschließlich seiner Änderungen und des Rechnungsabschlusses sowie bei der Wahl von Organen darf die Öffentlichkeit nicht ausgeschlossen werden.

§ 13

Auflösung der Vollversammlung

(1) Die Vollversammlung ist mit Ablauf der Wahlperiode (§ 23) kraft Gesetzes aufgelöst.

(2) Die Vollversammlung kann ihre vorzeitige Auflösung unter Festsetzung von Neuwahlen beschließen. Für diesen Beschluß ist die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder und die Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Ein solcher Beschluß ist sofort der Landesregierung mitzuteilen.

(3) Mit der Auflösung der Vollversammlung der Landeskammer kann auch die Auflösung der Vollversammlungen der Bezirkskammern beschlossen werden.

(4) Die Vollversammlung ist von der Landesregierung aufzulösen, wenn

- a) sie die ihr nach diesem Gesetz zukommenden Aufgaben nicht erfüllt;
- b) mehr als ein Drittel ihrer Mitglieder ausgeschieden ist und Ersatzmänner für die Ausgeschiedenen nicht mehr vorhanden sind;
- c) ein wiederholtes Überschreiten ihres Wirkungsbereiches oder gesetzlicher Vorschriften erfolgt ist.

§ 14

Hauptausschuß

(1) Den Hauptausschuß, der aus 11 Mitgliedern besteht, bilden der Präsident, der Vizepräsident und 9 weitere Mitglieder. Die 9 Mitglieder werden von der Vollversammlung der Landeskammer aus deren Mitte in der Eröffnungssitzung für die Dauer der Wahlperiode (§ 23) gewählt.

(2) Vor Beginn der Wahlhandlung sind die 11 Hauptausschußsitze auf die einzelnen Wahlparteien nach ihrer Stärke in der Vollversammlung nach dem D'Hondt'schen Verfahren aufzuteilen. Die Stellen des Präsidenten und des Vizepräsidenten sind auf den Anteil jener Wahlpartei an den Hauptausschußsitzen anzurechnen, auf deren Liste sie bei der Wahl der Vollversammlung standen. Nach Bekanntgabe des Aufteilungsergebnisses haben die Wahlparteien dem Präsidenten die Vorschläge für die von ihnen zu besetzenden Hauptausschußsitze zu überreichen. Der Präsident hat der Vollversammlung die Vorschläge bekanntzugeben. Die Wahl der Hauptausschußmitglieder hat in einem Wahlakt durch Erheben der Hand oder über Beschluß der Vollversammlung mittels Stimmzettel zu erfolgen. Stimmen, die den Vorschlägen der Wahlparteien nicht entsprechen, sind ungültig.

(3) Der Wirkungskreis des Hauptausschusses umfaßt die Verwaltung und Organisation der Landeskammer sowie die Personal- und Finanzangelegenheiten, soweit sie nicht der Vollversammlung der Landeskammer oder dem Präsidenten vorbehalten sind.

(4) Dem Hauptausschuß obliegen auch:

- a) die Entscheidung über die Kammerzugehörigkeit (§ 4 Abs. 3) und die Umlagen- und Beitragspflicht (§§ 32, 33, 34 und 35);
- b) die Ausschreibung der Wahlen der Landeskammer- und Bezirkskammerräte (§ 23);
- c) die Vorbereitung der Tagesordnung für die Vollversammlung der Landeskammer.

(5) Den Vorsitz im Hauptausschuß führt der Präsident, der auch die Einberufung anordnet und die Tagesordnung festsetzt.

(6) Der Hauptausschuß hat eine neuerliche Entscheidung der Vollversammlung zu veranlassen, wenn von ihr ungesetzliche oder der Geschäftsordnung widersprechende Beschlüsse gefaßt worden sind. Beharrt die Vollversammlung auf ihrem Beschluß, hat der Hauptausschuß die Entscheidung der Landesregierung einzuholen.

(7) Bei Auflösung der Vollversammlung (§ 13) bleibt der Hauptausschuß bis zur Wahl des neuen Hauptausschusses durch die neugewählte Vollversammlung weiter im Amt.

(8) Scheidet ein Mitglied des Hauptausschusses in der Wahlperiode aus, ist für die restliche Dauer der Wahlperiode unverzüglich die Ersatzwahl vorzunehmen.

(9) Für die Zeit zwischen der Auflösung der Vollversammlung und dem ersten Zusammentritt der neugewählten Vollversammlung sowie für die Zeit einer von der Landesregierung festgestellten vorübergehenden Unmöglichkeit der Einberufung einer beschlußfähigen Vollversammlung kommen dem Hauptausschuß die Befugnisse der Vollversammlung zur Erledigung der laufenden Angelegenheiten zu.

§ 15

Präsident (Vizepräsident)

(1) Die Vollversammlung der Landeskammer wählt in der Eröffnungssitzung aus ihrer Mitte mit Stimmenmehrheit in getrennten Wahlgängen den Präsidenten und den Vizepräsidenten. Wird bei der ersten Wahl eines Wahlganges keine absolute Stimmenmehrheit erzielt, so findet eine engere Wahl zwischen jenen beiden Personen statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit in der engeren Wahl entscheidet das Los. Wenn sich an den Kammerwahlen mehrere Wählergruppen beteiligt haben, ist die Stelle des Vizepräsidenten durch ein Mitglied der Kammer zu besetzen, das der an Stimmenzahl zweitstärksten Gruppe der Wähler angehört, sofern diese Gruppe wenigstens ein Drittel der Mandate der Landeskammer erlangt hat.

(2) Der Präsident und der Vizepräsident haben die Angelobung, daß sie die ihnen obliegenden Auf-

gaben gewissenhaft erfüllen werden, dem Landeshauptmann zu leisten.

(3) Der Präsident vertritt die Landeskammer nach außen. Er führt ihre Geschäfte und vollzieht die gefaßten Beschlüsse, soweit in diesem Gesetz nicht anderes bestimmt ist, im Rahmen der Geschäftsordnung (§ 40). Ihm obliegt die Festsetzung der Tagesordnung für die Vollversammlung, bei der er den Vorsitz führt. Er hat die Einhaltung der Gesetze und Verordnungen, insbesondere der Geschäftsordnung zu überwachen.

(4) Erachtet der Präsident, daß ein Beschluß ein Gesetz verletzt, den Wirkungsbereich der Landeskammer überschreitet oder einen nicht genügend beachteten Nachteil für die Kammern zur Folge haben könnte, so hat er mit der Vollziehung inne zu halten und binnen 2 Wochen unter Bekanntgabe der gegen den Beschluß bestehenden Bedenken eine neuerliche Beratung und Beschlußfassung durch dasselbe Organ zu veranlassen. Werden die Bedenken durch den neuerlichen Beschluß nicht behoben, so hat er innerhalb derselben Frist von der Aufsichtsbehörde (§ 6) die Entscheidung einzuholen, ob der Beschluß zu vollziehen ist.

(5) Der Präsident beurkundet und fertigt die Beschlüsse sowie alle Schriftstücke rechtsverbindlicher Art gemeinsam mit dem Kammeramtsdirektor.

(6) Im Falle einer zeitweiligen Verhinderung wird der Präsident durch den Vizepräsidenten vertreten.

(7) Scheiden der Präsident oder der Vizepräsident im Laufe der Wahlperiode aus, ist für die restliche Dauer der Wahlperiode unverzüglich die Ersatzwahl vorzunehmen.

§ 16

Kontrollausschuß

(1) Der Kontrollausschuß hat die gesamte Gebarung der Kammern zu überwachen und der Vollversammlung der Landeskammer hierüber zu berichten. Er hat als Kollegialorgan zu prüfen, ob die Gebarung wirtschaftlich, zweckmäßig, sparsam und richtig geführt wird sowie ob sie den Gesetzen und sonstigen Vorschriften entspricht. Der Kontrollausschuß kann alle Aufklärungen und Nachweise verlangen, welche die sorgfältige Erfüllung seiner Prüfungspflicht fordert.

(2) Die Mitglieder des Kontrollausschusses werden von der Vollversammlung der Landeskammer aus ihrer Mitte in der Eröffnungssitzung für die Dauer der Wahlperiode (§ 23) gewählt. Jeder Wahlpartei, die in der Vollversammlung mindestens 3 Mandate erreicht hat, steht mindestens 1 Mitglied zu. Die Mitglieder des Hauptausschusses dürfen nicht dem Kontrollausschuß angehören. Der Kontrollausschuß kann eine ihm nicht angehörige Person fallweise als Sachverständigen mit beratender Stimme beiziehen.

(3) Der Kontrollausschuß wählt aus seiner Mitte mit Stimmenmehrheit einen Obmann und einen Obmannstellvertreter. Der Obmann (Obmannstellvertreter) des Kontrollausschusses ist berechtigt, an allen Sitzungen des Hauptausschusses und der Ausschüsse teilzunehmen.

(4) Scheidet ein Mitglied des Kontrollausschusses im Laufe der Wahlperiode aus, ist für die restliche

Dauer der Wahlperiode unverzüglich die Ersatzwahl vorzunehmen.

(5) Im Falle der Auflösung der Vollversammlung der Landeskammer (§ 13) bleibt der Kontrollausschuß bis zur Wahl des neuen Kontrollausschusses durch die nächste neugewählte Vollversammlung im Amt.

B. Die Bezirkskammern

§ 17

Organe der Bezirkskammer

Organe der Bezirkskammer sind:

- a) die Vollversammlung
- b) der Hauptausschuß
- c) der Obmann (Obmannstellvertreter).

§ 18

Vollversammlung der Bezirkskammer

(1) Die Vollversammlung besteht aus 15 Mitgliedern, welche die Bezeichnung „Bezirkskammerräte“ führen. Die Berufung der Mitglieder erfolgt auf Grund der nach den Bestimmungen dieses Gesetzes durchzuführenden Wahl (§ 23) auf die Dauer von 5 Jahren.

(2) Die Tätigkeit der Mitglieder der Bezirkskammern ist ehrenamtlich. Die Mitglieder haben jedoch nach der Gebührevorschrift, die von der Vollversammlung der Landeskammer zu beschließen ist, Anspruch auf Ersatz der Reisekosten und auf Reisezulagen (Tages- und Nächtigungsgebühren) entsprechend den landesgesetzlichen Reisegebührevorschriften für die Dienstklasse VI der Allgemeinen Verwaltung.

(3) Scheidet eines der gewählten Mitglieder während der Wahlperiode aus, so hat die Einberufung des Ersatzmannes aus der Liste jener Wählergruppe zu erfolgen, der das ausgeschiedene Mitglied angehört hat, wobei die Reihenfolge, in der die auf der Liste befindlichen Personen die Eigenschaft von Ersatzmännern erlangen, jeweils von der betreffenden Wählergruppe bestimmt wird.

(4) Die Vollversammlung ist zur Beratung aller Angelegenheiten der Bezirkskammer berufen. Ihr obliegt die Beschlußfassung über alle Beratungsgegenstände, sofern die Beschlußfassung nicht dem Hauptausschuß (§ 21 Abs. 3) zukommt. Die Vollversammlung kann andere Organe (§ 17) oder Ausschüsse (§ 41) mit der Vorberatung bestimmter Angelegenheiten betrauen.

§ 19

Einberufung, Zusammentritt und Beschlußfassung der Vollversammlung

(1) Hinsichtlich der Einberufung, des Zusammentrittes, der Beschlußfassung und der Öffentlichkeit der Vollversammlung gelten die Bestimmungen der §§ 10, 11 und 12 sinngemäß.

(2) Die Vollversammlung kann auch vom Präsidenten der Landeskammer einberufen werden.

§ 20

Auflösung der Vollversammlung

(1) Die Vollversammlung ist mit Ablauf der Wahlperiode (§ 23) kraft Gesetzes aufgelöst.

(2) Die Vollversammlung ist von der Landeskammer aufzulösen, wenn

- a) sie die ihr nach diesem Gesetz zukommenden Aufgaben nicht erfüllt;
- b) mehr als ein Drittel ihrer Mitglieder ausgeschieden ist und Ersatzmänner für die Ausgeschiedenen nicht mehr vorhanden sind;
- c) ein wiederholtes Überschreiten ihres Wirkungsbereiches oder gesetzlicher Vorschriften erfolgt ist.

(3) Wahlen für einzelne Bezirkskammern, die während der für alle anderen Kammern gültigen fünfjährigen Funktionsperiode vorgenommen werden, sind nur für den Rest dieser laufenden allgemeinen Funktionsperiode vorzunehmen.

§ 21

Hauptausschuß

(1) Den Hauptausschuß, der aus 5 Mitgliedern besteht, bilden der Obmann, der Obmannstellvertreter und 3 weitere Mitglieder. Die 3 Mitglieder werden von der Vollversammlung der Bezirkskammer aus deren Mitte in der Eröffnungssitzung für die Dauer der Wahlperiode (§ 23) gewählt.

(2) Für die Aufteilung der Hauptausschußsitze auf die in der Bezirkskammer vertretenen Wahlparteien und die Wahl der Hauptausschußmitglieder gelten die Bestimmungen des § 14 Abs. 2 sinngemäß.

(3) Dem Hauptausschuß obliegt die Bearbeitung aller Angelegenheiten der Bezirkskammer, die nicht von der Vollversammlung der Bezirkskammer oder einem Ausschuß behandelt werden.

(4) Bei Auflösung der Vollversammlung der Bezirkskammer bleibt der Hauptausschuß bis zur Wahl des neuen Hauptausschusses durch die neugewählte Vollversammlung der Bezirkskammer im Amt.

(5) Scheidet ein Mitglied des Hauptausschusses in der Wahlperiode aus, ist für die restliche Dauer der Wahlperiode unverzüglich die Ersatzwahl vorzunehmen.

§ 22

Obmann

(Obmannstellvertreter)

(1) Die Vollversammlung der Bezirkskammer wählt in der Eröffnungssitzung aus ihrer Mitte mit Stimmenmehrheit in getrennten Wahlgängen den Obmann und den Obmannstellvertreter.

(2) Die Stelle des Obmannstellvertreeters ist durch einen Bezirkskammerrat zu besetzen, welcher der an Stimmenzahl zweitstärksten Gruppe der Wähler angehört, sofern diese Gruppe wenigstens ein Drittel der Mandate der Bezirkskammer erlangt hat.

(3) Der Obmann und Obmannstellvertreter erhalten Entschädigungen, die von der Vollversammlung der Landeskammer beschlossen werden (§ 9 Abs. 6).

(4) Der Obmann und der Obmannstellvertreter haben die Angelobung, daß sie die ihnen obliegenden Aufgaben gewissenhaft erfüllen werden, dem Präsidenten der Landeskammer zu leisten.

(5) Der Obmann vertritt die Bezirkskammer nach außen. Er führt die Geschäfte und vollzieht die gefaßten Beschlüsse der Vollversammlung. Ihm obliegt die Festsetzung der Tagesordnung der Vollversammlung, bei der er auch den Vorsitz führt. Er hat die Einhaltung der Gesetze und Verordnungen, des Wirkungsbereiches der Bezirkskammer und der Geschäftsordnung zu überwachen. Gläubt ein Obmann, die Verantwortung für die Vollziehung eines Beschlusses der Vollversammlung nicht übernehmen zu können, so hat er unverzüglich die Entscheidung der Landeskammer einzuholen.

(6) Im Falle einer zeitweiligen Verhinderung wird der Obmann durch den Obmannstellvertreter vertreten.

(7) Scheidet der Obmann oder Obmannstellvertreter im Laufe der Wahlperiode aus, ist für die restliche Dauer der Wahlperiode unverzüglich die Ersatzwahl vorzunehmen, sofern er gleichzeitig aus der Kammer ausscheidet, nach vorheriger Einberufung des Ersatzmannes.

(8) Wird ein Mitglied der Bezirkskammer zum Präsidenten oder Vizepräsidenten der Landeskammer gewählt und nimmt es diese Stelle an, so scheidet es aus der Bezirkskammer aus.

Abschnitt III

Kammerwahlen

§ 23

Wahl der Landes- und Bezirkskammerräte

(1) Die Landeskammer- und Bezirkskammerräte sind auf Grund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Verhältniswahlrechtes mit gebundenen Wählergruppenlisten (Parteilisten) von den Wahlberechtigten (§ 24) auf die Dauer von 5 Jahren, gerechnet vom Wahltag (Wahlperiode), zu wählen.

(2) Die Wahlen sind durch den Hauptausschuß der Landeskammer auszuschreiben. Vor Ablauf der Wahlperiode sind die Wahlen so rechtzeitig durchzuführen, daß die neuen Vollversammlungen der Landeskammer und der Bezirkskammern frühestens 6 Monate vor und spätestens 6 Monate nach Ablauf der Wahlperiode zusammentreten können; in den anderen Fällen des § 13 so, daß zwischen Auflösung und Neuwahlen kein längerer Zeitraum als 4 Monate liegt.

§ 24

Aktives Wahlrecht

(1) Wahlberechtigt sind alle Kammerzugehörigen. Natürliche Personen können das Wahlrecht jedoch nur ausüben, wenn kein Wahlausschließungsgrund im Sinne der Landtags-Wahlordnung vorliegt. Das Erfordernis der österreichischen Staatsbürgerschaft hat zu entfallen.

(2) Das Wahlrecht steht den Kammerzugehörigen jedoch im ganzen Lande nur einmal zu, und zwar nur für eine Bezirkskammer und nur einmal in einem einzigen Wahlkreis für die Landeskammer, auch dann, wenn sie mehrere ordentliche Wohnsitze haben.

§ 25

Passives Wahlrecht

(1) Wählbar in die Landeskammer sind die wahlberechtigten Kammerzugehörigen, die mit 31. Dezember des der Wahl vorangegangenen Kalenderjahres das 24. Lebensjahr erreicht, ihren ordentlichen Wohnsitz in Steiermark haben und vom passiven Wahlrecht in den Landtag nicht ausgeschlossen sind.

(2) Wählbar in eine Bezirkskammer sind die wahlberechtigten Kammerzugehörigen, die mit 31. Dezember des der Wahl vorangegangenen Kalenderjahres das 24. Lebensjahr erreicht, ihren ordentlichen Wohnsitz im Kammerbereich haben und vom passiven Wahlrecht in den Landtag nicht ausgeschlossen sind.

(3) Wenn hinsichtlich eines Mitgliedes der Landeskammer oder einer Bezirkskammer nach der Wahl bzw. während der Funktionsdauer ein Umstand eintritt oder bekannt wird, der nach den Bestimmungen des III. Abschnittes die Wählbarkeit gehindert hätte, so geht dieses Mitglied der Mitgliedschaft verlustig.

(4) Wird über ein Mitglied einer Kammer die Untersuchungshaft wegen einer die Ausschließung von der Wählbarkeit begründenden strafbaren Handlung verhängt oder über dessen Vermögen der Konkurs eröffnet, so bleibt es bis zum rechtskräftigen Abschluß des Straf- oder Konkursverfahrens suspendiert.

(5) Über das Zutreffen der Voraussetzungen für den Verlust der Mitgliedschaft oder für das Eintreten der Suspension entscheidet in allen Fällen die Landeskammer mittels Bescheid. Gegen diesen Bescheid ist binnen 2 Wochen nach Zustellung des schriftlichen Bescheides die Berufung an die Landesregierung zulässig.

§ 26

Wahlkreise

(1) Für die Wahl der 39 Mitglieder der Landeskammer (Landeskammerräte) wird das Land in 4 Wahlkreise eingeteilt und die Zahl der auf die einzelnen Wahlkreise entfallenden Mandate wie folgt festgelegt:

- a) Wahlkreis Graz und Umgebung mit Vorort Graz, umfassend die Stadt Graz und den politischen Bezirk Graz-Umgebung, 5 Mandate;
- b) Wahlkreis Mittel- und Untersteiermark mit dem Vorort Leibnitz, umfassend die politischen Bezirke Deutschlandsberg, Leibnitz, Radkersburg und Voitsberg, 10 Mandate;
- c) Wahlkreis Oststeiermark mit dem Vorort Feldbach, umfassend die politischen Bezirke Feldbach, Fürstenfeld, Hartberg und Weiz, 12 Mandate;

d) Wahlkreis Obersteiermark mit dem Vorort Leoben, umfassend die politischen Bezirke Bruck an der Mur, Judenburg, Knittelfeld, Leoben, Liezen, Murau und Mürzzuschlag, 12 Mandate.

(2) Diese 4 Wahlkreise bilden für die Wahl der Landeskammerräte den Wahlkreisverband für das zweite Ermittlungsverfahren.

(3) Für die Wahl der 15 Mitglieder jeder Bezirkskammer (Bezirkskammerräte) bildet der Bereich jeder Bezirkskammer einen eigenen Wahlkörper.

§ 27

Grundsätze für die Durchführung der Wahlen

(1) Die Durchführung der Wahlen obliegt eigenen Wahlbehörden, die auf Grund von Vorschlägen der in der Landeskammer vertretenen Wahlparteien unter Berücksichtigung des Stimmenergebnisses bei den letzten Kammerwahlen im Bereich der Wahlbehörde zu bestellen sind. Für das Land Steiermark ist eine Landeswahlbehörde mit 12 Beisitzern und Ersatzmännern, für jeden Wahlkreis eine Kreiswahlbehörde mit 8 Beisitzern und Ersatzmännern, für jeden politischen Bezirk eine Bezirkswahlbehörde mit 6 Beisitzern und Ersatzmännern von der Landesregierung und für jede Gemeinde eine Gemeindevahlbehörde mit 4 Beisitzern und Ersatzmännern von der Bezirkswahlbehörde zu berufen.

(2) Wahlsprengel ist jede Gemeinde. Größere oder räumlich ausgedehnte Gemeinden können von der Bezirkswahlbehörde in mehrere Wahlsprengel unterteilt werden. In diesem Fall ist für jeden Wahlsprengel in sinngemäßer Anwendung des Abs. 1 von der Bezirkswahlbehörde eine Sprengelwahlbehörde mit 4 Beisitzern und Ersatzmännern zu berufen. Die Gemeindevahlbehörde kann in diesem Fall auch die Geschäfte einer Sprengelwahlbehörde besorgen. Für die Zusammensetzung der Sprengelwahlbehörde ist das Stimmenergebnis bei den letzten Kammerwahlen im Bereiche der Gemeinde maßgebend.

(3) Wählergruppen, die in diesen Wahlbehörden (Abs. 1 und 2) durch Beisitzer nicht vertreten sind, sich jedoch an der Wahlwerbung beteiligen, sind berechtigt, in diese Wahlbehörden je eine Vertrauensperson zu entsenden.

(4) Für die Durchführung der Wahlen gelten noch folgende Grundsätze:

- a) Die Ausschreibung der Wahl ist in der Grazer Zeitung — Amtsblatt für das Land Steiermark und an den Amtstafeln der Gemeindeämter zu verlautbaren. Als Tag der Wahlausschreibung gilt der Tag der Verlautbarung in der Grazer Zeitung — Amtsblatt für das Land Steiermark.
- b) Die Wählerverzeichnisse sind auf Grund von Wähleranlageblättern von den Gemeinden spätestens am 28. Tage nach der Wahlausschreibung anzulegen. Die Wahlberechtigten sind verpflichtet, das Wähleranlageblatt in der Gemeinde ihres, ordentlichen Wohnsitzes auszufüllen.
- c) Die Wählerverzeichnisse sind am 32. Tage nach der Wahlausschreibung von den Gemeinden in einem allgemein zugänglichen Amtsraum durch 10 Tage zur öffentlichen Einsicht und Durchführung des Einspruchsverfahrens aufzulegen. Ein-

sprüche sind innerhalb der Einspruchsfrist beim Gemeindeamt einzubringen. Über Einsprüche entscheidet die Bezirkswahlbehörde. Gegen die Entscheidung der Bezirkswahlbehörde ist eine Berufung unzulässig.

- d) Wählergruppen, die sich an der Wahlwerbung beteiligen, haben ihre Kreiswahlvorschläge bzw. Bezirkswahlvorschläge spätestens am 35. Tage vor dem Wahltag der Kreiswahlbehörde bzw. der Bezirkswahlbehörde vorzulegen. Die Wahlvorschläge müssen von mindestens 100 Wahlberechtigten des betreffenden Wahlkörpers unterschrieben oder von bürgerlichen Landesvereinen eingebracht sein. Die ordnungsgemäß eingebrachten Wahlvorschläge sind von der Kreiswahlbehörde bzw. Bezirkswahlbehörde zwischen dem 25. und 21. Tage vor dem Wahltag abzuschließen und spätestens am 9. Tage vor dem Wahltag in der Grazer Zeitung — Amtsblatt für das Land Steiermark und an den Amtstafeln der Bezirksverwaltungsbehörden und den Gemeindeämtern zu verlautbaren.
- e) Die Landeswahlvorschläge sind von den Wählergruppen, die sich an der Wahlwerbung in einem Wahlkreis beteiligen, spätestens am 14. Tage vor dem Wahltag bei der Landeswahlbehörde einzubringen.
- f) Für das Abstimmungsverfahren sind für die Wahl der Landeskammerräte grüne amtliche Stimmzettel und für die Wahl der Bezirkskammerräte weiße amtliche Stimmzettel zu verwenden. Auf dem amtlichen Stimmzettel für die Wahl der Landeskammerräte ist die Bezeichnung „Wahl in die Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft“ und auf dem amtlichen Stimmzettel für die Wahl der Bezirkskammerräte die Bezeichnung „Wahl in die Bezirkskammer für Land- und Forstwirtschaft“ anzuführen. Die amtlichen Stimmzettel haben auch die Listennummern, die Wählergruppenbezeichnungen einschließlich allfälliger Kurzbezeichnungen und für jede Wählergruppe eine Rubrik mit einem Kreis zu enthalten. Die Größe der amtlichen Stimmzettel hat sich nach der Anzahl der Wählergruppen zu richten. Das Ausmaß hat ungefähr 14½ bis 15½ cm in der Breite und 20 bis 22 cm in der Länge oder nach Notwendigkeit ein Vielfaches davon zu betragen. Der amtliche Stimmzettel für die Wahl der Landeskammerräte darf nur über Anordnung der Kreiswahlbehörde und der amtliche Stimmzettel für die Wahl der Bezirkskammerräte nur über Anordnung der Bezirkswahlbehörde hergestellt werden. Bei gleichzeitiger Durchführung der Wahl der Landeskammerräte mit der Wahl der Bezirkskammerräte ist für beide amtlichen Stimmzettel nur ein Wählerkuvert zu verwenden.
- g) Die Wahlberechtigten haben ihr Stimmrecht persönlich durch Abgabe des Stimmzettels am Wahltag vor der Gemeindevahlbehörde bzw. Sprengelwahlbehörde auszuüben. Für Wahlberechtigte, die am Wahltag das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, hat das Wahlrecht der gesetzliche Vertreter und für juristische Personen ein Bevollmächtigter auszuüben (§ 24).

- h) Die Feststellung des Wahlergebnisses für die Wahl der Landeskammerräte und Bezirkskammerräte in den einzelnen Gemeinden obliegt der Gemeindevahlbehörde; ist die Gemeinde in Wahlsprenkel unterteilt, so hat die Sprengelwahlbehörde das Sprengelwahlergebnis und die Gemeindevahlbehörde das gesamte Wahlergebnis in der Gemeinde festzustellen.
- i) Die Feststellung des Wahlergebnisses für die Wahl der Landeskammerräte im Wahlkreis und die Zuweisung der Mandate auf die Wählergruppe im ersten Ermittlungsverfahren nach dem Hagenbach-Bischoff'schen Verfahren obliegt der Kreiswahlbehörde. Die Zuweisung der Restmandate obliegt der Landeswahlbehörde nach dem D'Hondt'schen Verfahren.
- j) Die Feststellung des Wahlergebnisses für die Wahl der Bezirkskammerräte und die Zuweisung der Mandate auf die Wählergruppen nach dem D'Hondt'schen Verfahren obliegt der Bezirkswahlbehörde.

§ 28

Wahlkosten

(1) Die Kosten der Wahlen hat die Landeskammer zu tragen. Kostenersatzansprüche sind binnen 60 Tagen nach dem Wahltag bei der Landeskammer einzubringen. Hält die Landeskammer den geltend gemachten Kostenersatzanspruch für ungerechtfertigt, hat sie den Antrag der Landesregierung zur Entscheidung über die Höhe des Kostenersatzes vorzulegen.

(2) Behörden kommt ein Anspruch auf Entschädigung für den Personalaufwand nicht zu.

§ 29

Wahlschutz

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 26. Jänner 1907, RGBl. Nr. 18, in der Fassung des Gesetzes vom 5. April 1930, BGBl. Nr. 113, betreffend strafrechtliche Bestimmungen zum Schutze der Wahl- und Versammlungsfreiheit, gelten auch für die Kammerwahlen.

§ 30

Wahlordnung

Die näheren Bestimmungen über die Durchführung der Kammerwahlen sind unter Bedachtnahme auf die Grundsätze der Landtags-Wahlordnung von der Landesregierung durch Verordnung zu erlassen.

Abschnitt IV

Finanzgebarung

§ 31

Bedeckung des Aufwandes

(1) Der Aufwand der Landeskammer und der Bezirkskammern wird gedeckt durch:

1. Kammerumlage (§ 32).
2. Kammerbeiträge (§§ 33, 34, 35).
3. Einnahmen aus eigenen Einrichtungen, Tätigkeiten und Veranstaltungen.

4. Zuwendungen des Bundes, des Landes und der Gemeinden zur Förderung der Land- und Forstwirtschaft.
5. Allfällige sonstige Zuwendungen.
6. Erlöse aus Kreditaufnahmen.

(2) Die Landeskammer kann auf Antrag einer Bezirkskammer für den Bereich ihres Bezirkes einen Zuschlag zur Kammerumlage für bestimmte Zwecke (z. B. Aufgaben gemäß § 5 Abs. 1 lit. c) beschließen. Die Höhe des Zuschlages darf die Höhe der Kammerumlage oder des Kammerbeitrages nicht überschreiten.

(3) Die Verfügung über die im Abs. 1 und 2 genannten Mittel obliegt der Landeskammer, die auch die Erfordernisse der Bezirkskammern festzustellen und zu decken hat. Einnahmen aus eigenen Einrichtungen und Veranstaltungen einer Bezirkskammer verbleiben jedoch dieser unter der Rechnungskontrolle der Landeskammer zur freien Verfügung.

§ 32

Kammerumlage

(2) Die Kammerumlage (einschließlich etwaiger Bezirkskammerzuschläge) ist zu entrichten:

- a) von den Eigentümern land- und forstwirtschaftlicher Betriebe im Sinne des § 1 Abs. 2 Z. 1 des Grundsteuergesetzes 1955, BGBl. Nr. 149, sofern das Ausmaß des Betriebes mindestens 1 Hektar beträgt;
- b) von den Eigentümern von Grundstücken im Sinne des § 1 Abs. 2 Z. 2 des Grundsteuergesetzes 1955, soweit es sich um unbebaute Grundstücke handelt, die nachhaltig land- und forstwirtschaftlich genutzt werden, sofern das Ausmaß des Grundstückes mindestens 1 Hektar beträgt.

(2) Die Kammerumlage (einschließlich etwaiger Bezirkskammerzuschläge) ist bis zur Höhe von 3 v. H. des Einheitswertes der unter Abs. 1 genannten Betriebe und Grundstücke von der Landeskammer festzusetzen. Zur Einhebung einer Kammerumlage von mehr als 3 v. H. des Einheitswertes ist ein Landesgesetz erforderlich.

(3) Die Kammerumlage und etwaige Zuschläge werden jeweils für ein Kalenderjahr (Erhebungszeitraum) in einem Hundertsatz (Hebesatz) der Bemessungsgrundlage erhoben.

(4) Die Grundlage für die Bemessung der Kammerumlage und etwaiger Zuschläge ist

- a) hinsichtlich der im Abs. 1 lit. a angeführten Betriebe der für die Zwecke der Grundsteuer ermittelte Meßbetrag;
- b) hinsichtlich der im Abs. 1 lit. b angeführten Grundstücke jener besondere Meßbetrag, der sich nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes 1955 ergäbe, wenn das Grundstück als land- und forstwirtschaftliches Vermögen im Sinne des Bewertungsgesetzes 1955, BGBl. Nr. 148, bewertet worden wäre.

(5) Dem Hebesatz setzt die Vollversammlung der Landeskammer fest. Er muß für alle Umlagepflichtigen (Abs. 1) des Landes gleich hoch sein. Ein von der Vollversammlung der Landeskammer auf Antrag einer Bezirkskammer beschlossener zusätzli-

cher Hebesatz muß für alle Umlagepflichtigen (Abs. 1) dieses Bezirkes gleich hoch sein.

(6) Der Hebesatz und der etwaige zusätzliche Hebesatz sind erstmalig bei der Berechnung der Kammerumlage für jenen Erhebungszeitraum anzuwenden, der auf den Zeitpunkt seiner Festsetzung folgt; er gilt für die nachfolgenden Erhebungszeiträume weiter, bis ein neu festgesetzter Hebesatz anzuwenden ist. Die Kammerumlage ist mit etwaigen Bezirkskammerzuschlägen in einem zu erheben.

(7) Die Erhebung der Kammerumlage und etwaiger Zuschläge wird den Abgabenbehörden des Bundes übertragen.

(8) Der Jahresbetrag der Kammerumlage und etwaiger Zuschläge sind mit Bescheid festzusetzen. Diese Festsetzung gilt gemäß § 29 des Grundsteuergesetzes 1955 innerhalb des Hauptveranlagungszeitraumes des Grundsteuermeßbetrages auch für die folgenden Jahre, soweit nicht infolge einer Änderung der Voraussetzungen für die Festsetzung des Jahresbetrages ein neuer Bescheid zu erlassen ist.

(9) Bezüglich der Entrichtung der Kammerumlage und etwaiger Zuschläge gelten sinngemäß die Vorschriften des Grundsteuergesetzes 1955. Im übrigen finden hinsichtlich der Erhebung der Kammerumlage und etwaiger Zuschläge die Vorschriften der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, Anwendung.

(10) Dem Bund gebührt für die Erhebung der Kammerumlage und etwaiger Zuschläge eine Einhebungsvergütung in Höhe von 4 v. H. der an Kammerumlage und etwaigen Zuschlägen eingehenden Beträge.

§ 33

Kammerbeitrag A

(1) Der Kammerbeitrag A (einschließlich etwaiger Bezirkskammerzuschläge) ist zu entrichten von allen Kammerzugehörigen gemäß § 4 Abs. 1 lit. a und b, sofern sie nicht gemäß § 32 zur Kammerumlage herangezogen werden.

(2) Die Bestimmungen gemäß § 32 Abs. 2 sind sinngemäß anzuwenden.

(3) Die Bemessungsgrundlage des Kammerbeitrages und etwaiger Zuschläge ist

- a) bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben im Sinne des § 1 Abs. 2 Z. 1 des Grundsteuergesetzes 1955 der für die Zwecke der Grundsteuer ermittelte Meßbetrag;
- b) bei Grundstücken im Sinne des § 1 Abs. 2 Z. 2 des Grundsteuergesetzes 1955, soweit es sich um unbebaute Grundstücke handelt, die nachhaltig land- und forstwirtschaftlich genutzt werden, jener besondere Meßbetrag, der sich nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes 1955 ergäbe, wenn das Grundstück als land- und forstwirtschaftliches Vermögen im Sinne des Bewertungsgesetzes 1955 bewertet worden wäre.

(4) Der Kammerbeitrag A und etwaige Zuschläge werden jeweils für ein Kalenderjahr (Erhebungszeitraum) in einem Hundertsatz (Hebesatz) der Bemessungsgrundlage erhoben.

(5) Den Hebesatz setzt die Vollversammlung der Landeskammer fest. Ein von der Vollversammlung der Landeskammer auf Antrag einer Bezirkskammer beschlossener Hebesatz muß für alle Beitragspflichtigen (Abs. 1) dieses Bezirkes gleich hoch sein. Der Hebesatz des Kammerbeitrages A eines Kalenderjahres (einschließlich etwaiger Zuschläge) darf die Höhe des Hebesatzes der Kammerumlage desselben Kalenderjahres (einschließlich etwaiger Zuschläge) nicht übersteigen.

(6) Spätestens bis 31. Jänner des Beitragsjahres hat jeder Beitragspflichtige die Unterlagen für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage wie Einheitswertbescheid, Pachtvertrag u. dgl., der zuständigen Bezirkskammer unaufgefordert vorzulegen. Die Beitragspflichtigen haben der zuständigen Bezirkskammer alle Umstände anzuzeigen, die ihre Beitragspflicht begründen, ändern oder beenden. Sie haben auch den Wegfall von Voraussetzungen für eine Befreiung von einem Beitrag anzuzeigen. Alle bei der Bezirkskammer einlangenden Anzeigen sind unverzüglich der Landeskammer für die Ermittlung, Festsetzung und Einhebung des Kammerbeitrages A vorzulegen.

(7) Die Höhe des Kammerbeitrages A ist jedem Beitragspflichtigen von der Landeskammer mit Bescheid vorzuschreiben. Der Kammerbeitrag A ist mit 10. April des Kalenderjahres, für das der Beitrag zu leisten ist, fällig. Diese Festsetzung gilt gemäß § 29 des Grundsteuergesetzes 1955, innerhalb des Hauptveranlagungszeitraumes des Grundsteuermeßbetrages auch für die folgenden Jahre, soweit nicht infolge einer Änderung der Voraussetzungen für die Festsetzung des Jahresbeitrages ein neuer Bescheid zu erlassen ist. Gegen Kammerbeitragsbescheide steht das Rechtsmittel der Berufung an die Landesregierung zu.

(8) Im übrigen sind die Vorschriften der Steiermärkischen Landesabgabenordnung — LAO., LGBl. Nr. 158/1963, sinngemäß anzuwenden, wobei folgende Bestimmungen gelten:

1. Sachlich und örtlich zuständig sind:

- a) in erster Instanz die Landeskammer für das Ermittlungs-, Feststellungs- und Einhebungsverfahren,
 - b) in zweiter Instanz die Landesregierung für das Berufungsverfahren.
2. Für die von der Landeskammer ausgefertigten Rückstandsausweise gelten die Bestimmungen der LAO.
 3. Die Landeskammer kann die Einbringung nicht rechtzeitig entrichteter Kammerbeiträge im Verwaltungswege (§ 3 Abs. 3 Verwaltungsvollstreckungsgesetz, BGBl. Nr. 172/1950) durchführen.
 4. Über Ansuchen um Zahlungserleichterung gemäß § 161 LAO. entscheidet der Präsident der Landeskammer.
 5. Über Anträge gemäß §§ 182, 183 und 184 LAO. entscheidet der Hauptausschuß der Landeskammer.

(9) Vor Ausstellung eines Rückstandsausweises ist der rückständige Betrag einzumahlen.

(10) Als Nebengebühren hat die Landeskammer in den Rückstandsausweis einen pauschalierten Kostenersatz für die durch die Einleitung und Durchführung der zwangsweisen Eintreibung bedingten Verwaltungsauslagen mit Ausnahme der im Verwaltungswege oder im gerichtlichen Wege zuzusprechenden Kosten aufzunehmen. Der Anspruch auf die im Verwaltungswege oder im gerichtlichen Wege zuzusprechenden Kosten wird hiedurch nicht berührt. Der pauschalierte Kostenersatz beträgt 0,5 v. H. des einzutreibenden Betrages, jedoch mindestens 15 S. Der Ersatz kann für dieselbe Schuldigkeit nur einmal vorgeschrieben werden.

§ 34

Kammerbeitrag B

(1) Der Kammerbeitrag B (einschließlich etwaiger Bezirkskammerzuschläge) ist zu entrichten von allen Kammerzugehörigen gemäß § 4 Abs. 1 lit. c, sofern sie nicht gemäß § 32 zur Kammerumlage herangezogen werden.

(2) Die Bemessungsgrundlage für den Kammerbeitrag B und etwaiger Zuschläge ist das steuerpflichtige Jahreseinkommen aus der Tätigkeit der Land- und Forstwirtschaft.

(3) Der Kammerbeitrag B und etwaiger Zuschläge werden jeweils für ein Kalenderjahr (Erhebungszeitraum) in einem Hundertsatz (Hebesatz) der Bemessungsgrundlage erhoben.

(4) Den Hebesatz setzt die Vollversammlung der Landeskammer fest. Der Hebesatz des Kammerbeitrages B eines Kalenderjahres (einschließlich etwaiger Zuschläge) darf höchstens 0,5 v. H. der Bemessungsgrundlage betragen.

(5) Spätestens bis zum 31. Jänner des Beitragsjahres hat jeder Beitragspflichtige die Unterlagen für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage wie Einkommensteuerbescheid, Lohnzettel u. dgl. der zuständigen Bezirkskammer unaufgefordert vorzulegen. Die Beitragspflichtigen haben der zuständigen Bezirkskammer alle Umstände anzuzeigen, die ihre Beitragspflicht begründen, ändern oder beenden. Sie haben auch den Wegfall von Voraussetzungen für eine Befreiung von einem Beitrag anzuzeigen. Alle bei der Bezirkskammer einlangenden Anzeigen sind unverzüglich der Landeskammer für die Ermittlung, Festsetzung und Einhebung des Kammerbeitrages B vorzulegen.

(6) Die Höhe des Kammerbeitrages B ist jedem Beitragspflichtigen von der Landeskammer mit Bescheid vorzuschreiben. Der Kammerbeitrag B ist mit 10. April des Kalenderjahres, für das der Beitrag zu leisten ist, fällig. Gegen Kammerbeitragsbescheide steht das Rechtsmittel der Berufung an die Landesregierung zu.

(7) Im übrigen sind die Vorschriften des § 33 Abs. 8 bis 10 anzuwenden.

§ 35

Kammerbeitrag C

(1) Der Kammerbeitrag C ist von den Kammerzugehörigen gemäß § 4 Abs. 1 lit. d zu entrichten,

(2) Die Bemessungsgrundlage des Kammerbeitrages C ist

- a) bei Genossenschaften, die der Gewerbesteuer unterliegen, der einheitliche Gewerbesteuermeßbetrag,
- b) bei den übrigen Genossenschaften jener besondere Meßbetrag, der sich nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes 1953, BGBl. Nr. 2/1954, ergeben würde, wenn die Genossenschaft gewerbesteuerpflichtig wäre.

(3) Den Hebesatz hat die Vollversammlung der Landeskammer für jedes Kalenderjahr festzusetzen, für das der Kammerbeitrag C zu entrichten ist. Der Hebesatz muß für alle Beitragspflichtigen (Abs. 1) gleich hoch sein.

(4) Ist zur Deckung des Erfordernisses der Kammer ein 50 v. H. übersteigender Hebesatz erforderlich, so ist hiezu die Zustimmung der Landesregierung einzuholen.

(5) Die Höhe des Kammerbeitrages C ist jedem Beitragspflichtigen von der Landeskammer mit Bescheid vorzuschreiben. Der Kammerbeitrag C ist mit 10. April des Kalenderjahres, für das der Beitrag zu leisten ist, fällig. Gegen Kammerbeitragsbescheide steht das Rechtsmittel der Berufung an die Landesregierung zu.

(6) Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 Abs. 6 bis 10 sinngemäß.

§ 36

Jahresvoranschlag

Die Vollversammlung der Landeskammer hat den Jahresvoranschlag auf Grund eines vom Hauptauschuß unter Berücksichtigung der Kammerausgaben und der zu erwartenden Einnahmen erstellten Entwurfes zu beschließen. Dieser Entwurf ist den Mitglieder der Vollversammlung gleichzeitig mit der Einladung zu Sitzung der Vollversammlung, in welcher der Voranschlag beschlossen werden soll, zuzumitteln.

§ 37

Rechnungsabschluß

Die Landeskammer erstellt alljährlich den Rechnungsabschluß, der nach der Beschlußfassung durch die Vollversammlung der Landesregierung bis zum Ende des 1. Halbjahres des nachfolgenden Kalenderjahres zur Kenntnis vorzulegen ist. Der Rechnungsabschluß ist so zu erstellen, daß aus ihm auch die Gebarung der Bezirkskammern zu entnehmen ist. Er ist den Mitgliedern der Vollversammlung gleichzeitig mit der Einladung zu der Sitzung der Vollversammlung, in welcher der Rechnungsabschluß beschlossen werden soll, zuzumitteln.

Abschnitt V

Verwaltung und Ausschüsse

§ 38

Kammeramt und Bezirkskammersekretariate

(1) Die Geschäfte der Landeskammer sind vom Kammeramt zu führen. Das Kammeramt ist unter

der Aufsicht des Präsidenten vom Kammeramtsdirektor (Stellvertreter) zu leiten.

(2) Die Geschäfte der Bezirkskammern sind von den Bezirkskammersekretariaten zu führen. Das Bezirkskammersekretariat ist unter der Aufsicht des Obmannes vom Bezirkskammersekretär zu leiten.

§ 39

Dienst- und Besoldungsordnung

(1) Die dienst- und besoldungsrechtlichen Bestimmungen für das Kammerpersonal sind in der von der Vollversammlung der Landeskammer zu erlassenden Dienst- und Besoldungsordnung nach den Grundsätzen der für die öffentlich-rechtlichen Landesbediensteten geltenden Gesetze zu regeln. Die Dienst- und Besoldungsordnung hat insbesondere zu enthalten: Bestimmungen über die Aufnahme und über die Beendigung des Dienstverhältnisses, über die Diensterteilung, Dienstpflichten, Arbeitszeit, über den Urlaub, über die Fortzahlung des Entgeltes bei Dienstverhinderung, über die Abfertigung sowie über das Bezugsschema, über den Anfall und die Einstellung der Monatsbezüge, über die Gehaltsvorschüsse, die Vorrückung, Vordienstzeitenanrechnung, Mehrleistungsentschädigung, Sozialzulage, Trennungsentschädigung und über die Reisegebühren.

(2) Die Dienst- und Besoldungsordnung unterliegt der Genehmigung der Landesregierung. Sie ist zu genehmigen, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 1 gegeben sind.

(3) Die von der Landesregierung genehmigte Dienst- und Besoldungsordnung ist in der Grazer Zeitung — Amtsblatt für das Land Steiermark kundzumachen.

§ 40

Geschäftsordnungen

(1) Die Geschäftsordnung für die Landeskammer und die Geschäftsordnung für die Bezirkskammern sind in der Vollversammlung der Landeskammer zu beschließen. Sie haben nähere Bestimmungen zu den §§ 9 bis 16, §§ 18 bis 22 und § 41 zu enthalten.

(2) Die Geschäftsordnungen unterliegen der Genehmigung der Landesregierung. Sie sind zu genehmigen, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 1 und § 6 Abs. 2 gegeben sind.

(3) Die genehmigten Geschäftsordnungen sind in der Grazer Zeitung — Amtsblatt für das Land Steiermark kundzumachen.

§ 41

Ausschüsse

(1) Die Vollversammlungen können zur Vorberatung bestimmter Angelegenheiten Ausschüsse aus ihrer Mitte nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes einsetzen. Jeder Ausschuß wählt einen Obmann und einen Obmannstellvertreter.

(2) Den Ausschüssen können beratende Mitglieder oder Sachverständige mit beratender Stimme beigezogen werden.

§ 42

Gemeindebauernausschuß

(1) Für das Gebiet jeder Gemeinde ist ein Gemeindebauernausschuß vom Hauptausschuß der örtlich zuständigen Bezirkskammer zu bestellen, der nach dem Namen der Gemeinde zu benennen ist. Auf Antrag der Bezirkskammer kann die Landeskammer unter Bestimmung des Sitzes und der Benennung die Bildung eines gemeinsamen Gemeindebauernausschusses für zwei oder mehrere Nachbargemeinden oder die Bildung mehrerer Gemeindebauernausschüsse für das Gebiet einer größeren Gemeinde unter Angleichung an die Grenzen der Wahlsprengel verfügen.

(2) Der Gemeindebauernausschuß ist zur Wahrnehmung und Beratung aller die Land- und Forstwirtschaft seines Ausschußbereiches betreffenden Interessen und zur Abgabe von Vorschlägen und Anträgen an die Bezirkskammer und an die Gemeinde berufen. Er hat die von der Landeskammer oder der Bezirkskammer ergangenen Aufträge durchzuführen. Er ist ferner berechtigt, zur Beratung und Aufklärung wichtiger Fragen die Kammerzugehörigen seines Ausschußbereiches zusammenzurufen.

(3) Die Landeskammer und die Bezirkskammern können die Durchführung von nicht behördlichen Aufgaben, die in ihren Wirkungsbereich fallen, jedoch ausschließlich oder vorzugsweise den Bereich eines Gemeindebauernausschusses betreffen, fallweise oder allgemein dem Gemeindebauernausschuß übertragen, wenn dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis gelegen ist.

(4) Der Gemeindebauernausschuß besteht aus mindestens 3 und höchstens 7 Mitgliedern. Die Anzahl der Mitglieder ist von der Bezirkskammer im Verhältnis zur Anzahl der Wahlberechtigten einheitlich festzulegen. Mitglieder können nur Kammerzugehörige (§ 4) sein.

(5) Die Mitglieder des Gemeindebauernausschusses werden nach dem Verhältnis des Wahlergebnisses der Kammerwahl in dem betreffenden Ausschußbereich (Wahlsprengel) gemäß Abs. 1 auf Vorschlag der Wahlparteien vom Hauptausschuß der Bezirkskammer bestellt.

(6) Dem Gemeindebauernausschuß steht ein Gemeindebauernobmann vor, der den Ausschuß leitet und nach außen vertritt. Die Bezirkskammer ist in sinngemäßer Anwendung des § 20 Abs. 2 berechtigt, den Gemeindebauernobmann abzuberufen und die Erstellung eines Vorschlages für die Neuwahl (§ 41 Abs. 1) zu verlangen.

(7) Wenn innerhalb einer Frist von 8 Wochen die Vorschläge gemäß Abs. 5 und 6 nicht erstattet werden, hat der Hauptausschuß der Bezirkskammer die Bestellung der Mitglieder des Gemeindebauernausschusses bzw. des Gemeindebauernobmannes frei vorzunehmen.

(8) Der Gemeindebauernausschuß ist an die Anordnungen der Landeskammer und der örtlich zuständigen Bezirkskammer gebunden. Die Aufsicht obliegt der Bezirkskammer.

(9) Allfällige Aufwandsentschädigungen des Gemeindebauernobmannes und der Mitglieder des Gemeindebauernausschusses sind von der Vollversammlung der Landeskammer zu beschließen.

Abschnitt VI

§ 44

Schlußbestimmungen**Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde**

§ 43

Verfahren und Rechtsmittel

(1) Auf das Verfahren über die Kammerzugehörigkeit (§ 4 Abs. 3), über den Verlust oder das Eintreten der Suspension der Mitgliedschaft zur Landeskammer oder Bezirkskammer (§ 25 Abs. 5) und über die Umlagen- und Beitragspflicht (§ 32, § 33, § 34 und § 35) finden die Vorschriften des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950, BGBl. Nr. 172, Anwendung.

(2) Die im Abs. 1 genannten Aufgaben der Landeskammer sind von dieser im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen. Gegen Bescheide gemäß Abs. 1 ist eine Berufung an die Landesregierung zulässig.

Die im § 7 geregelten Aufgaben der Gemeinde sind insoweit solche des eigenen Wirkungsbereiches, als sie Angelegenheiten betreffen, die nach den hierfür maßgebenden Gesetzen im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu besorgen sind.

§ 45

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Bauernkammergesetz 1966, LGBl. Nr. 68, außer Kraft.

**Übernahme von Gemeindestraßen
als Landesstraßen und Auf-
lassung von Landesstraßen.**

(Ldtg. Einl. Zl. 815)

(3-328 Ge 15/4-1969)

(Mündl. Bericht Nr. 99)

707.

1. Die in der Beilage A angeführten Gemeindestraßen werden gemäß § 8 Abs. 1 und § 31 des Landes-Straßenverwaltungsgesetzes, LGBl. Nr. 154/1964, als Landesstraßen erklärt.

2. Die in der Beilage B angeführten Landesstraßen werden gemäß § 8 Abs. 1 des Landes-Straßenverwaltungsgesetzes, LGBl. Nr. 154/1964, als Landesstraßen aufgelassen.

Die Gemeinden, in deren Bereich die in Beilage A angeführten Straßen liegen, haben die für die Straßen erforderlichen Grundstückstreifen in dem von der Landesstraßenverwaltung bezeichneten Ausmaß zu erwerben und dem Land Steiermark unentgeltlich und lastenfrei zu überlassen sowie erforderlichenfalls die Berainung und grundbücherliche Übertragung dieser Grundflächen zu veranlassen. Die Kosten der Berainung und grundbücherlichen Übertragung übernehmen je zur Hälfte das Land und die Gemeinden.

Als Zeitpunkt der Übernahme und Auflassung wird der 1. Jänner 1970 festgesetzt.

Beilage A

Ifd. Nr.	Gemeindestraße	Länge m	Beginn	Ende
1	Veitsch—Pretalsattel—Turnau	12.600	Derz. Ende d. Landesstr. Nr. 292 (Veitscherstr.), km 5,884, Dorf-Veitsch	Einmündung in die Landesstr. Nr. 288 (Turnauerstr.) in Turnau
2	Ortsdurchfahrt Bad Aussee	1.456	Derz. Ende d. Landesstr. Nr. 267 (Koppentalstr.)	Einmündung in die Landesstr. Nr. 268 (Altausseeerstr.) in Bad Aussee
3	Kaltwasser—Landesgrenze	3.490	Derz. Ende d. Landesstr. Nr. 344 (Stadl/Mur.-Kaltwasser), km 10,500	Landesgrenze Steiermark/Kärnten
4	St. Jakob im Walde—Schachenbauerkreuz	4.875	Derz. Ende d. Landesstr. Nr. 310 (Waldbach—Sankt Jakob im Walde), km 6,017	Einmündung in die Landesstr. Nr. 25 (Alplstr.), km 20,450
5	Narrenhofer—Stifting—Ratten	4.986	Abzw. von d. Landesstr. Nr. 25 (Alplstr.), km 20,010, bei Gasthaus Narrenhofer	Einmündung in die Landesstr. Nr. 1, km 69,874 (Orts-einfahrt Ratten)
6	Strallegg—Wetterkreuz	4.190	Abzw. von d. Landesstr. Nr. 325 (Stralleggerstr.) im Ortsgebiet Strallegg	Einmündung in die Landesstr. Nr. 30 (Wetterkreuz—Pöllauerstr.), km 0,358 nahe Wetterkreuz
7	Schmied in der Weiz—St. Kathrein am Offenegg	3.090	Abzw. von d. Landesstr. Nr. 324 (Kreuzwirt—Granitzer) bei km 4,044	Ortskern St. Kathrein am Offenegg
8	Freiland—Osterwitz	6.760	Abzw. von d. Landesstr. Nr. 180 (Hebalmstr.), km 11,760	Osterwitz
9	Granitzer—Brandlucken—Heilbrunn—Steg	16.537	Derz. Ende d. Landesstr. Nr. 324 (Kreuzwirt—Granitzer), km 7,150	Einmündung in die Landesstr. Nr. 1 bei Steg
10	Obdachersattel—St. Anna am Lavandegg—Gasthaus Flaming	4.600	Abzw. von d. Obdacher-Bundesstr. Nr. 78 am Obdachersattel	Gasthaus Flaming oberhalb St. Anna am Lavandegg
11	Kohlberg—Paldau	3.170	Derz. Ende d. Landesstr. Nr. 98 (Kohlbergerstr.), km 3,600	Einmündung in die Landesstr. Nr. 92 (Paldauerstr.) bei Paldau
12	Abrahamwirt—St. Pankrazen	4.060	Abzw. von d. Landesstr. Nr. 220 (Söding—Geistthal—Friesach), km 27,227 beim Abrahamwirt	Ortschaft St. Pankrazen
13	Götzendorf—Pöls	3.580	Derz. Ende d. Landesstr. Nr. 254 (Katzling—Götzendorf), km 1,730	Einmündung in die Landesstr. Nr. 242 (Rattenbergerstr.) bei km 18,774
14	Rinnegg—Abzw. Klamm (Gemeinde St. Radegund)	3.447	Derz. Ende d. Landesstr. Nr. 5 (Andritz—Rinnegg), km 9,600	Klamm bei St. Radegund
15	Gabelhoferkreuz—Waasendorf—Dietersdorf	3.164	Abzw. von d. Triester-Bundesstr. Nr. 17 bei km 207,478 (Gabelhoferkreuz)	Einmündung in die Landesstr. Nr. 242 (Rattenbergerstr.) Dietersdorf
16	Zeltweg—Flatschach	2.330	Abzw. von d. Triester-Bundesstr. Nr. 17 im Bereich der Gemeinde Zeltweg	Einmündung in die Landesstr. Nr. 242 in Flatschach

lfd. Nr.	Gemeindestraße	Länge m	Beginn	Ende
17	St. Lorenzen—Schule Rothwein	6.500	Derz. Ende d. Landesstr. Nr. 333 (Aibl—St. Lorenzen), km 7,550 in St. Lorenzen	Schule Rothwein in Rothwein
18	Hühnerberg—St. Ulrich am Waasen	4.840	Abzw. von d. Landesstr. Nr. 80 (Graz—Kirchbach—Mureck), km 13,252 am Hühnerberg	St. Ulrich am Waasen, Abzw. d. Gemeindeweges nach Enzelsdorf
19	Abzw. südl. Inzenhof—Allerheiligen bei Wildon—Feiting	4.600	Abzw. von d. Landesstr. Nr. 85 (Dörflla—Mellach—Wildon), km 13,000	Einmündung in die Landesstr. Nr. 84 (Hart—Prosdorf), km 4,760 in Feiting
20	Bruck an der Lafnitz—Demmeldorf—Festenburg	3.626	Abzw. von d. Landesstr. Nr. 25 (Alplstr.), km 39,405 östl. Gasthaus Lang in Bruck a. d. Lafnitz	Nahe der Festenburg
21	Bischoffeld—Steinmühle	4.813	Abzw. von d. Landesstr. Nr. 240 (Gaalstr.), km 11,000	Einmündung in die Landesstr. Nr. 241 (Seckauerstr.), km 9,500
22	Gasselsdorf (Wiederkapelle)—St. Ulrich in Greith	4.271	Abzw. von d. Landesstr. Nr. 150 (Sulmtalstr.), km 23,800	St. Ulrich in Greith
23	Eggendorf—Point	2.979	Abzw. von d. Landesstr. Nr. 29 (bei Schloß Klaffenau)	Gemeindegrenze Hartberg
24	Stubenberg—Rabenwald	6.608	Abzw. von d. Landesstr. Nr. 19 (Umfahrung Stubenberg), km 8,577	Einmündung des Gemeindeweges von Pöllau
25	Untertal—Gasthaus Winterer im Rohrmoos	3.450	Abzw. von d. Landesstr. Nr. 321 (Rohrmooserstr.), km 2,350	Gasthof Winterer, Mautstelle, Beginn der Hochwurzenerstr. (Abzw. Pichl-Preunegg)
26	Verbindungsstück zw. B.-St. 76 Ortsumf. u. L.-Str. Nr. 179 in Deutschlandsberg	332	Abzw. von d. Radlpaß-Bundesstr. Nr. 76 Umfahung Deutschlandsberg	Derz. Beginn d. Landesstr. Nr. 179 (Verbindungsstr. Deutschlandsberg)
27	Verb.-Str. zw. B.-Str. 76 Ortsumf. u. L.-Str. 180 (Hebalmstr.)	630	Abzw. von d. Radlpaß-Bundesstr. Nr. 76 Umfahung Deutschlandsberg	Derz. Beginn d. Landesstr. Nr. 180 (Hebalmstr.)
28	Oppenbergerstraße—Verlängerung	300	Endpunkt d. Landesstr. Nr. 322	Postablagestelle Oppenberg
S u m m e		<u>125.284</u>		

Beilage B**B) Auflassung von 6.110 m Landesstraßen**

lfd. Nr.	Landesstraße	Länge m	Beginn	Ende
1	Teilstück der L 25 (Alplstraße)	2.895	Falkenstein, km 17,115	Straßengabel nächst Gasthof Narrenhofer, km 20,010
2	Ortsstraßenteile der L 325 (Stralleggerstraße) in Strallegg (275+420+70 m)	765	—	—
3	Teilstück der L 241 (Seckauerstraße)	2.450	Steinbüchl, km 10,050	Einmündung in die L 240
S u m m e		<u>6.110</u>		

Land- und forstwirtschaftliches
Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz.
(Ldtg. Blge. Nr. 155)
(1-66 La 2/23-1969)

708.

**Gesetz vom über die
Behördenzuständigkeit zur Ausübung der
Diensthoheit über die Landeslehrer für öffent-
liche land- und forstwirtschaftliche Berufs- und
Fachschulen (Land- und forstwirtschaftliches
Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz)**

§ 3

Qualifikationsoberkommission

(1) Die Entscheidung über Berufungen gegen die Gesamtbeurteilung (§ 57 des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsüberleitungsgesetzes, BGBl. Nr. 176/1966) obliegt der beim Amt der Landesregierung gebildeten Qualifikationsoberkommission.

(2) Der Qualifikationsoberkommission gehören als Mitglieder an:

- a) Der Vorstand der für das land- und forstwirtschaftliche Schulwesen zuständigen Rechtsabteilung des Amtes der Landesregierung bzw. sein Vertreter im Amte als Vorsitzender;
- b) ein weiterer rechtskundiger Beamter des Amtes der Landesregierung bzw. ein rechtskundiger Stellvertreter;
- c) drei Vertreter bzw. Ersatzvertreter der Landeslehrer für Berufs- und Fachschulen, unter welchen beide Schularten (Berufs- und Fachschule) und beide Geschlechter vertreten sein müssen.

(3) Die Qualifikationsoberkommission ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende (Vertreter im Amte), ein rechtskundiger Beamter (rechtskundiger Stellvertreter) und mindestens ein Lehrervertreter (Ersatzvertreter) anwesend sind.

(4) Die Bestimmungen des § 2 Abs. 4 sind sinngemäß anzuwenden.

§ 4

Disziplinarkommission

(1) Die Ahndung von Pflichtverletzungen (§ 59 des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsüberleitungsgesetzes, BGBl. Nr. 176/1966) der land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer obliegt der beim Amt der Landesregierung gebildeten Disziplinarkommission.

(2) Der Disziplinarkommission gehören als Mitglieder an:

- a) ein rechtskundiger Vorsitzender bzw. ein rechtskundiger Stellvertreter;
- b) ein weiterer rechtskundiger Beamter des Amtes der Landesregierung bzw. ein rechtskundiger Stellvertreter;
- c) der mit der Funktion der land- und forstwirtschaftlichen Schulaufsicht betraute Beamte des Amtes der Landesregierung bzw. sein Vertreter im Amte;
- d) je ein männlicher und ein weiblicher Vertreter bzw. Ersatzvertreter der Landeslehrer für Berufs- und Fachschulen.

(3) Die Disziplinarkommission ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende (Stellvertreter), der mit der Funktion der land- und forstwirtschaftlichen Schulaufsicht betraute Beamte des Amtes der Landesregierung (Vertreter im Amte) und mindestens ein Lehrervertreter (Ersatzvertreter) anwesend sind.

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Die Diensthoheit über die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Land Steiermark stehenden Lehrer für öffentliche land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen (land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer) und über die Personen, die einen Anspruch auf Ruhe- oder Versorgungsbezug aus einem solchen Dienstverhältnis haben, obliegt der Landesregierung als oberste Dienstbehörde, soweit in den §§ 2 bis 7 nicht anderes bestimmt ist. Die öffentlichen land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen werden im folgenden kurz „Berufs- und Fachschulen“ genannt.

§ 2

Qualifikationskommission

(1) Die Dienstbeschreibung einschließlich der Gesamtbeurteilung (§§ 53 bis 56 des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsüberleitungsgesetzes, BGBl. Nr. 176/1966) der land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer obliegt der beim Amt der Landesregierung gebildeten Qualifikationskommission.

(2) Der Qualifikationskommission gehören als Mitglieder an:

- a) ein rechtskundiger Vorsitzender bzw. ein rechtskundiger Stellvertreter;
- b) der mit der Funktion der land- und forstwirtschaftlichen Schulaufsicht betraute Beamte des Amtes der Landesregierung bzw. sein Vertreter im Amte;
- c) drei Vertreter bzw. Ersatzvertreter der Landeslehrer für Berufs- und Fachschulen, unter welchen beide Schularten (Berufs- und Fachschule) und beide Geschlechter vertreten sein müssen.

(3) Die Qualifikationskommission ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende (Stellvertreter), der mit der Funktion der Schulaufsicht betraute Beamte des Amtes der Landesregierung (Vertreter im Amte) und mindestens ein Lehrervertreter (Ersatzvertreter) anwesend sind.

(4) Die Qualifikationskommission faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Der Vorsitzende hat seine Stimme zuletzt abzugeben. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies ein Mitglied verlangt oder der Vorsitzende anordnet.

(4) Die Disziplarkommission faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Der Vorsitzende hat seine Stimme zuletzt abzugeben. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies ein Mitglied verlangt oder der Vorsitzende anordnet.

(5) Über Schuld- und Strafausmaß ist getrennt abzustimmen. Bei der Bemessung des Strafausmaßes hat auch dasjenige Mitglied mitzubestimmen, das die Schuldfrage verneint hat. Falls ein Beschluß über das Strafausmaß mit einfacher Stimmenmehrheit nicht zustande kommt, sind die Stimmen für die strengste Strafe jenen für die nächstmildere Strafe so lange zuzuzählen, bis sich für eine Strafe eine einfache Mehrheit ergibt. Die Strafe der Entlassung kann nur einstimmig verhängt werden.

§ 5

Disziplinaroberkommission

(1) Die Entscheidung über Berufungen gegen Erkenntnisse der Disziplarkommission oder über Beschwerden gegen Beschlüsse der Disziplarkommission obliegt der beim Amt der Landesregierung gebildeten Disziplinaroberkommission.

(2) Der Disziplinaroberkommission gehören als Mitglieder an:

- a) ein rechtskundiger Vorsitzender bzw. ein rechtskundiger Stellvertreter;
- b) zwei weitere rechtskundige Beamte des Amtes der Landesregierung bzw. zwei rechtskundige Stellvertreter;
- c) je ein männlicher und ein weiblicher Vertreter bzw. Ersatzvertreter der Landeslehrer für Berufs- und Fachschulen.

(3) Die Disziplinaroberkommission ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende (Stellvertreter), ein weiterer rechtskundiger Beamter (Stellvertreter) und mindestens ein Vertreter (Ersatzvertreter) der Landeslehrer für Berufs- und Fachschulen anwesend sind.

(4) Die Bestimmungen des § 4 Abs. 4 und 5 sind sinngemäß anzuwenden.

§ 6

Gemeinsame Bestimmungen über die Qualifikations-, Disziplinar- und Oberkommissionen

(1) Die Mitglieder der Qualifikations- und Disziplinaroberkommission sowie der Oberkommissionen sind von der Landesregierung auf die Dauer von vier Jahren (Funktionsperiode) zu bestellen, und zwar:

- a) die rechtskundigen Mitglieder aus den dem Personalstand des Amtes der Landesregierung angehörenden Beamten;
- b) die Vertreter der land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer nach Einholung eines Vorschlages des Zentrallausschusses der Landeslehrer für land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen in Steiermark aus dem Kreis dieser Lehrer. Es können nur solche Landeslehrer bestellt werden, deren Dienstverhältnis definitiv geworden ist;
- c) die übrigen Mitglieder auf Grund ihrer dienstlichen Funktion.

(2) Ein Mitglied der Qualifikationskommission kann nicht gleichzeitig Mitglied der Qualifikationsoberkommission sein. Gleiches gilt für die Disziplinaroberkommission und Disziplinaroberkommission.

(3) Die Mitglieder der Qualifikations- und Disziplinaroberkommission sowie der Oberkommissionen müssen disziplinar unbescholten sein. Sie haben in Ausübung ihres Amtes strenge Gewissenhaftigkeit, Unparteilichkeit und Verschwiegenheit zu beobachten. Sie üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus und haben lediglich Anspruch auf Ersatz ihrer Barauslagen. Der Dienstgeber darf die Kommissionsmitglieder für ihre Tätigkeit und die dabei gemachten Äußerungen auch zu einem späteren Zeitpunkt nicht zur Verantwortung ziehen. Die Mitglieder der Disziplinaroberkommission und Disziplinaroberkommission sind in Ausübung ihres Amtes an keine Weisungen gebunden.

(4) Die Berufung in die Qualifikations- und Disziplinaroberkommission sowie in die Oberkommissionen darf nicht abgelehnt werden.

(5) Die Funktion eines Mitgliedes der Qualifikations- und Disziplinaroberkommission sowie der Oberkommissionen erlischt:

- a) durch Tod;
- b) durch Verlust der Voraussetzungen auf Grund deren das Mitglied der Kommission angehört;
- c) durch Verhängung einer Disziplinarstrafe.

(6) Die Landesregierung hat die freigewordene Stelle unter Berücksichtigung der Bestimmungen der §§ 2 bis 6 unverzüglich zu besetzen. Die Nachbestellung hat auf die Dauer der restlichen Funktionsperiode der übrigen Mitglieder der Kommission zu erfolgen.

(7) Der Vertreter im Amte bzw. der Ersatzvertreter tritt in die Funktion ein:

- a) bei Verhinderung des Mitgliedes bis der Verhinderungsgrund wegfällt;
- b) bei Erlöschen der Funktion eines Mitgliedes (Abs. 5) bis zur Bestellung eines neuen Mitgliedes;
- c) wenn sich das Qualifikationsverfahren auf ein Mitglied der Qualifikations(ober)kommission bezieht oder wenn gegen ein Mitglied der Qualifikations(ober)- oder der Disziplinar(ober)kommission ein Disziplinarverfahren anhängig ist;
- d) wenn sich das Qualifikations- oder das Disziplinarverfahren auf einen Landeslehrer derselben Schule bezieht, an der der Vertreter der Landeslehrer tätig ist;
- e) wenn ein Mitglied nach den für die Kommissionen geltenden Verfahrensvorschriften ausgeschlossen ist, abgelehnt wird oder sich der Ausübung seines Amtes zu enthalten hat.

§ 7

Schlußbestimmungen

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

(2) Die Qualifikationskommission, die Disziplinaroberkommission sowie die Oberkommissionen sind innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu bilden.

Landwirtschaftliches Siedlungs-
Landesgesetz 1969.
(Ldtg. Blge. Nr. 159)
(8-263 S 11/108-1969)

709.

**Gesetz vom über das
Landwirtschaftliche Siedlungswesen (Steiermär-
kisches Landwirtschaftliches Siedlungs-Landes-
gesetz — StLSG. 1969)**

§ 3

Der Steiermärkische Landtag hat in Ausführung
des Art. I des Landwirtschaftlichen Siedlungs-Grund-
satzgesetzes, BGBl. Nr. 79/1967, beschlossen:

Abschnitt I

Landwirtschaftliche Siedlungsmaßnahmen

§ 1

(1) Zum Zwecke der Verbesserung der Agrar-
struktur können landwirtschaftliche Siedlungsver-
fahren durchgeführt werden.

(2) Das Ziel dieser Verfahren ist die Schaffung
und Erhaltung solcher bäuerlicher Betriebe, deren
Erträge allein oder in Verbindung mit einem
Nebenerwerb einer bäuerlichen Familie einen ange-
messenen Lebensunterhalt nachhaltig sichern.

§ 2

Gegenstand von Siedlungsverfahren ist

1. die Neuerrichtung von Betrieben;
2. die Verlegung von Wohn- und Wirtschaftsge-
bäuden aus wirtschaftlich ungünstigen Orts- oder
Hoflagen;
3. die Umwandlung von Betrieben, die ihre Selb-
ständigkeit verloren haben (Zulehen, Huben
usw.), in selbständig bewirtschaftete Betriebe;
4. die Übertragung von Betrieben, deren Eigentü-
mer sie selbst nicht mehr bewirtschaften wollen
oder wegen Krankheit oder Alters nicht mehr be-
wirtschaften können oder in der Landwirtschaft
nicht hauptberuflich tätig sind, in das Eigentum
von Personen, die für die Führung bäuerlicher
Betriebe geeignet sind, insbesondere von wei-
chenden Bauernkindern oder von land- oder forst-
wirtschaftlichen Dienstnehmern, sofern es sich
hiebei nicht um Verwandte in gerader Linie, um
den Ehegatten, ein Stiefkind, Wahlkind, Schwie-
gerkind oder um ein in Erziehung genommenes
Kind handelt;
5. die Umwandlung von Pacht in Eigentum, soweit
es sich nicht um Pachtverhältnisse handelt, an
denen Verwandte in gerader Linie, Ehegatten,
Stiefkinder, Wahlkinder, Schwiegerkinder oder
in Erziehung genommene Kinder beteiligt sind;
6. die durch Erwerb oder Pachtung erfolgende Auf-
stockung bestehender, vom Eigentümer selbst
bewirtschafteter Betriebe mit Grundstücken, Ge-
bäuden, agrargemeinschaftlichen Anteilsrechten
oder Nutzungsrechten;
7. die Bereinigung ideell und materiell geteilten
Eigentums.

(1) Siedlungsverfahren sind nur auf Antrag von
im Abs. 2 genannten physischen und juristischen
Personen durchzuführen.

(2) Einen Antrag nach Abs. 1 können stellen

- a) physische Personen, für die die Schaffung und
Erhaltung der im § 1 Abs. 2 genannten Betriebe
in Betracht kommt;
- b) Personen, die Grundstücke, Gebäude oder Rechte
zur Verfügung stellen;
- c) Agrargemeinschaften;
- d) Siedlungsträger.

(3) Die Beschaffung der zur Durchführung eines
Siedlungsverfahrens erforderlichen Betriebe, Grund-
stücke, Gebäude, Anteils- oder Nutzungsrechte ob-
liegt den Parteien.

(4) Die im Abs. 2 lit. a genannten Personen müs-
sen eine ordentliche Bewirtschaftung eines bäuerli-
chen Betriebes gewährleisten und auch in der Lage
sein, die ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit
und der Art der Siedlungsmaßnahme angemessenen
Eigenmittel — mindestens 25 % des Gesamtauf-
wandes — aufzubringen.

(5) Das Gebiet, in dem der Betrieb liegt oder
liegen soll, muß für die landwirtschaftliche Nutzung
geeignet und gesichert sein.

(6) Antragsberechtigte im Sinne des Abs. 2 lit. d
sind juristische Personen, die als Siedlungsträger
anerkannt sind. Die Anerkennung kann durch ein
Landesgesetz oder durch einen Bescheid der Agrar-
behörde ausgesprochen werden, wenn nach der die
Organisation des Siedlungsträgers regelnden Vor-
schrift und nach seiner Zusammensetzung die Ge-
währ dafür gegeben ist, daß seine Tätigkeit nicht
auf Gewinn gerichtet ist.

(7) Die nach Abs. 6 durch Bescheid ausgesprochene
Anerkennung als Siedlungsträger ist zurückzuneh-
men, wenn die hierfür erforderlichen Voraussetzungen
nicht mehr vorliegen.

Abschnitt II

Behörden und Verfahren

§ 4

Parteien im Siedlungsverfahren sind

1. die Antragsteller (§ 3 Abs. 2);
2. Personen, die Grundstücke, Gebäude oder Rechte
zur Verfügung stellen, soweit sie nicht bereits
unter Z. 1 fallen, sowie jene Personen, denen an
diesen Grundstücken oder Gebäuden dingliche
Rechte zustehen.

§ 5

(1) Mehrere der im § 3 Abs. 2 lit. a genannten
Personen können von der Agrarbehörde mit Be-
scheid zu einer Siedlungsgemeinschaft zusammenge-
faßt werden, wenn zur erfolgreichen Durchführung
eines Siedlungsverfahrens die Vereinigung der per-
sönlichen und wirtschaftlichen Kräfte der einzelnen

Siedler erforderlich ist. Die Siedlungsgemeinschaften sind mit Bescheid aufzulösen, wenn die Voraussetzungen ihrer Errichtung weggefallen sind.

(2) Die Siedlungsgemeinschaft ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes.

(3) Die körperschaftliche Einrichtung der Siedlungsgemeinschaft wird, soweit sie nicht auf den nachfolgenden Vorschriften beruht, durch die Satzung bestimmt, für deren Aufstellung die Bestimmungen über die Verwaltungssatzungen der Agrargemeinschaften, § 83 Flurverfassungs-Landesgesetz, LGBl. Nr. 276/1963, sinngemäß anzuwenden sind.

(4) Die Angelegenheiten der Siedlungsgemeinschaft werden, soweit sie nicht auf Grund der Satzung vom Obmann oder einem anderen Organ zu besorgen sind, durch Beschlußfassung in der Vollversammlung der Mitglieder geordnet. Der Obmann vollzieht die Beschlüsse der Vollversammlung und vertritt die Siedlungsgemeinschaft nach außen.

§ 6

(1) Die Agrarbehörde hat die Parteien im Hinblick auf das Ziel dieses Gesetzes (§ 1 Abs. 2) zu beraten. Soweit sich die Parteien auf einen Übergang von Rechten geeinigt haben und diese Einigung dem Ziel des Verfahrens (§ 1 Abs. 2) entspricht, hat die Agrarbehörde die entsprechenden Rechte mit Bescheid zuzuteilen.

- (2) Der Bescheid gemäß Abs. 1 hat zu enthalten
- a) die Art der Siedlungsmaßnahme (§ 2);
 - b) die Bezeichnung der in das Verfahren einbezogenen Grundstücke, Gebäude und Rechte sowie der Eigentümer bzw. Berechtigten;
 - c) die Zuteilung gemäß Abs. 1;
 - d) allfällige Vorschriften gemäß § 7.

Die zur Richtigstellung der öffentlichen Bücher allenfalls notwendigen Behelfe sind dem Bescheid anzuschließen.

(3) Sofern die Parteien in verbüchertungsfähiger Form abgeschlossene Verträge vorlegen, diese der Zielsetzung des § 1 Abs. 2 entsprechen und einen der im § 2 aufgezählten Vorgänge zum Gegenstand haben, hat dies die Agrarbehörde an Stelle der Zuteilung (Abs. 1) mit Bescheid festzustellen.

(4) Abs. 3 gilt sinngemäß, wenn an Stelle eines Grunderwerbes durch Vertrag in einem Exekutionsverfahren durch Erteilung eines Zuschlages oder im Falle eines Überbotes oder Übernahmsantrages die im Abs. 3 angeführten Voraussetzungen erfüllt werden.

(5) Bei Siedlungsmaßnahmen nach § 2 ist vor Erlassung eines Bescheides über die persönliche und fachliche Eignung der Partei, die betriebswirtschaftlichen Verhältnisse und die Frage der agrarpolitischen Zweckmäßigkeit des Vorhabens ein Gutachten der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft in Steiermark einzuholen, sofern ein solches Gutachten im Gegenstand nicht schon vorliegt.

(6) Von den stattgebenden oder ablehnenden Bescheiden gemäß Abs. 1, 3 und 4 ist nach deren Rechtskraft das für die Erhebung der Grunderwerbsteuer zuständige Finanzamt zu verständigen, so-

fern es sich um den Erwerb eines Grundstückes handelt.

(7) Im Falle des § 9 Abs. 1 sind die Grundbuchsbeschlüsse auch der Agrarbehörde zuzustellen.

§ 7

(1) Bei Siedlungsmaßnahmen der im § 2 Z. 1 bis 4 angeführten Art dürfen Grundstücke, Gebäude oder Rechte, die Gegenstand eines Siedlungsverfahrens bilden, durch 15 Jahre von dem Tage des Eintrittes der Rechtskraft des Siedlungsbescheides an gerechnet, ohne Zustimmung der Agrarbehörde an andere Personen als den Ehegatten, Verwandte und Verschwägerter in auf- und absteigender Linie, Geschwister oder Miteigentümer durch Rechtsgeschäft unter Lebenden weder ganz noch teilweise veräußert oder überhaupt dem Siedlungszweck entfremdet werden. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn hiedurch der Siedlungszweck nicht beeinträchtigt wird.

(2) Die Agrarbehörde kann bei Siedlungsmaßnahmen nach § 2 Z. 5 bis 7 ein Veräußerungsverbot im Sinne des Abs. 1 aussprechen, wenn dies zur Sicherung des Siedlungserfolges notwendig ist. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Abs. 1.

(3) Das Veräußerungsverbot nach Abs. 1 und 2 ist im Grundbuch einzutragen, wenn es sich auf ein grundbücherlich eingetragenes Recht bezieht; in berücksichtigungswürdigen Fällen (z. B. Todesfall, Naturkatastrophe) hat die Agrarbehörde schon vor Ablauf der im Abs. 1 bezeichneten Frist die Einwilligung zur Einverleibung der Löschung zu erteilen.

§ 8

Die einem Siedlungsverfahren zugrunde liegenden Vereinbarungen und Verträge bedürfen keiner Genehmigung nach dem Grundverkehrsgesetz, LGBl. Nr. 24/1954, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 48/1956, LGBl. Nr. 79/1961 und LGBl. Nr. / 1969.

§ 9

(1) Die Agrarbehörde kann, wenn sie dies im Hinblick auf das Ziel des Verfahrens (§ 1 Abs. 2) für zweckmäßig erachtet, die zuständigen Grundbuchsgerichte, Bezirksverwaltungsbehörden und Vermessungsämter von der Durchführung und vom Abschluß eines Siedlungsverfahrens verständigen. Die Vorschriften der §§ 96 bis 101 des Flurverfassungs-Landesgesetzes, LGBl. Nr. 276/1963, sind sinngemäß anzuwenden.

(2) Im übrigen sind die Bestimmungen der §§ 86, 90, 91 Abs. 2, 92, 94, 95 und 102 des Flurverfassungs-Landesgesetzes, LGBl. Nr. 276/1963, sinngemäß anzuwenden.

§ 10

Bescheide, die den Bestimmungen des § 1 Abs. 2 nicht entsprechen oder keinen der im § 2 aufgezählten Vorgänge zum Gegenstand haben, leiden an einem mit Nichtigkeit bedrohten Fehler (§ 68 Abs. 4 lit. d AVG. 1950, BGBl. Nr. 172).

§ 11

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig verliert das Gesetz vom 27. November 1964, LGBl. Nr. 46/1965, seine Geltung.

(3) Die auf Grund der bisherigen Vorschriften in Rechtskraft erwachsenen Entscheidungen der Agrarbehörden bleiben in Kraft und sind dem weiteren Verfahren zugrunde zu legen.

(4) Siedlungsgemeinschaften im Sinne des Gesetzes vom 27. November 1964, LGBl. Nr. 46/1965, gelten als Siedlungsgemeinschaften im Sinne dieses Gesetzes.

Kinogesetz 1958, Ergänzung.
(Ldtg. Blge. Nr. 161)
(6-399/I Ki 1/33-1969)

710.

**Gesetz vom, mit dem
das Steiermärkische Kinogesetz 1958 ergänzt
wird**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz vom 5. November 1958, LGBl. Nr. 23/1959, über die Vorführung von Filmen (Steiermärkisches Kinogesetz 1958), wird ergänzt wie folgt:

1. Im § 7 Abs. 2 ist im ersten Satz der Punkt durch einen Strichpunkt zu ersetzen und folgender Halbsatz einzufügen: „das Anhörungsrecht der Gemeinde wird im eigenen Wirkungsbereich ausgeübt.“

2. Im § 18 Abs. 4 ist im ersten Satz der Punkt durch einen Strichpunkt zu ersetzen und folgender Halbsatz einzufügen:

„das Vorschlagsrecht für den Vertreter des städtischen Jugendamtes in Graz wird von der Stadt Graz im eigenen Wirkungsbereich ausgeübt.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

Aufnahme in allgemeinbildende
höhere Schulen.
(Ldtg. Einl. Zl. 808)
(13-367 La 25/4-1969)

711.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß Nr. 650 des Steiermärkischen Landtages vom 10. Juni 1969, betreffend die Aufnahme in allgemeinbildende höhere Schulen, wird zur Kenntnis genommen.

Pflichtschulerhaltungsgesetz;
Novellierung.
(Ldtg. Einl. Zl. 809)
(13-367 La 19/3-1969)

712.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß Nr. 553 des Steiermärkischen Landtages vom 12. Dezember 1968, betreffend Novellierung des Pflichtschulerhaltungsgesetzes, wird zur Kenntnis genommen.

Schaffung neuer Arbeitsplätze im
Raum Weiz.
(Zu Ldtg. Einl. Zl. 710)
(WA - 4 W 6/3-1969)

713.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Buchberger, Pözl, Dipl.-Ing. Schaller und Burger, betreffend die Schaffung neuer Arbeitsplätze im Raum Weiz, wird zur Kenntnis genommen.

Einbau von Standspuren bei
Straßeneinmündungen und
Abzweigungen.
(Zu Ldtg. Einl. Zl. 345)
(LBD-IIa 481 Ba 1/63-1969)

714.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Dr. Heidinger, Dipl.-Ing. Fuchs, Koller und Ritzinger, betreffend den Einbau von Standspuren bei Straßeneinmündungen und Abzweigungen, wird zur Kenntnis genommen.

Bauzeitplan; Verbindlicherklärung.
(Zu Ldtg. Einl. Zl. 588)
(LBD-450 L 82/5-1969)
(Mündl. Bericht Nr. 100)

715.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Loidl, Brandl, Vinzenz Lackner, Aichholzer und Genossen, betreffend eine Verbindlicherklärung des vom Ministerrat beschlossenen Terminplanes (Bauzeitplan) für das Land Steiermark, wird zur Kenntnis genommen.

Im übrigen besteht im Rahmen der Fachabteilungsgruppe Landesbaudirektion eine Bauzeitplanung, die auch eingehalten wird.

Vierbahniger Ausbau der Bundes-
straße 67 Graz—Bruck.
(Zu Ldtg. Einl. Zl. 617)
(LBD-IIa-480/3 Ba 3/979-1969)

716.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Feldgrill, Dipl.-Ing. Fuchs, Pabst und Prof. Dr. Eichtinger, betreffend den vierbahnigen Ausbau der Bundesstraße 67, Graz—Bruck, wird zur Kenntnis genommen.

Durchführung einer Umschulungsaktion.

(Zu Ldtg. Einl. Zl. 712)
(WA-4 U 1/14-1969)

717.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Prof. Dr. Eichinger, Burger, Nigl und Jamnegg, betreffend die Durchführung einer steirischen Umschulungsaktion, wird zur Kenntnis genommen.

Verschmutzung der steirischen Gewässer.

(Ldtg. Einl. Zl. 819)
(LBD Vst G 2/8-1969)

718.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß Nr. 46 des Steiermärkischen Landtages vom 6. Juli 1965 über die Fortschritte der Bemühungen um die Reinhaltung der steirischen Gewässer wird zur Kenntnis genommen.

Generelle Planung von Abwasseranlagen auf regionaler Ebene.

(Zu Ldtg. Einl. Zl. 682)
(LBD-450 L 99/6-1969)

719.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Prof. Dr. Eichinger, Burger, Pabst und Ritzinger über generelle Planung von Abwasseranlagen auf regionaler Basis wird zur Kenntnis genommen.

Beseitigung architektonischer Barrieren in öffentlichen Gebäuden und im öffentlich geförderten Wohnbau.

(Zu Ldtg. Einl. Zl. 707)
(LBD-450 A 14/7-1969)

720.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Dr. Heidinger, Egger, Jamnegg und Nigl, betreffend die Beseitigung architektonischer Barrieren in öffentlichen Gebäuden und im öffentlich geförderten Wohnbau, wird zur Kenntnis genommen.

Ärztliche Gutachten nach Arbeitsunfällen.

(Zu Ldtg. Einl. Zl. 741)
(5-232 A 8/3-1969)

721.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Burger, Prof. Dr. Eichinger, Jamnegg und Ritzinger, betreffend die Erstellung von ärztlichen Gutachten nach Arbeitsunfällen, wird zur Kenntnis genommen.

Rechenschaftsbericht 1968 der Dienststellen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung.

(Ldtg. Einl. Zl. 810)
(LAD-Präs. R 10/8-1969)

722.

Der Rechenschaftsbericht der Dienststellen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung für das Jahr 1968 wird zur Kenntnis genommen.

Arbeitsämter Mürzzuschlag und
Voitsberg; Unterbringung.
(Ldtg. Einl. Zl. 816)
(LAD-9 A 14/8-1969)

723.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß Nr. 547 des Steiermärkischen Landtages vom 12. Dezember 1968, betreffend Unterbringung der Arbeitsämter in Mürzzuschlag und Voitsberg in den Erfordernissen entsprechenden Amtsräumen, wird zur Kenntnis genommen.

Bruck a. d. Mur, Bezirksfürsorge-
verband; Rechnungshofbericht
über die Gebarung 1966 und
1967.
(Ldtg. Einl. Zl. 826)
(7-50 Bu 4/18-1969)

724.

1. Der Bericht des Rechnungshofes vom 10. März 1969 über das Ergebnis der Überprüfung der Gebarung der Jahre 1966 und 1967 des Bezirksfürsorgeverbandes Bruck a. d. Mur, die Äußerung des Bezirkshauptmannes vom 13. Mai 1969 zum Rechnungshofbericht und die Gegenäußerung des Rechnungshofes vom 28. Mai 1969 werden zur Kenntnis genommen.

2. Dem Rechnungshof wird für die Überprüfung der Gebarung der Jahre 1966 und 1967 des Bezirksfürsorgeverbandes Bruck a. d. Mur der Dank ausgesprochen.

Ankauf des Etrachsees.
(Zu Ldtg. Einl. Zl. 736)
(10-24 Ea 2/8-1969)

725.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Ritzinger, Koiner, Burger und Prof. Dr. Eichinger, betreffend den Ankauf des Etrachsees durch das Land Steiermark, wird zur Kenntnis genommen.

Liegenschaftsankauf von Theresia
Hofer, Fürstenfeld.
(Ldtg. Einl. Zl. 803)
(9-119 I Si 11/9-1969)

726.

Der Kauf der Liegenschaft EZ. 318, KG. Unterbuch, Gerichtsbezirk Hartberg, im Ausmaß von 488 m² zu einem Kaufpreis von 140.000 S von Frau Theresia Hofer in Fürstenfeld gemeinsam mit dem Bezirksfürsorgeverband Hartberg wird genehmigt.

Liegenschaftsankauf von Friedrich
und Theresia Spörk, Großhart-
mannsdorf.
(Ldtg. Einl. Zl. 804)
(9-119 I Ra 7/17-1969)

727.

Der Kauf des Grundstückes Nr. 918/2 mit Wohnhaus im Ausmaß von 1220 m² aus dem Gutsbestand der Liegenschaft EZ. 89, KG. Reith, Gerichtsbezirk Feldbach, zum Kaufpreis von 200.000 S von den Ehegatten Friedrich und Theresia Spörk, Land- und Gastwirte in Großhartmannsdorf Nr. 63, gemeinsam mit dem Bezirksfürsorgeverband Feldbach wird genehmigt.

Bauvorhaben „Raababrücke“ der Landesstraße 75, Grund- und Liegenschaftserwerb.
(Ldtg. Einl. Zl. 806)
(LBD IIb-488 Ra 17/48-1969)

728.

Die Bau- und Grundflächeninanspruchnahme sowie Objektseinelösung von Sampl Josef und Maria in Raaba 46 für das Bauvorhaben „Raababrücke“ der Landesstraße Nr. 75, Graz—Messendorf—Kalsdorf, im Betrag von 142.140 S zu Lasten der Voranschlagspost 661,55-A und der Erwerb dieser Liegenschaftsteile für die Durchführung dieses Landesstraßenbauvorhabens werden genehmigt.

Bauvorhaben Nr. 54/69 „Schwarzaubücke Wolfsberg“ der Landesstraße 142; Grund- und Liegenschaftserwerb.
(Ldtg. Einl. Zl. 811)
(LBD IIb-488 Scha 15/22-1969)

729.

Die Bau- und Grundflächeninanspruchnahme von der Gemeinde Wolfsberg für das Bauvorhaben Nr. 54/69 „Schwarzaubücke Wolfsberg“ der Landesstraße Nr. 142, Wolfsbergerstraße, im Gesamtbetrag von 106.486 S zu Lasten der Voranschlagspost 661,55 und der Erwerb dieser Liegenschaftsteile für die Durchführung dieses Landesbauvorhabens werden genehmigt.

Nachlaßforderung nach Friederike Scherz; Zinsenabschreibung.
(Ldtg. Einl. Zl. 812)
(10-27 Sche 1/50-1969)

730.

In der Nachlaßforderung nach Friederike Scherz wird die Steiermärkische Landesregierung ermächtigt, die anerlaufenen Zinsen für die Erben auf 5000 S zu ermäßigen und nach Berichtigung der Zinsen die Exekution einzustellen.

Außer- und überplanmäßige Ausgaben, Bedeckung; 1. Bericht 1969.
(Ldtg. Einl. Zl. 813)
(10-21 L 1/595-1969)

731.

Der 1. Bericht für das Rechnungsjahr 1969 der Steiermärkischen Landesregierung über die Bedeckung über- und außerplanmäßiger Ausgaben gegenüber dem ordentlichen Landesvoranschlag 1969 im Gesamtbetrag von 1.234.964 S wird genehmigt.

Bauvorhaben Nr. 6/69 „Mürzbrücke Graschnitz“ der Landesstraße Nr. 291; Grund- und Liegenschaftserwerb.
(Ldtg. Einl. Zl. 817)
(LBD IIb-488 Ga 4/91-1969)

732.

Die Bau- und Grundflächeninanspruchnahme sowie Objektseinelösung von Graf von Dücker, Plettenberg, für das Bauvorhaben Nr. 6/69 „Mürzbrücke Graschnitz“ der Landesstraße Nummer 291, St. Lorenzen—Graschnitz, im Gesamtbetrag von 184.000 S zu Lasten der VP. 661,55 und der Erwerb dieser Liegenschaftsteile für die Durchführung dieses Landesstraßenbauvorhabens werden genehmigt.

Bauvorhaben Nr. 9/69 „Oed“ der Landesstraße 50; Grund- und Liegenschaftserwerb.
(Ldtg. Einl. Zl. 818)
(LBD IIa-485 Ga 60/23-1969)

733.

Die Bauflächeninanspruchnahme sowie Objekts-einlösung von Deiml Anton und Anna in Ottendorf Nr. 25 für das Bauvorhaben Nr. 9/69 „Oed“ der Landesstraße Nr. 50, Söchauerstraße, im Gesamtbetrag von 289.100 S zu Lasten der VP. 661,54 und der Erwerb dieser Liegenschaft für die Durchführung dieses Landesstraßenbauvorhabens werden genehmigt.

Bauvorhaben Nr. 28/69 „Kruckenberg—Glashütten“ der Landesstraße 81; Grund- und Liegenschaftserwerb.
(Ldtg. Einl. Zl. 823)
(LBD IIa-485 Le 18/15-1969)

734.

Die Grundflächeninanspruchnahme für das Bauvorhaben Nr. 28/69 „Kruckenberg—Glashütten“ der Landesstraße Nr. 81, Deutschlandsberg—Weinebene, im Gesamtbetrag von 402.442,50 zu Lasten der VP. 661,54 und der Erwerb dieser Liegenschaftsteile für die Durchführung dieses Landesstraßenbauvorhabens werden genehmigt.

Bauvorhaben Nr. 31/69 „Kleinsölk“ der Landesstraße 263; Grund- und Liegenschaftserwerb.
(Ldtg. Einl. Zl. 824)
(LBD IIa-485 Li 40/26-1969)

735.

Die Bau- und Grundflächeninanspruchnahmen von Zölestin und Ludmilla Höflechner für das Bauvorhaben Nr. 31/69 „Kleinsölk“ der Landesstraße Nr. 263, Kleinsölkerstraße, im Betrag von 119.982 S und der Erwerb dieser Liegenschaftsteile für die Durchführung dieses Landesstraßenbauvorhabens werden genehmigt.

Graz-Thalerhof; weiterer Ausbau des Flughafens.
(Ldtg. Einl. Zl. 827)
(10-24 Fu 2/59-1969)

736.

Das von der Flughafen Graz Betriebsgesellschaft m. b. H. vorgelegte Investitionsprogramm über die Verlängerung der Landebahn am Flughafen Graz-Thalerhof von 2000 m auf 2500 m und über den weiteren Ausbau des Flughafens mit einem Kostenaufwand in den Jahren 1970 bis 1973 im Gesamtbetrag von 65 Millionen S wird genehmigt.

Der auf das Land Steiermark entfallende Finanzierungsaufwand von 25 v. H. dieses Betrages, das sind 16,250.000 S, wird der Flughafen Graz Betriebsgesellschaft m. b. H. als Treuhandmittel in Höhe von 3,750.000 S im Jahre 1970, in Höhe von je 5,000.000 S im Jahre 1971 und 1972 und in Höhe von 2,500.000 S im Jahre 1973

unter der Voraussetzung zur Verfügung gestellt, daß auch von den beiden Treuhandgebern Bund und Stadt Graz die anteilmäßigen Leistungen erbracht werden.

51. Sitzung am 3. Dezember 1969

(Beschlüsse Nr. 737 bis 743)

Jagdgesetz 1954; Abänderung.
(Ldtg. Blge. Nr. 163)
(Mündl. Bericht Nr. 101)
8-296 La 1/119-1969)

737.

Gesetz vom, mit dem das Steiermärkische Jagdgesetz 1954 abgeän- dert und ergänzt wird

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Steiermärkische Jagdgesetz 1954, LGBl. Nr. 58, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 10/1957, der Kundmachung LGBl. Nr. 151/1963 und der Kundmachung LGBl. Nr. 42/1968, wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. Im § 13 Abs. 1 hat die Wortfolge „und den Bürgermeister“ zu entfallen.
2. a) Die Überschrift zu § 14 hat zu lauten: „Ausübung des Gemeindejagdrechtes“
b) Im § 14 haben die Abs. 3 bis 5 zu entfallen.
3. a) Im § 16 Abs. 2 hat der letzte Satz „Hiegegen ist eine Berufung unzulässig“ zu entfallen.
b) § 16 Abs. 6 hat zu lauten:

„(6) Wird bei der ersten Versteigerung der Ausrufpreis nicht erreicht, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde eine neue Versteigerung durchzuführen, für die der Ausrufpreis vom Gemeinderat nach Anhörung eines Jagdsachverständigen neuerlich festzusetzen ist. Falls auch diese Versteigerung erfolglos bleiben sollte, ist nach § 24 vorzugehen.“

4. § 19 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Wird der Pachtschilling zur festgesetzten Zeit überhaupt nicht oder nicht zur Gänze erlegt, so hat der Bürgermeister den Pächter unter Festsetzung einer Frist von zwei Wochen zur Zahlung aufzufordern. Gleichzeitig hat der Bürgermeister dem Pächter für den Fall der nicht zeitgerechten Einzahlung des Pachtschillings die zwangsweise Einbringung desselben und die Antragstellung auf Auflösung der Jagdverpachtung (§ 35 Abs. 1 Z. 1) anzudrohen.“

5. a) § 21 Abs. 1 bis 3 haben zu lauten:

„(1) Der Gemeinderat hat, sofern nicht Abs. 4 Anwendung findet, den jährlichen Jagdpachtschilling an die Grundbesitzer des Gemeindejagdgebietes unter Zugrundelegung des Flächenausmaßes der in das Gemeindejagdgebiet einbezogenen Grundstücke aufzuteilen. Der für Jagdeinschlüsse erzielte Jagdpachtschilling ist auf die Grundbesitzer der

im Jagdeinschluß gelegenen Grundstücke nach dem gleichen Grundsatz aufzuteilen.

(2) Der vom Bürgermeister zu erstellende Aufteilungsentwurf ist vor der Vorlage an den Gemeinderat durch vier Wochen im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Die Auflage ist in ortsüblicher Weise mit dem Hinweis kundzumachen, daß es jedem Grundbesitzer im Gemeindejagdgebiet freisteht, gegen den Aufteilungsentwurf innerhalb der Auflagefrist bei der Gemeinde Einwendungen schriftlich einzubringen oder zu Protokoll zu geben. Solche Einwendungen sind vom Gemeinderat in Erwägung zu ziehen.

(3) Vom Pachtschilling ist die Umsatzsteuer abzuziehen. Anteile, die nicht sechs Wochen nach der Kundmachung des Gemeinderatsbeschlusses behoben wurden, verfallen zugunsten der Gemeindekasse.“

- b) Im § 21 Abs. 4 ist das Wort „Beschwerden“ durch das Wort „Einwendungen“ zu ersetzen.

6. § 24 Abs. 6 hat zu lauten:

„(6) Der Beschluß auf Ausübung der Jagd durch Sachverständige (Abs. 1 lit. b) ist vom Gemeinderat mindestens sechs Monate vor Beginn der neuen Pachtzeit zu fassen und sofort in ortsüblicher Weise öffentlich kundzumachen mit dem Beifügen, daß Einwendungen hiegegen von den Grundbesitzern im Gemeindejagdgebiete binnen vier Wochen, vom Tage der erfolgten Kundmachung an gerechnet, bei der Gemeinde schriftlich einzubringen oder zu Protokoll zu geben wären. Solche Einwendungen sind vom Gemeinderat in Erwägung zu ziehen. Der Gemeinderatsbeschluß bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (§ 25 Abs. 3).“

7. § 25 hat zu lauten:

„§ 25

Verfahren vor der Aufsichtsbehörde

(1) Der Bürgermeister hat den nach § 24 Abs. 1 lit. b gefaßten Gemeinderatsbeschluß samt Begründung und allfällige Einwendungen der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

(2) Die Aufsichtsbehörde hat sodann die für die Ausübung der Jagd durch Sachverständige (§ 24 Abs. 1 lit. b) geltend gemachten Gründe nach Anhörung der zuständigen Bezirkskammer für Land- und Forstwirtschaft und von Jagd-

sachverständigen sowie das durchgeführte Verfahren hinsichtlich der Erfüllung der formellen Voraussetzungen und die Einwendungen zu überprüfen.

(3) Die Aufsichtsbehörde hat die Genehmigung des Gemeinderatsbeschlusses zu versagen, wenn die für die Ausübung der Jagd durch Sachverständige geltend gemachten Gründe als nicht gerechtfertigt erachtet werden, oder bei der Durchführung des Verfahrens die für diese Form der Jagdausübung festgesetzten formellen Voraussetzungen nicht erfüllt wurden, oder die Einwendungen der Grundbesitzer sachlich begründet sind.

(4) Die Bestellung der Sachverständigen unterliegt, soweit deren persönliche Eignung (§ 27), deren Anzahl (§ 24 Abs. 3 und 4) sowie die Dauer der Bestellung (§ 24 Abs. 5) in Betracht kommen, der Genehmigung durch die Bezirksverwaltungsbehörde.

(5) Wenn ein Sachverständiger den gesetzlichen Anforderungen oder den ihm obliegenden Verpflichtungen nicht entspricht, so hat der Gemeinderat einen anderen Sachverständigen zu bestellen."

8. a) Im § 28 Abs. 3 sind die Worte „zu Händen des Bürgermeisters“ zu ersetzen durch die Worte „an die Gemeinde“.

b) § 28 Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) Einwendungen gegen die vorgenommene Abrechnung oder gegen einen Zahlungsauftrag sind binnen vier Wochen nach der Kundmachung bzw. Zustellung bei der Gemeinde schriftlich einzubringen oder zu Protokoll zu geben und vom Bürgermeister ohne Verzug dem Gemeinderat zur Beratung und neuerlichen Beschlußfassung vorzulegen.“

c) § 28 Abs. 6 hat zu entfallen.

9. § 30 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Ein solcher Beschluß des Gemeinderates, der mindestens sechs Monate vor Beginn der neuen Pachtzeit zu fassen ist und den Namen des Pächters sowie die Höhe des Pachtschillings zu enthalten hat, bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Drittel der in beschlußfähiger Anzahl anwesenden Gemeinderatsmitglieder. Der Beschluß ist sofort in ortsüblicher Weise mit dem Hinweis kundzumachen, daß es jedem Grundbesitzer im Gemeindejagdgebiet freisteht, dagegen binnen vier Wochen, vom Tage der erfolgten Kundmachung an gerechnet, bei der Gemeinde Einwendungen schriftlich einzubringen oder zu Protokoll zu geben. Werden von mehr als der Hälfte der nach dem Landwirtschaftskammergesetz kammerzugehörigen Grundbesitzer unter Ausschluß der Eigenjagdbesitzer innerhalb der vorstehenden Frist Einwendungen eingebracht oder zu Protokoll gegeben, so hat die Aufsichtsbehörde, abgesehen von den im § 25 Abs. 3 geregelten Fällen, die Genehmigung des Gemeinderatsbeschlusses zu versagen. Grundbesitzer können dem Gemeinderat innerhalb der vorstehenden Frist auch einen Vorschlag für die

freihändige Verpachtung an einen anderen Jagdpachtwerber erstatten. Kommt der Gemeinderat binnen vier Wochen nach Versagung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung diesem Vorschlag nicht nach, so ist die Versteigerung der Gemeindejagd anzuordnen.“

10. Im § 33 Abs. 3 sind die Worte „beim Gemeindeamt“ zu ersetzen durch die Worte „bei der Gemeinde“.

11. § 57 hat zu lauten:

„§ 57

(1) In Gemeinden mit hervorragendem Weinbau oder mit überwiegendem Obstbau hat auf Antrag des Gemeinderates, der Eingeforsteten, des Jagdberechtigten oder von Amts wegen nach Anhörung der Bezirkskammer für Land- und Forstwirtschaft und vom Sachverständigen im Jagdfache die Bezirksverwaltungsbehörde die zum Schutze dieser Kulturen gegen Hasen- oder Rehverbiss erforderlichen Abschlußanordnungen zu treffen. § 56 Abs. 1 und 2 finden sinngemäße Anwendung.

(2) Als Gemeinde mit hervorragendem Weinbau ist eine solche anzusehen, in der, wenn auch nur in einer Katastralgemeinde, 5 Prozent oder mehr der der Grundsteuer unterworfenen Bodenflächen ohne Waldgrundstücke dem Weinbau gewidmet ist.

(3) Als Gemeinde mit überwiegendem Obstbau ist eine solche anzusehen, in der der Obstbau im Vergleich zur übrigen landwirtschaftlichen Produktion eine Haupteinnahmequelle darstellt.“

12. Dem § 94 ist ein neuer § 94 a mit folgendem Wortlaut anzufügen:

„§ 94 a

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

(1) Die im § 8 Abs. 3, § 9 Abs. 1, § 11, § 12 Abs. 7 und 8, § 13 Abs. 1, § 14 Abs. 1, § 15 Abs. 8, § 16 Abs. 2, 3 und 6, § 19, § 21, § 22, § 23, § 24, § 25 Abs. 1, 4 und 5, § 26, § 28 Abs. 1, 2, 3, 4 und 5, § 30 Abs. 1 und 2, § 31, § 32, § 33 Abs. 1 und 3, § 36 Abs. 1 Z. 2, § 38 Abs. 2, § 39, § 40, § 41 Abs. 1, § 51 Abs. 5, § 56 Abs. 1, § 57 Abs. 1, § 58 Abs. 1, § 63 Abs. 3 und § 79 Abs. 1 geregelten Aufgaben der Gemeinde sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.

(2) Aufsichtsbehörde ist die Landesregierung (§ 97 der Gemeindeordnung 1967, LGBl. Nr. 115, bzw. § 103 Statut der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130). Sofern es im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis gelegen ist, kann die Landesregierung im Rahmen des Gemeindeaufsichtsrechtes die Bezirkshauptmannschaft allgemein oder für bestimmte Angelegenheiten durch Verordnung zur Ausübung des Aufsichtsrechtes über Gemeinden, die nicht Städte mit eigenem Statut sind, in ihrem Namen ermächtigen.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

Errichtung einer Handelsakademie in
Mürzzuschlag.
(Zu Ldtg. Einl. Zl. 709)
(13-367 La 23/4-1969)

738.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Prof. Dr. Eichtinger, Pabst, Burger und Karl Lackner, betreffend die Errichtung einer Handelsakademie in Mürzzuschlag, wird zur Kenntnis genommen.

Auflassung von Bezirksgerichten.
(Zu Ldtg. Einl. Zl. 621)
(LAD-9 B 39/8-1969)

739.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Wuganigg, Ileschitz, Meisl, Aichholzer und Genossen, betreffend die Auflassung von Bezirksgerichten, wird zur Kenntnis genommen.

Einheitlicher Zinssatz bei
Wohnbaudarlehen.
(Zu Ldtg. Einl. Zl. 740)
(14-507 Z 6/5-1969)

740.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Prof. Dr. Eichtinger, Burger, Ritzinger und Pabst, betreffend eine Vereinbarung mit den heimischen Kreditinstituten um einen einheitlichen Zinssatz bei Gewährung von Darlehen für den Wohnungsbau, wird zur Kenntnis genommen.

Wohnbauförderungsfonds des
Landes Steiermark;
Gebarung 1968.
(Ldtg. Einl. Zl. 842)
(14-507 L 6/3-1969)

741.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über die Gebarung des Wohnbauförderungsfonds des Landes Steiermark für das Jahr 1968 wird zur Kenntnis genommen.

Bauvorhaben „Knoten Frohnleiten“
der Landesstraße Nr. 10;
Grundflächeninanspruchnahme.
(Ldtg. Einl. Zl. 844)
(LBD-450 L 121/1-1969)

742.

Die Grundflächeninanspruchnahme von mj. Mayr-Melnhof Saurau Franz für das Bauvorhaben „Knoten Frohnleiten“ der Landesstraße Nr. 10, Gleisdorf — Frohnleiten und Bundesstraße Nr. 67, Grazer Bundesstraße, im Gesamtbetrag von 2.156.570 S zu Lasten der VP. 661,54 — C3 und der Erwerb dieser Liegenschaftsteile für die Durchführung dieses Landesstraßenbauvorhabens werden genehmigt.

Bauvorhaben „Knoten Frohnleiten“
der Landesstraße Nr. 10;
Grundflächeninanspruchnahme.
(Ldtg. Einl. Zl. 845)
(LBD-450 L 122/1-1969)

743.

Die Grundflächeninanspruchnahme von mj. Mayr-Melnhof Saurau Franz für das Bauvorhaben „Knoten Frohnleiten“ der Landesstraße Nr. 10, Gleisdorf — Frohnleiten und Bundesstraße Nr. 67, Grazer Bundesstraße, im Gesamtbetrag von 387.800 S zu Lasten der VP. 661, 54 C3 und der Erwerb dieser Liegenschaftsteile für die Durchführung dieses Landesstraßenbauvorhabens werden genehmigt.

52. Sitzung am 16., 17., 18. und 19. Dezember 1969

(Beschlüsse Nr. 744 bis 779)

Der Beschluß Nr. 744 wurde am 16. Dezember 1969, alle übrigen Beschlüsse wurden am 19. Dezember 1969 gefaßt.

Landtagswahlordnung 1960;
Abänderung (Ldtg. Blge. Nr. 169)
(7-5 La 2/25-1969)

744.

Gesetz vom, mit dem die Landtags-Wahlordnung 1960 neuerlich abgeändert und ergänzt wird

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Die Landtags-Wahlordnung 1960, LGBl. Nr. 81, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 359/1964 und LGBl. Nr. 55/1969, wird neuerlich abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. § 1 Abs. 2 und 3 haben zu lauten:

„(2) Die Wahl ist von der Landesregierung durch Verordnung im Landesgesetzblatt auszusprechen. Die Verordnung hat den Wahltag zu enthalten, der von der Landesregierung auf einen Sonntag oder einen anderen öffentlichen Ruhetag festzusetzen ist. Die Verordnung hat weiters den Tag zu bestimmen, der als Stichtag gilt. Dieser darf jedoch nicht vor dem Tag der Wahlausschreibung liegen. Nach dem Stichtag bestimmen sich die in den §§ 11, 12, 14 und 27 dieses Gesetzes festgesetzten Fristen sowie, abgesehen vom Wahlalter, die Voraussetzungen des Wahlrechtes (§ 19 Abs. 2) und der Wählbarkeit (§ 39).

(3) Die Verordnung ist in allen Gemeinden ortsüblich, jedenfalls aber durch öffentlichen Anschlag kundzumachen.“

2. § 11 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die Sprengelwahlleiter, die nach den §§ 6 und 8 zu bestellenden ständigen Vertreter sowie alle für den Fall einer vorübergehenden Verhinderung zu berufenden Stellvertreter der Wahlleiter der vor jeder Wahl neu zu bildenden Wahlbehörden sind spätestens am 7. Tage nach dem Stichtag zu ernennen, es sei denn, daß es sich um die Ernennung dieser Organe bei Wahlbehörden handelt, deren Bildung aus einem der im § 12 Abs. 4 angeführten Gründe erst nachträglich unabweislich geworden ist.“

3. § 12 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Spätestens am 10. Tage nach dem Stichtag haben die Vertrauensmänner der Parteien, die sich an der Wahlbewerbung (§ 40) beteiligen wollen, ihre Vorschläge über die gemäß § 13 Abs. 3

zu bestellenden Beisitzer und Ersatzmänner der neu zu bildenden Wahlbehörden bei den im Abs. 3 bezeichneten Wahlleitern dieser Wahlbehörden einzubringen. Den Vorschlägen ist, unbeschadet der Bestimmungen des § 13 Abs. 2, die Anzahl der Beisitzer und Ersatzmänner zugrunde zu legen, die ihnen nach der Zusammensetzung der Wahlbehörden am Stichtag zukommt.“

4. § 13 Abs. 4 letzter Satz hat zu lauten:

„Im übrigen finden die Bestimmungen der § 4 Abs. 3, § 12, § 13 Abs. 1, 2 und 5, § 14 Abs. 2, § 17 Abs. 1, 2, 3 erster Satz, 4 und 5, § 18 und § 52 Abs. 1 letzter Satz sinngemäß Anwendung.“

5. § 14 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Spätestens am 21. Tage nach dem Stichtag haben die von ihrem Vorsitzenden einzuberufenden Wahlbehörden ihre konstituierende Sitzung abzuhalten.“

6. § 17 Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) Bei den Änderungen nach den Abs. 1 bis 4 sind die Bestimmungen des § 12 Abs. 1 bis 3, 5 und 6 sowie die §§ 13 und 14 sinngemäß anzuwenden, bei Änderungen nach Abs. 4 jedoch mit der Maßgabe, daß der vorgesehene Fristenlauf mit dem 30. Tage nach dem Wahltag beginnt.“

7. § 23 hat zu lauten:

„§ 23

Ort der Eintragung

(1) Jeder Wahlberechtigte ist in das Wählerverzeichnis des Ortes (Gemeinde, Wahlsprengel) einzutragen, in dem er am Stichtag seinen ordentlichen Wohnsitz hat (§ 2 Abs. 2 des Wählerverzeichnisgesetzes, BGBl. Nr. 243/1960).

(2) Hat ein Wahlberechtigter am Stichtag in mehreren Gemeinden einen Wohnsitz, so ist er in das Wählerverzeichnis der Gemeinde einzutragen, in der er am Stichtag tatsächlich gewohnt hat. Kommt auch ein solcher Wohnort nicht in Betracht, so hat die Eintragung in das Wählerverzeichnis der Gemeinde zu erfolgen, in der der Wahlberechtigte vor dem Stichtag zuletzt gewohnt hat.

(3) Abs. 2 gilt sinngemäß, wenn ein Wahlberechtigter am Stichtag in einer Gemeinde in mehr als einem Wahlsprengel einen Wohnsitz hat.

(4) Jeder Wahlberechtigte darf in den Wählerverzeichnissen nur einmal eingetragen sein.

(5) Wahlberechtigte, die zum ordentlichen oder außerordentlichen Präsenzdienst einberufen werden, sind, außer im Falle einer Verlegung ihres ordentlichen Wohnsitzes während der Leistung des Präsenzdienstes, in das Wählerverzeichnis der Gemeinde einzutragen, in der sie vor dem Zeitpunkt, für den sie einberufen wurden, ihren ordentlichen Wohnsitz hatten.

(6) Ist ein Wahlberechtigter im Wählerverzeichnis mehrerer Orte (Gemeinden, Wahlsprengel) eingetragen, so ist er unverzüglich aus dem Wählerverzeichnis, in das er zu Unrecht eingetragen wurde, zu streichen. Hievon sind der Wahlberechtigte und die Gemeinde, in deren Wählerverzeichnis er zu verbleiben hat, unverzüglich zu verständigen."

8. § 27 Abs. 1 und 2 haben zu lauten:

„(1) Spätestens am 32. Tage nach dem Stichtag ist das Wählerverzeichnis in einem allgemein zugänglichen Amtsraum durch 10 Tage zur öffentlichen Einsicht aufzulegen.

(2) Die Auflegung des Wählerverzeichnisses hat der Bürgermeister vor Beginn der Einsichtsfrist ortsüblich kundzumachen. Die Kundmachung hat auch die Einsichtsfrist, die für die Einsichtnahme bestimmten Tagesstunden, die nicht unter 4 Stunden bemessen sein dürfen, die Bezeichnung der Amtsräume, in denen das Wählerverzeichnis aufliegt, die Amtsstelle, bei der Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis eingebracht werden können, sowie die Bestimmungen des Abs. 3 und des § 30 zu enthalten. Bei der Festsetzung der für die Einsichtnahme bestimmten Tagesstunden ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Einsichtnahme auch außerhalb der normalen Arbeitszeit ermöglicht wird.“

9. § 27 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Vom 1. Tage der Auflegung an dürfen Änderungen in Wählerverzeichnissen nur mehr auf Grund des Einspruchs- und Berufungsverfahrens (§§ 30 ff.) vorgenommen werden. Ausgenommen hievon sind Streichungen nach § 23 Abs. 6, die Beseitigung von offenbaren Unrichtigkeiten in den Eintragungen von Wahlberechtigten sowie die Behebung von Formgebrechen, insbesondere die Berichtigung von Schreibfehlern.“

10. § 28 hat zu lauten:

„§ 28

Kundmachung in den Häusern

Vor Beginn der Einsichtsfrist ist in jedem Haus an einer den Hausbewohnern zugänglichen Stelle (Hausflur) eine Kundmachung anzuschlagen, welche die Zahl der männlichen und weiblichen, in das Wählerverzeichnis eingetragenen Personen nach Lage und Türnummer der Woh-

nung geordnet, ihre Vor- und Zunamen sowie die Amtsstelle angibt, bei der Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis eingebracht werden können.“

11. § 33 Abs. 1 und 2 haben zu lauten:

„(1) Gegen die Entscheidung der Gemeindevahlbehörde gemäß § 30 Abs. 1 können der Einspruchswerber sowie der von der Entscheidung Betroffene binnen 2 Tagen nach Zustellung der Entscheidung schriftlich oder telegraphisch die Berufung bei der Gemeinde einbringen. Die Gemeinde hat den Berufungsgegner von der eingebrachten Berufung unverzüglich mit dem Beifügen zu verständigen, daß es ihm freisteht, innerhalb von 2 Tagen nach der an ihn ergangenen Verständigung in die Berufung Einsicht und zu den vorgebrachten Berufungsgründen Stellung zu nehmen.

(2) Die Gemeinde hat die Berufung nach Ablauf der Einsichtsfrist (Abs. 1) mit einer allfälligen Stellungnahme binnen 24 Stunden der Bezirkswahlbehörde vorzulegen. Diese hat über die Berufung binnen 4 Tagen nach deren Einlangen zu entscheiden. Eine weitere Berufung ist unzulässig.“

12. Dem § 34 ist als Abs. 3 anzufügen:

„(3) Die im abgeschlossenen Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten sind von der Gemeinde schriftlich von der Aufnahme in das Wählerverzeichnis unter Angabe des Wahllokals, der Wahlzeit und der laufenden Nummer im Wählerverzeichnis sowie unter Hinweis, daß für die Landtagswahl gemäß § 1 des Gesetzes vom 11. Juli 1949, LGBl. Nr. 30, betreffend die Einführung der Wahlpflicht für die Nationalrats- und Landtagswahlen, Wahlpflicht besteht, zu verständigen. Diese Verständigung gilt nicht als Ausweis. Das Nichtvorweisen bildet kein Hindernis für die Wahlausübung.“

13. § 36 hat zu lauten:

„§ 36

Anspruch auf Ausstellung einer Wahlkarte

Wähler, die sich voraussichtlich am Wahltag in einem anderen Orte (Gemeinde, Wahlsprengel) als dem ihrer Eintragung in das Wählerverzeichnis aufhalten werden und deshalb ihr Wahlrecht nicht ausüben könnten, haben Anspruch auf Ausstellung einer Wahlkarte.“

14. § 37 hat zu lauten:

„§ 37

Ausstellung der Wahlkarte

(1) Die Ausstellung der Wahlkarte ist bei der Gemeinde, von der der Wahlberechtigte nach seinem ordentlichen Wohnsitz in das Wählerverzeichnis eingetragen wurde, spätestens am 3. Tage vor dem Wahltag mündlich oder schriftlich zu beantragen. Beim mündlichen Antrag ist die Identität durch ein Dokument nachzuweisen, bei einem schriftlichen Antrag kann die Identität auch auf andere Art glaubhaft gemacht werden.

(2) Die Wahlkarte ist als Briefumschlag herzustellen und hat auf der Vorderseite den in der Anlage 4 ersichtlichen Aufdruck zu tragen.

(3) Wird dem Antrag auf Ausstellung einer Wahlkarte stattgegeben, so ist neben der Wahlkarte auch ein amtlicher Stimmzettel auszufolgen. Dieser ist in den im Abs. 2 genannten Briefumschlag zu legen. Der Briefumschlag ist zu verschließen und dem Antragsteller auszufolgen. Der Antragsteller hat den Briefumschlag sorgfältig zu verwahren und am Wahltag ungeöffnet dem Wahlleiter zu überreichen.

(4) Duplikate für abhanden gekommene oder unbrauchbar gewordene Wahlkarten oder amtliche Stimmzettel dürfen von der Gemeinde nicht ausgefolgt werden."

15. § 38 hat zu lauten:

„§ 38

Gemeinsame Bestimmungen über Wahlkarten

(1) Die Ausstellung der Wahlkarte ist im Wählerverzeichnis in der Rubrik „Anmerkung“ bei dem betreffenden Wähler mit dem Worte „Wahlkarte“ in auffälliger Weise (z. B. mittels Buntstiftes) zu vermerken.

(2) Die Zahl der ausgestellten Wahlkarten ist nach Ablauf der im § 37 Abs. 1 vorgesehenen Frist im Wege der Bezirkswahlbehörde unverzüglich telephonisch der Kreiswahlbehörde bekanntzugeben. Die Kreiswahlbehörde hat die Zahl der in ihrem Bereiche ausgestellten Wahlkarten ebenfalls unverzüglich, spätestens jedoch am Tage vor dem Wahltag, der Landeswahlbehörde mitzuteilen.

(3) Ob und in welcher Weise für Wahlkartenwähler besondere Wahllokale zu bestimmen sind, ist in den §§ 52 und 67 angeordnet. Über die Ausübung der Wahl durch Wahlkartenwähler enthalten die §§ 63, 65 und 72 a die näheren Vorschriften."

16. § 40 Abs. 1 und 2 haben zu lauten:

„(1) Wahlwerbende Parteien haben ihren Wahlvorschlag für das erste Ermittlungsverfahren (Kreiswahlvorschlag) spätestens am 30. Tage vor dem Wahltag bis 13 Uhr der Kreiswahlbehörde vorzulegen. Diese hat auf dem Wahlvorschlag den Tag und die Uhrzeit seines Einlangens zu vermerken.

(2) Der Wahlvorschlag muß von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises oder von wenigstens einem Mitglied des Landtages unterschrieben sein. Die Unterzeichner des Wahlvorschlages haben hiebei ihren Zu- und Vornamen, das Geburtsjahr und die Adresse anzuführen. Dem Wahlvorschlag müssen die Bestätigungen der Gemeinde des ordentlichen Wohnsitzes beiliegen, daß die Unterzeichner des Wahlvorschlages wahlberechtigt sind; sind die Unterzeichner Mitglieder des Landtages, so entfallen diese Bestätigungen. Die Gemeinden sind verpflichtet, die Bestätigungen unverzüglich und ohne Einhebung von Verwaltungsabgaben auszufertigen. Eine Zurückziehung einzelner Unterschriften nach Einlangen des Wahlvorschlages

bei der Kreiswahlbehörde ist von dieser nicht zur Kenntnis zu nehmen, es sei denn, daß der Unterzeichner der Kreiswahlbehörde glaubhaft macht, daß er durch einen wesentlichen Irrtum oder durch arglistige Täuschung oder Drohung zur Leistung der Unterschrift bestimmt worden ist, und die Zurückziehung der Unterschrift spätestens am 27. Tage vor dem Wahltag erfolgt ist."

17. § 43 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die Kreiswahlbehörde hat unverzüglich zu überprüfen, ob die eingelangten Wahlvorschläge von mindestens je 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises oder wenigstens einem Mitglied des Landtages unterschrieben sind (§ 40 Abs. 2) und die in den Parteilisten vorgeschlagenen Wahlwerber wählbar sind. Die Kreiswahlbehörde hat, wenn ein Wahlberechtigter mehrere Wahlvorschläge unterschrieben hat, dessen Namen auf dem als ersten eingelangten Wahlvorschlag zu belassen. Auf den anderen Wahlvorschlägen ist er zu streichen."

18. § 44 hat zu lauten:

„§ 44

Ergänzungsvorschläge

Wenn ein Bewerber verzichtet, stirbt, die Wählbarkeit verliert, wegen Mangels der Wählbarkeit oder der schriftlichen Erklärung (§ 40 Abs. 4) gestrichen wird, so kann die Partei ihre Parteiliste durch Nennung eines anderen Bewerbers ergänzen oder die fehlende Erklärung nachbringen. Die Ergänzungsvorschläge, die nur der Unterschrift des zustellungsbevollmächtigten Vertreters der Partei bedürfen, sowie die Erklärung müssen jedoch spätestens am 27. Tage vor dem Wahltag bis 13 Uhr bei der Kreiswahlbehörde einlangen."

19. § 45 hat zu lauten:

„§ 45

Kreiswahlvorschläge mit gleichen Wahlwerbern

Weisen mehrere Wahlvorschläge im gleichen Wahlkreis den Namen desselben Wahlwerbers auf, so ist dieser von der Kreiswahlbehörde aufzufordern, binnen 8 Tagen, spätestens jedoch am 27. Tage vor dem Wahltag, zu erklären, für welchen der Wahlvorschläge er sich entscheidet. Auf allen anderen Wahlvorschlägen wird er gestrichen. Wenn er sich in der vorgesehenen Frist nicht erklärt, ist er auf dem als ersten eingelangten Wahlvorschlag, der seinen Namen trug, zu belassen."

20. § 46 Abs. 1 und 2 haben zu lauten:

„(1) Frühestens am 26., spätestens am 24. Tage vor dem Wahltag hat die Kreiswahlbehörde die Kreiswahlvorschläge abzuschließen, falls eine Parteiliste mehr als doppelt so viele Bewerber enthält, wie im Wahlkreis Abgeordnete zu wählen sind, die überzähligen Bewerber zu streichen und die Wahlvorschläge zu veröffentlichen.

(2) In der Veröffentlichung nach Abs. 1 hat sich die Reihenfolge der Parteien, die im zuletzt gewählten Landtag vertreten waren, nach der Zahl der Mandate, die die Parteien bei der letzten Landtagswahl im Lande erreicht haben, zu richten. Ist die Zahl der Mandate gleich, so bestimmt sich die Reihenfolge nach der bei der letzten Landtagswahl ermittelten Gesamtsumme der Parteistimmen; sind auch diese gleich, so hat die Landeswahlbehörde durch das Los, das von dem an Jahren jüngsten Mitglied zu ziehen ist, zu entscheiden. Die so ermittelte Reihenfolge ist von der Landeswahlbehörde den Kreiswahlbehörden bis spätestens am 30. Tage vor dem Wahltag bekanntzugeben und ist für die Kreiswahlbehörden verbindlich."

21. § 47 hat zu lauten:

„§ 47

Zurücknahme von Kreiswahlvorschlägen

(1) Eine wahlwerbende Partei kann ihren Wahlvorschlag durch eine schriftliche Erklärung zurückziehen. Diese Erklärung muß jedoch spätestens am 27. Tage vor dem Wahltag bis 13 Uhr bei der Kreiswahlbehörde einlangen und von mindestens der Hälfte der Wahlberechtigten oder den Mitgliedern des Landtages gefertigt sein, die seinerzeit den Wahlvorschlag unterzeichnet haben.

(2) Ein Kreiswahlvorschlag gilt weiters als zurückgezogen, wenn sämtliche Wahlwerber desselben im eigenen Namen schriftlich bis zum 27. Tage vor dem Wahltag gegenüber der Kreiswahlbehörde auf ihre Wahlwerbung verzichtet haben.

(3) In diesen Fällen ist der Kostenbeitrag (§ 40 Abs. 7) zurückzuerstatten."

22. § 48 Abs. 2 und 3 haben zu lauten:

„(2) Die Gemeindevahlbehörden bestimmen, ob die Gemeinde gemäß § 49 in Wahlsprengel einzuteilen ist. Die Gemeindevahlbehörden setzen die Wahlsprengel fest und bestimmen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften auch die zugehörigen Wahllokale, die im § 54 Abs. 1 vorgesehenen Verbotszonen und die Wahlzeit. Das Ende der Wahlzeit darf nicht später als auf 19 Uhr festgelegt werden. Die Wahlsprengel, Wahllokale, Verbotszonen und die Wahlzeit sind rechtzeitig, spätestens am 5. Tage vor dem Wahltag, festzusetzen.

(3) Die getroffenen Verfügungen sind spätestens am 5. Tage vor dem Wahltag von der Gemeinde ortsüblich, jedenfalls aber auch durch Anschlag am Gebäude des Wahllokales kundzumachen. In der Kundmachung ist auch an das im § 54 ausgesprochene Verbot der Wahlwerbung, der Ansammlung, des Waffentragens und des Ausschankes von alkoholischen Getränken zu erinnern und darauf hinzuweisen, daß Übertretungen dieser Verbote bestraft werden."

23. Im § 52 Abs. 1 ist nach dem ersten Satz folgender Satz einzufügen:

„Wenn in einer Gemeinde aus wirtschaftlichen, kulturellen oder sportlichen Gründen mit

einer größeren Anzahl von Wahlkartenwählern zu rechnen ist, müssen Wahllokale für diese Wahlkartenwähler leicht erreichbar eingerichtet und ausreichend gekennzeichnet werden."

24. § 54 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Der Ausschank von alkoholischen Getränken ist am Wahltag bis eine Stunde nach dem Ende der örtlichen Wahlzeit verboten."

25. Dem § 54 ist folgender neuer Abs. 4 anzufügen:

„(4) Übertretungen der in den Abs. 1 und 3 ausgesprochenen Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 3000 S, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu 2 Wochen geahndet."

26. Im § 58 ist im ersten und zweiten Satz des Abs. 1 nach den Worten „amtlicher Stimmzettel“ jeweils der Klammerausdruck „(§§ 68 und 68 a)“ einzufügen.

27. § 58 Abs. 3 letzter Satz hat zu lauten:

„Im übrigen gelten für die Ausübung der Wahl durch Wahlkartenwähler die Bestimmungen der §§ 63 und 65."

28. § 61 Abs. 1, 2 und 4 haben zu lauten:

„(1) Das Wahlrecht ist persönlich auszuüben; blinde, schwer sehbehinderte und gebrechliche Wähler dürfen sich von einer Geleitperson, die sie sich selbst auswählen können, führen und sich von dieser bei der Wahlhandlung helfen lassen. Von diesen Fällen abgesehen, darf die Wahlzelle jeweils nur von einer Person betreten werden.

(2) Gebrechliche Personen sind solche, die gelähmt oder des Gebrauches der Hände unfähig oder von solcher körperlicher Verfassung sind, daß ihnen die Ausfüllung des amtlichen Stimmzettels ohne fremde Hilfe nicht zugemutet werden kann.

(4) Wer sich fälschlich als blind, schwer sehbehindert oder gebrechlich ausgibt, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 3000 S, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu 2 Wochen bestraft."

29. § 63 hat zu lauten:

„§ 63

Stimmenabgabe

(1) Der Wähler hat sich zuerst entsprechend auszuweisen (§§ 62 und 65 Abs. 1). Ist er im Wählerverzeichnis eingetragen, so hat ihm der Wahlleiter das leere Wahlkuvert und den amtlichen Stimmzettel zu übergeben. Wahlkartenwählern hat der Wahlleiter keinen amtlichen Stimmzettel, sondern nur ein leeres Wahlkuvert zu überreichen. Wahlkartenwählern aus anderen Wahlkreisen ist ein nur für solche Wahlkartenwähler bestimmtes, verschließbares Wahlkuvert

auszufolgen. Der Wahlleiter hat den ihm vom Wahlkartenwähler zu übergebenden Briefumschlag (§ 37 Abs. 2) zu öffnen, den amtlichen Stimmzettel zu entnehmen und diesen mit dem entsprechenden Wahlkuvert dem Wahlkartenwähler auszuhändigen. Der Wahlleiter hat Wahlkartenwähler ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, daß zur Stimmenabgabe der bereits bei der Ausstellung der Wahlkarte ausgefolgte Stimmzettel zu verwenden ist. Hat jedoch ein Wahlkartenwähler diesen Stimmzettel nicht mehr zur Verfügung, so ist ihm, wenn seine Wahlkarte von einer Gemeinde des Wahlkreises ausgestellt wurde, in der auch der Wahlort liegt, ein amtlicher Stimmzettel des Wahlkreises (§ 68), wenn es sich aber um einen Wahlkartenwähler aus einem anderen Wahlkreis handelt, ein leerer amtlicher Stimmzettel auszufolgen (§ 68 a). Auf den leeren amtlichen Stimmzettel hat der Wahlleiter, bevor er ihn dem Wähler übergibt, die Nummer des Wahlkreises einzusetzen, die auf der Wahlkarte eingetragen ist.

(2) Der Wahlleiter hat den Wähler anzuweisen, sich in die Wahlzelle zu begeben. Dort füllt der Wähler den amtlichen Stimmzettel aus, legt ihn in das Kuvert, tritt aus der Wahlzelle und übergibt das Kuvert dem Wahlleiter. Dieser legt das Wahlkuvert ungeöffnet in die Wahlurne. Falls aber das Wahlkuvert von einem Wahlkartenwähler stammt, der nicht in einer Gemeinde des Wahlkreises als wahlberechtigt eingetragen ist, hat dieser das Wahlkuvert, bevor er es dem Wahlleiter übergibt, zu verschließen. Der Wahlleiter legt die Wahlkuverts dieser Wahlkartenwähler in ein besonderes Behältnis. Der Besitzer, der die Namen der Wähler im Wählerverzeichnis abstreicht (§ 64 Abs. 1), hat hiebei darauf zu achten, daß der Wahlleiter ihm von Wahlkartenwählern aus anderen Wahlkreisen übergebene Wahlkuverts nicht versehentlich in die allgemeine Wahlurne legt.

(3) Ist dem Wähler bei der Ausfüllung des amtlichen Stimmzettels ein Fehler unterlaufen, so ist ihm auf sein Verlangen ein weiterer Stimmzettel auszufolgen; hiebei findet Abs. 1 sinngemäß Anwendung. Der Wähler hat den ihm zuerst ausgehändigten amtlichen Stimmzettel vor der Wahlbehörde durch Zerreißen unbrauchbar zu machen und zwecks Wahrung des Wahlheimnisses mit sich zu nehmen.

(4) Die Aushändigung eines weiteren amtlichen Stimmzettels ist in jedem Fall im Abstimmungsverzeichnis festzuhalten."

30. § 65 hat zu lauten:

„§ 65

Vorgang bei Wahlkartenwählern

(1) Wähler, denen eine Wahlkarte ausgestellt wurde, haben neben der Wahlkarte auch noch eine der im § 62 Abs. 2 angeführten Urkunden oder amtlichen Bescheinigungen vorzuweisen, aus der sich die Identität mit der in der Wahlkarte bezeichneten Person ergibt. Die Namen von Wahlkartenwählern sind, sofern es sich nicht um Wahlkartenwähler nach Abs. 2 handelt,

am Schluß des Wählerverzeichnisses unter fortlaufenden Zahlen einzutragen und in der Niederschrift über den Wahlvorgang anzumerken. Die Wahlkarte ist dem Wähler abzunehmen, mit der fortlaufenden Zahl des Wählerverzeichnisses zu versehen und der Niederschrift anzuschließen. Wurde ein Wahllokal nur für Wahlkartenwähler bestimmt, so ist die fortlaufende Zahl des Abstimmungsverzeichnisses auf der Wahlkarte zu vermerken.

(2) Erscheint ein Wahlkartenwähler vor der nach seiner ursprünglichen Eintragung im Wählerverzeichnis zuständigen Wahlbehörde, um sein Wahlrecht auszuüben, so hat er unter Verwendung des ihm bereits mit der Wahlkarte ausgefolgten Stimmzettels und unter Beobachtung der übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes seine Stimme abzugeben, nachdem er die Wahlkarte der Wahlbehörde übergeben hat."

31. § 67 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Im übrigen sind auch bei der Ausübung des Wahlrechtes nach den Abs. 1 und 2 die Bestimmungen dieses Gesetzes, insbesondere die der §§ 36 bis 38 sowie 63 und 65 über die Teilnahme an der Wahl und die Ausübung des Wahlrechtes mittels Wahlkarten, zu beachten."

32. Die Überschrift des 5. Abschnittes des IV. Hauptstückes hat zu lauten:

„Amtlicher Stimmzettel“

33. a) die Überschrift des § 68 hat zu lauten:

„§ 68

Amtlicher Stimmzettel des Wahlkreises“

b) Im § 68 Abs. 1 hat es statt „Der amtliche Stimmzettel“ jeweils „Der amtliche Stimmzettel des Wahlkreises“ zu lauten.

c) § 68 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Größe der amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises hat sich nach der Anzahl der im Wahlkreis zu berücksichtigenden Listennummern und nach der Anzahl der Bewerber der Parteien zu richten. Das Ausmaß hat ungefähr 14½ bis 15½ cm in der Breite und 20 bis 22 cm in der Länge oder nach Notwendigkeit ein Vielfaches davon zu betragen. Es sind für alle Parteibezeichnungen die gleiche Größe der Rechtecke und der Druckbuchstaben, für die Abkürzung der Parteibezeichnungen einheitlich größtmögliche Druckbuchstaben zu verwenden. Bei mehr als dreizeiligen Parteibezeichnungen kann die Größe der Druckbuchstaben dem zur Verfügung stehenden Raum entsprechend angepaßt werden. Das Wort „Liste“ ist klein, die Ziffern unterhalb desselben sind möglichst groß zu drucken. Die Farbe aller Druckbuchstaben hat einheitlich schwarz zu sein. Die Trennungslinien der Rechtecke und die Kreise haben in gleicher Stärke ausgeführt zu werden."

d) Im § 68 Abs. 3 hat es statt „Die amtlichen Stimmzettel“ jeweils „Die amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises“ zu lauten.

e) Im § 68 haben die Abs. 4 und 5 zu entfallen.

34. Nach § 68 sind die §§ 68 a und 68 b mit folgendem Wortlaut einzufügen:

„§ 68 a

Leerer amtlicher Stimmzettel

(1) Der leere amtliche Stimmzettel hat eine Rubrik, in die der Wähler die Parteibezeichnung (Kurzbezeichnung) der von ihm gewählten Partei eintragen kann sowie die aus dem Muster Anlage 7 ersichtlichen Angaben zu enthalten. Der leere amtliche Stimmzettel darf nur auf Anordnung der Landeswahlbehörde hergestellt werden.

(2) Das Ausmaß des leeren amtlichen Stimmzettels hat ungefähr $14\frac{1}{2}$ bis $15\frac{1}{2}$ cm in der Breite und 20 bis 22 cm in der Länge zu betragen.

(3) Die leeren amtlichen Stimmzettel sind durch die Landeswahlbehörde den Gemeinde- und Sprengelwahlbehörden über die Bezirkshauptmannschaft und Gemeinden, bei Städten mit eigenem Statut über diese, in der erforderlichen Anzahl zu übermitteln. § 68 Abs. 3 letzter Satz gilt sinngemäß.

§ 68 b

Gemeinsame Bestimmungen für den amtlichen Stimmzettel

(1) Zur Stimmenabgabe darf nur der vom Wahlleiter gleichzeitig mit dem Wahlkuvert dem Wähler übergebene amtliche Stimmzettel verwendet werden.

(2) Wer unbefugt amtliche Stimmzettel oder wer den amtlichen Stimmzetteln gleiche oder ähnliche Stimmzettel in Auftrag gibt, herstellt, vertreibt oder verteilt, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird, wenn darin keine strenger zu bestrafende Handlung gelegen ist, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 3000 S, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu 2 Wochen bestraft. Unbefugt hergestellte amtliche Stimmzettel oder Stimmzettel, die dem amtlichen Stimmzettel gleichen oder ähnlich sind, sind für verfallen zu erklären ohne Rücksicht darauf, wem sie gehören.

(3) Der Strafe nach Abs. 2 unterliegt auch, wer unbefugt amtliche Stimmzettel, die zur Ausgabe für die Wahl bestimmt sind, auf irgendeine Weise kennzeichnet.“

35. Vor § 69 ist folgende Überschrift einzufügen:

„6. Abschnitt

Amtlicher Stimmzettel des Wahlkreises“

36. § 69 hat zu lauten:

„§ 69

Gültige Ausfüllung

(1) Der amtliche Stimmzettel des Wahlkreises ist gültig ausgefüllt, wenn aus ihm eindeutig zu erkennen ist, welche Parteiliste der Wähler wählen wollte. Dies ist der Fall, wenn der Wähler

in einem der links von jeder Parteibezeichnung vorgedruckten Kreise ein liegendes Kreuz oder ein anderes Zeichen mit Tinte, Farbstift oder Bleistift anbringt, aus dem unzweideutig hervorgeht, daß er die in derselben Zeile angeführte Parteiliste wählen will. Der Stimmzettel ist aber auch dann gültig ausgefüllt, wenn der Wille des Wählers auf andere Weise, zum Beispiel durch Anhaken, Unterstreichen, sonstige entsprechende Kennzeichnung einer wahlwerbenden Partei, durch Durchstreichen der übrigen wahlwerbenden Parteien oder durch Bezeichnung mindestens eines Bewerbers einer Parteiliste eindeutig zu erkennen ist.

(2) Der Wähler kann die Reihenfolge, in der die Bewerber gemäß § 40 Abs. 3 Z. 2 in der veröffentlichten Parteiliste aufscheinen, durch Beifügen eines Reihungsvermerkes (§ 70 Abs. 4) ändern oder Bewerber streichen.

(3) Sind auf dem Stimmzettel Bewerber verschiedener Parteien gereiht oder gestrichen, so gelten die Reihungsvermerke als nicht beigelegt und Streichungen als nicht erfolgt.“

37. Die Überschrift des § 70 und dessen Abs. 1 bis 3 haben zu lauten:

„§ 70

Einteilung der Stimmzettel

(1) Zur Ermittlung der Wahlpunkte (§ 81) werden die Stimmzettel in

- Stimmzettel ohne Reihungsvermerke und ohne Streichungen sowie in
- Stimmzettel mit Reihungsvermerken oder Streichungen eingeteilt.

(2) Stimmzettel ohne Reihungsvermerke oder Streichungen sind solche, auf denen die Parteibezeichnung einer im Wahlkreise gemäß § 46 veröffentlichten Parteiliste oder mindestens ein Bewerber der gewählten Parteiliste unzweideutig gekennzeichnet ist (§ 69 Abs. 2), die aber keinen Reihungsvermerk des Wählers (Abs. 4) und keine Streichung aufweisen.

(3) Stimmzettel mit Reihungsvermerken sind solche, die neben der Kennzeichnung der gewählten Parteiliste (§ 69 Abs. 2) mindestens einen Reihungsvermerk des Wählers enthalten. Stimmzettel mit Streichungen sind solche, aus denen eindeutig zu erkennen ist, welche Parteiliste der Wähler wählen wollte (§ 69 Abs. 2), auf deren Rückseite aber ein oder mehrere Wahlwerber der gewählten Parteiliste vom Wähler gestrichen sind.“

38. § 71 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Weisen die Stimmzettel verschiedene Reihungen oder Streichungen von Bewerbern auf, so gelten die Reihungsvermerke als nicht beigelegt und Streichungen als nicht erfolgt.“

39. § 72 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Der Stimmzettel ist ungültig, wenn
1. ein anderer als der amtliche Stimmzettel zur Abgabe der Stimme verwendet wurde, oder

2. der Stimmzettel durch Abreißen eines Teiles derart beeinträchtigt wurde, daß nicht mehr unzweideutig hervorgeht, welche Parteiliste der Wähler wählen wollte, oder
 3. überhaupt keine Parteiliste oder kein Bewerber angezeichnet wurde, oder
 4. zwei oder mehrere Parteilisten oder Bewerber verschiedener Parteilisten oder eine Parteiliste und ein Bewerber einer anderen Parteiliste angezeichnet wurden, oder
 5. eine Liste angezeichnet wurde, die nur eine Listenummer, aber keine Parteibezeichnung enthält, oder
 6. aus dem vom Wähler angebrachten Zeichen oder der sonstigen Kennzeichnung nicht unzweideutig hervorgeht, welche Parteiliste er wählen wollte."
40. Nach § 72 ist ein neuer 7. Abschnitt mit folgendem Wortlaut einzufügen:

„7. Abschnitt

Leerer amtlicher Stimmzettel

§ 72 a

Gültige Ausfüllung

(1) Der leere amtliche Stimmzettel ist dann gültig ausgefüllt, wenn aus ihm eindeutig zu erkennen ist, welche Parteiliste der Wahlkartenwähler wählen wollte. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Wähler die Parteibezeichnung oder die Kurzbezeichnung einer Parteiliste anführt, die in dem Wahlkreis, in welchem er in das Wählerverzeichnis einer Gemeinde eingetragen ist, veröffentlicht wurde. Im übrigen gilt § 69 Abs. 1 sinngemäß.

(2) Der Wahlkartenwähler kann auf der Rückseite des ihm ausgefolgten leeren amtlichen Stimmzettels Bewerber der von ihm gewählten Partei anführen und diese reihen oder streichen. Solche vom Wähler vorgenommenen Änderungen gelten als Reihungsvermerke und Streichungen im Sinne des § 69 Abs. 2 und 3.

(3) Die Vorschriften der §§ 70 und 71 gelten sinngemäß.

§ 72 b

Ungültige Stimmzettel

(1) Der leere amtliche Stimmzettel ist ungültig, wenn

1. aus der vom Wähler vorgenommenen Eintragung nicht unzweideutig hervorgeht, welche Parteiliste er wählen wollte, oder
2. eine Partei bezeichnet wurde, von der ein Wahlvorschlag in dem Wahlkreis, in welchem der Wahlberechtigte im Wählerverzeichnis einer Gemeinde eingetragen ist, nicht veröffentlicht wurde, oder
3. überhaupt keine Parteiliste bezeichnet wurde, oder
4. Bewerber angeführt wurden, die nicht in der vom Wähler gewählten Parteiliste aufscheinen, oder

5. die Nummer des Wahlkreises (§ 63 Abs. 1 letzter Satz) nicht eingesetzt oder nicht eindeutig erkennbar ist.

(2) Die Bestimmungen des § 72 Abs. 1 Z. 1 und 2 sowie der Abs. 2 und 3 gelten sinngemäß."

41. Die Überschrift vor § 73 hat zu lauten:

„8. Abschnitt

Feststellung des örtlichen Wahlergebnisses"

42. § 73 Abs. 3 bis 5 haben zu lauten:

„(3) Die Wahlbehörde hat sodann die in einem besonderen Behältnis befindlichen Wahlkuverts der Wahlkartenwähler aus anderen Wahlkreisen zu zählen und zu verpacken. Der Umschlag ist fest zu verschließen und mit einer Siegelmarke zu versehen. Auf dem Umschlag ist die Nummer des Wahlkreises und die Anzahl der im Umschlag enthaltenen ungeöffneten Wahlkuverts anzugeben. Hierauf hat die Wahlbehörde die in der Wahlurne befindlichen Wahlkuverts gründlich zu mischen, die Wahlurne zu entleeren und festzustellen:

- a) die Zahl der von den Wählern abgegebenen Wahlkuverts;
- b) die Zahl der im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Wähler;
- c) den mutmaßlichen Grund, wenn die Zahl zu a) zuzüglich der Zahl der Wahlkuverts der Wahlkartenwähler aus anderen Wahlkreisen mit der Zahl zu b) nicht übereinstimmt.

(4) Die Wahlbehörde hat hierauf die von den Wählern des Wahlkreises abgegebenen Wahlkuverts zu öffnen, die Stimmzettel zu entnehmen, deren Gültigkeit zu überprüfen, die ungültigen Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern zu versehen und festzustellen:

- a) die Gesamtsumme der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen;
- b) die Summe der abgegebenen ungültigen Stimmen;
- c) die Summe der abgegebenen gültigen Stimmen;
- d) die auf die einzelnen Parteien entfallenden abgegebenen gültigen Stimmen (Parteisummen).

(5) Die nach Abs. 4 getroffenen Feststellungen sowie die Zahl der von Wahlkartenwählern aus anderen Wahlkreisen abgegebenen Wahlkuverts sind sofort in der Niederschrift (§ 75) zu beurkunden und in den Gemeinden, die in Wahlsprengel eingeteilt sind, der Gemeindewahlbehörde, in den übrigen Gemeinden der Kreiswahlbehörde auf die schnellste Art, wenn möglich telefonisch, bekanntzugeben. Wurden Stimmen durch Wahlkartenwähler aus anderen Wahlkreisen nicht abgegeben, so ist dies hiebei ausdrücklich anzugeben. Die Kreiswahlbehörden können anordnen, daß die Übermittlung dieser Ergebnisse an sie unmittelbar oder im Wege der Bezirkswahlbehörde zu erfolgen hat."

43. § 75 Abs. 2 und 3 haben zu lauten:

„(2) Die Niederschrift hat mindestens zu enthalten:

- a) die Bezeichnung des Wahlortes (Gemeinde, zugehöriger politischer Bezirk, Wahlsprengel, Wahllokal, Wahlkreis) und den Wahltag;
- b) die Namen der an- und abwesenden Mitglieder der Wahlbehörde sowie der Vertrauenspersonen gemäß § 13 Abs. 4;
- c) die Namen der anwesenden Wahlzeugen;
- d) die Zeit des Beginnes und Schlusses der Wahlhandlung;
- e) die Anzahl der übernommenen und an die Wähler ausgegebenen amtlichen Stimmzettel;
- f) die Namen der Wahlkartenwähler unter besonderer Hervorhebung der Wahlkartenwähler aus anderen Wahlkreisen;
- g) die Beschlüsse der Wahlbehörde über die Zulassung oder Nichtzulassung von Wählern zur Stimmabgabe (§ 66);
- h) sonstige Beschlüsse der Wahlbehörde, die während der Wahlhandlung gefaßt wurden (zum Beispiel Unterbrechung der Wahlhandlung usw.);
- i) die Feststellungen der Wahlbehörde nach § 73 Abs. 3 und 4 und § 74, wobei, wenn ungültige Stimmen festgestellt wurden, auch der Grund der Ungültigkeit anzuführen ist.

(3) Der Niederschrift sind anzuschließen:

- a) das Wählerverzeichnis;
- b) das Abstimmungsverzeichnis;
- c) die Wahlkarten der Wahlkartenwähler;
- d) die Empfangsbestätigung über die Anzahl der übernommenen amtlichen Stimmzettel;
- e) die ungültigen Stimmzettel, die in abgesonderten Umschlägen mit entsprechenden Aufschriften zu verpacken sind;
- f) die gültigen Stimmzettel, die, je nach den Parteilisten und innerhalb dieser nach den Stimmzetteln ohne Reihungsvermerke und ohne Streichungen, sowie den Stimmzetteln mit Reihungsvermerken oder Streichungen, in abgesonderten Umschlägen mit entsprechenden Aufschriften zu verpacken sind;
- g) die nicht zur Ausgabe gelangten amtlichen Stimmzettel, die ebenfalls in abgesonderten Umschlägen mit entsprechenden Aufschriften zu verpacken sind;
- h) die von den Wahlkartenwählern aus anderen Wahlkreisen abgegebenen Wahlkuverts in dem besonders gekennzeichneten und versiegelten Umschlag (§ 73 Abs. 3, zweiter Satz), falls diese nicht schon gemäß § 77 Abs. 2 gesondert an die Kreiswahlbehörde weitergeleitet wurden.“

44. § 77 hat zu lauten:

„§ 77

Übermittlung der Wahlakten der Gemeindevahlbehörden an die Kreiswahlbehörden

(1) Die Wahlakten der Gemeindevahlbehörden sind sodann unverzüglich der zuständigen

Kreiswahlbehörde verschlossen und womöglich im versiegelten Umschlag durch Boten zu übermitteln.

(2) Die Gemeindevahlbehörden, die ihre Wahlakten nicht mehr am Wahltag der Kreiswahlbehörde übermitteln können, haben jedenfalls die von den Wahlkartenwählern aus anderen Wahlkreisen abgegebenen Wahlkuverts unverzüglich nach der gemäß § 73 Abs. 3 vorgenommenen Zählung gesondert im Wege der Bezirkswahlbehörde an die Kreiswahlbehörde weiterzuleiten.“

45. Die Überschrift nach § 78 hat zu lauten:

„V. Hauptstück

Ermittlungsverfahren

1. Abschnitt

Vorläufiges Wahlergebnis“

46. Nach § 78 sind die neuen §§ 78 a, 78 b und 78 c mit folgendem Wortlaut einzufügen:

„§ 78 a

Feststellung der Zahl der von Wahlkartenwählern aus anderen Wahlkreisen abgegebenen Wahlkuverts, Bericht an die Landeswahlbehörde

Jede Kreiswahlbehörde hat zunächst, sobald bei ihr alle gemäß § 73 Abs. 5 zu erstattenden Berichte eingelangt sind, umgehend die Gesamtzahl der in ihrem Bereiche von Wahlkartenwählern aus anderen Wahlkreisen abgegebenen Wahlkuverts festzustellen und diese Zahl unverzüglich der Landeswahlbehörde telefonisch bekanntzugeben.

§ 78 b

Vorläufige Ermittlung im Wahlkreis, Bericht an die Landeswahlbehörde

(1) Die Kreiswahlbehörde hat hierauf auf Grund der ihr von den örtlichen Wahlbehörden gemäß § 73 Abs. 5 und § 76 Abs. 1 erstatteten Berichte das vorläufige Stimmenergebnis im Wahlkreis zu ermitteln. Die von Wahlkartenwählern im Wahlkreis für andere Wahlkreise abgegebenen Stimmen (§ 78 c) sind hiebei nicht mitzuzählen.

(2) Die Kreiswahlbehörde hat das von ihr nach Abs. 1 ermittelte vorläufige Stimmenergebnis im Wahlkreis unverzüglich telephonisch der Landeswahlbehörde zu berichten. Der Landeswahlbehörde sind bekanntzugeben:

- a) die Gesamtsumme der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen;
- b) die Summe der ungültigen Stimmen;
- c) die Summe der gültigen Stimmen;
- d) die auf die einzelnen Parteien entfallenden gültigen Stimmen (Parteisummen).

§ 78 c

Vorläufige Ermittlung und Bekanntgabe der für andere Wahlkreise abgegebenen Stimmen, Bericht an die Landeswahlbehörde

(1) Jede Kreiswahlbehörde hat sodann an Hand der ihr von den örtlichen Wahlbehörden gemäß § 77 Abs. 2 übermittelten Wahlkuverts von Wahlkartenwählern aus anderen Wahlkreisen erforderlichenfalls für jeden der 3 anderen Wahlkreise vorläufig festzustellen:

- a) die Gesamtsumme der gültigen und ungültigen Stimmen;
- b) die Summe der ungültigen Stimmen;
- c) die Summe der gültigen Stimmen;
- d) die auf die einzelnen Parteien entfallenden Stimmen, die für den anderen Wahlkreis bei den Gemeinde- und Sprengelwahlbehörden im Bereich der Kreiswahlbehörde abgegeben wurden.

Diese Feststellung darf erst vorgenommen werden, nachdem sämtliche Wahlkuverts von Wahlkartenwählern aus anderen Wahlkreisen bei der Kreiswahlbehörde eingelangt sind und überdies auf Grund der Bekanntgabe gemäß § 73 Abs. 5 feststeht, daß weitere derartige Wahlkuverts nicht mehr einlangen werden. Vor Beginn der Feststellung hat die Kreiswahlbehörde die ihr übermittelten Wahlkuverts in ein Behältnis zu geben und gründlich zu mischen.

(2) Die nach Abs. 1 getroffenen vorläufigen Feststellungen sind von der Kreiswahlbehörde unverzüglich telefonisch der Landeswahlbehörde bekanntzugeben. Falls bei einem Wahlkreis Feststellungen gemäß Abs. 1 mangels Stimmenabgabe durch Wahlkartenwähler aus anderen Wahlkreisen nicht vorgenommen wurden, ist auch dies mitzuteilen.

(3) Jede Kreiswahlbehörde hat die von Wahlkartenwählern aus anderen Wahlkreisen abgegebenen Stimmzettel nach der im Abs. 1 lit. b bis d bezeichneten Bewertung für jeden der 3 anderen Wahlkreise zu ordnen und für jeden der Wahlkreise die Feststellungen nach Abs. 1 in einer gesonderten Niederschrift zu beurkunden. Diese Niederschriften sind von den Mitgliedern der Kreiswahlbehörde zu unterfertigen und mit den zugehörigen Stimmzetteln den zuständigen Kreiswahlbehörden in einem versiegelten Umschlag mit eingeschriebenem Brief expreß zu übermitteln. Eine Durchschrift dieser Niederschrift verbleibt bei der Kreiswahlbehörde. Abs. 2 zweiter Satz gilt sinngemäß."

47. Nach § 78 c haben folgende Überschriften zu entfallen:

„V. Hauptstück

Ermittlungsverfahren

1. Abschnitt

Erstes Ermittlungsverfahren (Kreiswahlbehörde)"

48. § 79 hat zu lauten:

„§ 79

Ermittlung der vorläufigen Wahlergebnisse für die Wahlkreise und den Wahlkreisverband durch die Landeswahlbehörde

Die Landeswahlbehörde hat auf Grund der bei ihr von den Kreiswahlbehörden gemäß § 78 b Abs. 2 und § 78 c Abs. 2 einlangenden Berichte im vorläufigen ersten und zweiten Ermittlungsverfahren, die nach den Grundsätzen der §§ 80 und 89 durchzuführen sind, festzustellen:

1. Für jeden einzelnen der 4 Wahlkreise:
 - a) die Gesamtsumme der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen;
 - b) die Summe der ungültigen Stimmen;
 - c) die Summe der gültigen Stimmen;
 - d) die auf die einzelnen Parteien entfallenden gültigen Stimmen (Parteisummen);
 - e) die Wahlzahl;
 - f) die Zahl der auf jede Partei entfallenden Mandate;
 - g) die Zahl der Restmandate;
 - h) die Zahl der auf jede Partei entfallenden Reststimmen.
2. Für den Wahlkreisverband:
 - a) die Gesamtsumme der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen;
 - b) die Summe der ungültigen Stimmen;
 - c) die Summe der gültigen Stimmen;
 - d) die auf die einzelnen Parteien entfallenden gültigen Stimmen (Parteisummen);
 - e) die Zahl der auf jede Partei in den einzelnen Wahlkreisen entfallenden Mandate;
 - f) die auf die Parteien entfallenden Reststimmen für das zweite Ermittlungsverfahren und die Zahl der auf die Parteien entfallenden Restmandate."

49. Nach § 79 sind folgende Überschriften einzufügen:

„2. Abschnitt

Erstes Ermittlungsverfahren (Kreiswahlbehörde)"

50. § 80 hat zu lauten:

„§ 80

Endgültiges Ergebnis im Wahlkreis, Ermittlung der Mandate

(1) Die Kreiswahlbehörde hat auf Grund der ihr von den örtlichen Wahlbehörden gemäß § 77 Abs. 1 und anderen Kreiswahlbehörden gemäß § 78 c Abs. 3 übermittelten Wahlakten die Wahlergebnisse der örtlichen Wahlen zu überprüfen, etwaige Irrtümer in den zahlenmäßigen Ergebnissen zu berichtigen und die von der Landeswahlbehörde gemäß § 79 und von den anderen Kreiswahlbehörden gemäß § 78 c Abs. 1 nur vorläufig getroffenen Feststellungen

nunmehr endgültig zu ermitteln. Dabei hat sie für die ihr von anderen Kreiswahlbehörden gemäß § 78 c Abs. 3 übermittelten Stimmzettel von Wahlkartenwählern auch die auf jeden Wahlwerber der gewählten Parteiliste entfallenden Wahlpunkte nach den Bestimmungen des § 81 zu ermitteln. Sollten diese Stimmzettel durch außergewöhnliche Umstände verlorengehen, so sind bei der Ermittlung des endgültigen Ergebnisses im Wahlkreis die vorläufigen Feststellungen der anderen Kreiswahlbehörden gemäß § 78 c Abs. 1 als endgültig anzusehen.

(2) Die im Wahlkreis zu vergebenden Mandate sind auf Grund der Wahlzahl auf die Parteilisten zu verteilen. Die Wahlzahl wird gefunden, indem die Gesamtsumme der im Wahlkreis für die Parteilisten abgegebenen gültigen Stimmen durch die um eins vermehrte Anzahl der Mandate geteilt wird. Die so gewonnene und in jedem Fall auf die nächstfolgende ganze Zahl zu erhöhende Zahl ist die Wahlzahl.

(3) Jede Partei erhält so viele Mandate, als die Wahlzahl in ihrer Parteisumme enthalten ist.

(4) Mandate, die bei dieser Verteilung innerhalb des Wahlkreises nicht vergeben werden können (Restmandate), sowie Parteistimmen, deren Zahl für die Zuteilung eines oder eines weiteren Mandates an eine Partei nicht ausreicht (Reststimmen), sind der Landeswahlbehörde zu überweisen."

51. Die Überschrift vor § 86 hat zu lauten:

„3. Abschnitt

**Zweites Ermittlungsverfahren
(Landeswahlbehörde)"**

52. Die Überschrift vor § 92 hat zu lauten:

„4. Abschnitt

**Einsprüche gegen ziffernmäßige Ermittlungen
des Wahlergebnisses"**

53. Die Überschrift vor § 93 hat zu lauten:

„5. Abschnitt

Ersatzmänner"

54. § 94 hat zu lauten:

„§ 94

**Besetzung von Mandaten bei Erschöpfung von
Wahlvorschlägen**

(1) Ist auf einem Kreiswahlvorschlag die Liste der Ersatzmänner durch Tod oder durch Streichung (§ 93 Abs. 3) erschöpft, so hat die für die Berufung der Ersatzmänner zuständige

Kreiswahlbehörde den zustellungsbevollmächtigten Vertreter der Partei, die den Kreiswahlvorschlag eingebracht hat, aufzufordern, binnen 14 Tagen bekanntzugeben, welche von den auf den übrigen Kreiswahlvorschlägen des Wahlkreisverbandes aufscheinenden Ersatzmännern im Falle der Erledigung von Mandaten von der Kreiswahlbehörde auf freierwerdende Mandate zu berufen sind.

(2) Die Vorschrift des Abs. 1 ist im Falle der Erschöpfung eines Landeswahlvorschlages sinngemäß von der Landeswahlbehörde mit der Maßgabe anzuwenden, daß der zustellungsbevollmächtigte Vertreter der Partei den Landeswahlvorschlag durch Nennung von weiteren, bisher nicht auf dem Landeswahlvorschlag stehenden Bewerbern der Wahlkreise des Wahlkreisverbandes zu ergänzen hat."

55. Die Überschrift vor § 95 hat zu lauten:

„6. Abschnitt

Wahlscheine"

56. § 98 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Der Beginn und Lauf einer in diesem Gesetz vorgesehenen Frist wird durch Sonntage oder andere öffentliche Ruhetage nicht behindert. Das gleiche gilt für Samstag und den Karfreitag. Fällt das Ende einer Frist auf einen Samstag, auf einen Sonntag oder einen anderen öffentlichen Ruhetag, so haben die mit dem Wahlverfahren befaßten Behörden entsprechend vorzusorgen, daß ihnen die befristeten Handlungen auch an diesen Tagen zur Kenntnis gelangen können."

57. § 101 hat zu lauten:

„§ 101

Wahlschutz

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 26. Jänner 1907, RGBL. Nr. 18, betreffend strafrechtliche Bestimmungen zum Schutz der Wahl- und Versammlungsfreiheit, gelten mit Ausnahme des § 20 sinngemäß auch für die Wahl des Landtages."

58. In der Anlage 4 (Wahlkarte) hat Abs. 3 nach der Angabe über Zu- und Vorname, Geburtsjahr, Familienstand und Beruf wie folgt zu lauten:

„Die Wahlkarte ist dem Wahlleiter vor der Stimmabgabe ungeöffnet zu übergeben. Der amtliche Stimmzettel darf erst in der Wahlzelle ausgefüllt werden.

59. Nach Anlage 6 ist folgende neue Anlage 7 anzufügen:

Anlage 7

Wahlkreis
Nr.:
Vom Wahlleiter einzusetzen!

Leerer amtlicher Stimmzettel

für die

Landtagswahl am

Vom Wähler gewählte Partei:
Parteibezeichnung (Kurzbezeichnung)

Auf der Rückseite können vom Wähler Bewerber der gewählten Partei angeführt und diese vom Wähler gereiht oder gestrichen werden.

Artikel II

Die Ausschreibung der nächsten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes stattfindenden Wahl des Landtages hat nach den Bestimmungen des § 1 Abs. 2 der Landtags-Wahlordnung 1960, LGBl. Nr. 81, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 359/1964 und LGBl. Nr. 55/1969 zu erfolgen.

Artikel III

Für die nächste nach Inkrafttreten dieses Gesetzes stattfindende Wahl des Landtages sind die Kreiswahlvorschläge gemäß § 46 Abs. 2 der Landtags-Wahlordnung 1960 in folgender Reihenfolge zu veröffentlichen:

- Liste 1: „Österreichische Volkspartei (ÖVP)“,
- Liste 2: „Sozialistische Partei Österreichs (SPÖ)“,
- Liste 3: „FPÖ — Freiheitliche Partei Österreichs“,
- Liste 4: „Kommunisten und Linksozialisten (KLS)“.

Beteiligt sich eine der vorstehend angeführten Parteien nicht an der Wahlwerbung, so haben in der Veröffentlichung nur ihre Listennummer und daneben das Wort „leer“ aufzuscheinen.

Artikel IV

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

Verwaltungsmaßnahmen gegenüber den Staatsbürgern.
(Zu Ldtg. Einl. Zl. 870)
(Mündl. Bericht Nr. 102)
(LAD-10/II W 4/4-1970)

745.

Landesvoranschlag 1970

Zu Gruppe 0:

Das Verhältnis des Bürgers zu den verschiedenen Behörden und öffentlichen Institutionen entspricht in unserer republikanischen Gesellschaft nicht mehr den alten Begriffen von Obrigkeit und Untertan. Wohl aber hat sich aus jener vergangenen Zeit teilweise ein Amtston erhalten, der geeignet ist, sowohl bei der Behörde als auch bei den Staatsbürgern Mißverständnisse über ihre tatsächliche Stellung aufkommen zu lassen.

Die Landesregierung wird daher aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, daß in der Verwaltung alle Maßnahmen ergriffen werden, die geeignet sind, auch in der Form der Äußerungen der Behörden sowie in der Begegnung dem Staatsbürger gegenüber sowohl der Würde des Bürgers als auch der des Amtes Rechnung zu tragen. Höflichkeit und die Bereitschaft, der Bevölkerung zu dienen, muß auch aus dem Ton und der Form des Schriftverkehrs zwischen der Behörde und der Bevölkerung deutlich zum Ausdruck kommen. In diesem Sinne soll die Anonymität des Amtes zugunsten einer stärker zum Ausdruck zu bringenden Verantwortung des beamteten Sachbearbeiters abgebaut werden.

Dienstzeitregelung beim Amt der
Landesregierung.
(Zu Ldtg. Einl. Zl. 870)
(Mündl. Bericht Nr. 102)
(LAD-60 F 11/27-1970)

746.

Landesvoranschlag 1970
Zu Gruppe 0:

Die Landesregierung wird aufgefordert, ehebal-
digst im Einvernehmen mit der Landespersonalver-
tretung bei den Dienststellen des Amtes der Steuer-
märkischen Landesregierung (Rechts- und Fachabtei-
lungen, Landesbaudirektion) eine Änderung der
bisherigen Dienstzeit vorzunehmen. Die bisherige
Dienstzeitregelung ist nicht mehr zeitgemäß. An 4
Tagen der Woche endet der Dienst erst um 19 Uhr
und bringt diese Regelung eine arge Beeinträch-
tigung des Familienlebens. Der Wunsch auf Ände-
rung der Dienstzeit erscheint daher voll gerechtfertigt,
insbesondere auch deshalb, da bei allen übrigen
privaten und öffentlichen Dienststellen be-
reits zeitgemäße Dienstzeitregelungen vorgenom-
men wurden.

Pragmatisierung verh. weibl.
Bediensteter.
(Zu Ldtg. Einl. Zl. 870)
(Mündl. Bericht Nr. 102)
(1-66/I Pa 1/13-1969)

747.

Landesvoranschlag 1970
Zu Gruppe 0:

Die Landesregierung wird neuerlich aufgefordert,
endlich dafür Sorge zu tragen, daß verheiratete
weibliche Bedienstete bei der Pragmatisierung
gleich behandelt werden wie alle übrigen Landes-
bediensteten.

Grundkauf zur Errichtung eines
neuen Arbeitsamtes in
Mürzzuschlag.
(Zu Ldtg. Einl. Zl. 870)
(Mündl. Bericht Nr. 102)
(LAD-9 A 14/9-1970)

748.

Landesvoranschlag 1970
Zu Gruppe 0:

Die Landesregierung wird aufgefordert, bei den
zuständigen Bundesstellen den Ankauf des für die
Errichtung eines neuen Arbeitsamtes in Mürzzu-
schlag in Betracht kommenden Grundstückes nach-
drücklich zu betreiben, um eine anderweitige Ver-
wendung desselben auszuschließen und die Pro-
jektierung eines den Anforderungen entsprechen-
den Verwaltungsgebäudes für die Arbeitsverwal-
tung zu veranlassen.

Zivilschutzmaßnahmen; Klarstellung
der Zuständigkeit.
(Zu Ldtg. Einl. Zl. 870)
(Mündl. Bericht Nr. 102)
(2-104 A 1/48-1969)

749.

Landesvoranschlag 1970
Zu Gruppe 1:

Die Landesregierung wird aufgefordert, durch ge-
eignete Schritte bei den zuständigen Stellen auf
eine Klarstellung der Art und des Umfanges der
Zuständigkeit des Bundes für die Finanzierung von
Zivilschutzmaßnahmen zu dringen.

Anschaffung von Schülerautobussen.

(Zu Ldtg. Einl. Zl. 870)
(Mündl. Bericht Nr. 102)
(13-367 La 34/4-1969)

750.

Landesvoranschlag 1970

Zu Gruppe 2:

Ein Teil der Bevölkerung, insbesondere jener entlegener Gebiete, ist infolge mangelhafter Verkehrsverbindungen nicht in der Lage, ihren Kindern den Besuch entsprechender Schulen (Hauptschule, Höhere Schule) zu ermöglichen. Die Einbeziehung von Post-, Bahn- und Privatautobuslinien hat zwar eine beträchtliche Verbesserung, nicht jedoch eine vollbefriedigende Lösung dieses Problems gebracht.

Die Landesregierung wird daher aufgefordert, Maßnahmen zur Verbesserung und Ausweitung der Schülerverkehrslinien in Angriff zu nehmen und gegebenenfalls auch die Voraussetzung für die Anschaffung eigener Schülerbusse zu schaffen.

Neuordnung der Einkommensbewertung in der Landwirtschaft für Studien- u. Lernbeihilfen.

(Zu Ldtg. Einl. Zl. 870)
(Mündl. Bericht Nr. 102)
(6-Sh 575 St 4/147-1969)

751.

Landesvoranschlag 1970

Zu Gruppe 2:

Die gegebene Einkommensbewertung zur Erreichung von Studien- und Lernbeihilfen hat wiederholt Kritik, insbesondere über die Bewertung des land- und forstwirtschaftlichen Einkommens, gebracht.

Die Landesregierung wird aufgefordert, eine Neuordnung der Einkommensbewertung in der Landwirtschaft zur Beantragung von Studien- und Lernbeihilfen zu schaffen.

Erwachsenenbildung;

Berücksichtigung in der Steuer-
gesetzgebung.

(Zu Ldtg. Einl. Zl. 870)
(Mündl. Bericht Nr. 102)
(10-21 V 77/6-1969)

752.

Landesvoranschlag 1970

Zu Gruppe 3:

Die Landesregierung wird aufgefordert, erneut bei der Bundesregierung vorstellig zu werden, damit auch im Bundesbudget die so wichtige Erwachsenenbildung entsprechend berücksichtigt und durch eine zielführende Begünstigung in der einschlägigen Steuergesetzgebung gefördert wird.

Vereinigte Bühnen;

Erhöhung der Subventionierung
durch den Bund.

(Zu Ldtg. Einl. Zl. 870)
(Mündl. Bericht Nr. 102)
(6-372/II V 5/11-1969)

753.

Landesvoranschlag 1970

Zu Gruppe 3:

Auch diesmal weist der Bundesvoranschlag wieder beträchtlich erhöhte Mittel für die Bundestheater aus.

Die Landesregierung wird aufgefordert, bei den zuständigen Bundesstellen mit allem Nachdruck für eine Erhöhung der Subventionierung der Vereinigten Bühnen einzutreten.

Erholungsheime des Kriegsof-
verbandes;

Ausnahme von der Abgabepflicht
nach § 3 des Fremdenverkehrs-
abgabegesetzes.

(Zu Ldtg. Einl. Zl. 870)
(Mündl. Bericht Nr. 102)
(10-21 V 78/7-1969)

Landesvoranschlag 1970

Zu Gruppe 4:

754.

Nach § 3 des Fremdenverkehrsabgabegesetzes 1963 sind die Benützer von Jugendherbergen und gleichartigen Einrichtungen von der Abgabepflicht ausgenommen.

Die Landesregierung wird aufgefordert, die steirischen Erholungsheime des Kriegsofverbandes in Judendorf-Straßengel und in Sommerau bei Spital a. S. in diese Ausnahmeregelung einzubeziehen.

Errichtung von Entbindungsheimen
am Lande.

(Zu Ldtg. Einl. Zl. 870)
(Mündl. Bericht Nr. 102)
(GW-197 He 49/7-1969)

Landesvoranschlag 1970

Zu Gruppe 5:

755.

Die Landesregierung wird aufgefordert, den Hebammen durch Finanzierungshilfen (Darlehen, Zinszuschüsse u. a.) die Errichtung von Entbindungsheimen am Lande zu ermöglichen.

Bundes- u. Landesstraßen;
Beseitigung von Hindernissen.

(Zu Ldtg. Einl. Zl. 870)
(Mündl. Bericht Nr. 102)
(11-326 Sta 17/37-1969)

Landesvoranschlag 1970

Zu Gruppe 6:

756.

Die Landesregierung wird aufgefordert, die zuständigen Stellen zu beauftragen, bei den Bundes- und Landesstraßen im Bereich der Steiermark nach genereller Prüfung die den Verkehr und die Sicht störenden Hindernisse soweit als möglich zu beseitigen.

Waldbauernschule Pichl;

Fortbildung der Forstarbeiter.

(Zu Ldtg. Einl. Zl. 870)
(Mündl. Bericht Nr. 102)
(FW-235/III F 6/447-1969)

Landesvoranschlag 1970

Zu Gruppe 7:

757.

Die Landesregierung wird aufgefordert, Einfluß zu nehmen, daß die Ausbildung und vor allem die Fortbildung der Forstarbeiter in der Waldbauernschule Pichl der technischen Entwicklung in der Forstwirtschaft entsprechend gewährleistet ist.

Landarbeiter;

Wohnbaudarlehen.

(Zu Ldtg. Einl. Zl. 870)

(Mündl. Bericht Nr. 102)

(8-250 F 2/114-1969)

758.

Landesvoranschlag 1970

Zu Gruppe 7:

Die Landesregierung wird aufgefordert,

1. die Landarbeiterkammer für Steiermark einzuladen, aus den Förderungsmitteln der Posten 739,721 und 739,722 an Dienstnehmer in der Land- und Forstwirtschaft auch unverzinsliche Darlehen für Wohnbauzwecke weiterzugeben. Die Rückzahlung der Darlehen hat in einen von der Landarbeiterkammer zu schaffenden und zweckgebundenen Fonds zu erfolgen,

2. zu überprüfen, ob aus dem Landesbudget Mittel zur Verfügung gestellt werden können, um den Darlehensfonds der Steiermärkischen Kammer für Arbeiter und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft zum Zwecke der Gewährung zinsenloser Darlehen und Zwischenkredite aufzustocken.

Landesvoranschlag 1970;

Systemisierung der Dienstposten

und Kraftfahrzeuge.

(Ldtg. Einl. Zl. 870)

(10-21 V 74/27-1969)

759.

1. Der Voranschlag des Landes Steiermark für das Jahr 1970 (Anlage 1) wird mit folgenden Schlußsummen genehmigt:

Ordentlicher Haushalt:

Ausgaben	4.075,144.000 S
Einnahmen	4.075,144.000 S

Mithin mit einer ausgeglichenen Gebarung des ordentlichen Haushaltes.

Außerordentlicher Haushalt:

Gesamterfordernis	596,299.000 S
Gesamtbedeckung	385,267.000 S
Unbedeckte Ausgaben	211,032.000 S
Gesamtabgang des Landesvoranschlages 1970	<u>211,032.000 S</u>

2. Überschreitungen bei den einzelnen Posten der Postengruppe 20, 30 und 40 des Landesvoranschlages 1970 (Anlage 1) bedürfen keiner besonderen Genehmigung, wenn sie durch Ersparungen innerhalb der gleichen Postengruppe bedeckt werden können.

3. Die im Landesvoranschlag 1970 (Anlage 1) in den Gruppen, Untervoranschlägen und Sammelnachweisen angebrachten Deckungsvermerke werden genehmigt.

4. Der Dienstpostenplan 1970 (Anlage 2) sowie die im Allgemeinen Teil des Dienstpostenplanes festgelegten Grundsätze hiezu werden genehmigt.

5. Der Systemisierungsplan der Kraftfahrzeuge (Anlage 3) und die im Allgemeinen Teil des Systemisierungsplanes festgelegten Grundsätze hiezu werden genehmigt.

6. Die Landesregierung wird ermächtigt, zur Bedeckung von Ausgaben im ordentlichen Haushalt, und zwar im Rahmen des Landeswohnbauförde-

rungsfonds, und zur Bedeckung von Vorhaben des außerordentlichen Haushaltes Kreditoperationen bis zur Höhe der veranschlagten Darlehensaufnahmen vorzunehmen.

7. Die Landesregierung darf über die Freigabe der Zuführungen zum ao. Haushalt (Post 95,88) erst verfügen, wenn vorher festgestellt wird, daß die Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesaufgaben tatsächlich in der veranschlagten Höhe einfließen.

8. Die Landesregierung darf über die Freigabe des 6. Sechstels aller im ordentlichen Voranschlag vorgesehener Kredite für Förderungsmaßnahmen, ausgenommen die gesetzlichen und vertraglichen Förderungen, nur dann verfügen, wenn die Einnahmen aus dem Finanzausgleich mindestens in der im Voranschlag vorgesehenen Höhe einfließen. Die Förderungsleistungen sind im Voranschlag in der Spalte „Funktionelle Gliederung“ mit den Kennziffern 050—058 ausgezeichnet.

9. Die Landesregierung hat eventuelle Mehreinnahmen im Haushaltsjahr 1970 ausschließlich zur Abgangsdeckung zu verwenden. Ausgenommen hiervon sind Mehreinnahmen, die in einem ursächlichen Zusammenhang mit einer Mehrausgabe stehen oder Mehreinnahmen, die für bestimmte Ausgaben zweckgebunden sind.

10. Die Landesregierung hat insofern Vorsorge zu treffen, daß ein eventueller Gebarungsabgang, der sich durch das Zurückbleiben der Einnahmen aus dem Finanzausgleich oder durch neu eintretende, gesetzliche Verpflichtungen ergeben sollte, durch eine gleichmäßige prozentuelle Kürzung im Ausmaß von 5 bis 10 % der Ausgaben für den Sach- und Zweckaufwand teilweise oder zur Gänze abgedeckt wird. Die Sach- und Zweckausgaben sind im Voranschlag in der Spalte „Funktionelle Gliederung“ mit den Kennziffern 030—049 ausgezeichnet.

Polizeidirektion Graz,
Polizeikommissariat Leoben.
Straßenpolizeiliche Vollziehungsaufgaben; Abänderung.
(Ldtg. Blg. Nr. 164)
(11-Allg. L 6/14-1969)

760.

Gesetz vom, mit dem das Gesetz vom 1. Dezember 1960, LGBl. Nr. 92, mit dem der Bundes-Polizeidirektion Graz und dem Bundes-Polizeikommissariat Leoben straßenpolizeiliche Vollziehungsaufgaben übertragen werden, neuerlich abgeändert und ergänzt wird

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz vom 1. Dezember 1960, LGBl. Nr. 92, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 47/1965, wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. § 1 Abs. 1 lit. a hat zu lauten:

„a) die Handhabung der Verkehrspolizei (§ 94b lit. a StVO. 1960 in der Fassung der 3. StVO.-Novelle), jedoch nicht auf der Autobahn.“

2. § 1 Abs. 1 lit. h hat zu lauten:

„h) die Sicherung des Schulweges (§ 97a StVO. 1960 in der Fassung der StVO.-Novelle 1964), sofern sich nicht die Zuständigkeit der Gemeinde (§ 94d StVO. 1960 in der Fassung der 3. StVO.-Novelle) ergibt.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

2. Gemeindebedienstetengesetz-
novelle 1969.
(Ldtg. Blge. Nr. 165)
(7-46 Ge 37/79-1969)

761.

**Gesetz vom, mit dem
das Gemeindebedienstetengesetz 1957 neuerlich
abgeändert und ergänzt wird (2. Gemeindebe-
dienstetengesetznovelle 1969)**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gemeindebedienstetengesetz 1957, LGBl. Nr. 34, in der Fassung der Gemeindebedienstetengesetznovellen 1958, 1959, 1962, 1964, 1966, 1967, 1968, 1969, LGBl. Nr. 17/1959, LGBl. Nr. 17/1960, LGBl. Nr. 116/1962, LGBl. Nr. 155/1964, LGBl. Nr. 204/1966, LGBl. Nr. 83/1967, LGBl. Nr. 32/1968 und LGBl. Nr. 50/1969, wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. § 8 Abs. 4 bis 7 haben zu entfallen.

2. Die §§ 26 und 27 haben zu lauten:

„§ 26

Haushaltszulage

(1) Die Haushaltszulage besteht aus dem Grundbetrag und den Steigerungsbeträgen.

(2) Anspruch auf den Grundbetrag der Haushaltszulage hat

- a) der verheiratete öffentlich-rechtliche Bedienstete,
- b) der nicht verheiratete öffentlich-rechtliche Bedienstete, dessen Haushalt ein Kind angehört, für das dem öffentlich-rechtlichen Bediensteten ein Steigerungsbetrag gebührt,
- c) der öffentlich-rechtliche Bedienstete, dessen Ehe geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist, wenn er verpflichtet ist, für den Unterhalt seiner früheren Ehefrau aufzukommen oder dazu mindestens mit einem Betrag, der dem Grundbetrag gemäß Abs. 3 lit. b entspricht, beizutragen.

(3) Der Grundbetrag der Haushaltszulage beträgt monatlich

- a) 40 S für den öffentlich-rechtlichen Bediensteten, der nur nach Abs. 2 lit. a anspruchsberechtigt ist, wenn seinem Haushalt kein Kind angehört, für das ein Steigerungsbetrag gebührt, und die Ehefrau

über eigene Einkünfte verfügt, die die Hälfte des Anfangsgehaltes der Verwendungsgruppe C (einschließlich allfälliger Teuerungszulagen) erreichen,

b) 150 S in allen übrigen Fällen.

(4) Ein Steigerungsbetrag von 150 S monatlich gebührt — soweit in den Abs. 5 bis 13 nicht anderes bestimmt ist — für jedes der folgenden Kinder:

- a) eheliche Kinder,
- b) legitimierte Kinder,
- c) Wahlkinder,
- d) uneheliche Kinder,
- e) sonstige Kinder, wenn sie dem Haushalt des öffentlich-rechtlichen Bediensteten angehören und der öffentlich-rechtliche Bedienstete überwiegend für die Kosten des Unterhaltes aufkommt.

(5) Der Anspruch auf den Steigerungsbetrag endet, soweit in den folgenden Absätzen nicht anderes bestimmt ist, mit dem Ablauf des Monats, in dem das Kind das 18. Lebensjahr vollendet.

(6) Für ein Kind, das das 18., aber noch nicht das 26. Lebensjahr vollendet hat, gebührt der Steigerungsbetrag auch dann, wenn es

- a) den Präsenzdienst nach den Bestimmungen des Wehrgesetzes, BGBl. Nr. 181/1955, leistet oder
- b) in einer Schul- oder Berufsausbildung steht, die seine Arbeitskraft überwiegend beansprucht, und das Kind über keine eigenen Einkünfte verfügt, die die Hälfte des Anfangsgehaltes der Verwendungsgruppe C (einschließlich allfälliger Teuerungszulagen) erreichen.

(7) Zur Schul- oder Berufsausbildung zählt auch ein angemessener Zeitraum für die Vorbereitung auf die Ablegung der entsprechenden Abschlußprüfungen und auf die Erwerbung eines akademischen Grades. Im übrigen sind für die Beurteilung, ob die Schul- oder Berufsausbildung beendet ist, das gewählte Studien- oder Berufsziel und die für die Erreichung des gewählten Zieles geltenden Ausbildungsvorschriften maßgebend. Ist die Schul- oder Berufsausbildung durch Krankheit oder ein anderes unüberwindbares Hindernis verzögert worden, so gebührt der Steigerungsbetrag über das 26. Lebens-

jahr hinaus für einen der Dauer der Behinderung angemessenen Zeitraum.

(8) Für ein Kind, das das 18., aber noch nicht das 26. Lebensjahr vollendet hat, kann vom Gemeinderat der Steigerungsbetrag gewährt werden, wenn berücksichtigungswürdige Gründe vorhanden sind und das Kind über keine eigenen Einkünfte verfügt, die die Hälfte des Anfangsgehaltes der Verwendungsgruppe C (einschließlich allfälliger Teuerungszulagen) erreichen.

(9) Für ein Kind, das seit dem Zeitpunkt, in dem der Anspruch auf den Steigerungsbetrag gemäß den Abs. 5 bis 8 wegfällt, infolge Krankheit oder Gebrechen erwerbsunfähig ist, gebührt der Steigerungsbetrag, wenn es über keine eigenen Einkünfte verfügt, die die Hälfte des Anfangsgehaltes der Verwendungsgruppe C (einschließlich allfälliger Teuerungszulagen) erreichen.

(10) Für ein Kind weiblichen Geschlechts, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, gebührt kein Steigerungsbetrag, wenn es verheiratet ist und der Ehemann Einkünfte bezieht, die die Hälfte des Anfangsgehaltes der Verwendungsgruppe C (einschließlich allfälliger Teuerungszulagen) erreichen.

(11) Bei einem öffentlich-rechtlichen Bediensteten weiblichen Geschlechts ruht die Haushaltszulage, wenn der Ehemann Einkünfte bezieht, die die Hälfte des Anfangsgehaltes der Verwendungsgruppe C (einschließlich allfälliger Teuerungszulagen) erreichen. Der Steigerungsbetrag für ein Kind ruht aber nicht, wenn der Ehemann des weiblichen öffentlich-rechtlichen Bediensteten für das Kind nicht unterhaltspflichtig ist.

(12) Ein öffentlich-rechtlicher Bediensteter männlichen Geschlechts hat keinen Anspruch auf den Steigerungsbetrag für sein uneheliches Kind, wenn es nicht seinem Haushalt angehört und er — abgesehen von der Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376 — für das Kind nicht einen Unterhaltsbeitrag leistet, der mindestens so hoch ist wie der Steigerungsbetrag.

(13) Für ein und dasselbe Kind gebührt der Steigerungsbetrag nur einmal. Hätten mehrere öffentlich-rechtliche Bedienstete für ein und dasselbe Kind Anspruch auf einen Steigerungsbetrag, so gebührt der Steigerungsbetrag nur dem öffentlich-rechtlichen Bediensteten, dessen Haushalt das Kind angehört; hiebei geht der Anspruch eines männlichen öffentlich-rechtlichen Bediensteten dem Anspruch eines weiblichen öffentlich-rechtlichen Bediensteten vor. Dem öffentlich-rechtlichen Bediensteten gebührt insoweit kein Steigerungsbetrag für ein Kind, als eine andere Person aus einem Dienstverhältnis zu einer Gebietskörperschaft einen Steigerungsbetrag oder eine ähnliche Leistung (z. B. Kinderzulage) für dieses Kind bezieht.

§ 27

Haushaltszugehörigkeit und Einkünfte des Kindes

(1) Dem Haushalt des öffentlich-rechtlichen Bediensteten gehört ein Kind an, wenn es bei einheitlicher Wirtschaftsführung unter der Leitung des öffentlich-rechtlichen Bediensteten dessen Wohnung

teilt oder aus Gründen der Erziehung, Ausbildung, Krankheit oder eines Gebrechens woanders untergebracht ist. Durch die Ableistung des Präsenzdienstes wird die Haushaltszugehörigkeit nicht berührt.

(2) Einkünfte im Sinne dieses Gesetzes sind die im § 2 des Einkommensteuergesetzes 1967, BGBl. Nr. 268, angeführten Einkünfte, soweit sie nicht nach § 3 desselben Gesetzes steuerfrei sind. Als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit gelten jedoch auch

- a) wiederkehrende Unterhaltsleistungen;
- b) wiederkehrende Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfall- und Krankenversicherung, nach dem Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947, dem Kriegsoferversorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 152, dem Heeresversorgungsgesetz, BGBl. Nr. 27/1964, dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958, BGBl. Nr. 199, dem Bundesgesetz BGBl. Nr. 98/1961 sowie nach dem Bundesgesetz BGBl. Nr. 174/1963 und gleichartigen landesgesetzlichen Vorschriften, jedoch mit Ausnahme des Hilflosenzuschusses, der Pflegezulage und der Blindenzulage;
- c) die Barbezüge, die Verpflegung, die Abfindung für die Verpflegung, der Familienunterhalt und — soweit sie den Betrag der Wohnungsbeihilfe nach dem Bundesgesetz BGBl. Nr. 229/1951 übersteigt — die Mietzinsbeihilfe nach dem Heeresgebührengesetz, BGBl. Nr. 152/1956, oder nach dem Bundesgesetz BGBl. Nr. 311/1960.

(3) Werden Einkünfte für einen längeren Zeitraum bezogen als für einen Monat, so sind sie verhältnismäßig umzurechnen. Hierbei gelten Einkünfte, die für einen nicht feststellbaren Zeitraum zufließen, als jährliche Einkünfte des betreffenden Kalenderjahres.

(4) Bei Einkünften in Güterform ist der Wert der Wohnung mit 15 v. H., der Wert der vollständigen monatigen Verpflegung mit 60 v. H., der Wert der vollständigen monatigen Verpflegung nebst Wohnung, Kleidung und Wäsche mit 90 v. H. und der Wert der Bestreitung des gesamten Lebensunterhaltes durch die Beistellung von Sachwerten mit 100 v. H. der Hälfte des Anfangsgehaltes der Verwendungsgruppe C (einschließlich allfälliger Teuerungszulagen) zu veranschlagen.

(5) Der öffentlich-rechtliche Bedienstete ist verpflichtet, alle Tatsachen, die für den Anfall, die Änderung oder die Einstellung der Haushaltszulage von Bedeutung sind, binnen einem Monat nach dem Eintritt der Tatsache, wenn er aber nachweist, daß er von dieser Tatsache erst später Kenntnis erlangt hat, binnen einem Monat nach Kenntnis dem Bürgermeister zu melden."

3. Im § 28 Abs. 4 und 5 ist die jeweils einmal vorkommende Zitierung „§ 26 Abs. 15“ durch die Zitierung „§ 27 Abs. 5“ zu ersetzen.

4. § 30 hat zu lauten:

„§ 30

Vorrückung

(1) Der öffentlich-rechtliche Bedienstete rückt nach jeweils zwei Jahren in die nächsthöhere für ihn vorgesehene Gehaltsstufe vor. Für die Vorrückung

ist, soweit im folgenden nicht anderes bestimmt ist, der Vorrückungstichtag maßgebend.

(2) Die Vorrückung findet an dem auf die Vollendung des zweijährigen Zeitraumes folgenden 1. Jänner oder 1. Juli statt (Vorrückungstermin), sofern sie nicht an diesem Tage aufgeschoben oder gehemmt ist. Die zweijährige Frist gilt auch dann als am Vorrückungstermin vollstreckt, wenn sie vor dem Ablauf des dem Vorrückungstermin folgenden 31. März bzw. 30. September endet.

(3) Der öffentlich-rechtliche Bedienstete, dessen Übertritt in den dauernden Ruhestand durch den Gemeinderat aufgeschoben worden ist, rückt nach dem Ablauf des Jahres, in dem er das 65. Lebensjahr vollendet hat, nicht mehr vor, wenn er die Anwartschaft auf den vollen Ruhegenuß bereits erlangt hat."

5. Nach § 30 ist folgende Bestimmung einzufügen:

„§ 30a

Vorrückungstichtag

(1) Der Vorrückungstichtag wird dadurch ermittelt, daß dem Tag der Anstellung folgende zwischen dem Tag der Vollendung des 18. Lebensjahres und dem Anstellungstag liegende Zeiten — mit den sich aus Abs. 4 bis 8 ergebenden Beschränkungen — vorangesetzt werden:

- a) die im Abs. 2 angeführten Zeiten zur Gänze;
- b) die sonstigen Zeiten zur Hälfte.

(2) Gemäß Abs. 1 lit. a sind voranzusetzen:

1. die Zeit, die in einer Beschäftigung mit mindestens der Hälfte des für Vollbeschäftigte vorgeschriebenen Ausmaßes entweder in einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft oder im Lehrberuf an einer inländischen öffentlichen Schule oder an einer mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten inländischen Privatschule zurückgelegt worden ist;

2. die Zeit der Ableistung des Präsenzdienstes nach dem Wehrgesetz, BGBl. Nr. 181/1955;

3. die Zeit, in der der öffentlich-rechtliche Bedienstete auf Grund des Heeresversorgungsgesetzes, BGBl. Nr. 27/1964, Anspruch auf eine Beschädigtenrente entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 90 v. H. gehabt hat;

4. die Zeit der Einführung in das praktische Lehramt, der Gerichtspraxis (Rechtspraktikantenzeit) und der nach dem Arztegesetz, BGBl. Nr. 92/1949, zur ärztlichen Berufsausübung vorgeschriebenen praktischen Tätigkeit an einer zugelassenen Ausbildungsstätte;

5. die Zeit einer Verwendung oder Ausbildung, die über die gemeinsamen Erfordernisse für die Erlangung von Dienstposten einer bestimmten Verwendungsgruppe hinaus für den Dienstzweig vorgeschrieben ist, in den der öffentlich-rechtliche Bedienstete aufgenommen wird, sowie die nach der Erlangung des Reifezeugnisses einer höheren Lehranstalt für die Ausbildung zur Ablegung der Befähigungsprüfung für den Fremdsprachenunterricht aufgewendete Zeit, soweit sie ein Jahr nicht übersteigt;

6. bei öffentlich-rechtlichen Bediensteten, die in die Verwendungsgruppe B oder A aufgenommen werden,

- a) die Zeit des erfolgreichen Besuches der fünften Klasse einer fünfklassigen Oberstufe einer höheren Lehranstalt;
- b) die Zeit des Studiums an einer höheren Lehranstalt, die eine selbständige Oberstufe bildet, soweit diese Zeit deshalb nach der Vollendung des 18. Lebensjahres liegt, weil für die Aufnahme in die Lehranstalt die Zurücklegung einer Praxiszeit oder die Vollendung eines höheren Lebensalters vorgeschrieben war;
- c) die Zeit des erfolgreichen Besuches eines Abiturientenlehrganges an Lehrerbildungsanstalten, wenn für den öffentlich-rechtlichen Bediensteten die Reifeprüfung für Volksschulen als Anstellungserfordernis vorgeschrieben war.

7. die Zeit eines abgeschlossenen Studiums an einer Hochschule oder einer staatlichen Kunstakademie, das für den öffentlich-rechtlichen Bediensteten Anstellungserfordernis gewesen ist, soweit diese Zeit vier Jahre übersteigt, bis zu dem aus der Anlage ersichtlichen Höchstausmaß. Zum Studium zählt auch die für die Ablegung der Abschlußprüfungen oder für die Erwerbung eines akademischen Grades erforderliche Vorbereitungszeit.

(3) Im Abs. 2 nicht angeführte Zeiten können anlässlich der Aufnahme ausnahmsweise vom Gemeinderat wie eine im Abs. 2 angeführte Zeit berücksichtigt werden, wenn der öffentlich-rechtliche Bedienstete in dieser Zeit eine Tätigkeit ausgeübt hat, die der Erwerbung für den Gemeindedienst wichtiger Kenntnisse oder Erfahrungen dienete, die im allgemeinen im Gemeindedienst nicht erworben werden können, und die Berücksichtigung im öffentlichen Interesse liegt.

(4) Von der Voraussetzung nach Abs. 1 sind folgende Zeiten ausgeschlossen:

1. die Zeit, die gemäß Abs. 2 Z. 1 zu berücksichtigen wäre, wenn der öffentlich-rechtliche Bedienstete auf Grund einer solchen Beschäftigung einen Anspruch auf laufende Pensionsleistungen erworben und diese nicht der Gemeinde abgetreten hat;

2. die Dienstzeit in einem öffentlichen Dienstverhältnis, soweit sie nach den Vorschriften, die für dieses Dienstverhältnis gegolten haben, für die Vorrückung in höhere Bezüge nicht wirksam gewesen ist;

3. die Zeit, die im Zustand der Ämterunfähigkeit zurückgelegt worden ist.

(5) Aus berücksichtigungswürdigen Gründen kann der Gemeinderat Nachsicht von den Ausschlußbestimmungen des Abs. 4 Z. 2 und 3 gewähren.

(6) Die in Abs. 2 Z. 1 angeführten Zeiten sind in vollem Ausmaß voranzusetzen, wenn sie nach Erfüllung der gemeinsamen Erfordernisse für die Erlangung von Dienstposten der Verwendungsgruppe, in der die Anstellung erfolgt, und in einer Verwendung zurückgelegt worden sind, die der Verwendung in der Verwendungsgruppe, in der die Anstellung erfolgt, mindestens gleichwertig ist; soweit solche Zeiträume diesen Voraussetzungen nicht entsprechen, sind sie in dem Ausmaß voran-

zusetzen, in dem sie im Falle einer Überstellung aus der entsprechenden niedrigeren Verwendungsgruppe in die höhere Verwendungsgruppe gemäß § 51 für die Vorrückung anrechenbar wären.

(7) Die in Abs. 1 lit. b und in Abs. 3 angeführten Zeiträume sind ohne weitere Kürzung voranzusetzen, wenn sie nach der Erfüllung der gemeinsamen Erfordernisse für die Erlangung von Dienstposten der Verwendungsgruppe, in der die Anstellung erfolgt, zurückgelegt worden sind; soweit solche Zeiträume diesen Voraussetzungen nicht entsprechen, sind sie in dem Ausmaß voranzusetzen, in dem sie bei der Überstellung aus der der Vorbildung entsprechenden niedrigeren Verwendungsgruppe in die Verwendungsgruppe, in der die Anstellung erfolgt, gemäß § 51 für die Vorrückung anrechenbar wären.

(8) Die mehrfache Berücksichtigung eines und desselben Zeitraumes ist unzulässig. Nicht zu berücksichtigen sind ferner die in Abs. 2 Z. 2 und 3 angeführten Zeiten, soweit sie in den in Abs. 2 Z. 7 angeführten vierjährigen Zeitraum fallen.

(9) Der Vorrückungstichtag ist mit Bescheid festzustellen. Die Feststellung soll möglichst gleichzeitig mit der Ernennung des öffentlich-rechtlichen Bediensteten vorgenommen werden."

6. § 33 Abs. 3 Z. 2 hat zu lauten:

"2. wenn der öffentlich-rechtliche Bedienstete eigenmächtig länger als drei Tage dem Dienst fern bleibt, ohne einen ausreichenden Entschuldigungsgrund nachzuweisen, für die Gesamtdauer der ungerechtfertigten Abwesenheit vom Dienst; in diesem Falle ist für jeden Kalendertag vom ersten Tag der ungerechtfertigten Abwesenheit bis zum Tag des Wiederantrittes des Dienstes ein Dreißigstel des Monatsbezuges abzuziehen."

Artikel II

(1) Für öffentlich-rechtliche Bedienstete des Dienststandes, die vor dem 1. März 1969 in ein Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft aufgenommen wurden, sind bei Anwendung der Bestimmungen des § 30a des Gemeindebedienstetengesetzes 1957 zusätzlich zu den im § 30a Abs. 2 Gemeindebedienstetengesetz 1957 angeführten Zeiten folgende, nach der Vollendung des 18. Lebensjahres liegende Zeiten gemäß § 30a Abs. 1 des Gemeindebedienstetengesetzes 1957 zur Gänze für die Stichtagsfestsetzung zu berücksichtigen:

1. die in einem durch Dienstordnung geregelten Dienstverhältnis zu den Österreichischen Bundes-(Staats-)bahnen in einer Beschäftigung mit mehr als der Hälfte des für Vollbeschäftigte vorgeschriebenen Ausmaßes zurückgelegte Zeit, soweit sich nicht bei Anwendung des § 30a Abs. 6 des Gemeindebedienstetengesetzes 1957 in der Fassung des Art. I eine Kürzung ergibt. Das gleiche gilt für die bei einer Landes- oder Privatbahn in einem durch eine gleichartige Dienstordnung geregelten Dienstverhältnis zurückgelegte Zeit, die aus Anlaß der Übernahme in ein durch Dienstordnung geregeltes Dienstverhältnis zu den Österreichischen Bundes-(Staats-)bahnen für die Vorrückung angerechnet oder berücksichtigt worden ist;

2. die Zeit, in der der öffentlich-rechtliche Bedienstete auf Grund des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957, BGBl. Nr. 152, oder des Opferfürsorgegesetzes, BGBl. Nr. 183/1947, Anspruch auf eine Beschädigtenrente oder Opferrente entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 90 v. H. oder auf Grund des Wehrmächtfürsorge- und -versorgungsgesetzes vom 26. August 1938, deutsches RGBl. I S. 1077, Anspruch auf Rente für Arbeitsverwendungsunfähige gehabt hat;

3. die Zeit, die dem öffentlich-rechtlichen Bediensteten in einem früheren Dienstverhältnis nach den Bestimmungen des Beamten-Überleitungsgesetzes, StGBI. Nr. 134/1945, für die Vorrückung angerechnet worden ist;

4. die Zeit, während der der öffentlich-rechtliche Bedienstete zur Erfüllung der allgemeinen Bundesdienstpflicht auf Grund des Bundesdienstpflichtgesetzes, BGBl. Nr. 102/1936, herangezogen war;

5. die Zeit, während der der öffentlich-rechtliche Bedienstete

a) nach dem 13. März 1938 durch militärische Dienstleistung, durch Kriegsgefangenschaft oder einen anderen durch den Krieg gegebenen Grund oder

b) vom 4. März 1933 bis 27. April 1945 aus den im § 4 Abs. 1 erster Satz des Beamten-Überleitungsgesetzes angeführten Gründen am Eintritt in den öffentlichen Dienst behindert war, sofern nicht die Voraussetzungen der Z. 6 zutreffen; als Behinderung nach lit. a gilt jedenfalls eine militärische Dienstleistung ab 1. September 1939;

6. die Zeit, um die der öffentlich-rechtliche Bedienstete das für die Aufnahme auf seinen Dienstposten vorgeschriebene Studium nur aus den in Z. 5 lit. a und b genannten Gründen später vollendet hat, als es nach den österreichischen Studienvorschriften frühestens möglich gewesen wäre.

(2) Bei Anwendung des Abs. 1 Z. 5 und 6 ist für öffentlich-rechtliche Bedienstete, denen Behinderungszeiten gemäß § 2 Abs. 4 und 5 der Vordienstzeitenverordnung 1958, LGBl. Nr. 14, oder gemäß § 2 Abs. 4 der Vordienstzeitenverordnung, LGBl. Nr. 12/1953, zur Gänze angerechnet wurden, der angerechnete Zeitraum als gemäß Abs. 1 Z. 5 und 6 vorangesetzt anzusehen.

Artikel III

(1) Über Anträge auf Anrechnung von Vordienstzeiten von öffentlich-rechtlichen Bediensteten, die sich am 1. März 1969 im Dienststand befanden, ist in den Fällen, in denen eine Anrechnung nach den Bestimmungen der Vordienstzeitenverordnung 1958 in der bis zum 28. Februar 1969 geltenden Fassung auf einen vor dem 1. Jänner 1972 liegenden Zeitraum wirken würde, nach den bisherigen Vorschriften zu entscheiden.

(2) Für die am 1. März 1969 im Dienststand befindlichen öffentlich-rechtlichen Bediensteten gilt der Tag, der sich aus ihrer tatsächlichen Dienstzeit und den ihnen für die Vorrückung angerechnet

neten Vordienstzeiten ergibt (fiktiver Dienstantrittstag), ab 1. März 1969 als Vorrückungstichtag im Sinne des § 30 Abs. 1 des Gemeindebedienstetengesetzes 1957. Der fiktive Dienstantrittstag ist bei öffentlich-rechtlichen Bediensteten der Verwendungsgruppe E, D, C, die vor dem 1. Februar 1956 angestellt wurden und denen nach diesem Zeitpunkt keine Vordienstzeiten angerechnet wurden, in der Weise zu ermitteln, daß die Zeit, die für das Erreichen der bezugsrechtlichen Stellung, die sie gemäß § 116 Abs. 5 des Gemeindebedienstetengesetzes 1957 erhalten haben, im Wege der Zeitvorrückung notwendig ist, dem 1. Februar 1956 vorangesetzt wird.

(3) Öffentlich-rechtliche Bedienstete, die sich am 1. März 1969 im Dienststand befinden und — abgesehen von Maßnahmen gemäß § 7 des Beamten-Überleitungsgesetzes — nicht unmittelbar in eine höhere Gehaltsstufe oder Dienstklasse aufgenommen wurden, können bis zum 31. Dezember 1970 beantragen, daß ihr gemäß Abs. 2 geltender Vorrückungstichtag neu festgesetzt wird.

(4) Für öffentlich-rechtliche Bedienstete, die einen Antrag gemäß Abs. 3 stellen, ist der Vorrückungstichtag nach den Bestimmungen des § 30a des Gemeindebedienstetengesetzes 1957 in der Fassung des Art. I und nach Art. II neu festzusetzen, wenn dieser Vorrückungstichtag günstiger ist als der nach Abs. 2.

(5) Bei der Ermittlung des Vorrückungstichtages gemäß Abs. 4 ist eine gemäß § 2 Abs. 6 der Vordienstzeitenverordnung 1958 in der bis zum 28. Februar 1969 geltenden Fassung angerechnete Behinderungszeit sowie eine gemäß § 2 Abs. 2 im Zusammenhang mit § 4 Abs. 2 zweiter Satz der Vordienstzeitenverordnung 1958 oder gemäß § 2 Abs. 2 im Zusammenhang mit § 4 Abs. 2 zweiter Satz der Vordienstzeitenverordnung, LGBl. Nr. 12/1953, zur Gänze angerechnete Zeit zur Gänze zu berücksichtigen.

(6) Wird der Vorrückungstichtag nach Abs. 4 festgesetzt, so ist bei öffentlich-rechtlichen Bediensteten der Verwendungsgruppe A, die sich am Tag des Wirksamwerdens der Verbesserung des Vorrückungstichtages (Abs. 8) in den Dienstklassen VII, VIII oder IX befinden, und bei öffentlich-rechtlichen Bediensteten der Verwendungsgruppe B, die sich an diesem Tag in den Dienstklassen VI oder VII befinden, zu prüfen, ob sich unter der Annahme, die günstigeren, für die Berechnung des Vorrückungstichtages maßgebenden Bestimmungen hätten bereits zum Zeitpunkt ihres Eintrittes in das öffentlich-rechtliche Gemeindedienstverhältnis gegolten, eine Verbesserung ihrer besoldungsrechtlichen Stellung ergeben hätte. Trifft dies zu, so ist ihre besoldungsrechtliche Stellung in der Dienstklasse dementsprechend neu festzusetzen.

(7) Die besoldungsrechtliche Stellung der übrigen öffentlich-rechtlichen Bediensteten, deren Vorrückungstichtag nach Abs. 4 festgesetzt wird, ist um das Ausmaß zu verbessern, das sich aus dem Zeitraum der Verbesserung des Vorrückungstichtages gemäß Abs. 4 gegenüber dem Vorrückungstichtag nach Abs. 2 ergibt.

(8) Die Verbesserung des Vorrückungstichtages gemäß Abs. 4 und die Verbesserung der besol-

dungsrechtlichen Stellung gemäß Abs. 6 und 7 sind bei öffentlich-rechtlichen Bediensteten der Jahrgänge bis 1909 mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1970 und bei den jüngeren öffentlich-rechtlichen Bediensteten mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1972 durchzuführen.

(9) Bei öffentlich-rechtlichen Bediensteten, die nach dem 28. Februar 1969 aus dem Dienststand ausscheiden, ist die Verbesserung gemäß Abs. 3 bis 7 abweichend von den Bestimmungen des Abs. 8 mit Wirkung vom Ersten des Monats des Ausscheidens aus dem Dienststand durchzuführen.

(10) Bei öffentlich-rechtlichen Bediensteten, auf die Abs. 6 oder 7 angewendet wurde und die innerhalb von drei Jahren ab dem Wirksamwerden dieser Maßnahme in die nächsthöhere Dienstklasse befördert werden, kann aus Anlaß dieser Beförderung und mit deren Wirksamkeit die besoldungsrechtliche Stellung unter Bedachtnahme auf Abs. 6 günstiger festgesetzt werden, als sie sich aus § 50 des Gemeindebedienstetengesetzes 1957 ergibt.

Artikel IV

Sofern in diesem Gesetz von höheren Lehranstalten gesprochen wird, sind darunter für die Zeit vor dem Wirksamwerden des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, mittlere Lehranstalten bzw. Mittelschulen, wie Gymnasien, Realgymnasien, Realschulen, Frauenoberschulen, Arbeitermittelschulen, Aufbaumittelschulen, Bundeserziehungsanstalten, Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten, Bildungsanstalten für Lehrer für den hauswirtschaftlichen oder für den gewerblichen Fachunterricht, Handelsakademien, höhere Abteilungen an den technischen und gewerblichen Lehranstalten, Lehranstalten für Frauenberufe und höhere land- und forstwirtschaftliche Lehranstalten, zu verstehen.

Artikel V

Für Bedienstete, die am 1. März 1969 und seither ununterbrochen in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zur Gemeinde standen, in dem ein Vorrückungstichtag gemäß § 21 des Steiermärkischen Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1962, LGBl. Nr. 160, festgesetzt war, ist anläßlich ihrer Aufnahme in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis der sich aus dem Dienstvertrag ergebende Vorrückungstichtag dem Vorrückungstichtag gegenüberzustellen, der sich aus § 30a des Gemeindebedienstetengesetzes 1957 in der Fassung des Art. I und Art. II ergibt. Der günstigere dieser beiden Vorrückungstichtage ist als Vorrückungstichtag festzusetzen.

Artikel VI

Es treten in Kraft:

1. die Bestimmungen des Art. I Z. 1, 4 und 5 und der Art. II bis V am 1. März 1969;
2. die Bestimmung des Art. I Z. 6 mit dem Tage der Kundmachung dieses Gesetzes;
3. die Bestimmungen des Art. I Z. 2 und 3 am 1. September 1969.

Anlage

zu § 30a Abs. 2 Z. 7 des Gemeindebedienstetengesetzes 1957.

1. Das Höchstausmaß für die Berücksichtigung der Zeit des Hochschulstudiums nach § 30a Abs. 2 Z. 7 des Gemeindebedienstetengesetzes 1957 beträgt:

- a) drei Jahre für die Studienrichtungen Chemie, Nachrichtentechnik und Elektrotechnik;
- b) zwei Jahre für die Studienrichtungen Bauingenieurwesen, Medizin, Schiffstechnik und Technische Chemie;
- c) eineinhalb Jahre für die Studienrichtungen Physik, Architektur, Maschinenbau, Technische Physik, Wirtschaftsingenieurwesen, Kulturtechnik, Bergwesen, Hüttenwesen, Erdölwesen und Marktscheidewesen;
- d) ein Jahr für die Studienrichtungen Theologie, Psychologie, Tierheilkunde, Feuerungs- und Gasstechnik, Papier- und Zellstofftechnik und Forstwirtschaft;
- e) ein halbes Jahr für alle übrigen Studienrichtungen.

2. Als Beginn des Zeitraumes von vier Jahren ist, wenn das erste Semester ein Wintersemester war, der 1. Juli, und wenn das erste Semester ein Sommersemester war, der 1. Jänner des betreffenden Jahres anzusehen.

3. Wurde das Studium mit einem Trimester begonnen, so ist als Beginn des vierjährigen Zeitraumes, wenn das erste Trimester ein Sommer- oder Herbsttrimester war, der 1. Juli, wenn das erste Trimester ein Wintertrimester war, der 1. Jänner des betreffenden Jahres anzusehen.

Freitag Franz, Ing.;
Erlassung der Rechtsfolgen einer
Disziplinarstrafe.
(Ldtg. Einl. Zl. 863)
(1-78 Fe 15/14-1969)

762.

Aus Anlaß des 50jährigen Bestandes der Republik Österreich werden die Rechtsfolgen (Hemmung der Vorrückung in höhere Bezüge) der gegen Techn. Oberinspektor Ing. Franz Freitag mit Erkenntnis der Disziplinarkommission beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung vom 11. Februar 1966, LAD-Disz. F 21/5-1966, verhängten Disziplinarstrafe der Minderung des Dienstehaltens um 5 % auf die Dauer von 2 Jahren nachgesehen.

Gerichtsbezirke Murau und
Neumarkt;
Erklärung zu Förderungsgebieten.
(Zu Ldtg. Einl. Zl. 739)
(WA-4 M 8/8-1969)

763.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Ritzinger, Burger, Prof. Dr. Eichinger und Koiner, betreffend die Erklärung der Gerichtsbezirke Murau und Neumarkt zu Förderungsgebieten, wird zur Kenntnis genommen.

Landesstraße 277 beim Bahnübergang
in Weißenbach a. d. Enns;
Ausbaumaßnahmen.
(Zu Ldtg. Einl. Zl. 743)
(LBD-IIa 485 La 7/220-1969)

764.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Sebastian, Laurich, Fellingner, Brandl, Vinzenz Lackner und Genossen, betreffend Ausbaumaßnahmen der Landesstraße Nr. 277 beim Bahnübergang in Weißenbach an der Enns, wird zur Kenntnis genommen.

Lawinenverbauung im Gesäuse.
(Zu Ldtg. Einl. Zl. 744)
(LBD-IIa 481 Wi 2/265-1969)

765.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Sebastian, Laurich, Fellingner, Vinzenz Lackner und Genossen, betreffend die Lawinenverbauung im Gesäuse, wird zur Kenntnis genommen.

Aufstellung von Wegweisertafeln
auf Bundes- u. Landesstraßen.
(Zu Ldtg. Einl. Zl. 783)
(11-325 H 2/10-1969)

766.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Heidinger, Fellingner, Pichler, Vinzenz, Lackner und Genossen, betreffend die zweckmäßige Aufstellung von Hinweisschildern (Wegweisertafeln) auf Bundes- und Landesstraßen, wird zur Kenntnis genommen.

Inländische Erzlieferungen.
(Zu Ldtg. Einl. Zl. 800)
(Mündl. Bericht Nr. 103)
(WA-4 E 17/5-1969)

767.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Sebastian, Gruber, Fellingner, Schön und Genossen, betreffend die Beseitigung der Diskriminierung inländischer Erzlieferungen gegenüber ausländischen, wird zur Kenntnis genommen.

Dieser Bericht wird als Information der Abgeordneten über die Rechtslage und die derzeitigen Voraussetzungen der Erzlieferungen zur Kenntnis genommen.

Die Mitglieder des Ausschusses bringen darüber hinaus zum Ausdruck, daß unbeschadet der derzeitigen Rechtslage Mittel und Wege gefunden werden müssen, die inländische Erzförderung und damit die Beschäftigung am Erzberg in Zukunft zu sichern.

Bezirk Murau.

Förderung von Industrie-
gründungen.
(Zu Ldtg. Einl. Zl. 836)
(WA-4 M 9/3-1969)

768.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Vinzenz Lackner, Pichler, Brandl, Fellingner und Genossen, betreffend die Förderung von Industrie Gründungen im Bezirk Murau, wird zur Kenntnis genommen.

Gehaltsvorschuß für Wohnbauzwecke
der Landesbediensteten;
Erhöhung.
(Zu Ldtg. Einl. Zl. 641)
(1-66/I Ge 1/93-1969)

769.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Ritzinger, Burger, Jamnegg und Nigl, betreffend die Erhöhung des Gehaltsvorschusses für Wohnbauzwecke der Landesbediensteten auf 50.000 S mit Wirkung ab 1. Jänner 1970, wird zur Kenntnis genommen.

Kammerlander Ilse, Dr.;
ao. Versorgungsgenuß.
(Zu Ldtg. Einl. Zl. 680)
(1-Pers. Zl. 008844-Pens. 1969)

770.

Der Frau Dr. Ilse Kammerlander in Rottenmann wird mit Wirkung ab 1. März 1969 ein außerordentlicher Versorgungsgenuß in Höhe des Mindestsatzes, d. s. derzeit 1217 S, zuerkannt, der jeweils für die Zuerkennung der Ergänzungszulagen an Empfänger von Ruhegenüssen vorgesehen ist.

Grundkauf zur Errichtung eines
Wohnheimes für geistliche
Schwestern.
(Ldtg. Einl. Zl. 861)
(12-182 Wo 1/44-1969)

771.

Zur Errichtung eines Wohnheimes für die im Landeskrankenhaus Graz beschäftigten geistlichen Schwestern wird der Ankauf eines ungefähr 6800 m² großen Teiles des Grundstückes Nr. 1069, EZ. 771, KG. Stifting, von den Eigentümern Margit Tax-Szilvay, Sofie Krampfl und Attila Tax-Szilvay für einen m²-Preis von 290 S, somit 1.972.000 S, zuzüglich allfälliger Steuern und Gebühren, genehmigt.

Grundverkauf an Franz u. Maria
Stoiser in Graz.
(Ldtg. Einl. Zl. 864)
(10-24 Sto 2/14-1969)

772.

Der Verkauf der auf Grund des Teilungsplanes des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen, Dipl.-Ing. Hans Kneusel, vom 11. März 1969, GZ. 1703, neu gebildeten Parzelle 480/52 der EZ. 1111, KG. Wenisbuch, an Franz und Maria Stoiser in Graz zum Kaufpreis von 167.880 S wird genehmigt. Der Kaufpreis ist in 5 gleichen Jahresraten zu bezahlen.

Landes-Hypothekenanstalt;
Anderung der Satzungen.
(Ldtg. Einl. Zl. 865)
(10-29 R 1/138-1969)

773.

Die Satzung der Landes-Hypothekenanstalt für Steiermark wird wie folgt ergänzt:

Personalkredite können bis zu einem Höchstbetrag von 30.000 S und einer Laufzeit von 6 bis 36 Monatsraten und einer Verzinsung von 8 % p. a. bewilligt werden; sie können an Dienstnehmer, die in einem pragmatischen (öffentlich rechtlichen) Dienstverhältnis zu einer öffentlich rechtlichen Körperschaft stehen und an Dienstnehmer, die in einem unkündbaren privatrechtlichen Dienstverhältnis mit Pensionsanspruch stehen in der Regel ohne zusätzliche Bürgschaft gewährt werden. Für Vertragsbedienstete einer öffentlich rechtlichen Körperschaft, die eine ununterbrochene Dienstzeit von mindestens drei Jahren aufweisen, kann ohne Bürgschaft ein Kredit bis zu 20.000 S bewilligt werden. Für Dienstnehmer in einem kündbaren Dienstverhältnis und Selbständige ist in der Regel die Beibringung von Bürgen vorgesehen.

Die Überziehung von Gehalts- bzw. Girokonten ohne besondere Sicherheit wird bis zur Höhe eines Monatsbezuges, jedoch höchstens bis zu 6000 S monatlich genehmigt. Die Personalkredite sind dem Exekutivausschuß nachträglich zur Kenntnis zu bringen. Die Summe der aushaftenden Personalkredite darf 5 % des Einlagenstandes nicht überschreiten.

Bauvorhaben Nr. 24/69
„Umfahrung Murau“;
Grundflächeninanspruchnahme.
(Ldtg. Einl. Zl. 866)
(LBD-IIa 485 Ju 26/17-1969)

774.

Die Grundflächeninanspruchnahmen von Leitner Antonia, Oberreiter Friedrich sowie Schuberger Albin und Dorothea in Murau für das Bauvorhaben Nr. 24/69 „Umfahrung Murau“ der Landesstraße Nr. 250, Neumarkt-Seetal, im Gesamtbetrag von 581.135 S zu Lasten der VP. 661,54 und der Erwerb dieser Liegenschaftsteile für die Durchführung dieses Landesstraßenbauvorhabens werden genehmigt.

Bauvorhaben Nr. 35/69 „Döllach“;
Grundflächeninanspruchnahme
u. Objektseinlösung.
(Ldtg. Einl. Zl. 867)
(LBD-IIa 485 Li 37/51-1969)

775.

Die Bau- und Grundflächeninanspruchnahme sowie Objektseinlösung von Buder Peter und Johanna in Döllach Nr. 5 für das Bauvorhaben N. 35/69 „Döllach“ der Landesstraße Nr. 276, Lassingerstraße, im Gesamtbetrag von 232.900 S zu Lasten der VP. 661,54 und der Erwerb dieser Liegenschaft für die Durchführung dieses Landesstraßenbauvorhabens werden genehmigt.

Bauvorhaben Nr. 19/69
 „Waldbach — Bruck/L.“;
 Objektseilösung von
 Schwingesbauer Rupert und
 Christine.
 (Ldtg. Einl. Zl. 872)
 (LBD-IIa 485 Ha 19/55-1969)

776.

Die Objektseilösung von Schwingesbauer Rupert und Christine für das Bauvorhaben Nr. 19/69 „Waldbach — Bruck/L.“ der Landesstraße Nr. 25, Alplstraße, im Gesamtbetrag von 204.400 S zu Lasten der VP. 661,54 und der Erwerb dieses Objektes für die Durchführung dieses Landesstraßenbauvorhabens werden genehmigt.

Bauvorhaben Nr. 19/69
 „Waldbach — Bruck/L.“;
 Objektseilösung von
 Ertl Johann u. Irma.
 (Ldtg. Einl. Zl. 873)
 (LBD-IIa 485 Ha 19/56-1969)

777.

Die Bau- und Grundflächeninanspruchnahme sowie Objektseilösung von Ertl Johann und Irma für das Bauvorhaben Nr. 19/69 „Waldbach — Bruck/L.“ der Landesstraße Nr. 25, Alplstraße, im Gesamtbetrag von 360.100 S zu Lasten der VP. 661,54 und der Erwerb dieser Liegenschaft für die Durchführung dieses Landesstraßenbauvorhabens werden genehmigt.

Bauvorhaben Nr. 33/68
 „Waldbach — Bruck/L.“;
 Objektseilösung von
 Pfeiffer Josefa.
 (Ldtg. Einl. Zl. 874)
 (LBD-IIa 485 Ha 19/57-1969)

778.

Die Bau- und Grundflächeninanspruchnahme sowie Objektseilösung von Pfeiffer Josefa für das Bauvorhaben Nr. 33/68 „Waldbach — Bruck/L.“ der Landesstraße Nr. 25, Alplstraße, im Gesamtbetrag von 340.000 S zu Lasten der VP. 661,54 und der Erwerb dieser Liegenschaft für die Durchführung dieses Landesstraßenbauvorhabens werden genehmigt.

Bauvorhaben Nr. 37/69
 „Weiberlauf“;
 Grundflächeninanspruchnahme.
 (Ldtg. Einl. Zl. 875)
 (LBD-IIa 485 Li 34/40-1969)

779.

Die Grundflächeninanspruchnahme von Republik Österreich — Bundesforste für das Bauvorhaben Nr. 37/69 „Weiberlauf“ der Landesstraße Nr. 280, Palfau — Groß Reifling — St. Gallen, im Gesamtbetrag von 156.860,50 S zu Lasten der VP. 661,54 für die Durchführung dieses Landesstraßenbauvorhabens wird genehmigt.

53. Sitzung am 20. Jänner 1970

(Beschlüsse Nr. 780 bis 794)

Landwirtsch. Grundauffang-Fonds
Gesetz; Abänderung.
(Ldtg. Blge. Nr. 168)
(Mündl. Bericht Nr. 104)
(8-273 G 16/21-1970)

780.

Gesetz vom mit dem das Gesetz über die Errichtung eines land- wirtschaftlichen Grundauffang-Fonds für das Land Steiermark abgeändert und ergänzt wird

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz vom 27. Jänner 1965, LGBl. Nr. 107, über die Errichtung eines landwirtschaftlichen Grundauffang-Fonds für das Land Steiermark wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. Im § 1 erster Satz sind die Worte „§ 1 des Steiermärkischen Landwirtschaftlichen Siedlungsgesetzes, LGBl. Nr. 46/1965 (StLSG. 1964),“ durch die Worte „§ 2 des Steiermärkischen Landwirtschaftlichen Siedlungs-Landesgesetz, LGBl. Nr. 1/1970,“ zu ersetzen.
2. Im § 1 ist der letzte Satz zu streichen.
3. Der bisherige Inhalt des § 1 erhält die Bezeichnung „(1)“; anzufügen ist folgender Abs. 2:
„(2) Der Fonds ist ein Siedlungsträger im Sinne des § 3 Abs. 6 des Steiermärkischen Landwirtschaftlichen Siedlungs-Landesgesetzes.“
4. Im § 3 lit. a ist „§ 1 des StLSG. 1964“ durch „§ 2 des Steiermärkischen Landwirtschaftlichen Siedlungs-Landesgesetzes“ zu ersetzen.
5. § 4 Abs. 1 hat zu lauten:
„(1) Die Verwaltung des Fonds obliegt einem Kuratorium.“
6. § 4 Abs. 2 hat zu lauten:
„(2) Das Kuratorium besteht kraft Gesetzes aus dem für die Land- und Forstwirtschaftsangelegenheiten zuständigen Mitglied der Landesregierung als Vorsitzenden und dem Vorstand der Rechtsabteilung für Land- und Forstwirtschaft

des Amtes der Landesregierung. Die weiteren Mitglieder werden von der Landesregierung bestellt und zwar je ein Vertreter der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft in Steiermark und der Steiermärkischen Kammer für Arbeiter und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft und zwei Mitglieder nach dem Stärkeverhältnis der im Landtag vertretenen Parteien. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmann zu bestellen. Der Vorsitzende wird im Falle seiner Verhinderung vom Vorstand der Rechtsabteilung für Land- und Forstwirtschaft als Vorsitzender vertreten. Die Funktionsperiode beträgt drei Jahre. Die Wiederbestellung ist zulässig.“

7. Im § 4 Abs. 3 erster Satz ist der Klammerausdruck „(Ersatzmann)“ durch den Klammerausdruck „(oder dessen Stellvertreter)“ zu ersetzen.
8. Im § 4 ist dem Abs. 5 folgender Satz anzufügen:
„Diese ist zu versagen, wenn die Bestimmungen der Geschäftsordnung den Vorschriften dieses Gesetzes widersprechen.“
9. § 4 Abs. 6 hat zu lauten:
„(6) Die Geschäftsführung des Fonds obliegt dem Amt der Landesregierung.“
10. Nach § 5 ist folgender § 5 a einzufügen:

„§ 5 a

Übergangsbestimmungen

Der Fonds hat die nach dem Steiermärkischen Landwirtschaftlichen Siedlungsgesetz, LGBl. Nr. 46/1965, angefallenen Förderungsanträge und Geschäfte zu Ende zu führen.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

Ortskern-Erhaltungsgesetz; Entwurf.
(Ldtg. Blge. Nr. 170)
(Mündl. Bericht Nr. 105)
(3-324 A 1/6-1970)

781.

Der Antrag der Abgeordneten Stöffler, Egger, Prof. Dr. Moser, Dipl.-Ing. Fuchs und Dipl.-Ing. Schaller, Beilage Nr. 170, betreffend die Schaffung eines Gesetzes zur Wahrung des Bildes alter Ortskerne in Städten, Märkten und Dörfern (Ortskern-Erhaltungsgesetz), wird der Steiermärkischen Landesregierung zur Ausarbeitung einer diesbezüglichen Regierungsvorlage an den Landtag zugewiesen.

Anwendung der Vordienstzeitenver-
ordnung 1957.
(Ldtg. Einl. Zl. 883)
(1-66 Vo-1/49-1970)

782.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregie-
rung zum Beschluß Nr. 545 des Steiermärkischen
Landtages vom 12. Dezember 1968, betreffend die
Anwendung der Vordienstzeitenverordnung 1957,
wird zur Kenntnis genommen.

Landes-Hypothekenanstalt;
Gebarung 1968.
(Ldtg. Einl. Zl. 884)
(10-29 R 1/139-1970)

783.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung
über die Gebarung der Landes-Hypothekenanstalt
für Steiermark im Geschäftsjahr 1968 wird zur
Kenntnis genommen und dem Kuratorium und den
Beamten der Landes-Hypothekenanstalt für Steier-
mark der Dank ausgesprochen.

Kassecker Paul, Werner Ilse;
Gewährung von ao. Ver-
sorgungsgenüssen.
(Ldtg. Einl. Zl. 886)
(6-372/IV Ka 15/4-1970)

784.

Dem Maler Paul Kassecker in Aflenz und der
Konzertsängerin Ilse Werner in Graz werden in
Berücksichtigung ihres Alters und ihrer wirtschaft-
lichen Notlage ab 1. Jänner 1970 ein ao. Versor-
gungsgenuß in der Höhe von je 1210 S monatlich
und Krankenversicherung — für Ilse Werner zuzüg-
lich Wohnungsbeihilfe — sowie der gemäß Land-
tagsbeschluß Nr. 120 vom 16. Dezember 1965 in
Zukunft sich ergebenden Erhöhungen bewilligt.

Über- und außerplanmäßige
Ausgaben 1969; 2. Bericht.
(Ldtg. Einl. Zl. 892)
(10-21 L 1/611-1970)

785.

Der 2. Bericht für das Rechnungsjahr 1969 der
Steiermärkischen Landesregierung über die Bedek-
kung über- und außerplanmäßiger Ausgaben gegen-
über dem ordentlichen und außerordentlichen Lan-
desvoranschlag 1969 im Gesamtbetrag von 8,641.446 S
wird genehmigt.

Bauvorhaben Nr. 25/69
„Umfahrung Oberwölz“;
Bau- und Grundflächen-
inanspruchnahme.
(Ldtg. Einl. Zl. 893)
(LBD-450 L 129/1-1970)

786.

Die Bau- und Grundflächeninanspruchnahme so-
wie Objektseinelösung von Gemeinnützige all-
gemeine Bau-, Wohn- und Siedlungsgenossen-
schaft, reg. Gen. m. b. H. und von Reißmann August
in Oberwölz für das Bauvorhaben Nr. 25/69 „Um-
fahrung Oberwölz“ der Landesstraße Nr. 253, Ober-
wölzerstraße, im Gesamtbetrag von 561.130 S zu
Lasten der VP. 661,54 und der Erwerb dieser Liegen-
schaftsteile für die Durchführung dieses Landes-
straßenbauvorhabens werden genehmigt.

Schischulgesetz 1969;
Ergänzung.
(Ldtg. Blge. Nr. 173)
(Mündl. Bericht Nr. 106)
(6-163 Schi 2/88-1970)

787.

Gesetz vom, mit dem das Steiermärkische Schischulgesetz 1969 ergänzt wird.

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz vom 8. Juli 1969, LGBl. Nr. 211, über die Errichtung und den Betrieb von Schischulen (Steiermärkisches Schischulgesetz 1969) wird ergänzt wie folgt:

Im § 25 ist der folgende Abs. 3 einzufügen:

„(3) Die vor dem 31. März 1970 beim Verband der Berufsskilehrer Steiermarks mit Erfolg abgelegte „Berufs-Skilehrer-Prüfung“ oder die beim Verband der befähigten und selbständigen Schilehrer in Steiermark mit Erfolg abgelegte „Schilehrerprüfung im Lande Steiermark“ gelten als Prüfung im Sinne des § 14. Personen, die im Jahre 1969 den ersten Teil des Ausbildungslehrganges bei einem der beiden Vereine mit Erfolg abgeschlossen haben, sind zu dem vom Steiermärkischen Schilehrerverband im Jahre 1970 veranstalteten zweiten Teil des Ausbildungslehrganges (§ 14 Abs. 4) zuzulassen; Wiederholungsprüfungen sind vor der von diesem Verband bestellten Prüfungskommission abzulegen.“

Die bisherigen Abs. 3 und 4 erhalten die Bezeichnungen Abs. 4 und 5.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt rückwirkend mit 5. Dezember 1969 in Kraft.

Zinsenzuschüsse für
Bauspardarlehen aus der
Landeswohnbauförderung.
(Zu Ldtg. Einl. Zl. 679)
(14-507 Z 5/7-1970)

788.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Ritzinger, Karl Lackner, Burger und Prof. Dr. Eichinger, betreffend die Gewährung von Zinsenzuschüssen aus der Landeswohnbauförderung auch für Bauspardarlehen, wird zur Kenntnis genommen.

Ausfallsbürgschaften im Jahr 1969
für Investitionskredite.
(Ldtg. Einl. Zl. 896)
(10-23 Bu 1/7-1970)

789.

Die Übernahme von Ausfallsbürgschaften des Landes Steiermark im Jahr 1969 in Höhe von 1.200.000 S zufolge Ermächtigung durch den Landtagsbeschluß Nr. 564 vom 12. Dezember 1968 wird genehmigt.

Die Beschlüsse der Steiermärkischen Landesregierung über die beabsichtigte Übernahme von weiteren Ausfallsbürgschaften in Höhe von zusammen 17 Millionen S werden vorläufig zur Kenntnis genommen.

Bauvorhaben Nr. 3/69
„Mitterdorf-Veitsch“;
Bau- und Grundflächenin-
anspruchnahme.
(Ldtg. Einl. Zl. 897)
(LBD-450 L 130/1-1970)

790.

Die Bau- und Grundflächeninanspruchnahmen für das Bauvorhaben Nr. 3/69 „Mitterdorf-Veitsch“ der Landesstraße Nr. 292, Veitscherstraße, im Gesamtbetrag von 202.200 S zu Lasten der VP. 661,54 und der Erwerb dieser Liegenschaftsteile für die Durchführung dieses Landesstraßenbauvorhabens werden genehmigt.

Bauvorhaben Nr. 29/69
„Umfahrung Kaindorf“;
Grundflächeninanspruchnahme von
Franz und Amalia Trabi
(Ldtg. Einl. Zl. 898)
(LBD-450 L 131/1-1970)

791.

Die Grundflächeninanspruchnahme von Franz und Amalia Trabi bzw. Rechtsnachfolger für das Bauvorhaben Nr. 29/69 „Umfahrung Kaindorf“ der Landesstraße Nr. 150, Sulmtalstraße, im Betrag von 148.315 S zu Lasten der VP. 661,54 und der Erwerb dieser Liegenschaftsteile für die Durchführung dieses Landesstraßenbauvorhabens werden genehmigt.

Bauvorhaben Nr. 29/69 „Umfahrung
Kaindorf“; Bau- und Grund-
flächeninanspruchnahme v. röm.-
kath. Bistum Graz-Seckau.
(Ldtg. Einl. Zl. 899)
(LBD-450 L 132/1-1970)

792.

Die Bau- und Grundflächeninanspruchnahme sowie Objektsüberstellung von röm.-kath. Bistum Graz-Seckau für das Bauvorhaben Nr. 29/69 „Umfahrung Kaindorf“ der Landesstraße Nr. 150, Sulmtalstraße, im Gesamtbetrag von 629.856 S zu Lasten der VP. 661,54 und der Erwerb dieser Liegenschaftsteile für die Durchführung dieses Landesstraßenbauvorhabens werden genehmigt.

Bauvorhaben „Gallenstein“;
Bau- und Grundflächenin-
anspruchnahme von Benedikti-
nerstift Admont und Katzen-
steiner, St. Gallen.
(Ldtg. Einl. Zl. 900)
(LBD-450 L 133/1-1970)

793.

Die Bau- und Grundflächeninanspruchnahme von Benediktinerstift Admont in Admont und Katzensteiner Franz und Berta, St. Gallen Nr. 26, für das Bauvorhaben „Gallenstein“ der Landesstraße Nr. 280, Palfau — Groß Reifling — St. Gallen, im Gesamtbetrag von 310.315 S zu Lasten der VP. 661,54 — C 3 und der Erwerb dieser Liegenschaftsteile für die Durchführung dieses Landesstraßenbauvorhabens werden genehmigt.

Grundverkauf an die
Republik Österreich und
an die Fa. Plankenauer, Graz.
(Ldtg. Einl. Zl. 902)
(10-24 La 14/26-1970)

794.

Der Verkauf von 5598 m² an die Republik Österreich und von 1745 m² an die Firma Plankenauer, Graz, Kärntnerstraße 20, aus dem Gutsbestand der landeseigenen Realität EZ. 643, KG. V. Gries, wird bewilligt. Gleichzeitig wird zur Kenntnis genommen, daß bei Abschluß des Kaufvertrages die Bestandsrechte und Dienstbarkeiten der Republik Österreich an den landeseigenen Liegenschaften EZ. 643 und EZ. 1128, KG. V. Gries, gelöscht werden.